J. pract.
280
p

Das

Gantverfahren

und

Gantrecht

nach

badischen Gesetzen und Verordnungen

von

L. Stempf,
Hofgerichts-Assessor.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag von Adolph Emmerling.

1844.

Das

Gantverfahren

und

Gantrecht

nach

badischen Gesetzen und Verordnungen

unter

steter Hinweisung auf die Quellen und neueste Literatur und mit Angabe der Parallelstellen — nach der Reihenfolge der Abschnitte des Gantverfahrens zusammengestellt

von

L. Stempf,

Hofgerichts-Assessor.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag von Adolph Emmerling.

1844.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Leitung des Gantverfahrens — eines der umfassendsten Geschäfte des Civilrichters — nimmt vermöge seiner Vielseitigkeit dessen Fleiß und Sorgfalt so sehr in Anspruch, daß viele — namentlich practisch noch nicht gehörig gebildete — Beamte wohl mit einer gewissen Aengstlichkeit, ja Unlust und Scheu sich den dadurch hervorgerufenen Arbeiten unterziehen.

Schon der Umstand, daß die hierbei zur Anwendung kommende gesetzliche und durch Verordnungen gegebene Vorschriften in der Proceßordnung, dem Landrecht und dessen Anhang, den Regierungsblättern ꝛc. vielfach zerstreut sind, mag mit der Nothwendigkeit, ein Gantverfahren einzuleiten, ein Misbehagen hervorrufen und manches Uebersehen — oder — wenn dieses verhütet werden soll — im einzelnen Falle ein zeitraubendes Nachschlagen veranlassen.

Es wird daher jedem practischen Juristen, in dessen Geschäftskreis Leitung und Entscheidung von Gantverhandlungen gehört, gewiß erwünscht sein, in einer geordneten Sammlung einen Leitfaden durch dieses Labyrinth zu besitzen!

Fühlbarer noch ist der Mangel einer vollständigen und geordneten Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Gläubiger im Gante.

In Trefurt's System des badischen Civilrechts ist zwar rühmlichst die Bahn gebrochen, jedoch enthält es in mancher Beziehung mehr nur eine Skizze; auch ist — seitdem jenes Werk erschien — durch die Gesetzgebung Manches geändert oder neu geschaffen, jedenfalls aber die Literatur in jüngster

Zeit reich an Beleuchtungen verschiedener Materien dieses schwierigen, so tief in das bürgerliche Leben eingreifenden, Rechtsgebiets.

Die Ueberzeugung von dem, schon vielfach laut gewordenen, Bedürfniß ermuthigte mich, dieses Werk *) meiner freien Stunden, eine nach dem natürlichen Verlauf der Gant geordnete Zusammenstellung des badischen Gantprocesses und Gantrechts — (ursprünglich nur zu meinem Privatgebrauch gefertigt und bestimmt) zu veröffentlichen.

Obschon ich bei einzelnen Punkten auch meine eigene Ansicht und Erfahrung auszusprechen nicht unterließ, so gebe ich dennoch diese Arbeit für nichts Anderes als sie wirklich ist — eine Compilation **), welche jedoch — wie ich hoffe — beim Gebrauche sich bewähren wird; wenn schon vielleicht Einzelnes darin noch unvollständig, ja mangelhaft sein mag!

Trägt sie dazu bei, den in die Praxis eintretenden Justizbeamten einen gewiß schwierigen Theil ihres Berufs zu erleichtern und dabei den Klagen ***) abzuhelfen und die Nachtheile zu beseitigen, welche in manchen Fällen durch mangelhafte Kenntniß unseres Gant-Proceß- und Gant-Rechts hervorgerufen und herbeigeführt wurden, so ist der Zweck ihrer Veröffentlichung erreicht.

*) Ich habe in demselben auch einige hofgerichtliche Entscheidungen benützt.

**) Deren mit Auswahl und Sorgfalt benützte Quellen sind jeweils bezeichnet.

***) S. z. B. Annalen VI. Nr. 11. p. 72. J. B. n. F. V. p. 283. 284. VI. p. 73. 74.

Mannheim, im August 1843.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erstes Capitel. Einleitung.

§ 1. Voraussetzungen des Gantverfahrens 1
§ 2. Arten der Gant 2
§ 3. Gantgericht 3

Zweites Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4. Der Gantrichter darf keine Massegelder einziehen und verwahren 4
Wann darf er Vorausbezahlungen verfügen? . . . 4
Abgekürztes Verfahren 5
Beschleunigung der Gantverhandlung und Erledigung . 5
Ansprüche der und an Ausländer 5
Unanwendbarkeit der Verfügungen des Handels-Rechts auf gewöhnliche Ganten 6

Drittes Capitel. Abwendung des Gantverfahrens.

§ 5. Vergleiche 6
§ 6. Nachlaß-, ... 7
§ 7. Borg- oder Stundungs-Vergleiche 8
§ 8. Erforderniße zur Gültigkeit dieser Vergleiche in Handels-Ganten 9
§ 9. Welche Gläubiger dürfen nicht mitstimmen? . . . 9

Viertes Capitel. Ganteröffnung.

§ 10. Veranlassung derselben 11
§ 11. Ganterkenntniß und dessen Eröffnung 12
§ 12. Von wann an gilt die Gant als eröffnet: . . . 13
A) in gewöhnlichen- 13
B) in Handelsganten 13
§ 13. Folgen der Ganteröffnung: 14
A) für den Gantmann 14
B) „ Dritte 15
C) „ die Gläubiger 17
D) „ die Thätigkeit des Gantgerichts 21
§ 14. In wie fern haben Rechtsmittel gegen Ganterkenntnisse aufschiebende Wirkung? 23

Seite

§ 15. Obliegenheiten des Massepflegers 24
§ 16. Von der Ernennung, Verpflichtung und dem Geschäftskreise des Gantanwalts 27
§ 17. Von dem Geschäftskreise des Gläubiger-Ausschusses . . 29
§ 18. Von dem Rückforderungs-Recht 30
§ 19. " " Absonderungs-Recht 34
§ 20. " der Ausscheidung der Competenz 38
§ 21. Von der Veräußerung des Massevermögens und dem Aufforderungs-Verfahren 41
§ 22. Das Gantedict und dessen Eröffnung 44

Fünftes Capitel. Liquidation.

§ 23. Was hat in der Liquidations-Tagfahrt zu geschehen? . 46
§ 24. Anmeldung 48
§ 25. Vernehmlassung hierauf 49
§ 26. Was hat nach dem Schluß der Liquidations-Tagfahrt zu geschehen? 50

Sechstes Capitel. Ganturtheil.

§ 27. Wann ist es zu erlassen? 54
§ 28. Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Gemeinschuldners 55
§ 29. Inhalt des Ganturtheils 56
§ 30. Form " " 56
§ 31. Eidesfähigkeit des Gemeinschuldners 57
§ 32. Wenn kann der Eid dem Gantanwalt zugeschoben werden? 58
§ 33. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gemeinschuldner den Eid zurückschieben? 58
§ 34. Behandlung der Forderung von Leibrenten und aus Verpfründungs-Verträgen 59
§ 35. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Ansprüche bedingter und noch nicht verfallener, dann der Pfründ- und Renten-Forderungen — endlich über Collision von Unterpfands-Rechten 59
§ 36. Ordnungen der angemeldeten Forderungen 70
§ 37. Gläubiger I. Ordnung; aus welchen Vermögenstheilen werden sie befriedigt? . . 71
§ 38. " II. " 75
§ 39. " III. " 86
§ 40. " IV. " 152
§ 41. " V. " 153
§ 42. Nach welchen Grundsätzen wird über die Kosten erkannt? 154
§ 43. Verkündung des Ganturtheils 155
§ 44. Rechtsmittel gegen das Ganturtheil 156
§ 45. Folgen der Abänderung des unterrichterlichen Ganturtheils 159

Seite

Siebentes Capitel. Ueber Vertheilung der Gantmasse.

§ 46. Wann wird der Vertheilungsbescheid erlassen? . . . 160
§ 47. Er wird von den Amts-Revisorat entworfen und von dem Amte geprüft 160
§ 48. Wie werden unverzinsliche, noch nicht verfallene Forderungen verwiesen? 161
§ 49. Inhalt des Vertheilungsbescheids 162
§ 50. Eröffnungstagfahrt 162
§ 51. Wer ist hierzu vorzuladen? 162
§ 52. Auflegung des Vertheilungsbescheids und der Rechnungen des Massepflegers. Erledigung der gegen letztere gemachten Erinnerungen 163
§ 53. Was hat in der Eröffnungstagfahrt zu geschehen? . . 163
§ 54. Appellation gegen richterliche Verfügungen auf Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheids . . 164
§ 55. Fristen derselben 164
§ 56. Wirkung dieser Appellation 164
§ 57. Wann gilt die Masse für vertheilt und was ist die Wirkung hievon 165
§ 58. In wie weit kann des Gemeinschuldners, nach Vertheilung der Masse erlangtes, Vermögen von früheren Gläubigern in Anspruch genommen werden? 165

Anhang.

§ 59. I. Von der während des Gantverfahrens nöthig werdenden Hinterlegung 167
§ 60. II. Eintheilung der Gantacten 170
§ 61. III. Gant-Tabelle 171
§ 62. IV. Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit 174

Erläuterung der Abkürzungen in den Citaten.

A.=Bl. oder Anz.=Bl. — Anzeigeblatt.
= = des M. Rh. Kr. — des Mittelrheinkreises.
= = F. oder Fr. — Freiburger.
= = M. — Mannheimer.
Annal. — Annalen der großh. badischen Gerichte.
= Beibl. — Beiblatt zu denselben.
A.=S. — Anhangsatz, Handels=Rechts=Satz.
Archiv — Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden v. Duttlinger ꝛc.
Bayer, Theorie des Concurs=Processes nach gemeinem Rechte.
Beck, Comm.=Ber. — Commissionsbericht über den 41. Titel des Entwurfs einer neuen Pr.=O. enthaltend die Bestimmungen über das Gantverfahren. Erstattet von dem Abgeordneten Beck. Im I. Beilagenheft zum Archiv. Freiburg 1832.
Beck, oder dingl. Re. — Beck's Werk — über die dinglichen Rechte an Liegenschaften.
Brauer oder Br. Erl. — Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzogl. Badische bürgerliche Gesetzgebung.
Eid.=O. — Eides=Ordnung.
E.=E. — Einführungs=Edict.
G.=O. — Gemeinde=Ordnung.
Grénier, traité des hypothèques et privilèges.
J.=B. — Jahrbücher des Gr. Oberhofgerichts.
= = n. F. — deren neue Folge.
L.=R. S. — Landrechts=Satz.
Laukh. oder Laukhardt. — Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe von Laukhardt.
Martin — (10. Auflage) Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes.
Motive — zum Entwurf der Pr.=O. von Frh. G. v. Weiler.
Munke — Bemerkungen zu Zachariä's französischem Civilrecht von Dr. Munke. Heidelberg bei Mohr 1839.
Pr.=O. — Proceß=Ordnung.
Pr.=N. — Proceß=Novelle vom 3. August 1837 (R.=Bl. Nro. 27.)
R.=Bl. — Regierungsblatt.
Sirey — Recueil général des lois etc.
Trefurt — dessen System des badischen Civilrechts, Heidelb. b. Mohr 1824.
Troplong, des privilèges et hypothèques, Tome I.
Zachariä — dessen Handbuch des französischen Civilrechts, 4. Ausgabe.

ſ. — siehe.
cfr. — vergleiche (vergl.)
l. cit. — loco citato.
V.=O. — Verordnung.
ff. — folgende.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 1.

Voraussetzungen des Gantverfahrens. [1])

§ 810. Pr.=O.

Zur Zulässigkeit des Gantverfahrens wird erfordert:

a) das Vorhandensein mehrerer Gläubiger (concnrsus creditorum). Annal. 1841. Beiblatt 6. p. 23. Nro. 14. 1.;

b) mit getrennten Forderungen. [2]) Bayer Concursproceß § 1. p. 7.

---

1) Geschichtliche Entwicklung der Bedeutung des Wortes: „Gant" und andere Benennungen dieses Verfahrens, s. in Bayer Concursproceß § 1. Note 3.

2) Daß zu deren Zahlung das Vermögen des Schuldners nicht zureiche, ist keine nothwendige Voraussetzung der Zulässigkeit der Gant. (Beck Commissionsbericht zu § 810. Pr.=O., cfr. A. S. 206.) Eine andere Ansicht des Kassationshofs in Bezug auf Handelsganten, s. in Annal. 1842. Beibl. 6. Nro. 11. p. 24.

§ 2.

Arten der Gant.

§ 811. Pr.-O.

Die Gant ist eine

a) allgemeine,[1] wenn sie sich über sämmtliches Vermögen des Schuldners erstreckt;

ausnahmsweise aber eine

b) besondere, insofern sie sich zufolge eines Absonderungs-Rechts der Gläubiger (§ 838. 880. Pr.-O.) auf einen Theil des überschuldeten Vermögens beschränkt, namentlich:

α) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer auf den, von dem überschuldeten Vermögen des Erben zu sondernden Nachlaß des Erblassers. L.-R. S. 878. 2111. (s. unten § 19.); Art. 8. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32. Reg.-Bl. 1827. Nro. 21.) Bayer Concursproceß § 21. I.;

β) auf das von dem überschuldeten Landerbe zum Besten derjenigen Gläubiger zu sondernde Lehen- oder Stammgut oder den Lehens- resp. Stammgutsüberschuß, L.-R. S. 577. c. i. cq. cp. (Bayer Concursproceß § 21. IV.)

a) welche zur Abfertigung der von der Lehen- oder Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie — (cfr. § 30. 31. b. c. des Lehenedicts);

b) zur Erhaltung des Lehens- oder Stammguts — verwendete Summen darliehen, oder

c) für deren Darleihen das Lehen- oder Stammgut mit Erlaubniß des Regenten verpfändet ist. L.-R. S. 577. cq. cf. und Brauers Erläuterungen hierzu; Trefurt p. 115. cf. § 32. a und b des Lehenedicts.

---

1) Diese äußert ihre anziehende Kraft auch in Ansehung des Vermögens des Schuldners, welches unter anderer Jurisdiction gelegen ist. Dabelow Süstem ꝛc., 2te Ausgabe T. II. § 300. S. auch unten § 13. 3. Note.

Diese beiden Arten besonderer Ganten sind nach unserer jetzigen Gesetzgebung die einzigen. [1]) Beck Commiß.-Bericht zu § 811.

§ 3.

Gantgericht.

§ 813. Pr. O.

ist:

a) für die allgemeine Gant dasjenige, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand [2]) des Gemeinschuldners begründet ist; § 7 bis 12. Pr.-O.

b) für die besondere [3]) Gant dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk:

---

1) Jedoch will Brauer im 6ten Bande seiner Erläuterungen Stück 272 auch den Gläubigern verschiedener Handelsniederlassungen eines und desselben Schuldners — unter Berufung auf L.-R. S. 1293 a. ein Absonderungsrecht einräumen. Cfr. Bayer Concursproceß § 21. III. Zachariä § 383. Note 8.

Diese Ansicht ist übrigens auch in den Artikel 8. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32. Reg.-Bl. 1827. Nro. 21.) aufgenommen, wonach zum Vortheil derjenigen Gläubiger ein Partikular-Concurs eröffnet werden darf, welche dem Gemeinschuldner, der in Baden und Würtemberg od. Sigmaringen Vermögen, und in dem einen oder andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder dergleichen besitzt, — für solche Etablissements besonders credidirt haben.

2) Artikel 8. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32. Reg.-Bl. 1827. Nro. 21.) enthält hierüber noch Folgendes:

Hat der Gemeinschuldner in Baden seinen Wohnsitz, in Würtemberg oder Sigmaringen aber einen Aufenthalt — oder umgekehrt, — und besitzt derselbe in beiden Staaten Vermögen, so ist der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet; wenn aber die Vermögensmasse in beiden Staaten numerisch ungefähr gleich ist, — in dem Staate, in welchem von beiden die meisten der vom Schuldner benannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

3) Der Antrag auf Absonderung wird bei dem Gerichte der allgemeinen Gant zu stellen sein.

Wenn § 880. Pr.-O. diesem Gerichte die Entscheidung über Absonderungsansprüche zuweist, so scheint es vorauszusetzen, daß

α) das Vermögen,

β) oder dessen größerer Theil sich befindet.

Wenn das Vermögen in verschiedenen Staaten liegt (mit denen keine Staatsverträge geschlossen sind), so ist über die einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse bei dem Hofgerichte berichtlich anzufragen. M. A.-Bl. 1811. Nro. 255.

Ueber Gantsachen der Standes- und Grundherrn (s. Reg.-Bl. 1810. Nro. 1. p. 4. Reg.-Bl. 1809. Nro. 51. 52. p. 425. 464. Reg.-Bl. 1810. Nro. 25. p. 193.). Justiz-Minist.-Erlaß vom 14. Febr. 1826. cfr. § 1100—1103. 1151. Pr.-O. — Ueber Behandlung der in Hessen und Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherrn, s. Reg.-Bl. 1813. Nro. 17. p. 95. — Ueber Ganten gegen Soldaten, s. Reg.-Bl. Nro. 2. p. 8.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

1) Der Gantrichter darf keine Massegelder einziehen oder bei sich verwahren. § 826. 2. Pr.-O. s. unten § 59.

2) Vorausbezahlung kann von dem Gantrichter während des Gantverfahrens in der Regel nicht verfügt werden; ausnahmsweise aber für gehörig richtig gestellte Forderungen:

a) unbedingt, wenn es vollkommen gewiß ist, daß der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung diese Zahlung aus der Masse erhalten werde. [1]) § 841. Abs. 1. Pr.-O.

b) gegen Sicherheitsleistung für die Wiedererstattung, wenn

---

das abgesonderte Vermögen sich in dessen Bezirk befindet oder die Entscheidung über den Antrag auf Absonderung im Auge zu haben.

1) Z. B. der Staatsschatz für seine privilegirte Forderungen und die Gläubiger erster Ordnung, s. unten §37.

jenes nur wahrscheinlich ist. [1]) § 841. Abs. 2. 879. 880. Pr.-O.

Bei einer fürsorglichen Zahlungsanweisung an bevorzugte Gläubiger wird jedesmal auch die Gesammtheit der unbevorzugten betheiligt sein; die Masse ist daher durch den Gantanwalt (und zwar ohne Mitwirkung des Ausschusses) zu vertreten. Dieser wäre (nebst den speciell betheiligten Gläubigern) nur alsdann zu vernehmen, wenn im Wege gütlicher Vereinbarung eine fürsorgliche Zahlungs-Anweisung zu Stand kommen sollte. Annal. II. Nro. 9. p. 53.

3) Alle in dem Gantverfahren vorkommende Proceßhandlungen sind in den Formen des abgekürzten Verfahrens (der gemeinen summarischen Proceßart — Bayer Concursproceß § 35. Note 6.) zu pflegen. § 852. Abs. 1. 674. Pr.-O.

4) Die Verhandlung und Erledigung ist von dem Gantgerichte auf alle thunliche Weise zu beschleunigen. § 852. Abs. 2. Pr.-O.

Es darf jedoch nur im Falle des § 864. Pr.-O. (cfr. Art. 7. der Pr.-N.) von Amtswegen einschreiten. Annal. IX. Nro. 43. II. (erster Fall zu § 5. Pr.-O.) p. 303. 304. Bayer Concursproceß § 35. Note 3.

5) Ansprüche der Ausländer und Forderungen an solche werden in der Gant gleich jenen der Innländer behandelt, [2]) wenn nicht besondere Staatsverträge [3]) Anderes bestimmen, (z. B. mit Würtemberg und Sigmaringen abgeschlossenen in Art 11.)

---

1) Bayer Concursproceß § 27. II. und Note 3. s. auch Annal. VI. p. 135. sub IV.

2) So namentlich Forderungen der Schweizer nach Staatsvertrag vom 30. Juli 1808 (Reg.-Bl. Nro. 28.) § 1; vergl. Just.-Minist.-Erlaß vom 19. Dez. 1809. Reg.-Bl. Nro. 1. v. 24. Febr. 1821. (Reg.-Bl. Nro. 6.) § 2. und v. 20. Novbr. 1821. (Reg.-Bl. Nro. 20. § 2.)

3) Staatsverträge mit der Schweiz, s. Reg.-Bl. 1808 Nro. 28. p. 215. Reg.-Bl. 1809. Nro. 1. p. 1. Reg.-Bl. 1821. Nro. 5. p. 38. Nro. 20. p. 142. Würtemberg, Reg.-Bl. 1825. Nro. 32. Hohenzollern-Sigmaringen, Reg.-Bl. 1827. Nro. 21. p. 187. Ueber die Behandlung französischer Gläubiger, s. Fr. Abl. 1827. Nro. 70. (Justiz-Minist.-Erlaß vom 9. August 1827. Nro. 1142.) cfr. Annal. 1838. Nro. 3.

oder in dem Staate des betreffenden Ausländers den diesseitigen Staatsangehörigen nicht gleiches Recht, wie denen jenes Staats, ertheilt wird. [1]) § 812. cfr. 45. P.-O. vergl. Bayers Concursproceß § 21. p. 70. 71.

Liquidirende Ausländer sind zur Sicherheits-Leistung für Proceßkosten und Entschädigung nicht verbunden. § 176. 183. 1. Pr.-O.

Diese Befreiung ist jedoch auf die von ihnen gegen andere Gläubiger geführte Rechtsstreite und gebrauchte Rechtsmittel nicht auszudehnen. § 913. Pr.-O.

6) Die Verfügungen des Handelsrechts sind auf Ganten der Nichthandelsleute nicht anwendbar. [2]) § 943. Pr.-O. A. S. 1. b.

Dagegen gelten die Bestimmungen dieses Titels auch für Ganten der Handelsleute, in so weit ihnen nicht abweichende Bestimmungen des Handelsrechts entgegenstehen. § 943. Pr.-O.

Drittes Kapitel.

Abwendung des Gantverfahrens.

§ 5.

Die Einleitung des Gantverfahrens wird abgewendet:

a) dadurch, daß Gläubiger an ihren Forderungen so viel aufgeben, daß das Vermögen des Schuldners zur Deckung des Rests zureicht, — Nachlaßvergleich;

1) Wo dann Reciprocität eintritt. Motive § 69.

2) Die Ganten der Handelsleute haben viel Eigenthümliches wegen des dem Handelsstande nöthigen Credits und der größern Gefahr einer Unredlichkeit, daher können Vorschriften über Handelsganten nicht wohl auf andere ausgedehnt werden, wohl aber die allgemeinen Gantgesetze auf die Handelsganten, sofern diese nichts Eigenthümliches haben. Beck Commiss.-Ber. zu § 944., s. auch Redact.-Note † in Annal. IX. Nro. 22. p. 155.

b) dadurch, daß dem Schuldner die Möglichkeit der Zahlung durch Gestattung von Fristen erleichtert wird, — Borg- oder Stundungsvergleiche, welche der Richter auch schon vor der Gant [1]) von Amtswegen vermitteln kann. § 817. Pr.-O. cfr. 815. ff.

Dem Richter ist es übrigens zur besonderen Pflicht gemacht, durch einzuleitende Vergleiche das weitere Gantverfahren in Ganten von geringerem Umfang, wo immer möglich, abzuwenden oder wenigstens abzukürzen. § 939. 1. Pr.-O.

Bei Vergleichen in Ganten von Gemeinden haben die Verwaltungsbehörden mitzuwirken, sofern auch hinsichtlich allmähliger Umlagen eine Bestimmung getroffen werden soll. Erlaß des M. d. J. v. 23. März 1835. Annal. IV. p. 117.

§ 6.

Durch Nachlaßvergleiche (Bayers Concursproceß § 38. 39.) werden:

a) in Ganten gegen Nichthandelsleute nur die einwilligende [2]) Gläubiger,

b) in Ganten gegen Handelsleute sämmtliche stimmfähige (s. § 9.) Gläubiger [3]) nach den unten über den Borgvergleich folgenden Regeln gebunden. § 820. Pr.-O. A. S. 218. 220. 221.

---

1) Sie sind dann gegen Nichtbeistimmende nicht wirksam, sondern ganz gemeine Vergleiche des Schuldners mit einzelnen Gläubigern. Beck, Commiss.-Bericht zu § 817.

Eine Vorladung sämmtlicher Gläubiger zu Vergleichs-Versuchen, um eine drohende Gant abzuwenden, ist gesetzlich nicht statthaft; denn vor Eröffnung der Gant darf der Richter die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht auffordern (§ 761. Pr.-O.), und kann der Richter nur, wenn Jemand die Eröffnung begehrt (§ 815. Pr.-O.) Veranlassung haben, die Abwendung derselben bei diesem zu versuchen. Beck Annal. I. Nro. 22. p. 136. Note *) Annal. 1842. Nro. 21. II. p. 151.

2) Denn sie sind ein freier Act des Gläubigers. — Motive p. 71. Commiss.-Ber. zu §. 820.

3) Der, welcher zur Zeit des Gantausbruchs dem Cridar mehr schuldet, als er an diesen zu fordern hat, ist in Folge des Gebrauchs der Einrede der Wettschlagung nicht mehr Gläubiger; es kann ihm also nicht

§ 7.

Damit durch Borg- oder Stundungs-Vergleiche [1]) — § 818. Pr.-O. (§ 37. in Bayers Concursproceß) auch die nicht zustimmenden Gläubiger gebunden werden — cfr. L.-R. S. 1244, — ist erforderlich:

1) daß der Vermögens- und Schuldenstand vorläufig untersucht wurde; A. S. 218.
2) daß sämmtliche Gläubiger zur Vergleichstagfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wurden, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit beistimmend angesehen werden;
3) daß der Vermögens- und Schuldenstand den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt wurde; vergl. A. S. 218.
4) daß für den Vergleich die Mehrheit der ungesicherten oder nicht durch den nöthigen Eintrag gesicherten [2]) Gläubiger gestimmt hat; § 819. Pr.-O. L.-R. S. 2218 a. Abs. 4. A. S. 220. 221.
5) daß die Forderungen der einwilligenden Stimmberechtigten [3]) wenigstens 3/4theil der ganzen richtig gestellten Schuldsumme ausmachen; [4]) vergl. A. S. 220.
6) daß eine Frist von 5 Jahren nicht überschritten wird. § 818. Pr.-O.

---

replicirt werden, er dürfe den nachgelassenen Betrag seiner Forderung an seiner Schuld nicht wettschlagen; Brauer T. 6. Stück 129. p. 329. jedoch nach der Ansicht des Cassationshofs alles dieses nur dann, wenn die Gegenforderung schon vor dem Gantausbruch verfallen war. Annal. 1842. Beibl. 11. p. 43.

1) Die Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege ist nicht mehr zulässig. Reg.-Bl. 1832. Nro. 45. p. 383. Vergl. Bayer Concursproceß § 36.

2) Also der Gläubiger 4ter und 5ter Ordnung s. § 9.

3) Diejenigen Gläubiger, welche bei Borgvergleichen nicht mitzustimmen haben (s. unten § 9.), werden durch dieselben auch nicht gebunden. Beck Commiss.-Ber. zu § 819.

4) Wenn in Handelsganten zwar die Mehrzahl der in der Vergleichungstagfahrt erschienenen Gläubiger einwilligt, deren Forderungen aber nicht 3/4theil sämmtlicher angemeldeten ausmachen, so wird die Berathung auf 8 Tage als letzten Termin verschoben. A. S. 223.

§ 8.

In Handelsganten [1]) ist außerdem die Giltigkeit sowohl des Stundungs- als Nachlaß-Vergleichs davon abhängig, daß er:

a) vor Gericht [2]) geschlossen wird, A. S. 218. 225—227., nachdem dieses sich der Masse versichert, den Vermögens- und Schuldenstand vorläufig untersucht und den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt hat; vergl. unten § 23. II. 5. und oben § 7. 1.

b) von der Versammlung der Gläubiger vor deren Auseinandergehen unterzeichnet, A. S. 223. und

c) vom Gerichte bestätigt wird. A. S. 225.

Diese Bestätigung hat in 8 Tagen zu erfolgen, nachdem über die, in unerstrecklicher Frist von 8 Tagen nach der Tagfahrt vorzubringende, Einsprache einzelner Gläubiger gegen den Vergleich — rechtlich erkannt worden ist. A. S. 224. 225. cfr. § 674. 2; 794. Pr.-O.

Sie macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt Jedem von Ihnen sein Unterpfandsrecht auf die Liegenschaften des Gemeinschuldners. Die Gläubiger müssen deßhalb die Bestätigungs-Verfügung in die Pfandbücher einschreiben lassen, wenn nicht im Vergleiche ein Anderes bedungen ist. A. S. 225. cfr. Brauer T. IV. p. 535. § 9.

Die Bestätigung eines Vergleichs ist untersagt, wenn die Untersuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum gibt. A. S. 222.

§ 9.

Zu Borg- oder Stundungs-Vergleichen [3]) dürfen nicht mitstimmen und durch sie werden nicht verpflichtet diejenigen Gläubiger,

1) Diese Bestimmungen sind jedoch auf Vergleiche nicht anwendbar, welche ein in Zahlungs-Verlegenheit befindlicher Handelsmann abschließt, um den Ausbruch des Zahlungsunvermögens abzuwenden. J. R. n. F. VI. p. 467.

2) Heimliche Separatvergleiche sind daher nicht klagbar. Annal. II. p. 296; Laukhard III. p. 438—442.

3) In Handelsganten auch zu Nachlaßvergleichen. A. S. 221. § 943. Pr.-O.; Motive p. 71. ff.

welche durch eigene Zahlungsobjecte, auf die sie ein Vorrecht haben, gesichert sind, nämlich die Gläubiger:

1ster Ordnung. L.=R. S. 2101. 2107; die unbedingten Vorzugs=Gläubiger;

2ter Ordnung. L.=R. S. 2102. 2102 a. b. mit Vorzugsrechten auf Fahrniß;

3ter Ordnung. die durch Eintrag gesicherte oder dieser Sicherung nicht bedürfende [1]) Vorzugs= und Unterpfands=Gläubiger. § 819. Pr.=O. L.=R. S. 2218 a. A. S. 221.

Die Gläubiger 2ter und 3ter Ordnung können jedoch wegen Unzulänglichkeit der ihnen verhafteten Fahrniß und Liegenschaften für den nicht gedeckten — also vorrechtlosen — Theil ihrer Forderungen dem Borgvergleiche beitreten. Beck Commiss.=Ber. zu § 819. Motive p. 71.

---

1) Forderungen, deren Vorrechte nach den Gesetzen auch ohne Eintrag ebenso wirksam sind, wie wenn sie eingetragen wären, sind:

Die der Ehefrauen und Mündel L.=R. S. 2136.

" " Giltberechtigten — nach dem Gesetz v. 14. Mai 1825. Reg.=Bl. Nro. 8.

" " Zehentberechtigten — nach dem Gesetz v. 15. September 1833. Reg.=Bl. Nro. 49.

" des Staats während gewisser Fristen. L.=R. S. 2098. a. II. 2. L.=R. S. 2098. a. III.

" der Gerichtsherrschaften während der Frist des L.=R. S. 2105. a.

" " Miterben innerhalb der in L.=R. S. 2109. bezeichneten Frist. Beck Commiss.=Ber. zu § 819.

Viertes Kapitel.

Von der Ganteröffnung.

§. 10.

Die Ganteröffnung wird veranlaßt: [1])

A) Durch den Antrag: [2])

1) des Schuldners, der bei Gericht anzeigt,

a) daß sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureiche, oder

b) daß er es seinen Gläubigern abtrete, § 814. 1. Pr.=O. L.=R. S. 1265. oder wenn er ein Handelsmann ist, [3])

c) daß er seine Zahluugen eingestellt habe, zahlungsunvermögend sei. A. S. 206. 207. 208. Abs. 2. Brauer T. IV. p. 528. Nro. 2.;

2) eines [4]) oder mehrere Gläubiger, welche [5]) nachweisen,

a) daß der Schuldner keine freie und angreifbare Vermögens-Bestandtheile besitzt, oder

b) daß diese sämmtlich der Einsprache näher berechtigter Gläubiger unterliegen, oder

c) daß die erwirkte Vollstreckung erfolglos blieb aus Mangel an freiem und zugreifbarem Vermögen des Schuldners, § 1075. Pr.=O., und wenn dann die richterliche Aufforderung an den Schuldner unbefolgt blieb, bei Vermeidung

---

1) Sogenanntes präparatorisches Verfahren. Vergl. Bayer Concursproceß §. 45.

2) Der Verhandlungsmaxime entsprechend. Beck Commiss.=Ber. zu § 814.

3) Siehe Verordnung v. 25. Juli 1812. Reg.=Bl. Nro. 20.

4) Ein einzelner Gläubiger hat zugleich das Dasein mehrerer zu bescheinigen. §. 810. Pr.=O. Annal. 1841. Beiblatt 6. p. 23. Nro. 14. 1. Annal. I. p. 210. Bayer Concursproceß § 1. p. 7. Note 4.

5) Befriedigung ihrer Ansprüche im Vollstreckungswege bezweckend oder betreibend. Annal. 1843. Nro. 10. p. 69.

der Ganteröffnung entweder bis zu der anzuberaumenden Tagfahrt diese Gläubiger zu decken, oder in der Tagfahrt sein Zahlungsvermögen mittelst Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden darzuthun — vorausgesetzt, daß die Gläubiger in der Tagfahrt den Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils beantragen. [1]) cfr. § 259. 312. Pr.=O. und Bayer Concursproceß § 46.

B) Ohne Antrag der Gläubiger und ohne Vermögensabtretung des Schuldners, also von Amtswegen, wenn die Person des Letzteren nicht vorhanden ist und dennoch eine Ueberverschuldung sich zeigt, nämlich

3) dadurch, daß eine Erbschaft wegen Ueberschuldung von den Erben ausgeschlagen und von keinem Andern angetreten wird. § 814. 2. Pr.=O.

4) Dadurch, daß kein Erbe bekannt oder die Erbschaft mit dem Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten und das Vermögen nach diesem Verzeichniß zur Schuldentilgung [2]) unzulänglich ist. § 814. 3. Pr.=O. cfr. L.=R. S. 812. 803.

5) Wenn ein Verschuldeter sich entfernt, keinen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zurückgelassen und in dem von einzelnen Gläubigern betriebenen Vollstreckungs=Verfahren sich eine Vermögens=Unzulänglichkeit ergeben hat. § 814. 4. Pr.=O.

§ 11.

Die Gant wird eröffnet durch das richterliche Ganterkenntniß. § 821. Pr.=O.; A. S. 208. Bayer Concursproceß § 20. p. 65. Note 8.

---

1) Dies ist der Verhandlungsmaxime und der Bestimmung des § 674. 1. Pr.=O. gemäß; die Ganteröffnungen sind nicht zu begünstigen, und die Nachweisung der Zahlungsmittel von Seiten des Schuldners wird bei einer mündlichen Verhandlung viel leichter zum Ziele führen, als bei schriftlichem Verfahren. Wenn daher der Gläubiger in der Tagfahrt nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so hat die Sache bis auf weiteres Anrufen zu beruhen, also auch, wenn er schriftliche Erklärung einsendet. Beck Commiss.=Ber. § 815. 816. Pr.=O.

2) Hierdurch ist also die Bestimmung des Landrechts in Satz 808. 812.

Dieses ist zu verkünden sowohl dem Gantmann, als auch den Gläubigern, die es veranlaßten, am Tage seiner Erlassung § 823. cfr. § 674. 7. Pr.-O. durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Behändigung.

Wenn die Person des Schuldners nicht vorhanden ist, also in den Fällen des § 814. 2. 3. 4. Pr.-O. hat die Eröffnung an den Vertreter der Erbmasse oder des flüchtigen Schuldners zu geschehen.

§ 12.

Die Gant gilt für eröffnet:

A) in gewöhnlichen Ganten von der Zeit der Bekanntmachung des Ganterkenntnisses an den Gemeinschuldner oder den Vertreter der überschuldeten Erbmasse oder des flüchtigen Schuldners. § 814. Nro. 2. 3. 4. Pr.-O. L.-R. S. 803. 812.

B) In Handelsganten von dem Zeitpunkt an, den das Gericht mit der Erklärung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens bestimmt. [1])

Der Beginn des Zahlungsunvermögens (des materiellen Concurses) ist zu bestimmen: nach der Entweichung des Schuldners,

---

813. 814. abgeändert, nach welchen die Gläubiger nach der Ordnung, wie sie sich melden, bis zur Erschöpfung des Vermögens zu befriedigen sind. Beck Commiss.-Ber. ad §.

1) Da häufig der Fall eintritt, daß der Handelsmann in der Hoffnung, seine Lage werde sich verbessern, die Anzeige seines Zahlungs-Unvermögens verzögert, und da derselbe, während seine Insolvenz schon längst materiell vorhanden, jedoch noch nicht erklärt war, einzelnen Gläubigern oder dritten Personen zum Nachtheil der übrigen Gläubiger Vortheil zuwenden könnte, so ist das Gericht nach A. S. 208. berechtigt und verpflichtet, zu untersuchen, ob der Zustand des Zahlungsunvermögens nicht schon früher vorhanden gewesen sei, und wenn dies aus der Untersuchung hervorgeht, das Anfangsziel des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den Tag rückwärts festzusetzen, an welchem dasselbe materiell schon vorhanden war und sich durch solche Anzeigen zu erkennen gab, daß es schon damals Dritten nicht wohl unbekannt bleiben konnte. Laukhard I. p. 433.

oder nach dem Verschließen seiner Waarenlager, oder nach dem Datum jeder Urkunde, welche seine Weigerung (d. h. Erklärung der Unfähigkeit) darthut, zu zahlen, [1] oder seine Handlungsverbindlichkeiten zu erfüllen. [2]

§ 13.

Folge der Ganteröffnung ist:

A) für den Gantmann: (außer dem Aufhören alles gerichtlichen Zugriffs auf seine Person und sein Vermögen, s. unten C. 5. a.)

1) Verlust der Vermögens-Verwaltung. [3] § 824. Pr.-O. Das Recht der Vermögensverwaltung wird ihm im Interesse seiner Gläubiger entzogen und geht auf diese über. § 840. Pr.-O. cfr. L.-R. S. 1166. A. S. 209. Annalen VI. p. 183. Die Gläubiger üben nur das Zugriffsrecht durch Veräusserung des Vermögens zu ihrer Befriedigung aus. [4] Zachariä § 587. p. 461.

---

1) Brauer T. 4. p. 528. Nro. 2. a. will die Zahlungsweigerung auf Handelsverbindlichkeiten beschränken, s. Annal. III. p. 254., allein wohl mit Unrecht! Denn der Zustand des Zahlungsunvermögens ist in dem einen wie in dem andern Falle vorhanden, mithin nach den in Laukhard T. I. p. 433. entwickelten Gründen der Richter jedenfalls veranlaßt, die Gläubiger dadurch zu sichern, daß er den Tag der Zahlungsweigerung als den des Gantausbruchs bestimmt.

2) Brauer T. 4. p. 529. 530. § 3. § 839. Pr.-O. A. S. 208. Die französischen Gerichtshöfe haben ausgesprochen, daß die 10 Tage, von welchen A. S. 210—213. spricht, von dem Zeitpunkt an zu rechnen sind, auf welchen das Anfangsziel des Zahlungsunvermögens von dem Gerichte rückwärts festgesetzt wurde. Laukhard I. p. 434., s. ein Beispiel in Annalen 1842. Beiblatt 7. p. 28. § 14. Ueber den Unterschied zwischen vorübergehender Zahlungsverlegenheit und Zahlungseinstellung, s. Annal. 1842. Beibl. 7. Nro. 14.

3) Nicht des Eigenthums von seinem Vermögen; cfr. L.-R. S. 1269. und Bayer Concursproceß § 23. p. 75. § 29. p. 93. A. S. 209. Laukhard I. p. 437. Brauer T. 4. p. 530. 531. § 4. Daher können auch die Gläubiger ohne Mitwirkung des Gantmanns einem aus ihrer Mitte oder einem Dritten die Masse nicht überlassen (emtio bonorum). Zach. § 587. p. 461. vor. Note 22.

4) So weit sie also nicht darauf greifen, so weit sie es nämlich nicht zu

2) Verpflichtung (auch der Ehefrau), den Offenbarungseid auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger zu leisten. § 827. Pr.=O. § 648. Pr.=O. § 17. Eid.=O. cfr. J. B. n. F. I. p. 84—88; VI. p. 450—452.

3) Der Verdacht der Gefährde haftend auf allen in den letzten 10 Tagen vor der Ganteröffnung [1]) von ihm eingegangenen Handlungen oder Verbindlichkeiten und deren Beurkundungen, wodurch sein Vermögen vermindert wird. § 832. Pr.=O. A. S. 212. Brauer T. 4. Nro. 5. p. 532. Annal. VI Nro. 2. p. 12. 13. Red.=Note.

B) Für Dritte.

1) Die Verpflichtung, auf Verlangen der Gläubiger oder eines derselben den Offenbarungseid zu leisten, jedoch nur dann, wenn:

a) ein besonderer Verdacht der Veruntreuung oder Verheimlichung bescheinigt und

b) der Dritte verpflichtet ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten herauszugeben. § 827. 648. ff. Pr.=O. Eid.=O. § 17. b.

2) Die Verpflichtung, das, was sie dem Gantmann schulden, an den Massepfleger zu zahlen, sobald ihnen dieser oder der Richter (§ 825. 840. Pr.=O.) von der Gant und daß sie nun an die Masse zu zahlen haben, Kenntniß gegeben hat; denn bis dahin bleibt der Gantmann Eigenthümer und empfangsberechtigter Gläubiger; cfr. L.=R. S. 1242. 1295. Absch. 2. 1690. 1691. Annal. V. Nro. 10. p. 60. Note zu Aufsatz III.

3) Die rechtliche Unmöglichkeit, das Eigenthum von Liegenschaften von dem Gemeinschuldner in den letzten 10 Tagen von dem Tage der Ganteröffnung (Annalen II.

---

der für sie bestimmten Gantmasse ziehen, (sei es absichtlich oder aus Unkenntniß) bleibt die Verfügung darüber dem Gantschuldner. Annal. V. Nro. 10. p. 60. Note zu Aufsatz III. Eine entgegengesetzte Ansicht ist in J. B. n. F. IV. p. 213—217. entwickelt.

1) Siehe § 12. Note 2.

p. 185. Note **) unentgeldlich zu erwerben. Derartige Rechts-Geschäfte sind nichtig. [1]) § 831. Pr.-O.

4) Die rechtliche Möglichkeit, daß Liegenschafts-Veräußerungen durch belasteten Vertrag (die in jener Frist geschahen) für nichtig erklärt werden, [2]) wenn:

a) die Gläubiger dieses beantragen und

b) Kennzeichen von Gefährde vorhanden sind. (Es bedarf hier also des förmlichen Beweises nicht; cfr. unten C. 3.) § 831. Abs. 2. Pr.-O. Annal. VI. Nro. 2. p. 12. 13. Red.-Note. A. S. 211.

5) Nichtigkeit aller von dem Gemeinschuldner in den letzten 10 Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung (Annal. II. p. 185. Note **) eingegangenen Verbindlichkeiten oder Handlungen, [3]) und deren Beurkundung, wodurch sein Vermögen vermindert wurde (z. B. Quittungen), jedoch nur, wenn die Gefährde der übrigen [4]) Vertrags-Personen bewiesen wird [5]). Vergl. Annalen 1842.

---

1) Die Nichtigkeit von Fahrnißschenkungen kann nur gegen den Schenknehmer und nur, wenn dieser selbst betrüglich handelte, geltend gemacht werden. Beck Commiss.-Ber. zu § 831. A. S. 211. (§ 839. Pr.-O.) Brauer T. 4. p. 531. und Anmerkung 5.

2) Der Käufer kann dasjenige, was er auf den Kauf zahlte, in der Gant liquidiren — als einen nach zernichteter Vertragsursache von dem Gemeinschuldner zur Ungebühr gemachten Empfang — und zwar in 5ter Ordnung. Brauer T. 6. Stück 95. p. 244. 245. Bayer Concursproceß § 24. Note 6.

3) Z. B. Erlassungen, Cessionen; Brauer T. 6. Stück 127. p. 326. Die von dem Gemeinschuldner vor der Erklärung seines Zahlungsunvermögens bewirkte Cession einer Forderung ist jedoch nach L.-R. S. 1690. 1328. nur dann gegen die übrigen Gläubiger wirksam, wenn dieselbe schon vorher dem Schuldner significirt worden war. Laukhard I. p. 441.

Durch unvollständige Zuschreibung eines Wechsels wird nicht dessen Eigenthum übertragen, sondern nur Einzugsauftrag ertheilt. A. S. 137. f. Annalen 1842. Beiblatt 11. p. 44.

4) Hiernach ist Brauers Ausführung im 6ten Bande seiner Erläuterungen Stück 94. nicht mehr practisch.

5) Denn die Vermuthung spricht dafür, sie seien aus einer Gefährde des Schuldners hervorgegangen, und es ist deshalb, um sie als ungültig darzustellen, nur noch eine Gefährde von Seiten der übrigen

Beibl. 1. Nro. 9. p. 3. Bayer Concursproceß § 24. p. 79. vor Not. 7. und p. 86. Note 9. b.

C) Für die Gläubiger:

außer dem Uebergang der Vermögensverwaltung auf sie (s. oben A. 1.) als Verwalter zu ihrem Nutzen:[1])

1) Die rechtliche Unmöglichkeit, in den letzten 10 Tagen, welche dem Tage der Ganteröffnung (cfr. § 823. Pr.-O.) vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs- oder Unterpfandsrechts-Recht zu erwerben oder eintragen zu lassen L.-R. S. 2146; Beck Commiss.-Ber. zu § 830. c; § 830. Pr.-O. A. S. 210. (cfr. § 839. Pr.-O.) Brauer T. 4. p. 531. 532; ausgenommen:

a) wenn die Forderung erst in dieser Frist entstand[2]) und mit ihr auch das Vorzugs- oder Unterpfands-Recht (cfr. L.-R. S. 2095. mit 2102. Nro. 2. 2073. ff.) s. auch Zachariä § 263. Not. 23.

b) wenn das Vorzugs-Recht in der vom Gesetz bestimmten Frist durch Eintrag gewahrt wird, was selbst noch nach dem Gantausbruch wirksam geschehen kann: § 830. Pr.-O. Motive p. 73. a. Beck. Commiss.-Ber. zu § 830. b. L.-R. S. 2098. a. II. 2. III.; 2105. a. 2109. 2111. Beck dingl. Rechte § 62. p. 143 unter cfr. p. 145.

2) Die Verpflichtung zur Erstattung der in den letzten 10 Tagen vor der Ganteröffnung für noch nicht fällige

---

Vertragspersonen nachzuweisen. cfr. L.-R. S. 1167. Beck Commiss.-Ber. zu § 832. u. Red.-Note in Annal. VI. Nro. 2. p. 12. 13.; s. auch Laukhard I. p. 437. 441. und Annal. 1841. Beibl. 9. p. 36. Nro. 10; 1842. Beibl. 1. p. 3. 4. Nro. 9; § 832. Pr.-O.; A. S. 212 (cfr. § 839. Pr.-O.) Brauer T. 4. p. 530. 532. d. *β*.

1) Brauer T. 6. Stück 127. p. 327. L.-R. S. 1269. 2093. Bayer Concursproceß § 29. 30. Martin 6te Auflage § 311. Note Z. p. 477. (Sie erscheinen daher in ihrer Gesammtheit als Stellvertreter des Cridars gegenüber den einzelnen Gläubigern; dagegen bleibt das (Collisions-) Verhältniß einzelner Gläubiger gegen andere das von Dritten. Bayer § 42. Note 10., s. ein Beispiel in J. B. n. F. IV. p. 171. bis 173.

2) Z. B. die des Zwischenhändlers Annal. II. Nro. 16. p. 96. II.

Schuldigkeiten erhaltenen Zahlungen[1]) (denn diese sind nichtig), § 833. 834. Pr.-O., A. S. 213. Brauer T. 4. p. 532. § 5. e. T. 3. p. 171. § 151.

3) Die Nichtigkeit der zu ihrer Gefährde (s. oben B. 5.) vor der Ganteröffnung[2]) geschehenen Handlungen und der von dem Cridar geleisteten Zahlungen, § 834. Pr.-O.

4) Das Fälligwerden der noch nicht verfallenen Schulden des Gantmanns (s. jedoch unten § 35. u. 40.), § 835. Pr.-O. cfr. L.-R. S. 1188., A. S. 215. (§ 839. Pr.-O.) Brauer T. 4. p. 532. Nro. 6., so wie für den Gläubiger einer Erbrente das Recht zur Rückforderung des (Darleihe) Capitals. L.-R. S. 1913.

5) Das Aufhören: [3])

---

1) Da die Compensation die Stelle der Zahlung vertritt, so ist auch die Wettschlagung einer erst nach dem festgesetzten Anfangsziel des Zahlungsunvermögens eines Handelsmanns fällig gewordenen Gegenforderung an diesen — mit einer Forderung desselben nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen zulässig, unter welchen auch die Zahlung giltig hätte geschehen können, also unzulässig, wenn die Insolvenz um jene Zeit schon notorisch war. Laukhard I. p. 442—445.

2) Ohne Beschränkung auf die letzten 10 Tage. L.-R. S. 1167. Beck Commiss.-Ber. zu 831 — 34. b. u. Redact.-Note in Annal. VI. Nro. 2. p. 12. 13. A. S. 214; Brauer T. 4. p. 532. § 5. e. und T. 3. p. 111. ff. §. 88. 89.

3) Die Sätze a. und b. sind Folgerungen aus dem Satze: Concursus est judicium universale, über dessen Auslegung von den Lehrern des gemeinen deutschen Processes viel gestritten wird.

Daß alle, vorher noch nicht anhängige, Rechtssachen gegen den Gemeinschuldner bei dem Concursgerichte angebracht werden müssen, läßt sich wohl nicht bezweifeln.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß die in der höhern Instanz anhängigen Rechtssachen an das Gantgericht erster Instanz unter dem Vorwand der Allgemeinheit des Concursgerichts nicht zurückgezogen werden können. Gönners Handbuch T. 4. p. 556. 570.

Allein man hat aus dem Satze: „Concursus est judicium universale" für den Concurs eine solche anziehende Kraft abgeleitet, daß alle vor einem andern Gerichte noch unentschieden anhängige Sachen an das Concursgericht gelangen, dort jedoch in der Lage fortgesetzt werden müssen, in der sie sich zur Zeit des Uebergangs befinden.

Diese übertriebene Ansicht von der Anziehungskraft des Concurses, beziehungsweise eine Allgemeinheit des Concursgerichts in dieser Ausdehnung,

a) alles gerichtlichen Zugriffs auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldforderungen (L.-R. S. 1268. 1270.) und

b) der weitern Betreibung aller von Einzelnen vorher erwirkten Vollstreckungshandlungen für diese einzelnen Gläubiger, § 1075. 1076. Pr.-O. § 837. Pr.-O. A. S. 216; (§ 839. Pr.-O.) Brauer T. 4. p. 533. § 7. — wenn nicht:

α) rechtskräftig zuerkannte Eigenthums-Ansprüche (der Vindikanten) an einzelne Massestücke oder

---

— für sämmtliche den Gemeindschuldner betreffende Rechtssachen — verstößt jedoch zu sehr gegen die sonst so folgerichtig respectirte Wirkung der Litispendenz § 257. 5; 44. 257. 1., 42. Pr.-O., und es läßt sich für diese Ausdehnung kein genügender Grund — auch nicht in dem Grundsatze der Connexität — finden. Gönner l. cit. p. 570. Glück, Commentar XI. p. 309.—315., vergl. auch Martin, Civilproceß 6te Auflage § 313. p. 482. und die in Note g. daselbst citirte Schriftsteller. Bayer, Theorie des Concursprocesses § 34. p. 107., § 58. p. 187. Note 4. Schweppe, Concurs der Gläubiger § 93. p. 188., dagegen wird von Dabelow System 2te Ausgabe T. II. § 3000. die anziehende Kraft des Concurses in Ansehung der anderwärts gegen den Cridar obschwebenden Prozesse insofern angenommen, als von der wirklichen Befriedigung der Gläubiger die Rede ist: eine Ansicht, welche auch von Kori, Concursproceß § 21. p. 27. vertheidigt wird, in den Artikel 10. des Staatsvertrags mit Würtemberg (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32.) und mit Sigmaringen (Reg.-Bl. 1827. Nro. 21.) aufgenommen ist und nach badischem Gantproceß gleichfalls die richtige sein wird. Cfr. Brauer T. 4. p. 271. Nro. 26. am Schlusse. Denn der Schuldner verliert durch den Gantausbruch die Verwaltung seines Vermögens, § 824. Pr.-O., welche auf seine Gläubiger übergeht, § 840. Pr.-O. Annal. VI. p. 183. Der Gesammtheit der Gläubiger, beziehungsweise ihren Vertretern § 919. und 865 Pr.-O. — und nicht mehr dem Schuldner steht von da an das Recht zu, die sein Vermögen betreffende Processe fortzuführen. Bayer, Concursproceß § 23. c. p. 75. § 58. p. 187. Note 6.

Die Thätigkeit der Gläubiger in den, gegen das gemeinschuldnerische Vermögen (die Gantmasse §. 836. Pr.-O.) gerichteten Processen ist aber in die Schranken der Verhandlungen vor dem Gantgericht eingegrenzt. § 865.—869. Pr.-O. Zudem ist ausdrücklich —

β) solche Ansprüche betrieben werden, wegen welcher eine Absonderung oder Befriedigung außer der Gant[1]) verlangt werden kann, §§ 878. 879. 880. 838. Pr.=O.;

γ) die den Gläubigern zur Einsprache laufende Frist, § 1073. Pr.=O. — bereits abgelaufen ist, § 1076. Pr.=O. cfr. hierüber § 21. I. unten.

6) Nach Vertheilung der Gantmasse § 935. Pr.=O. kann der Schuldner mit dem später erlangten[2]) Vermögen von den frühern Gläubigern nur dann und in so weit in Anspruch genommen werden, als dadurch der nöthige

---

und ohne Rücksicht auf die Fälle der Litispendenz — angeordnet, daß jeder Gläubiger, der Ansprüche aus Vertragsverhältnissen oder aus sonstigen persönlichen Verbindlichkeiten des Schuldners hat, cfr. Beck Commiss.=Ber. zu § 844.—850. p. 105. — diese vor dem Gantgerichte geltend machen muß, widrigenfalls er aus der Gantmasse keine Befriedigung erhält. § 853. 2. cfr. § 938. Pr.=O. Bayer, Concursproceß § 52. p. 170. vor und in Note 4., s. auch Artikel 9. 10. des Staatsvertrags mit Sigmaringen (Reg.=Bl. 1827. Nro. 21.) und mit Würtemberg (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32.).

Von diesem, durch den Gantausbruch herbeigeführten, gemeinschaftlichen Verfahren (bellum omnium contra omnes, Bayer § 27. IV. und Note 5.) gegen die Gantmasse sind sogar nicht einmal diejenige Gläubiger befreit, welche Eigenthums= oder Absonderungs=Ansprüche geltend machen wollen. § 878. 880. Pr.=O.

Da zudem nach § 837. Pr.=O. in gesondertem Verfahren Vollstreckung doch nicht erwirkt werden könnte, wäre dessen Fortsetzung auch unnütz. cfr. auch § 883. Pr.=O.

1) Wie namentlich von Erbgläubigern, Lehen= oder Stammguts=Gläubigern § 811. Pr.=O. (Hierher gehören auch Forderungen, die erst nach eröffneter Gant für Dienste und Leistungen entstanden sind, die der Gantmasse selbst gemacht wurden. Beck, Commiss.=Ber. zu § 838.) § 838. 878. 880. Pr.=O.

2) Einem Gantschuldner, welcher nach beendigter Gant — wo also weder eine Streitgenossenschaft der Gläubiger noch eine Masse mehr besteht, eine nicht zur Gantmasse gezogene Forderung einklagt, kann der Mangel an Legitimation zur Sache nicht entgegen gehalten werden. Annal. V. p. 60.

Jedoch wird man den in der Gant nicht, oder nicht ganz befriedigten Gläubigern im einzelnen Falle das Recht der Intervention nicht absprechen können. § 100. cfr. 827. 825. 840. 3. 824. 836. Pr.=O.

Unterhalt für ihn und seine Familie nicht geschmälert wird. § 938. 935. 160. Pr.=O., s. unten § 58.

D) Für das Gericht[1]) die Verpflichtung:

1) sich des Vermögens des Gemeinschuldners zu versichern durch:

a) Versieglung,

b) Anordnung der Aufbewahrung von Pretiosen, Schuldurkunden, Staatspapieren u. s. w. bei dem Massepfleger,[2])

c) Arrestanlegung[3]) auf:

α) die ausstehende Forderungen, oder

β) Fahrniß in Händen Dritter, § 825. Pr.=O. A. S. 217. (Die Beitreibung kommt dem Massepfleger oder den betheiligten Gläubigern zu. § 840 Pr.=O., L.=R. S. 2166.)

2) vorläufig einen Massepfleger aufzustellen, wenn nicht die Gant von zu geringem Umfang ist — nach Vernehmung der bekannten nächsten Gläubiger oder, wo diese im einzelnen Falle nicht thunlich erscheint, ausnahmsweise von Amtswegen. A. S. 217. § 825. 939. 2. 826. Pr.=O. Bayer Concursproceß § 41. vor Note 31., Martin 10te Auflage § 327.

Der vorläufig ernannte Massepfleger ist handgelübdlich zu verpflichten. Rechtsähnlichkeit des § 10. des II. E. E., s. auch § 4. der Verordnung v. 13ten März 1823. Reg.=Bl. Nro. VII. p. 32. (Ueber die Ernennung des Massepflegers siehe auch unten § 23. 6. a. b.)

3) Die Aufnahme eines Vermögens=Verzeichnisses[4]) anzuordnen. § 825. Pr.=O.

---

1) Vergl. Bayer Concursproceß § 48. und über die Eigenschaft dieser richterlichen Thätigkeit — ebendaselbst § 35. im Eingang.

2) § 1. der Verordnung vom 28. Dezember 1837. Reg.=Bl. 1838. p. 1. — § 2. der Verordnung vom 27. October 1825. Reg.=Bl. Nro. 26. p. 186 Bayer § 24. Note 2.

3) Nach § II. des mit der Schweiz am 30. Juli 1808 abgeschlossenen Staatsvertrags (Reg.=Bl. Nro. 28.) dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldmasse gelegt werden.

4) Auch in Bezug auf die Berichtigung der Masse gilt der Satz: „Concursus est judicium universale.“ Gönners Handbuch. T. 4. p. 566.

In dieses ist sämmtliche im Besitz des Gantmanns befindliche Fahrniß aufzunehmen, auch die, worauf Dritte etwa Eigenthumsansprüche haben; diesen bleibt deren Geltendmachung beim Gantrichter vorbehalten. L.=R. S. 2279. § 878. Pr.=O.

4) Die bekannte, dem Gerichtssitze nächste Gläubiger über Einstellung oder Fortbetrieb, Art und Weise oder etwaige Aenderung des Betriebs von Gewerben für Rechnung der Masse oder über sonstige Verfügungen hierüber zu vernehmen. § 840. 1. Abs. 2. Pr.=O.

5) Einen Gantanwalt (Contradictor) aufzustellen (s. unten § 16.), wenn nicht die Gant von zu geringem Umfang ist, in welchem Falle dem Massenpfleger auch dieses Amt übertragen werden kann. § 828. 939. 2. Pr.=O.

6) Die Veräußerung der Fahrniß und des liegenschaftlichen Vermögens[1]) des Gantmanns, nach vorgängiger Vernehmung des Gläubiger=Ausschusses über die Anträge des Massepflegers, zu veranlassen. § 842. 840. 2. Pr.=O.

Das Gantgericht hat dafür zu sorgen, daß bis zu der Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit

---

Deßhalb fällt auch das unter anderer Jurisdiction gelegene Vermögen des Schuldners — in Folge der anziehenden Kraft des Concurses unter die Verfügungsgewalt des Gantgerichts. Dabelow System 2te Ausgabe T. II. § 3000.

In Art. 9. des Staatsvertrags mit Würtemberg (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32.) und mit Sigmaringen (Reg.=Bl. 1827. Nro. 21.) ist jedoch bestimmt, daß der Erlös aus dem in diesen Staaten befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur in so weit ausgeliefert wird, als nicht dortige Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind.

1) Der Gantmasse steht die Veräußerung derjenigen Liegenschaften nicht zu, deren Erwerb durch den Gantmann noch nicht zum Grundbuch eingetragen ist. L. R. S. 1583. a. § 25. II. E. E. J. B. n. F. I. p. 48., wenn jedoch der Titelgeber bekannt ist und belangt werden kann, so können die Gläubiger Namens des Gantmanns (S. 1166.) ihn gerichtlich auffordern, den Titel eintragen zu lassen (Annal. XI. Nro. 27. p. 203. 204.), andernfalls das Aufforderungsverfahren einleiten § 21. unten.

und Klassifikation der Ansprüche an die Masse rechtskräftig erledigt sein werden, nicht nur alle Theile des Massevermögens veräußert, sondern auch die Erlöse und alle andere fällige Rückstände der Masse von dem Massepfleger eingezogen seien und von diesem die Schlußrechnung gestellt werde; § 922. Pr.-O.

7) Die Competenz für den Gemeinschuldner und seine Familie auszuscheiden; § 851. Pr.-O. L.-R. 2217. b. c., s. unten § 20.

8) Das Gantedict zu erlassen,[1]) d. h. die Gläubiger öffentlich zusammen zu berufen: § 821. Pr.-O., s. unten § 22.

9) In Handelsganten[2]) hat sich die Gerichtsbehörde auch der Person des Schuldners bis zur Aufklärung der Beschaffenheit des Zahlungsunvermögens zu versichern — durch bürgerlichen Haus- oder Orts- Verhaft. A. S. 217. Brauer T. IV. p. 534. §. 8.

§ 14.

Rechtsmittel gegen das Ganterkenntniß haben aufschiebende Wirkung nur hinsichtlich der:

a) Aufnahme eines förmlichen Vermögens-Verzeichnisses und

b) Kundmachung des Gantedicts, § 822. Pr.-O., aber nicht auch hinsichtlich der zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln, z. B. Veräußerungsverbot, Versiegelung, Veräußerung der dem Verderben ausgesetzten Fahrniß. § 843. Pr.-O.

---

1) In General-Fasc. I., während die gerichtlichen Verfügungen unter 1.—7. sich in den General-Fasc. II. eignen, s. unten § 60. A., weil sonst (namentlich bei bedeutenderen Ganten) Verwirrung nicht wohl verhütet werden kann.

2) Die Folgen der Eröffnung der Gant gegen einen Handelsmann können nicht durch Einwilligung der Gläubiger, sondern nur durch Wiederbefähigung wieder aufgehoben werden, weil hier das öffentliche Interesse mit dem der Gläubiger concurrirt. A. S. 226. 227; Annalen 1841. Beiblatt 6. p. 23. 24. § 14. 2.

§. 15.

Obliegenheiten des Massepflegers.[1])

1) In Bezug auf Benutzung der Gantmasse: Fortsetzung der bisherigen Benutzungsart der ertragsfähigen Vermögensstücke zum Besten der Masse, in welcher er ohne Genehmigung der Gläubiger nichts ändern darf. § 840. 1. Pr.=O.

2) In Bezug auf Veräußerung[2]) der Masse: Hierfür hat er zu sorgen und zu dem Ende bei dem Gantgericht die erforderlichen Anträge zu stellen. § 840. 2. Pr.=O.

Auch hat er, wenn das Ortsgericht die Gewähr liegenschaftlichen Vermögens verweigert, oder wenn Belastungen die freie Veräußerung einer Liegenschaft verhindern, hiervon dem Gantrichter selbst oder durch den Gantanwalt zur Einleitung des Aufforderungsverfahrens die Anzeige zu machen. § 844. Pr.=O., s. unten § 21.

In Bezug auf Masseausstände:

3) Alle Ausstände und in fremdem Besitz befindliche[3]) Bestandtheile der Masse hat er zu erheben und beizubringen, nöthigenfalls durch Anrufen gerichtlicher Hilfe.

Bei streitigen Forderungen[4]) oder Ansprüchen überträgt er die Proceßführung[5]) dem Ganantwalt. § 840. 3. Pr.=O. Rechtsähnlichkeit des L.=R. S. 1988. 2010. l.

---

1) Curator bonorum. Bayer Concursproceß §. 41. — Ueber dessen Wahl s. unten § 23. II. 6.

2) Ueber Veräußerung einer Brandentschädigungsforderung mit der Baustelle, s. § 58. des Gesetzes v. 30sten Juli 1840. Reg.=Bl. Nro. 28.

3) Der Verkäufer hat das Recht, die Waare zurückzuhalten, bis ihm der Preis gezahlt ist. L.=R. S. 1612.

4) Der Schuldner des Cridars ist zur Wettschlagung seiner Forderung an diesen auch gegenüber den Gläubigern desselben berechtigt. Brauer T. VI. Stück 127. p. 327. Vergl. Bayer Concursproceß § 33. 2. und die Noten — vorausgesetzt, daß die wettzuschlagende Gegenforderung schon vor der Gant fällig war. Annal. 1842. Beibl. 11. p. 43. Laukhard III. p. 389.—397.

5) Der Massepfleger hat jedoch den der klagenden Gantmasse zugeschobenen Eid zu schwören. J. B. n. F. VII. p. 496. 497.

4. In Bezug auf Maßeinnahmen:

Eingezogene Gelder, deren Auszahlung nicht nahe bevorsteht, hat er zur Hinterlegungskasse abzuliefern, wenn nicht der Gläubiger-Ausschuß anders darüber verfügt. (s. § 59. unten.)

Bis zur Zeit der Erledigung aller Streitigkeiten sollen die Erlöse uud alle andere fällige Rückstände der Masse von dem Massepfleger eingezogen[1]) sein. § 922. Pr.-O.

5) In Bezug auf seine Verwaltung:

a) Führung eines Tagbuchs über Einnahmen und Ausgaben;[2]) wenn diese theils in Geld, theils in Naturalien bestehen, so ist das Tagbuch über beide Arten gesondert zu führen.

Das Tagbuch hat er zu jeder Zeit vorzulegen, wenn es vom Gläubiger-Ausschuß oder Gantgericht verlangt wird.

b) Rechnungstellung am Schlusse der Verwaltung; während derselben nur, wenn es verlangt wird. § 840. 7. Pr.-O.; cfr. L.-R. S. 1993. Diese Schlußrechnung ist bis zur Zeit der rechtskräftigen Erledigung aller Ansprüche an die Masse zu stellen.[3]) § 922. Pr.-O. Das Massevermögen hat er als guter Hausvater zn verwalten und haftet für den Schaden aus übler Verwaltung. § 840. Pr.-O. im Eingang. Vergl. L.-R. S. 1991. 1992.

6) In Bezug auf Zahlungen:

Der Massepfleger darf nur nach der Gantverweisung oder auf besondere Anordnung des Gantrichters an die Gläubiger Geld auszahlen[4]) oder Vermögensstücke ausliefern. § 840.

---

1) Ueber die Zählgebühren vergl. Reg.-Bl. 1823. Nro. 7. p. 31.

2) Unter die laufende, aus der Masse von dem Massepfleger zu bezahlende, Verwaltungskosten gehören die laufende Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt von den Gebäuden der Gantmasse. § 64. Abs. 2. des Gesetzes v. 30sten Juli 1840. Reg.-Bl. Nro. 28. p. 214.

3) Sobald alle Theile des Activ-Vermögens der Gantmasse veräußert und die Erlöse nebst andern fälligen Rückständen der Masse von ihm eingezogen sind.

4) Ein gegen einen Gantgläubiger auf dessen Forderung an die Masse erwirkter Beschlag ist daher dem Massepfleger zu behändigen. § 1016. 1. Pr.-O.

6. Pr.=O., vergl. Reg.=Bl. 1814. Nro. 18. p. 123., s. oben §. 4. Abs. 2. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht sofort nach Eröffnung des Vertheilungsbescheids und zwar:

A) der erschienenen, in Ansehung derer dem Vollzug des Vertheilungsbescheids nichts mehr im Wege steht, § 931. Pr.=O. durch:

a) Auszahlung des für sie berechneten Betrags gegen Quittung,

b) Zustellung der Verweisungen an die, welche etwa an andere Personen (Schuldner noch ausstehender Kaufpreise oder anderer Forderungen) angewiesen[1]) sind, L.=R. S. 1236. gegen Bescheinigung, § 932. Pr.=O.

B) der nicht erschienenen durch:

a) Hinterlegung der für sie bestimmten Gelder — auf ihre Gefahr und Kosten in die dazu bestimmte öffentliche Kasse, s. unten § 59. I. § 933. Pr.=O. und Benachrichtigung dieser Gläubiger hiervon (welche das hinterlegte Geld auf ihre Kosten wieder erhalten können), cfr. L.=R. S. 1259. 4.,

b) Zusendung der Anweisungen an Dritte. § 934. Pr.=O.

Längstens innerhalb 6 Wochen nach der Tagfarth, in welcher der Vertheilungsbescheid eröffnet wurde (s. unten § 53. cfr. jedoch § 56.), hat der Massepfleger dem Gantgericht die so bewirkte Vollziehung des Vertheilungsbescheids schriftlich anzuzeigen[2]) unter Anschluß:

der Quittungen der Gläubiger über die erhaltene Zahlung,
der Bescheinigungen über die, denselben zugestellte oder zugesendete, Anweisungen,

---

1) Ist der Gläubiger an mehrere Schuldner verwiesen, so kann er nach § 1071. Pr.=O. die Hinterlegung der einzelnen Schuldbeträge verlangen, bis sie beisammen sind, s. unten Anhang § 59. I.

2) Ein solcher Ausweis ist aber nur nöthig, wenn einzelne Gläubiger in der Vertheilungs=Tagfarth weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen oder die hinterlegte Massegelder bis zur Vertheilungs=Tagfarth noch nicht zurückbezahlt waren, denn sonst enthält das in derselben aufgenommene Protokoll Alles, was zum Vollzug des Bescheids gehört. Beck Commiss.=Ber. zu § 938.

der Scheine über die vollzogene Hinterlegung der für ausgebliebene Gläubiger bestimmten Gelder. § 937. Pr.=O. cfr. F. A. Bl. 1820. p. 129.

§ 16.

Von der Ernennung, Verpflichtung und dem Geschäftskreis des Gantanwalts. 1)

Der Gantanwalt:

1) wird ernannt aus der Zahl:

a) der Advokaten am Orte des Gantgerichts oder in der Nähe;

b) bei deren Mangel — anderer geschäftskundiger Personen. § 828. Pr.=O.

In Ganten von geringem Umfang unterbleibt die Aufstellung des Gantanwalts und werden nöthigenfalls dessen Verrichtungen dem Massepfleger übertragen. §. 939. 2. Pr.=O.

2) wird verpflichtet durch folgendes Handgelübde:

Ich gelobe, daß ich in der Gant des N. von N. nach meinem besten Wissen und Gewissen getreulich handeln, insbesondere auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner, (wo solches thunlich) und nach genauer Einsicht der Aufzeichnungen, Haus= (oder Handlungs=) und Rechnungsbücher und Correspondenzen (wo deren vorhanden) mir die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, und nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mich auf jede einzelne Forderung erklären werde. § 829. Pr.=O. Martin § 328.

3) hat sich über Anmeldungen und Beweisantretungen der Gläubiger vernehmen zu lassen und ist befugt, Einreden dagegen vorzutragen, s. unten § 25., auch führt er die Processe über streitige Forderungen oder Ansprüche. In zweifelhaften Fällen hat er hierzu die Genehmigung des Gläubiger=Ausschusses oder — wenn ein solcher nicht aufgestellt ist — der Gläubiger einzuholen; § 840. 3. Pr.=O. cfr. L.=R. S. 2010. l.; auch veranlaßt er auf Anzeige des Massepflegers die

---

1) Contradictor. Bayer Concursproceß § 42. 43.

Einleitung des Aufforderungsverfahrens, wenn das Ortsgericht die Gewährung liegenschaftlichen Vermögens verweigert oder wenn Belastungen die freie Veräußerung einer Liegenschaft hindern. § 844. Pr.-O.

Ueber eine fürsorgliche Zahlungsanweisung an bevorzugte Gläubiger ist der Gantanwalt als Vertreter der dabei wohl jedesmal betheiligten Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger zu hören.[1]) Annal. II. Nro. 9. p. 53. Red.-Note.

4) stellt in der Liquidations-Tagfarth nach geschlossener Liquidation den Antrag auf Erlassung des Präclusiv-Bescheids gegen die ausgebliebenen Gläubiger. § 857. Pr.-O.

5) Nach der Liquidationstagfarth hat er, wenn die anberaumten Fristen abgelaufen sind, auf Ausschluß der Gläubiger mit ihren nachträglichen Beweis-Antretungen anzutragen. § 864. Pr.-O.

6) Zur Zurückschiebung des Haupteides[2]) durch den Gemeinschuldner an den zuschiebenden Gläubiger hat er seine Zustimmung zu geben. § 877. Pr.-O.

7) kann gegen die Theile des Ganturtheils, bei deren Abänderung auch die Gesammtheit der unbevorzugten[3]) Gläubiger betheiligt ist, Rechtsmittel ergreifen, jedoch nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger oder des Gläubiger-Ausschusses.[4])

Wenn ein einzelner Gläubiger gegen einen Theil des Ganturtheils ein Rechtsmittel ergriffen hat, bei dessen Abänderung auch die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt ist, so hat der Gantanwalt die Masse zu vertreten, ohne daß es hierzu der

---

1) Siehe eine andere Ansicht in Annal. VI. Nro. 21. p. 135.

2) Zur Eideszuschiebung bedarf er einer Special-Vollmacht des Gläubiger-Ausschusses. § 567. 142. Nr. 5. cfr. 840. Nro 3. Pr.-O.

3) Der Gantanwalt vertritt die Gesammtheit der Gläubiger nur in Beitreibung von Masseausständen; im Gantverfahren selbst vertritt er nur die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger, s. Bayer § 42. Note 10. Annal. 1840. Beibl. 4. p. 13. 14. 1.

4) Dieser Zustimmung bedarf er auch zur Wahl oder Gestattung der Appellationsverhandlung vor dem Unterrichter nach § 1226. Pr.-O. Annal. II. p. 52. § 4.

Zustimmung der Gläubiger oder des Ausschusses bedarf. Die Vernehmung des Gantanwalts bleibt auch dann nothwendig, wenn das Rechtsmittel auch noch über einen andern, die Masse nicht berührenden, Punkt ausgeführt ist.[1] § 919. 885. Pr.-O. Annal. II. Nro. 33. p. 179. Note.

§ 17.

Von dem Geschäftskreise des Gläubiger-Ausschusses.[2]

1) Derselbe ist von dem Gantgericht über die Anträge des Massepflegers in Bezug auf die Veräußerung der Masse — vor Erlassung der gantrichterlichen Verfügung — zu hören, §. 840. 2. Pr.-O.; ebenso über fürsorgliche Zahlungsanweisungen, welche im Wege gütlicher Vereinbarung zu Stand kommen sollen. Annal. II. Nro. 9. p. 53. Red.-Note.

Auch kann er im Interesse der dem Verpachter oder Vermiether nachstehenden Gläubiger die Wiederverpachtung des Pachtguts oder Wiedervermiethung des Miethhauses, selbst wenn diese im Pachtvertrag untersagt ist, anordnen. L.-R. S. 2102. Nro. 1. Absatz 1. am Ende. Zachariä T. II. §. 261. Note 2. 9. 10. p. 84. 85. Brauer T. IV. p. 140. 141. Nro. 20.

2) Derselbe hat in zweifelhaften Fällen dem Gantanwalt zur Führung der Processe für die Masse[3] die Genehmigung zu ertheilen und zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen das Ganturtheil immer.[4]

Ueberhaupt hat er dem Massepfleger diejenige Ermächtigungen und Genehmigungen zu ertheilen, die sonst von der (durch ihn

---

1) Dem Gantanwalt ist auch die Ausfertigung des oberrichterlichen Urtheils Namens der Masse zu behändigen. Ueber seine Stellung gegenüber dem Gläubiger-Ausschuß s. Annal. IX. Nro. 8. p. 55. 56.

2) Bayer Concursproceß § 41. p. 128. vor und in Note 21. (Ueber dessen Ernennung s. unten § 23. Nro. 6. *a. β.*)

3) Nur soweit es sich um streitige Ansprüche der Masse handelt, welche die Gesammtheit der Gläubiger als Rechtsnachfolger des Cridars überkam, nicht aber auch, wenn eigene Rechte der Gantgläubiger geltend zu machen sind, steht dem Gläubiger-Ausschuß deren Vertretung zu. Annal. VI. Nro. 2. p. 13.

4) Ueber die Stellung des Gläubiger-Ausschusses gegenüber dem Gantanwalt s. Annal. IX. Nro. 8. p. 55. 56.

repräsentirten) Gesammtheit der Gläubiger einzuholen gewesen sein würden. §. 840. 3., 919. 885. Pr.=O.

Mit Vertretung der Masse in streitigen Fällen hat der Ausschuß, außer der etwa zu ertheilenden Ermächtigung zu einer **Klage** oder zur Ergreifung eines **Rechtsmittels**, nichts zu thun. Annal. II. Nro. 9. p. 53. Red.=Note.

3) Er hat über die Anlegung eingegangener Massegelder zu verfügen. § 840. 4. Pr.=O.

4) Er hat die Verwaltung des Massepflegers zu **beaufsichtigen**, welcher auf Verlangen des Gläubiger=Ausschusses sein Tagbuch zu jeder Zeit vorzulegen, auch Rechnung vor dem Verwaltungsschlusse zu stellen hat, über welche dann der Gläubiger=Ausschuß zu hören ist. § 840. 5. 7. 8. Pr.=O., s. oben § 15. Nro. 5.

Ueber die am Verwaltungsschlusse abgelegte Rechnungen des Massepflegers ist der Gläubiger=Ausschuß vor Eröffnung des Vertheilungsbescheids Erinnerungen zu machen berechtigt. § 840. 8. 924. Pr.=O.

5) Der Gläubiger=Ausschuß ist befugt, wenn der Gantmann gegen das Ganturtheil ein Rechtsmittel ergriffen hat, zu verlangen, daß die Gant ohne Rücksicht hierauf erledigt wird. § 920. Pr.=O.

Die Befugniß des Ausschusses ist hiernach im Allgemeinen **auf die Verfügung über das Massevermögen**, in so weit die Rechte der Gesammtheit zur Sprache kommen, beschränkt.

Die Gläubiger können übrigens bei der Wahl demselben noch nähere Weisungen ertheilen. Beck Commiss.=Ber. zu § 885. 887.; Bayer Concurspr. § 41. Note 21. am Schlusse.

§ 18.

Von dem Rückforderungs-Rechte.

Theilbares Vermögen des Gemeinschuldners ist nur dasjenige, welches übrig bleibt, nachdem Alles, woran er kein Eigenthumsrecht hat, in Folge von Rückforderungen oder Absonderungs=Ansprüchen von dem in seinem Besitz befindlichen Vermögen getrennt ist.

Das Recht der Zurückforderung besteht für:

a) das noch im Stück vorhandene liegenschaftliche Vermögen der Ehefrau des Gemeinschuldners. L.=R. S. 1404.—1408. 1470. 1., 1492. 1., 1509. 1564. A. S. 228. Zachariä § 511. T. III. p. 205. u. § 507. p. 177.—182.

Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute nehmen auch diejenige Grundstücke zurück, welche für sie und in ihrem Namen aus Geldern angekauft worden sind, die ihnen durch Erbschaft und Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen anfielen; — vorausgesetzt, daß die Herkunft dieser Gelder durch ein Erbverzeichniß oder irgend eine andere beglaubte Urkunde dargethan und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag enthalten ist, welcher über den Ankauf der Liegenschaften geschlossen wurde. A.=S. 229. Denn gegen diese Ehefrauen spricht die Vermuthung, daß die von ihnen während der Ehe erworbene Güter aus des Mannes Geldern bezahlt worden seien, also diesem zugehören und deshalb zu der Masse seines Vermögens geschlagen werden müssen. A. S. 230. (cfr. L.=R. S. 1402.)

b) Kleinodien, Schmuck, Gold= und Silbergeschirr der Ehefrau eines zahlungsunvermögenden Handelsmannes alsdann, wenn sie durch ein in gesetzlicher Form errichtetes und zu den Acten gebrachtes Einbringens=Verzeichniß oder durch giltige und aufrichtige Erbverzeichnisse erweist, daß sie ihr in dem Ehevertrag gegeben worden oder ihr allein durch Erbschaft angefallen sind. A. S. 237. cfr. Annal. VIII. Nro. 51. p. 306.—308.

c) die Liegenschaften der Kinder des Gemeinschuldners; s. L.=R. S. 384. 384. a.

d) dem Gemeinschuldner geliehene Sachen; cfr. L.=R. S. 1877. 1875. 2279.

Der Verpächter geht jedoch dem Ausleiher vor, wenn dieser nicht beweist, daß Jener zur Zeit der Einbringung [1]) wußte, die Sachen seien nicht Eigenthum des Pächters. L.=R. S. 2102. 4. §. 3. Trefurt p. 200.

---

1) Laukhardt I. p. 181—183.

e) die bei dem Gemeinschuldner hinterlegte Sachen.[1]) L.=R. S. 1915. 1944. 2279.

In Handelsganten dürfen die Waaren zurückgenommen werden, welche zur sicheren Hand oder zum Verkauf bei dem Gemeinschuldner hinterlegt und soweit sie noch im Stück vorhanden sind. A. S. 245.; Brauer T. IV. p. 539. § 12. b. L.=R. S. 1956. Annal. 1841. Beibl. 1. Nro. 5.

Der Hinterleger zum Verkauf darf sich sogar den noch ausstehenden und noch nicht auf laufende Rechnung zwischen Gemeinschuldner und Käufer gestellten Kaufpreis aneignen. A. S. 245.

f) Fahrniß, die dem Gantmann verkauft[2]) und noch in dessen Besitz[3]) ist, wenn

---

1) Der Hinterleger steht jedoch dem Bestandgeber unter der sub d. berührten Voraussetzung wohl gleichfalls nach. Annal. VIII. Nro. 51. p. 307.

2) Dem Verkäufer wurde ein Rückforderungs=Recht deshalb eingeräumt, weil es unbillig ist, daß einem Gläubiger, der gewisse Vermögenstheile borgte, andere Gläubiger des Käufers in Bezug auf andere Vermögenstheile — blos deßhalb in der Zahlung zuvorkommen sollen, weil die Vermögensstücke ohne ihr Zuthun zusammengeschmolzen werden. Brauer T. VI. Stück 272. p. 655.

Das Rückforderungs=Recht kann nur in Folge eines, durch Klage auf Auflösung des unerfüllten doppelseitigen Vertrags herbeigeführten. Gerichtserkenntnisses geltend gemacht werden. L.=R. S. 1184. 1654. 1183. Abs. 1. Trefurt p. 203. Annal. 1839. Beibl. 8. p. 30. Nro. 6, A. S. 249. Brauer T. IV. p. 539. § 12. e.

Der vindicirende Verkäufer hat aber die Pflicht,

a) der Schuldmasse alle Vorschüsse und Auslagen für Land= und Wasserfracht, Schiffsmiethe, Besorgung und Versicherung ꝛc. dieser Waaren. A. S. 243. vergl. L. R. S. 2102. 3.

b) dem Zwischenhändler die Vorschüsse und Auslagen — zu ersetzen, welche auf Empfang und Erhaltung der Waare verwendet wurden. Laukhard T. I. Nro. 43. p. 216.—222. Brauer T. VI. Stück 251. p. 604. f. 606. e. Annal. II. p. 96.

Die Klage auf Rückgabe kann jedoch von den Gantgläubigern durch Zahlung des Kaufpreises beseitigt werden. A. S. 246. Zachariä § 261. p. 88. (dessen Ansicht vor der von Brauer im 6ten Bande Stück 251. p. 626. e. entwickelten) wohl den Vorzug verdient.

3) J. B. n. F. V. p. 276. — Der Bestandgeber geht jedoch dem Verkäufer vor, wenn er nicht wußte, daß der Beständer nicht Eigenthümer sei.

α) Baarzahlung bedungen,
β) die Waare nicht über 8 Tage übergeben und
γ) noch unverändert[1]) ist. L.-R. S. 2102. 4. § 2; Brauer T. IV. p. 149 Nro. 27; Annal. 1841. Beibl. 8. p. 30. Nro. 6.

In Handelsganten darf der Verkäufer Waaren,[2]) die er abgeliefert, jedoch noch nicht gezahlt erhalten hat, zurücknehmen, jedoch nur, wenn sie noch zu Wasser oder zu Land unterwegs und noch nicht in die Waarenlager des Gemeinschuldners oder des mit ihrem Verkauf auf dessen Rechnung beauftragten Handelsbesorgers gekommen, Brauer IV. Stück 251 p. 605. b. auch noch nicht auf die Einkaufsverzeichnisse (Facturen) oder Frachtbriefe vor ihrer Ankunft wieder verkauft sind; A. S. 240, 241, 242. s. Laukhard III. p. 434. Note * voraussetzt, daß sie anerkanntermaaßen im Stück die nämlichen, die Behältnisse, in denen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet endlich keine Beseitigungen, Veränderungen oder Verwechslungen mit den Stricken oder Zeichen oder der Eigenschaft und Menge[3]) der Waaren vorgenommen worden sind. A. S. 244., vergl. L.-R. S. 2102. 4., s. auch Brauer T. IV. p. 538. § 11.

g) die Vorbehaltserben, ihre Erben und Rechtsfolger, deren Pflichttheil durch Schenkungen oder Vermächtnisse verkürzt ist, die Minderungs- oder Wiederzueignungs-Klage sowohl gegen die Geschenknehmer als gegen dritte Besitzer der verschenkten oder vermachten Liegenschaften. L.-R. S. 920. bis 930.

L.-R. S. 2102. 4. § 3. Brauer IV. Nro. 21. p. 142, VI. 251. 253. Trefurt p. 200. Zachariä § 261. Not. 27. Annal. VIII. Nro. 51. p. 307.

1) Daher wohl nicht mehr, wenn sie durch Bestimmung unbeweglich geworden. Brauer l. cit.

2) aber auch nur Waaren! Annal. 1840. Beibl. 12. p. 46.—48, Annal. 1841. Beibl. 2. p. 7. 8. § 21.

3) Der Verkäufer, welcher in einer Lieferung verschiedene Waarenpäcke überschickte, wird jedoch das Recht haben, die noch unversehrten zurückzunehmen, wenn auch andere von derselben Lieferung bereits eröffnet sind oder deren Inhalt schon angegriffen oder auch über einzelne andere schon verfügt worden ist. Analogie des A. S. 245; L.-R. S. 217. 1218., s. jedoch dagegen Annal. I. Nro. 40. p. 247.

h) Der Schenker einer Liegenschaft, wenn er sich ein Rückfall-Recht vorbehalten hat, L.-R. S. 951. 952.; oder wenn die Bedingungen unerfüllt blieben, unter welchen er dem Gantmann geschenkt hat. L.-R. S. 953. 954. 956.

i) In Handelsganten darf bei einer Ueberwechslung in Papieren der Eigenthümer diese zurücknehmen, wenn

diese noch nicht fällig oder doch noch nicht bezahlt sind, auch sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens noch im Stück bei dem Gemeinschuldner vorfinden;

vorausgesetzt, daß die Ueberwechslung gemacht wurde,

α) nur mit dem Auftrage, sie einzuziehen und den Werth zur Verfügung bereit zu halten oder

β) um für solche eigene oder angenommene Wechsel als Zahlung zu dienen, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren. A. S. 247.

Andere Ueberwechslungen (Rimessen) können von dem Eigenthümer nur dann zurückgenommen werden, wenn

sie oder das darauf erhobene Geld noch im Stück vorhanden und sie auf solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer noch Gläubiger und zur Zeit der Ueberwechslung für keinerlei Summe Schuldner ist. A. S. 248.

k) Der Dienstbürge kann den nach Tilgung der Dienstschulden bleibenden Rest der für den verganteten Diener mit baarem Gelde oder einer Pfandurkunde gestellten Caution als wahres, mit der Masse nicht zu vermengendes, Eigenthum vindiciren, Trefurt p. 200.; jedoch dies natürlich nicht, wenn er nur durch einfachen Darlehensvertrag dem Diener das zur Cautionsstellung erforderliche Geld vorgeschossen hatte.

§ 19.

Von dem Absonderungs-Rechte.

Nach Ausscheidung des fremden Eigenthums bildet das des Gemeinschuldners nur so weit eine unter die Gesammtheit der Gläubiger zu vertheilende Masse, als nicht einzelne Gläubiger [1])

---

1) Separatisten. Thibaut § 1224.

das Recht haben, die Trennung gewisser einzelner Vermögensstücke von der Masse und deren ausschließliche Verwendung zu ihrer Befriedigung (so weit nöthig) zu begehren. § 878. Pr.-O.

Es kann nämlich die Trennung aller Theile einer dem Eridar angefallenen Erbschaft (der Immobiliar- und Mobiliar-Erbschaft, nur der einen oder beider) aus seiner Vermögensmasse — so weit es zu ihrer ausschließlichen Befriedigung [1]) nöthig [2]) ist — gefordert werden von allen und jeden [3]) Gläubiger des Erblassers ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grundes oder der Art der Forderung; in gleichen von den Vermächtnißnehmern einer solchen Erbschaft. Cfr. Bayer Concursproceß § 19. p. 67. I.

Hierdurch wird der vom Eridar ausgegangenen Annahme der Erbschaft die Wirkung benommen, daß seine Gläubiger mit denen der Erbschaft gleiche Rechte an dem Nachlasse hätten; [4]) es erhalten vielmehr die Erbschaftsgläubiger, welche die Absonderung verlangten, das Recht, [5]) vor den Gläubigern des Gantmanns aus dem Nachlasse befriedigt zu werden.

Dieses Recht kann auch von einem jeden einzelnen [6]) Gläubiger und Vermächtnißnehmer ausgeübt werden; jedoch nicht mehr auf veräußerte Fahrniß. L.-R. S. 2279; Zachariä § 618. Not. 11. und überhaupt nur auf solche, deren Identität gehörig (namentlich durch das Inventarium) dargethan werden kann. Zachariä § 618. Not. 9. Das Absonderungsrecht findet Statt

A) in Bezug auf die Liegenschaften der Erbschaft, welche noch im Besitze des Gantmanns sind; [7]) L.-R. S. 880. § 2. Beck p. 202. Zachariä § 618 p. 99.

---

1) Auch für sämmtliche Zinsen. Beck § 75. p. 182. Note.

2) Zachariä § 618. Note 22.

3) Z. B. auch von denjenigen Gläubigern, deren Forderung bedingt oder betagt ist; sowohl von den Handschrifts- als den Unterpfandsgläubigern. Zachariä § 618. Note 2.

4) Brauer T. VI. Stück 45. p. 119. und Stück 272. im Eingang.

5) Rechtswohlthat der Erbabsonderuug. **Beneficium separationis.**

6) S. übrigens Zachariä § 618. Note 4.

7) Solche Absonderungsansprüche auf Liegenschaften, die in Würtemberg oder Sigmaringen liegen, werden nach dortigen Gesetzen beurtheilt. Art. 11. 3. des Staatsvertrags (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32, 1827. Nro. 21.).

a) unbedingt,

wenn zur Zeit des Gantausbruchs ihr Vorrecht auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung in das Pfandbuch auf ein Jedes [1]) dieser Güter innerhalb 6 Monaten nach dem Erbanfall gewahrt ist [2]) (was gegen die Pfandgläubiger des Erben bis zum Tag des Erbanfalls zurückwirkt), L.=R. S. 878. 2111; Brauer IV. p. 172. *β. γ.*; Beck § 60. 4; Zachariä § 271. c. oder die Frist zur Wahrung ihres Vorrechts auf die Liegenschaften (6 Monate nach dem Erbanfall) noch im Laufe ist und innerhalb derselben der Eintrag [3]) nachgeholt wird (s. oben § 13. C. b.). L.=R. S. 2111. § 2; § 830. Abs. 2. Pr.=O.; Beck p. 144. (Der Gerichtsgebrauch dehnt in diesen beiden Fällen das Erbabsonderungsrecht auch auf den Kaufpreis=Rückstand aus, den der Gantmann für eine veräußerte, zur Erbschaft gehörige, Liegenschaft noch zu fordern hat. Zachariä §. 618. Note 14. und 24. Beck p. 201. 202. Annalen 1842 Beibl. 3. p. 10. Nro. 4.).

b) bedingt.

Die Absonderung der Liegenschaften einer dem Cridar angefallenen Erbschaft [4]) aus der Gantmasse kann gegenüber den Gläubigern der 2ten, 4ten, 5ten Ordnung gefordert werden, welche nämlich weder ein gesetzlich — noch ein gesetzmäßig -- gewahrtes Vorrecht auf diese Liegenschaften haben — aber nur dann, wenn diese Liegenschaften zur Zeit des Gantausbruchs noch in der Hand des Gemeinschuldners sind (und die Forderung des Gläubigers noch nicht verjährt ist. Zachariä § 618. Not. 12.). L.=R. S. 2218. a. 4; 880. § 2. Trefurt p. 422. 465. 421. B., s. auch oben § 2. Beck Commiss.=Ber. zu § 811. und 838. Brauer T. IV. p. 172. b., p. 173. d.

---

1) Zachariä § 618. Note 19.

2) Sander in dem dritten Bande der Annalen p. 138. will auf den Grund des L.=R. S. 2113. auch den späteren Eintrag die Wirkung einräumen, daß er Unterpfandsrecht wahre. Vergl. jedoch unten b.

3) Dem Eintrag kann auch eine Privaturkunde zur Grundlage dienen. Zachariä § 272. Note 2.

4) oder der dafür eingetauschten Liegenschaften. Zachariä § 618. Not. 13.

Dagegen:

B) was die Fahrniß betrifft, wenn zur Zeit des Gantausbruchs das Recht, die Absonderung der Fahrniß der Erbschaft zu verlangen, nicht durch Ablauf von 3 Jahren — von dem Tag der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet,[1]) versessen ist — (ohne daß also die Erbschaftsgläubiger zur Erhaltung desselben eine besondere Förmlichkeit zu beobachten hätten). L.=R. S. 880.[2])

Würden die Erbgläubiger, wo der vergantete Erbe die Erbschaft unbedingt angenommen hatte, auf das Absonderungs-Recht verzichten, so würden sie in der Gant des Erben als gemeine Gläubiger den nach L.=R. S. 1017. mit Pfandrecht versehenen Vermächtnißnehmern nachstehen. Beck § 60. p. 132. Note **.

Nach Zachariä § 618. p. 100. 101. hat die Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohlthat der Erbverzeichniß die Sonderung der Erbschaft von dem eigenen Vermögen des Erben — auch zum Vortheil der Erbschaftsgläubiger zur Folge, ohne daß diese von der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses Gebrauch zu machen und deren Bedingungen zu erfüllen hätten. Jedoch ist diese Ansicht bestritten. Zachariä ebendaselbst Note 25. 26.

Nachtrag zu § 18. und 19.

Ueber Ansprüche, wie sie in diesem und dem vorhergehenden §§. bezeichnet sind, ist das Erkenntniß noch am Schlusse der Liquidations=Tagfahrt und jedenfalls, sobald die Verhandlungen darüber spruchreif sind, zu geben und den Anwesenden zu eröffnen; auch tritt auf Anrufen des siegenden Klägers die Vollstreckung ein, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ohne daß erst die Erledigung der Gant selbst abgewartet werden mußte. § 878., 879., 880. Pr.=O., s. auch § 837. 838. Pr.=O. und A. S. 249.

1) Zachariä § 618. Not. 11. und 18.

2) Brauer T. IV. p. 172. a. Trefurt p. 199 und Beck p. 202, beide namentlich auch über den Unterschied zwischen diesem Absonderungs= und einem Vorzugsrecht.

§. 20.

Von der Competenz.[1])

§ 851. Pr.=O.

Hierzu gehören:

I. Die durch das Gesetz von dem gerichtlichen Zugriffe ausgenommenen Fahrnisse.

Hiervon sind:

A) durchaus frei von gerichtlicher Beschlagnahme nur die Bettungen und Kleider, deren der Gemeinschuldner und seine Familie zum täglichen Gebrauche bedürfen. L.=R. S. 2217. b. § 1. c.

Das Nöthige an Kleidung und Weisgeräthe zu ihrem Gebrauch erhält auch die Ehefrau eines zahlungsunvermögenden Handelsmanns — A. S. 237. — aus der Masse. L.=R. S. 1492. Abs. 2. Zachariä § 521. Note 1.

B) nur ausnahmsweise zum Besten gewisser Gläubiger dem Zugriff unterworfen, sonst aber beschlagfrei;

1) Bücher, Schriften, Werkzeuge (welche nicht eine besondere Einrichtung zu veräußernder Liegenschaften ausmachen L.=R. S. 517. 524. ff.), Wehr und Waffen, die dem Gemeinschuldner zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig[2]) sind. L.=R. S. 2217. b. 2.

2) So viel von den vorhandenen Lebensmitteln oder von dem Erlös aus der gepfändeten Ernte, als der Gemeinschuldner und seine Familie für einen Monat bedarf. § 1015. Pr.=O. L.=R. S. 2217. b. 3.

3) Dem Landmann ist zu belassen: Eine Melkkuh oder statt dieser zwei Geißen und so viel Streu und

---

1) Ueber die Competenz=Ansprüche der Grundherrn auf den Ertrag der Lehn= und Stammgüter, s. L.=R. S. 577. c. r. § 30. des Lehnedicts. J. B. II. p. 295.—299. VII. p. 167. ff.

2) Hiermit wird dem Schuldner die Möglichkeit gelassen, auch künftig seine Nahrung wieder zu verdienen.

Fütterung, als auf einen Monat für sie nöthig ist. § 1015. Pr.=O.; L.=R. S. 2217. b. 4.[1])

Diese unter 1. bis 3. genannte Fahrniß ist dem Zugriff nur für folgende Forderungen[2]) unterworfen:

a) Die ihrer Verfertiger oder der vorigen Eigenthümer;
b) Anlehen zu ihrer Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung;
c) Miethzins, Pachtzins oder Ernteertrag der Güter, zu denen sie gehören oder für welche sie benützt werden;
d) Vorschüsse zum Unterhalt des Gemeinschuldners;
e) Miethzins von seiner Wohnung; L.=R. S. 2217. c.

II. Gehalte und Forderungen:[3])

1) Jahrgehalte für Dienstleistungen, soweit sie dem Gemeinschuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können. L.=R. S. 1265. a.

Daher darf von Besoldungen[4]) und Ruhegehalten (Pensionen) der Staats= und anderer Diener, ihrer Wittwen und Kinder nur in Beschlag genommen werden:

a) $1/8$, wenn sie 600 fl. jährlich nicht übersteigen, dagegen:
b) $1/5$ von dem weitern Betrag von 600—1000 fl.,
c) $1/4$ „ „ „ „ „ 1000—2000 fl.,
d) $1/3$ „ „ 2000 fl. übersteigenden Betrag. § 1023. 1024. Pr.=O.

2) Gerichtlich zuerkannte Nahrungsgehalte.[5]) § 1022. Pr.=O.
3) Festgesetzte Nothdurftsgehalte[6]) (Competenzen). L. = R. S. 1265. a. § 1022. Pr.=O.

---

1) Ueber die Unanwendbarkeit der Nro. 5. des L.=R. S. 2217. b. auf Ganten, s. Beck Commiss.=Ber. zu § 851. in fine.

2) Diese haben nämlich nach L.=R. S. 2101. 2102. auf fragliche Fahrnisse ein Vorzugsrecht, sie dürfen ihnen also unter dem Vorwande einer Competenz nicht entzogen werden.

3) Ueber gerichtlichen Zugriff auf Militärgagen und Pensionen, s. das Gesetz vom 28. Dezember 1832. Reg.=Bl. Nr. IV. p. 56.

4) Das Sterbquartal gehört nicht zur Verlassenschaft des Dieners, sondern ist eine Gnadengabe für die Wittwe und Kinder: Verordnung vom 30. October 1827. Reg.=Bl. Nro. 27. p. 251.

5) Alimente. cfr. z. B. L.=R. S. 205. 206. ff. 349. 762. ff.

6) Ueber Entsagung auf Nothdurftsgehalte, s. Brauer T. VI. Stück 241.

4) Gnadengehalte oder Renten, die durch Schenkung oder Vermächtniß als unangreifbar oder zum Lebensunterhalt gegeben sind — L.-R. S. 1981., können nur mit Beschlag belegt werden wegen — nach ihrem Anfall entstandener Forderungen für Kost, Miethe, oder andere daraus zu bestreitende Lebensbedürfnisse oder für — zu deren Bestreitung dargeliehene und darauf wirklich verwendete — Geldsummen. § 1022. Pr.-O.

Jedoch bleibt auch in diesem Fall das zum künftigen Unterhalt Unentbehrliche vom Beschlag frei. § 1022. Abs. 2. Pr.-O.

Es darf aber nach § 57. des Gesetzes vom 28. Juni 1810 auf die aus der Civildiener-Wittwenkasse abzugebende Beneficien, wenn die Wittwen und Waisen kein anderes Vermögen besitzen, kein Beschlag gelegt werden. § 1023. Abs. 2. Pr.-O. Eben so wenig auf milde Gaben oder Bewilligungen aus einem Unterstützungsfond. Erlaß des Geheimenraths vom 30. Jenner 1807. Reg.-Bl. Nro. IV.

Auch Entschädigungsforderungen für abgebrannte Gebäude an die Brandversicherungsanstalt unterliegen an sich keinem Beschlag. § 58. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Reg.-Bl. Nro. 28. p. 213.

III. Almendertrag:

a) von einem halben Morgen Ackerland und einem halben Morgen Wiesen oder
b) von nur einem Morgen Wiesen oder
c) „ „ „ „ Acker
d) von zwei Klaftern Bürgerholzgabe. § 19. G.-O. cfr. § 1027. 1008. und folgende Pr.-O.

IV. Gebäude.

In Ganten gegen Gemeinden sind dem Zugriff nicht unterworfen: Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser § 120. Gemeindeordnung und Ministerialerlaß v. 23. März. 1835. Nro. 2680. in Annal. IV. Nro. 20. p. 117.

§ 21.

Gantmasse.

Von der Veräußerung des Massevermögens und von dem Aufforderungs=Verfahren.

I. Sämmtliches Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Ganteröffnung gehört [1]) und ihm bis zum Ende der Gant zufällt, bildet die Gantmasse. § 836. 935. Pr.=O.; (cfr. Bayer § 26.) L.=R. S. 2093.

Ein Ganterkenntniß, welches während der Frist erlassen wird, die den Gläubigern im Allgemeinen zur Einsprache gegen die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus den Ergebnissen der Vollstreckung und zum Anspruch eigener Befriedigung daraus läuft, § 1073. 1074. 1072. Pr.=O. hat zur Folge, daß die Ergebnisse der Vollstreckung zur Gantmasse gezogen werden, ohne daß der Gläubiger, welcher die Vollstreckung erwirkt hat, durch diese ein Recht auf vorzügliche Befriedigung erlangt. §. 1076. Pr.=O. Es wird daher in den Fällen des § 815. 816 Pr.=O. (s. oben § 10.) die Ausfolgung der Ergebnisse der angefangenen Vollstreckung untersagt und, wenn die Gant erkannt wird, so werden die Ergebnisse der Vollstreckung zur Gantmasse gezogen, wie wenn das Ganterkenntniß zur Zeit der aufgelegten Nachweisung der Zahlungsunfähigkeit erlassen worden wäre. § 1075. Pr.=O. Wenn dagegen die Gant erkannt wird, nachdem die Frist zur Einsprache erloschen ist, so ist sie den Rechten der Gläubiger, welche diese durch die Vollstreckung erlangt haben, unnachtheilig. § 1076. 1073. 1047. Pr.=O.

II. Die Veräußerung des Massevermögens geschieht nach den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren. § 842. Pr.=O. cfr. den 42sten Titel der Pr.=O. Ausnahmsweise

---

1) Bayer Concursproceß § 25. 1. und am Schlusse p. 83. 84. und Note 1. und 9., § 26. im Eingang. Also auch die Früchte der Stamm= und Lehngüter und von dem Nutzpfandberechtigten damals noch nicht bezogene Früchte; denn die Ausführung Brauers T. 6. Stück 249. ist wohl jetzt nach dem Inhalt der §§ 836.—838. Pr.=O. nicht mehr praktisch.

jedoch in Uebereinstimmung mit § 998. Pr.=O. ist vorgeschrieben, Fahrnisse, welche:

a) dem Verderben ausgesetzt oder

b) nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhalten oder aufzubewahren sind, alsbald zu verzeichnen und ohne Verzug zu versteigern. § 843. Pr.=O.

Das Gantgericht hat dafür zu sorgen, daß bis zu der Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit und Classification der Ansprüche an die Masse rechtskräftig erledigt sein werden, alle Theile des Massevermögens veräußert sind. § 922. Pr.=O.

III. Wenn von dem Ortsgericht die Gewährung von Liegenschaften verweigert [1]) wird, weil die Rechtstitel des Gemeinschuldners nicht hinreichen oder wenn die freie Versteigerung einer Liegenschaft durch Belastungen verhindert wird, so tritt das Aufforderungsverfahren auf Antrag des Massepflegers oder des von ihm hierzu veranlaßten Gantanwalts ein, welche die thatsächliche Verhältnisse darzulegen haben. § 844. 849. Pr.=O. cfr. § 1060. ebendaselbst, s. Beck Commiss.=Ber. zu 844.—850.

Unter Belastungen sind nur die eigentliche dingliche Rechte am Gute gemeint L.=R. S. 544. mit Ausnahme der Pfandlasten. § 853. 2. Pr.=O. s. Beck l. cit.

Sind nun die allenfalls Berechtigten und ihre Aufenthaltsorte

---

1) Wenn das Ortsgericht dem Verkäufer eines in der Gantmasse befindlichen Guts die Gewähr ertheilte, das Aufforderungsverfahren daher nicht eingeleitet wurde und nun erst nach erfolgtem Zuschlag oder nach erledigter Gant ein 3ter Eigenthümer erscheint und seine Ansprüche auf das Gut geltend macht, so hat der Vindikant dem Steigerer das, was dieser am Steigerungspreis nach Anweisung der zuständigen Behörde bereits bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nützlichen Verwendungen und den Kaufskosten (vorbehaltlich seines Rückgriffs) zu erstatten. § 1059. 842. Pr.=O. Denn der Vindicant wird in der Regel eher von eigenem Verschulden gertoffen als der — öffentlich und unter Gewährung des Gerichts — Steigernde; daher muß dieser im Besitz geschützt werden, bis ihm das bezahlte mit Kosten vergütet ist. cfr. § 1007. Pr.=O. Beck Commiss.=Ber. zu § 844.—850.

a) bekannt, so wird gegen diese von dem Massepfleger oder Gantanwalt das Aufforderungsverfahren eingeleitet. § 844. Abs. 2. Pr.=O., s. § 773.—778. 782. Pr.=O.

b) unbekannt, so hat der Gantrichter vorläufig Erkundigungen hiernach anzuordnen. § 845. Pr.=O.

Werden hierdurch die Berechtigten und ihre Aufenthaltsorte bekannt, so tritt das unter a. bezeichnete Verfahren ein. Andernfalls werden die Betheiligten, welchen die Einhändigung nicht geschehen kann, durch öffentliche Vorladung aufgefordert, ihre (dingliche[1]) Ansprüche geltend zu machen. § 846. 275. Pr.=O.

Inhalt der öffentlichen Vorladung.

1) Thatsächliches Verhältniß des Anspruchs.
2) Bezeichnung der Personen und des zu veräußernden Guts.
3) Bestimmung der Frist, in welcher die Aufgeforderten ihre Ansprüche geltend machen sollen. Sie darf ein Jahr nicht übersteigen und nicht unter zwei Monaten betragen. cfr. § 782. Pr.=O.
4) Androhung des Rechtsnachtheils für den Ungehorsamsfall, daß nämlich im Verhältniß zum neuen Erwerber die Ansprüche verloren gehen.

Nach Ablauf der Frist wird:

a) gegen die nicht erschienenen, namentlich vorgeladenen, Bekannten, oder öffentlich vorgeladenen Unbekannten der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und — wie die Vorladung — eröffnet; § 848. Pr.=O.

b) der endliche Zuschlag der Liegenschaft oder des liegenschaftlichen Rechts ertheilt.[2])

Eine Wiederherstellung gegen diesen endlichen Zuschlag findet nicht statt. § 850. cfr. 936. Pr.=O.

---

1) Z. B. Eigenthumsrechte, Dienstgerechtigkeiten u. s. w. Beck Commiss.=Ber. zu § 844.—850. p. 105. Bayer Concursproceß. § 51. im Eingang und Nro. 1. a. 2. und Note 9.

2) nach Ablauf der Wiederholungsfrist § 658. Pr.=O.

§ 22.

Das Gantedict und dessen Eröffnung.[1])

I. Inhalt des Gantedicts. § 853. Pr.=O.

1) Anordnung der Tagfahrt zum Richtigstellungs= und Vorzugs=Verfahren.

2) Aufforderung der Gläubiger,

a) ihre Ansprüche an die Gantmasse in dieser Tagfahrt anzumelden

persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, cfr. § 123. 124. 133.—140. Pr.=O.

schriftlich oder mündlich § 216. 217. Pr.=O.

bei Vermeidung des Ausschlusses. cfr. § 774.

a) die etwaige Vorzugs= oder Unterpfandsrechte zu bezeichen, die sie geltend machen wollen und

c) gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder andere Beweismittel vorzuschlagen.

3) Anzeige, daß in der Tagfahrt

a) ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch

b) Borg= oder Nachlaßvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Ausbleibenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen; s. oben § 7. und unten § 23.

II. Das Gantedict ist zu eröffnen:

1) den bekannten Gläubigern d. h. den

a) in den Grund= oder Pfandbüchern eingetragenen;[2])

b) Veranlassern des Ganterkenntnisses;

c) vom Gantschuldner angegebenen und im Vermögensverzeichniß aufgenommenen;[3]) § 855. Pr.=O.

2) unbekannten Gläubigern:

---

1) Vergl. Bayer Concursproceß § 49.

2) Vergl. Verordnung v. 14. April 1817. Reg.=Bl. Nro. 12.

3) namentlich auch der Ehefrau oder Wittwe des Ueberschuldeten.

3) dem Gantanwalt und

4) dem Gantschuldner mit der Auflage, in der Tagfahrt auch zu erscheinen. § 856. Pr.=O.

III. Die Eröffnung hat zu geschehen:

1) den bekannten [1]) Gläubigern durch Rundschreiben oder nach den Bestimmungen des § 261.–265. 270. 272.–274. 855. Pr.=O. [2])

2) den unbekannten Gläubigern mittelst öffentlicher Bekanntmachung: [3]) § 854. Pr.=O.

a) durch öffentlichen Anschlag am Verkündigungsbrett der Gantgerichtskanzlei bis zur Tagfahrt, welcher vom Gerichtsdiener zu bescheinigen ist;

b) durch dreimalige Einrückung in:

α) die Karlsruher=Zeitung; Reg.=Bl. 1834. Nro. 31. p. 243.

β) das Kreisanzeigblatt [4])

γ) eine [5]) Zeitung, welche nach dem muthmaaßlichen Aufenthalt von Gläubigern zu wählen ist.

Hierüber sind Belege zu den Acten zu bringen; § 275. Pr.=O. jedoch genügt in kleineren Ganten,

a) in welchen entfernte Gläubiger nicht zu vermuthen sind, die Einrückung in das Kreisanzeigblatt, § 854. Abs. 2. Pr.=O. und zwar

b) zur Ersparung der Kosten einmalige. §. 939. 3. Pr.=O.

---

1) Unter diese Gläubiger gehören auch die, welche auf Bestandtheile des verzeichneten Massevermögens Eigenthumsansprüche machten.

2) Ueber das ältere Pr.=R., vergl. J. B. I. p. 378–381.

3) Das Umherschicken der s. g. Umlaufzettel (Reg.=Bl. 1815. Nro. 7. p. 49.) hat hiernach zu unterbleiben. Just.=Min.=Erlaß v. 8. Januar 1836. Reg.=Bl. Nro. 2. p. 10.

4) Bei Handelsganten in sämmtliche Anzeigeblätter. Verordnung v. 9. August 1827. § 1. 3. a. 5. Reg.=Bl. Nro. 19.

5) Nur auf Verlangen der Gläubiger in mehrere.

Fünftes Kapitel.

Liquidation.

§ 23.

In der Liquidationstagfahrt sind:

I. in Bezug auf die Richtigstellung der Ansprüche an die Masse im Allgemeinen, im Generalfascikel III. [1])

1) sämmtliche Anmeldungen unter fortlaufenden Ordnungszahlen in das Liquidationsprotokoll aufzunehmen [2]) und zwar:

a) die mündlichen in Klagform; § 222. 247. Pr.=O.

b) die schriftlichen als Beilagen zum Protokoll. [3]) § 222. Pr.=O.

Die Erklärung des anwesenden Gemeinschuldners und des Gantanwalts, womit angemeldete Ansprüche ohne Einrede in ihrem vollen Umfang anerkannt werden, sind, wenn auch von keinem Gläubiger eine erhebliche Einsprache gemacht wird, in das Liquidationsprotokoll aufzunehmen. § 878. Pr.=O.

2) Ist, wenn angemeldete Ansprüche widersprochen oder Einreden dagegen erhoben werden, dies nur im Allgemeinen im Protokoll zu bemerken. § 881. Pr.=O.

Die Verhandlungen über solche Anmeldungen, bei welchen sodann lediglich wie über jede andere Klage zu verfahren ist — werden am Schlusse des Liquidationsverfahrens gepflogen, wenn noch Zeit hierzu übrig ist. §. 883. Pr.=O. — jedoch in besonderen Acten § 889. 890. Pr.=O. s. unten § 60. B.

Diese Verhandlungen bleiben aber, wenn es offenbar ist, daß die beanstandeten Forderungen bei dem Zustand der Masse,

---

1) § 941. 3. Pr.=O.

2) § 863. Pr.=O.

3) Martin Lehrbuch 10te Aufl. § 329. vergl. Bayer Civilprozeß. § 53. I.

wie er sich darstellte, zu keiner Zahlung gelangen können — ausgesetzt, bis sich etwa das Gegentheil zeigt — wenn nicht der Gläubiger die Fortsetzung der Verhandlung auf seine Kosten verlangt, wodurch jedoch die Erledigung der Gant nicht aufgehalten wird. [1]) § 883. Pr.=O.

3) Der Antrag des Gantanwalts oder der Gläubiger um Erlassung des Präclusivbescheids gegen die Ausgebliebenen zu Protokoll zu nehmen. [2]) § 857. Pr.=O. s. § 26. unten.

II. Nach beendigter Aufnahme aller Anmeldungsklagen (im Fasc. II. § 941. 2. Pr.=O.)

4) Die Gemeingläubiger sind zur Bestimmung darüber zu veranlassen, ob das Gewerbe des Gemeinschuldners für Rechnung der Masse fortgetrieben oder eingestellt werden soll und in ersterem Falle, in welcher Art und Weise oder mit welcher Abänderung der Fortbetrieb zu geschen hat. § 840. 1. Abs. 2. Pr.=O.

5) Hat der Gantrichter den Gläubigern von dem Vermögensstande Kenntniß zu geben, so wie von dem Betrage und der Beschaffenheit der angemeldeten Ansprüche, sofort Vorschläge des Gemeinschuldners oder einzelner Gläubiger zur Abwendung oder doch Abkürzung des weiteren Gantverfahrens zur Erörterung und Abstimmung zu bringen oder von Amtswegen solche zu machen. § 884. § 817. cfr. 791. 853. Pr.=O. s. oben § 5.—9; und A. S. 218. Bayer Concursproceß § 54. II.

6) Wenn der Vergleichsversuch mißglückt, so

a) veranlaßt das Gericht die Wahl [3])

α) eines Massepflegers, wo ein solcher aufzustellen ist § 885. 939. 2. Pr.=O. und die Bestimmung der Belohnung [4]) desselben. Der Verpflichtung des von den

---

1) Beck Commiss.=Ber. zu § 884. vergl. Bayer Concursproceß § 58. Not. 2. und § 64. Not. 7. § 69. p. 222. I.

2) Schweppe Concurs der Gläubiger § 118. Bayer Concursproceß § 56.

3) Vergl. Bayer Concursproceß § 54. III.; § 41. p. 129. unten bis 131. unten.

4) Cfr. § 5. der Verordnung v. 13. März 1823. Reg.=Bl. Nro. VII. p. 32.

Gläubigern gewählten Massepflegers bedarf es nicht. L.=R. S. 1984. 2010. k. A.=Bl. M. Rh. Kr. 1837. Nro. 13. p. 38.

β) eines Gläubigerausschusses, wo dieses erforderlich oder beschlossen ist. § 885. Pr.=O. Dieser besteht in der Regel aus drei am Orte oder in der Nähe des Gerichts wohnenden Gantgläubigern[1]) und sollte in allen nicht ganz einfachen Ganten (§ 939. 2. Pr.=O.) aufgestellt werden.

Diese Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit, jedoch müssen die Forderungen der Mehrheit wenigstens die Hälfte des Betrags sämmtlicher angemeldeten ausmachen. § 886. Pr.=O. cfr. 853. Nro. 3.

b) ernennt das Gericht, wenn keine Wahl zu Stande kommt, den Massepfleger sowohl als auch den Ausschuß auf Gefahr der Gläubiger selbst. § 887. Pr.=O. cfr. fr. 8. § 4. D. 42. 5., s. Beck Commiss.=Ber. zu § 888. Der von dem Gericht ernannte Massepfleger ist zu verpflichten. Rechtsähnlichkeit des § 10. des II. E. E.

§ 24.

Anmeldung.[2])

Der Liquidant[3]) hat:

a) die Wahl mündlichen Vortrags oder schriftlicher Eingabe. cfr. § 216. 217. 861. Pr.=O.

---

1) Annal. II. p. 51; VI. Nro. 21. p. 134. III. 1. B.

2) Die Gläubiger, welche durch ein mit den Gantgläubigern oder dem Massepfleger (innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit) eingegangenes Rechtsverhältniß ein Forderungsrecht erworben haben, brauchen sich nicht zu melden, denn nicht der Cridar, sondern die Gesammtheit der Gläubiger ist ihr Schuldner. Schweppe Concurs der Gläubiger § 64.

3) Ueber die Liquidation von Steuern und Hoheitsabgaben in Ganten durch Bezirksverrechner und die Obereinnehmereien; s. Steuer=Verordnungsblatt 1841. Nro. 1. p. 1; cfr. Art. 3. der Verordnung vom 12. Sept. 1833. Reg.=Bl. Nro. 36. und Art. 3. der Verordnung vom 20. Sept. 1832. Reg.=Bl. Nro. 55.

b) aber seine Anmeldung in Form und Inhalt nach den Erfordernissen eines Klagvortrags einzurichten. § 247—51. § 350—53. § 861. Pr.=O.

c) auch das Vorzugs= und Unterpfandsrecht

α) zu bezeichnen, welches er geltend machen will, und

β) die Gründe vollständig anzuführen, woraus er es ableitet. § 861. Pr.=O. Martin Lehrbuch 10. Aufl. § 329.

d) endlich für den Fall des Widerspruchs den Beweis zu anticipiren.[1] § 862. cfr. 396. 852. 674. 3. Pr.=O.

Diese Beweisantretung geschieht

α) beim Urkundenbeweis durch Vorlage der Urschrift und wenn diese nicht bei den Acten gelassen wird, — durch Uebergabe einer Abschrift[2] zu den Acten. cfr. § 416. Pr.=O.

β) bei andern Beweismitteln durch bestimmte und vollständige Bezeichnung derselben.[3]

§ 25.

Vernehmlassung auf die Anmeldung.

In der Liquidationstagfahrt hat sich:

a) über jede Anmeldung vernehmen zu lassen (Martin 10. Auflage § 331. p. 583) der Gantschuldner und der Gantanwalt. § 865. cfr. 288. folgende, Pr.=O.

b) über die Beweisführung — die Gegenpartei des Beweisführers.

Eine andere Frist oder andere Tagfahrt zur Vernehmlassung wird nur bewilligt, wenn das Gesuch darum zureichend begründet ist. § 865. cfr. § 232. 323. folgende, Pr.=O.

---

1) Man vergleiche Bayer Concursproceß § 53. p. 172. 173.

2) Weil das Gericht auch später bei der Urtheilsfassung immer wieder die Einsicht derselben nöthig hat.

3) cfr. § 459. wegen Beweises durch Zeugen.
538. „ „ „ Sachverständige.
553. „ „ „ Augenschein.
577. „ „ „ Eideszuschiebung.
626. Pr.=O. „ „ Vermuthungen.

Das Recht zum Vortrag von Einreden

a) gegen Ansprüche einzelner Gläubiger sowohl in der Hauptsache als wegen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten; § 868. Pr.-O.

b) gegen vorgelegte oder vorgeschlagene Beweismittel; § 871. Pr.-O.

hat

1) der Gantanwalt,

2) jeder Gläubiger, dessen angesprochenes Recht durch ein angemeldetes vorzüglicheres oder gleiches zurückgestellt oder geschmälert würde. § 869. Pr.-O. S. z. B. Bayer § 64. Note 2. 3. 5. Ein solcher Gläubiger ist zum Vortrag von Einreden gegen derartige Ansprüche selbst dann befugt, wenn

a) sie auch schon von dem Gantschuldner oder Gantanwalt eingeräumt wurden; § 868. Pr.-O.

b) die andern Gläubiger sich gegen den Vortrag dieser Einreden aussprechen. § 869. Pr.-O. Bayer Concursproceß § 58. p. 188 oben.

Beim Mangel eines solchen Interesses steht es dem Gläubiger blos frei, [1]) seine beabsichtigte Einrede dem Gantanwalt und den übrigen dabei betheiligten Gläubigern anzuzeigen.

Diese haben dann die Wahl, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht. § 870. 871. Pr.-O. Das unbedingte Anerkenntniß angemeldeter Ansprüche durch die anwesenden Schuldner und den Gantanwalt, gegen welches kein Gläubiger erhebliche Einsprache gemacht hat, ist in das Liquidationsprotokoll aufzunehmen. § 878. Pr.-O.

§. 26.

Nach dem Schluß der Liquidationstagfahrt

ist

1) nachzusehen, ob:

A. der Legitimationspunkt überall in Ordnung ist und dessen Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung, zu

---

1) Da ihm die legitimatio ad causam fehlt. § 80. Pr.-O.

veranlassen, namentlich auch für Nachbringung der Vollmachten zu sorgen. § 133. 134. 135—138. Pr.=O. Bayer Concursproceß § 60. Note 1. und 3.

B. Die Bescheinigungen über ordnungsmäßige Eröffnung des Gantedikts und zwar sowohl:

a) die Belege über gehörige öffentliche Bekanntmachung der Edictalladung und

b) die Scheine über Behändigung der besonderen Vorladungen zu den Acten gekommen sind. S. oben § 22. III. und § 275. 269. Pr.=O.

Das Gericht hat (zum Behuf der Beschleunigung des zu erlassenden Präclusivbescheids) für unverzügliche Beibringung der etwa noch fehlenden Bescheinigungen von Amtswegen Sorge zu tragen. § 857. Pr.=O.

2) Wenn diese Bescheinigungen beigebracht sind (nach dem Antrag des Gantanwals oder der erschienenen Gläubiger, s. oben § 23. I. 3.), sofort der Präclusivbescheid

a) zu erlassen, wodurch alle Diejenigen, welche — gehörig vorgeladen — die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen[1]) werden. § 853. 2. cfr. 653—655. Pr.=O. Bayer Concursproceß § 55.

b) zu eröffnen,

α) den ausgebliebenen unbekannten Gläubigern durch einmalige Einrückung in dieselben Blätter, in welchen die Edictalladung enthalten war und durch öffentlichen Anschlag am Verkündungsbrett in der Gerichtskanzlei während 14 Tagen (s. oben § 22. III. 2.), worüber Belege zu den Acten zu bringen sind.

---

1) Ein Ausschluß derjenigen Gläubiger, denen hinsichtlich desselben Rechtsverhältnisses verschiedene, einander ausschließende Klagen zustehen, von denen sie im Liquidationstermin wirklich eine erhoben haben, ist natürlich nicht erforderlich, indem sie durch Erhebung der einen ihren Verzicht auf die andere deutlich genug erklärten. Annalen IX. No. 22. p. 169.

β) den ausgebliebenen (s. oben a) bekannten Gläubigern durch besondere Behändigung. § 855. cfr. 657. Pr.=O. und § 22. III. oben. § 859. Pr.=O.

Wiederherstellung gegen den Präclusivbescheid kann nur in derselben Frist und Weise gesucht und erlangt werden, wie gegen Versäumungserkenntnisse,[1]) § 658—661. Pr.=O., jedoch nur so lange, als die Gantmasse noch nicht unter die Gläubiger vertheilt ist.[2]) § 918. 935. Pr.=O.

3) Auf Gesuche um Gestattung von Fristen oder um Anberaumung anderer Tagfahrten zur Vernehmlassung auf Anmeldungen zu verfügen. § 865. Pr.=O. § 231—242 Pr.=O.

4) Abschrift des in der Liquidationstagfahrt aufgenommenen Protocolls:

a) dem Gantanwalt, wenn er es begehrt, auf Kosten der Masse vollständig,

b) dem Massepfleger zu seiner Legitimation auf Kosten der Masse in einem Auszuge, welcher die ihn betreffenden Stellen,[3]) enthält,

c) den Gläubigern aber nur auf ausdrückliches Verlangen und nur auf ihre eigene Kosten vollständig oder in Auszügen mitzutheilen. § 888. Pr.-O.

5) Das Erkenntniß über Ansprüche zu ertheilen und zu eröffnen, welche

a) in der Masse befindliche Eigenthumsstücke zum Gegenstand haben oder deren abgesonderte Befriedigung — außer der Gant — angesprochen werden kann. § 878. Pr.=O. S. oben § 18. 19. und § 880. 879. 878. Pr.=O.

b) in Rechten nicht gegründet sind. § 358. Pr.=O.

---

1) Ueber gemeinrechtliche Praxis vergleiche Bayer Concursproceß § 57. Note 2. Ueber Kostenersatz Bayer Concursproceß § 57. 3. u. Note 4.

2) Im gemeinen Recht war dies contravers. Bayer Concursproceß § 57. p. 184. und Note 5.

3) Nämlich seine Ernennung, die des Ausschusses und die Bestimmung über das Massevermögen und über seine Belohnung.

6) Dem Anmeldenden, dessen Forderung oder Vorrecht widersprochen ist und der den Beweis gar nicht oder nicht genügend zum Voraus antrat, ist eine kurze Frist zur nachträglichen Beweisantretung anzuberaumen, [1] unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit den in derselben abermals nicht beigebrachten oder vorgeschlagenen Beweismitteln.

Dieser Rechtsnachtheil ist nach Ablauf der Frist auf Antrag des Gantanwalts — in dessen Ermangelung aber von Amtswegen [2]) auszusprechen. [3]) § 864. Pr.=O. § 852. Abs. 2. vergl. mit 654 Pr.=O.

7) Wurden aber angemeldete Ansprüche oder angesprochene Vorzugs= oder Unterpfandsrechte, wofür Beweise angetreten sind, widersprochen, oder wurden Einreden dagegen erhoben, so ist:

a) eine weitere Tagfahrt zur Verhandlung [4]) oder Aufnahme der Beweise für alle derartige Ansprüche anzuberaumen — vorausgesetzt, daß hierzu am Schlusse des Liquidationsverfahrens keine Zeit mehr übrig ist. §. 881. 890. Pr.=O. S. auch unten § 60. B. 1.

b) wenn diese voraussichtlich zur Verhandlung sämmtlicher derartiger Ansprüche nicht hinreicht, eine Reihe von mehreren Tagfahrten je für eine angemessene Zahl solcher Verhandlungen zu bestimmen. [5]) § 882. Pr.=O.

In den unter 6 und 7 bezeichneten Fällen, so wie über Vorzugsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Gläubigern sind besondere Acten anzulegen. § 889. 890. Pr.=O. Siehe auch § 60. B.

---

1) Wurde diese Beweisauflage vom Unterrichter irrthümlich nicht erlassen, so ist sie vom Oberrichter nachzuholen. § 1221. a. Pr.=O. Annalen III. p. 135—137.

2) Und zwar durch Versäumungserkenntniß. § 653. 654. Pr.=O.

3) cfr. Art. 7. der Pr.=Novelle. Schweppe Concurs der Gläubiger § 134. Beck Comm.=Ber. zu § 864.

4) Wie über jede andere Klage cfr. § 287. ff. Pr.=O.

5) Nach der Ansicht Bayer's in § 58. seines Concursprocesses (p. 189. unten) sind die betheiligten Gläubiger von diesen Tagfahrten gleichfalls in Kenntniß zu setzen, um allenfalls von dem ihnen zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch machen zu können.

Sechstes Kapitel.

Vom Ganturtheil.

§ 27.

Dieses ist erlassen, sobald:

A) sämmtliche angemeldete Ansprüche der Gantgläubiger zum Erkenntniß reif sind:
  a) entweder durch Anerkenntniß[1]) oder
  b) durch die Verhandlung; § 891. Pr.=O.,

B) die meisten Ansprüche zum Erkenntniß reif sind und nur einer oder einzelne weitläufiger Erörterung bedürfen, vorausgesetzt, daß nicht die Vertheilung der Masse von deren rechtskräftiger Entscheidung abhängt.

Ueber solche Ansprüche und ihre Classification wird dann mit der Bedingung[2]), daß ihr Beweis noch geführt wird, ebenfalls endlich erkannt (Interlocutorium mixtum.). § 892. Pr.=O. Beck Commiss.=Ber. zu § 893.

---

1) Das Erkenntniß über einzelne Ansprüche, deren Richtigkeit von dem anwesenden Schuldner und dem Gantanwalt ohne Einreden in ihrem vollen Umfange in der Liquidationstagfahrt anerkannt, und wogegen auch von keinem der Gläubiger eine erhebliche Einsprache gemacht wird, ist bis zum Ganturtheile auszusetzen. § 878. Pr.=O.

2) Gegen ein solches Erkenntniß kann deßhalb appellirt werden, weil überhaupt noch ein besserer Beweis auferlegt oder weil die (noch zu beweisende) Forderung nicht gehörig classificirt worden sei. Das Rechtsmittel hat jedoch nicht zur Folge, daß der Beweis vor dem Oberrichter zu führen ist. Ann. II. Nr. 33. p. 196. Desgl. XI. Nro. 1. p. 7. 8. Die Zulässigkeit der Appellation gegen bedingte Ganturtheile wird zwar in dem Falle unter Berufung auf § 405. Pr.=O. beanstandet, wenn die Beschwerde darin besteht, daß noch Beweis auferlegt worden sei; allein hier handelt es sich nicht um ein Beweiserkenntniß, § 379. 402. Pr.=O., dem noch ein appellables Endurtheil nachfolgt, sondern um ein bereits, wenn auch bedingt, erlassenes End= (Gant=) Urtheil. Gegen die diesem entsprechende spätere Verfügung (Purifikationserkenntniß) wird ein Rechtsmittel nicht zulässig, § 606. Pr.=O., jedenfalls aber nutzlos sein.

§ 28.

1) Dem alleinigen Geständniß des Gemeinschuldners gebührt **in der Regel** vollkommene Glaubwürdigkeit, und seine Verweigerung des Eides gilt für ein Zugeständniß des Gegentheils von dem, was beschworen werden sollte. § 867. 875. cfr. § 605. Pr.-O. Bayer Concursproceß § 61. p. 195. Diese Glaubwürdigkeit wird jedoch vermindert, wenn:

a) das Geständniß Geschäfte betrifft, worüber Zeugenbeweis unzuläßig wäre. L.-R. S. 1341. ff.

b) im einzelnen Falle besondere Verdachts-Gründe [1]) gegen dasselbe vorliegen.

In letzteren beiden Fällen ist Ergänzung des im Geständnisse liegenden unvollständigen Beweises nöthig: [2])

α) entweder durch andere zulässige Beweismittel, zu welchen auch Zeugen und Vermuthungen gehören, oder

β) durch Zulassung des Anmeldungsklägers zum Erfüllungseide. § 867. cfr. § 634. 635. Pr.-O. L.-R S. 1366. 1367. 1347.

2) Widerspricht die Erklärung des Gantanwalts auf die Anmeldungsklage oder über vorgelegte Urkunden der des Gemeinschuldners, [3]) so gebührt derjenigen der Vorzug, welcher nach Erwägung aller Umstände [4]) die größere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht. § 866. Pr.-O.

---

1) Bayer l. cit. Note 4 und vor Note 5.

2) Ueber die Gründe dieser Bestimmungen s. Beck Commiss.-Ber. zu § 867. vergl. J. B. VI. p. 37 (§ 5.) ff. Sie finden wegen Gleichheit des Grundes auch analoge Anwendung auf diejenigen Processe, welche die Gantmasse als Klägerin gegen Dritte führt. J. B. n. F. V. p. 313. 370.—372. Desgl. VII. p. 496. Note.

3) d. h. der Widerspruch des Gantanwalts dem mangelhaften (s. oben a. b.) Geständniß des Gemeinschuldners oder das Geständniß des Gantanwalts dem Widerspruch des Gemeinschuldners. Beck Commiss.-Ber. zu § 866.

4) Diese Prüfung fällt daher dann weg, wenn der Gantanwalt läugnet und der Gemeinschuldner ein nach § 867. Pr.-O. vollgültiges Geständniß ablegt. Beck l. cit.

3) Der Gläubiger, welcher ein Geständniß des Gantanwalts oder ein an und für sich gültiges des Gemeinschuldners als auf Irrthum oder Unwahrheit beruhend anficht, hat den angeblichen Irrthum oder die angebliche Unwahrheit zu beweisen. § 872. Pr.=O. cfr. L.=R. S. 1116 a. und § 400. Pr.=O. Der Gläubigerausschuß als solcher hat das Recht zum bloßen Widerruf eines vom Gantanwalt abgelegten Geständnisses nicht. Annalen IX. Nro. 8. p. 56. B.

§ 29.

Inhalt des Ganturtheils.

§ 878. 894. 910. Pr.=O.

Es wird darin erkannt über die Richtigkeit, Größe und den Vorzug aller von eigentlichen Gantgläubigern (cfr. oben § 18. 19.) angemeldeten Ansprüche und Forderungen so wie über die Pflicht zur Erstattung der Proceßkosten zwischen:

a) der Gantmasse und den einzelnen Gläubigern;

b) einzelnen unter sich streitenden Gläubigern.

§ 30.

Form des Ganturtheils.

§ 894. Pr.=O.

Es wird darin erkannt:

(unter genauer und vollständiger Benennung jedes einzelnen Gläubigers, so wie unter Angabe der Größe der Forderung in Haupt- und Nebensache — Bayer § 68. p. 220 d. und Note 9. — dann bei jeder mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehene Forderung — unter Bezeichnung des besonderen Vermögensstücks, aus dessen Erlös der Gläubiger seine Befriedigung zu erwarten [1])

---

1) Würtembergische oder sigmaringensche Gläubiger, welche irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind nach Art. 11. Nro. 3. der mit jenen Staaten abgeschlossenen Verträge (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32., 1827 Nro. 21.) zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse besonders befriedigt werden, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt.

hat, und unter Angabe des Tags der Entstehung des Unterpfands- oder Vorzugsrechts § 896. Pr.-O. Martin § 333.)

1) unbedingt (und zwar die Abweisung eines Gläubigers ausdrücklich, Bayer Concursproceß § 60. Note 4.) oder

2) unter der Bedingung [1])

a) noch zu leistender Eide oder

b) noch zu führender Beweise. § 892. Pr.-O. S. auch oben § 27. B. und unten § 35. 2.

Die einzelnen Forderungen sind unter der Klasse, in welcher sie zur Befriedigung kommen und unter einer, dem Vorrang der einzelnen entsprechenden Nummernreihe aufzuführen. Haben mehrere Forderungen gleichen Rang (s. z. B. § 37. 3., § 39. 3.), so sind sie entweder unter einer Nummer aufzuzählen, oder es muß nach der letzten ausdrücklich bemerkt werden, daß den — bestimmt zu bezeichnenden — unmittelbar vorausgehenden Nummern gleicher Rang zukomme. Bayer § 68. p. 219. b.

Derjenige Gläubiger, welchem unter einer gewissen Bedingung ein höherer Platz angewiesen wird, dem aber, wenn er diese Bedingung nicht erfüllen sollte oder könnte, doch noch ein geringerer Platz gebührt (s. z. B. oben unter 2. a. b.), ist eventuell auch an diesem aufzuführen. Bayer § 68. p. 219. c.

§ 31.

Ob der Gemeinschuldner im einzelnen Falle eidesfähig ist, ob ihm der Haupteid zu- oder zurückgeschoben werden kann, ist nach den allgemeinen Vorschriften über Eidesfähigkeit und Zulässigkeit der Eideszuschiebung oder Zurückschiebung zu beurtheilen. § 873. cfr. § 635. 573. 574. 584. 587. Pr.-O. L.-R. S. 1359. 1360. a. 1362. Durch die Eidesleistung des Gemeinschuldners wird das Beschworene vollkommen erwiesen. [2]) § 875. 603 Pr.-O.

1) Auch diejenigen angemeldeten Forderungen werden im Ganturtheile eventuell locirt, welche zur Zeit des Gantausbruchs bereits vor einem würtembergischen oder sigmaringenschen Gericht anhängig waren, deßhalb dort besonders fortverhandelt wurden und über welche zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht entschieden ist. Art. 10. Abs. 2. der Staatsverträge im Reg.-Bl. 1825. Nr. 32. u. 1827 Nr. 21.

2) Da sie der Masse nur zum Vortheil gereichen kann.

Seine Verweigerung des Eides hingegen gilt für ein Zugeständniß von dem, was beschworen werden sollte, und ist in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit und Folgen lediglich nach den Vorschriften des § 867. der Pr.=O. (siehe oben § 28. 1.) zu beurtheilen. § 875. Pr.=O. Bayer § 62. p. 198. unten.

Von dem eidesunfähigen Gemeinschuldner kann der anmeldende Gläubiger eine feierliche Versicherung verlangen, deren Falschheit von den Strafen des Meineids getroffen werden soll, welche vor der wirklichen Ablegung anzudrohen sind. § 874. vergl. § 625. 1. Pr.=O. Beck Commiss.=Ber. zu § 874.

Alles dieses gilt auch in dem Falle, wenn wegen einer Activforderung der Gantmasse dem Gantschuldner der Eid von dem Schuldner zugeschoben ward. J. B. n. F. VII. p. 496. Note.

§ 32.

Der Eid [1]) kann auch dem Gantanwalt zugeschoben werden, dessen Erklärung in einer verneinenden Einlassung bestand und in der Sache entscheidend ist — allein immer nur über sein eigenes Wissen oder Nichtwissen. § 876. 623. Pr.=O. Beck Commiss.=Ber. zu § 875. 876. 877. p. 118. 119. vergl. Bayer Concursproceß § 62. b. und Noten.

§ 33.

Den zugeschobenen Eid kann der Gemeinschuldner nur mit Zustimmung [2]) des Gantanwalts — in dessen Ermangelung der betheiligten Gläubiger [3]) — an die Gegenpartheizurückschieben. § 877. Pr.=O.

---

1) Ueber den Notheid s. Beck Comm.=Ber. zu § 877. p. 119.

2) Denn die Zurückschiebung enthält einen der Masse gefährlichen Vergleichsantrag. L.=R. S. 1361. 1363. s. Beck Comm.=Ber. zu § 878.

3) Ueber das Recht einzelner Gläubiger zum Vortrag von Einreden gegen vorgelegte oder vorgeschlagene Beweismittel s. oben § 25. § 871., 868 bis 870 Pr.=O.

§ 34.

Bei Forderungen von Leibrenten und aus Verpfründungs-Verträgen wird das ganze gesicherte Kapital, aus dessen Zinsen jene jährlich zu entrichten sind, oder die Gesammtheit der nicht gesicherten Jahresbeträge als Forderung des Berechtigten in das Ganturtheil aufgenommen; auch werden diejenigen Gläubiger im Ganturtheil zum Voraus darauf angewiesen, welche dieses Kapital oder dessen Rest nach Erlöschung der Leibrente oder Pfründe erhalten. § 904. 908. 906. 909. 2. Pr.-O.

§ 35.

Bei Erlassung des Ganturtheils sind folgende:

allgemeine Bestimmungen

zu berücksichtigen:

1) Jedem Anspruche ist die Stelle anzuweisen, die ihm nach dem Gesetz gebührt,[1] (wenn der Anmeldende auch keine bestimmte Classifikation begehrte), jedoch nie eine bessere als ausdrücklich und bestimmt verlangt wird (wenn er gleich nach den vorliegenden Urkunden eine bessere hätte verlangen können), § 894. 895. cfr. 376. 377. Pr.-O., aber auch die verlangte bessere nicht, wenn das Gesetz sie nicht einräumt; selbst wenn gegen dieses Verlangen keine Einwendung vorgetragen ist. § 894. Pr.-O. S. Bayer § 66. Note 6. und § 67. Note 2. Ist keine bestimmte Classifikation verlangt, so kann der Gläubiger nach § 861.

---

1) In Ganten, deren Vermögensmasse nicht allein in Baden, sondern auch in Würtemberg oder Sigmaringen liegt, sind nach Art. 11 der mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträge (Reg.-Bl. 1825 Nro. 32., 1827 Nro. 21.) die Forderungen der Gläubiger, hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind. Auch können nach Art. 9. 11. Nro. 3. jener Staatsverträge würtembergische oder sigmaringensche Gläubiger verlangen, daß sie für die angesprochenen Vorzugsrechte nach den Prioritätsgesetzen ihres Vaterlands befriedigt werden. Ebenso sind nach Art. 11. Nro. 2. jener Verträge Hypothekarforderungen nach den Gesetzen des Gerichtsstands der gelegenen Sache zu beurtheilen nnd zu lociren.

248. Pr.=O. zur bestimmten Erklärung veranlaßt werden. Geschieht dies nicht (und oft ist es, wenn die vorgebrachten Thatsachen und Urkunden das Recht des Liquidanten sicher bestimmen, auch zwecklos) so weißt ihm der Richter nach § 894. Pr.=O. von Amtswegen die geeignete Stelle an. Beck Comm.=Ber. zu § 895. 896. Annalen 1839. p. 333. J. B. n. F. V. p. 282. 283. Redactionsuote 1. in Ann. VIII. p. 47., vergl. jedoch Bayer § 65. Note 8.

2) Bedingte Forderungen (s. L.=R. S. 1168 folgende) werden in dieselbe Ordnung und an dieselbe Stelle gesetzt, als wenn sie unbedingt wären. § 899. Pr.=O. So auch namentlich diejenigen Ansprüche, über welche bedingt erkannt wird. s. § 27. B., § 30. 2.

3) Ist die Bedingung

a) eine auflösende (s. L.=R. S. 1183.) oder handelt es sich um den Anspruch eines Nutznießers, so erhält der Gläubiger das Kapital, jedoch hat er Sicherheit für den Fall des Eintretens der Bedingung dafür zu leisten, daß er es an die Gläubiger zurückgibt, welche durch ihn verdrängt waren. § 900 Pr.=O.

b) eine aufschiebende (s. L.=R. S. 1181), so erhalten die Gläubiger das Kapital, welche durch den Eintritt der Bedingung ausgeschlossen werden; jedoch haben sie Sicherheit dafür zu leisten, daß sie es dem eventuell Berechtigten,[1]) sobald die Bedingung zu seinen Gunsten eintritt — zurückgeben. § 901. Pr.=O.

4) Kann oder will die erforderliche Sicherheit nicht geleistet werden, so wird das Kapital verzinslich angelegt und zwar:

a) nach dem Antrag der betheiligten Gläubiger,

b) wenn diese aber nicht übereinstimmen, nach Bestimmung des Richters[2]) auf ihre Gefahr. Die jährlichen Zinsen werden so lange, bis die Bedingung eintritt, denjenigen

---

1) z. B. dem Bürgen, der für eine Gemeinschaftsschuld mit= oder sammtverbindlichen Ehefrau. Blätter für Justiz und Verwaltung II. p. 477. Annalen VIII. Beil. 3. p. 12.

2) Bei der Hinterlegungskasse. Reg.=Bl. 1838. Nro. I. p. 3. Nro. 3.

Gläubigern zugetheilt, welche das Kapital gegen Sicherheit zu beziehen gehabt hätten. § 902. Pr.=O.

5) Ueber die Behandlung noch nicht verfallener (betagter) unverzinslicher Forderungen s. unten § 48. Ist jedoch die Verfallzeit unbestimmmt, so erhält der Gläubiger das Kapital, für welches er aber Sicherheit leisten und aus welchem er bis zum Verfalltage den durch ihn ausgeschlossenen Gläubigern Zinsen entrichten muß. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so wird das Kapital angelegt (s. oben Nro. 4.) und der Zinsbezug bis zum Verfalltage denselben Gläubigern zugetheilt. § 903. Abs. 2., 835. Pr.=O.

6) Wenn Leibrenten (L.=R. S. 1968. ff.) oder Forderungen aus Verpfründungs=Verträgen (L.=R. S. 1983 a. ff.) angemeldet [1]) wurden, so ist darauf zu sehen, ob sie durch hinreichendes Unterpfand gedeckt sind.

A) Ist diese Deckung vorhanden, so wird das ganze Kapital in das Ganturtheil aufgenommen, welches erforderlich ist, um so viel Zinsen abzuwerfen, daß mit diesen die jährliche Renten oder Genüsse entrichtet werden können. Dieses Kapital wird angelegt (siehe unten § 59.) und aus dem jährlichen Zinsertrag die Schuldigkeit entrichtet. § 904 Pr.=O.

I. Haftet eine derartige Forderung als zu Gunsten des Uebergebers, Verkäufers oder eines Dritten bei der Gutsveräußerung (an den Gemeinschuldner — oder dessen Rechtsvorfahren) — bedungen (vorbehalten) — auf einer hingegebenen Liegenschaft, durch deren

---

1) Daß der Vermögensübergeber nicht verpflichtet sei, seine an einzelnen Grundstücken vorbehaltene Nutznießung in der Gant des Uebernehmers zu liquidiren, wenn dieser den Uebergang des Eigenthums an jenen Grundstücken noch nicht zum Grundbuch eintragen ließ, ist in Annalen 1841 Nr. 32. p. 228 ausgeführt, möchte aber kaum richtig sein, wenn man erwägt, daß L.=R. S. 1583. a. und § 25. des II. E. E. nur von der dinglichen Natur des Eigenthums gegenüber Dritten handelt, J. B. n. F. V. p. 183., IV. p. 29—32. § 4. VII. p. 324., mithin von dem Titelgeber gegenüber den Gläubigern als Stellvertretern seines Contrahenten, nicht geltend gemacht werden kann. L.=R. S. 1134.

Erlös sie nebst vorgehenden Gläubigern[1]) vollständig gedeckt ist, so steht es dem Gläubiger frei, zu verlangen[2]), daß der Käufer in den Verkaufsbedingungen verpflichtet werde,

a) entweder die Leibrente oder Pfründe jährlich selbst zu entrichten,

b) oder so viel Kapital einzubehalten, als erforderlich ist, um die zur jährlichen Entrichtung nöthige Zinse abzuwerfen. § 905. Abs. 1. Pr.=O.

II. Wird ein derartiges Gut in einzelnen Stücken oder Abtheilungen veräußert, so kann der Gläubiger dasjenige Stück bezeichnen, auf welchem allein obige Verbindlichkeit haften soll, um seinen Jahresbezug von einem einzigen Schuldner zu erhalten. cfr. L.=R. S. 1244. § 905. Abs. 2. Pr.=O.

III. Wenn der Zinsfuß des angelegten Kapitals (§ 904. Pr.=O.) in der Folge sich verringert, so erhält der

---

1) d. h. den Gläubigern, deren Vorzugs= oder Unterpfandsrechte schon vor Veräußerung des Guts entstanden und wirksam waren, oder — wenn gleich später entstanden — doch noch vor der Pfründe= oder Renteforderung durch Eintrag bewahrt wurden. Beck Commiss.Ber. ad. §.

2) Es ist billig, daß der Inhaber einer bei der Gutsveräußerung bedungenen Rente günstiger als der, dessen Rente nur unterpfändlich auf ein Gut versichert ist, behandelt, und namentlich in seinem fortwährenden Anspruch auf das nämliche Gut, dessen Erwerb durch den Gemeinschuldner unter der Bedingung oder der Last der Rentenzahlung stattfand, — geschützt werde, während ein anderer Pfandgläubiger die unbeschränkte Veräußerung des Guts nicht hindern und nur auf seinen Antheil am Erlöse greifen, also nach § 904. Pr.=O. nur die Anlage eines, aus dem Pfanderlöse zur Tilgung der jährlichen Schuldigkeit bestimmten, Kapitals fordern kann. Dies ist der Gantmasse in der Regel weniger lästig als die Stellung von Bedingungen an den Käufer, welche ihn an der völligen Befreiung seines Guts, an der vollständigen Tilgung aller Kaufverbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit (bis zum Tod des Pfründbeziehers) hindern. Diese günstigere Behandlung wird also nur dem Gläubiger, dessen Pfründe bei der Veräußerung des Guts vorbehalten wurde, und nur dann zu Theil, wenn sie unbeschadet der vollständigen Befriedigung etwa vorzüglicherer Gläubiger geschehen kann. Beck Commiss.=Bericht zu § 906. Abs. 1. 2.

Gläubiger das, was zur jährlichen Deckung seiner vollständigen Rente- oder Pfründforderung an den eingehenden Zinsen fehlt, aus dem Kapital (§ 907. Pr.-O.). (Denn nicht nur der Ertrag seines Unterpfands, sondern auch der Hauptstock desselben selbst ist ihm verhaftet. Beck Comm.-Bericht zu § 908.)

IV. Nach Erlöschung der Leibrente oder Pfründe fällt das dafür angelegte oder in den Händen des Käufers belassene Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es würden erhalten haben, wenn diese Leibrente oder Pfründe nicht bestanden hätte [1]. Sie werden in dem Ganturtheil zum Voraus darauf angewiesen. § 906. Pr.-O.

B) Sind dagegen die jährliche oder lebtägige Renten oder Genüsse mit gar keinem Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehen, so wird:

a) berechnet, wie oft nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten sie noch fällig werden werden; [2]) (s. unten § 62. Anhang IV. u. Brauer VI. Band. Stück 227. p. 560. 561.) dann wird

---

1) Der Gläubiger, der für seine eventuell mögliche Rechte ein Unterpfand hat, kann sich wegen derselben an dieses halten und das Unterpfand wird erst dann, wenn und in wie weit es nach Befriedigung der künftig sich verwirklichenden eventuellen Ansprüche seiner Zeit noch übrig bleibt, wieder ein für andere Gläubiger disponibles Vermögensstück. Beck Commiss.-Ber. in fine.

2) Es kann zwar der Gläubiger, der auf die Dauer seines Lebens alljährlich wiederkehrende Leistungen zu fordern hat, verkürzt werden, wenn man ihm seine wahrscheinliche Lebensdauer berechnet und danach eine Aversalsumme für seine Forderung bemißt, denn die Wahrscheinlichkeit kann trügen und er kann länger leben, wobei er alsdann für die spätern Jahren um seine Forderung gebracht ist; — allein die übrigen Gläubiger dürfen wegen seiner Renteforderung in der Vertheilung des Massevermögens nicht aufgehalten werden; sie könnten — wenn man streng sein wollte, verlangen, daß er nur hinsichtlich seiner fälligen Pfründe mit ihnen in Vertheilung der Masse konkurrire, ohne für seine noch ganz ungewisse künftige Forderung schon jetzt einen Antheil zu erhalten. Die Billigkeit fordert aber, daß man auch seine

b) die Größe der einzelnen Jahresbeträge nach § 835. Pr.-O. (s. § 48. unten) bestimmt und

c) durch Zusammenrechnung dieser Beträge die Forderung des Berechtigten gefunden, mit welcher er in das Gantsurtheil aufgenomen werden muß. § 908. Pr.-O.

C) Ist dagegen die Rente- oder Pfründeforderung durch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte **nicht vollständig** gedeckt, so wird

a) wie oben unter B. a. berechnet, wie viele Jahre der Berechtigte wahrscheinlich noch leben wird,

b) wie viel jedes Jahr durch die Zinsen des aus dem Unterpfandserlös angelegten Kapitals an der Rente nicht gedeckt ist, § 908. Pr.-O.

c) wie viel jeder einzelne ungedeckte Jahresbetrags-Antheil bis zum Verfalltage Zinsen tragen würde. § 835. Pr.-O. Die nach Abzug dieser Zinsen zur Vervollständigung jeder Jahresrente bleibende Beträge werden dann zusammengerechnet und hiermit wird der Berechtigte in das Ganturtheil (in 5ter Ordnung) aufgenommen.

Zur Ergänzung der Jahresbezüge werden dann verwendet (beziehungsweise berechnet):

a) die Zinsen aus dem angelegten Kapital,

b) die Zinsen aus dem in 5ter Ordnung zu Gunsten des Berechtigten aufgenommenen Kapitals;

c) das letztere und nach dessen Erschöpfung:

d) das angelegte Kapital.

---

eventuelle, noch ungewisse Rechte, soweit sie sich wahrscheinlich verwirklichen, berücksichtige, — es gereicht ihm also gewiß zum Vortheil, wenn man mit Erlassung des Beweises, daß und für wie viele künftige Jahre er noch eine Forderung zu machen haben werde, das blos Wahrscheinliche als maaßgebend gelten läßt. Daß der nach Ableben des Gläubigers etwa übrige Rest der ihm zuerkannten Summe andern Gläubigern zufällt, davon kann keine Rede sein, da in diesem Falle der Rente- oder Pfründegläubiger nicht Rechte an ein bestimmtes Vermögensstück geltend machte, dessen Rest nach seiner Befriedigung wieder für andere Gläubiger disponibel wird, sondern verhältnißmäßige Befriedigung seiner erweislichen Forderung mit andern gleich berechtigten Gläubigern erhalten hat. Beck Commiss.-Ber. zu § 909.

Was nach Befriedigung des Pfründebeziehers von dem angelegten Capital bei Erlöschung der Rente noch übrig bleibt (nicht aber auch von dem ihm in der 5ten Ordnung noch zufallenden Aversalbetreffnisse), kommt alsdann nach Maasgabe des § 906. Pr.=O. (s. oben A. 4.) den andern Gläubigern wieder zu gut. [1]) § 909. Pr.=O. Beck Commiss.=Bericht zu § 910.

---

1) Folgendes dem Comissions=Berichte entnommene Beispiel wird zur Erläuterung beitragen.

Aus dem für eine jährliche Rente von 300 fl. eingesetzten Unterpfande werden nur 2000 fl. erlöst, welche zu 5% angelegt, nur 100 fl. jährlichen Zins abwerfen, so daß jährlich 200 fl. zur Deckung der Rente fehlen.

Es wird also berechnet, wie oft nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers die Rente noch fällig werden wird, also z. B. 7 mal.

Dem Rentgläubiger wird nun nach § 908. 835 Pr.=O. statt der jährlich fehlenden 200 fl. für jedes dieser Jahre nur so viel berechnet, als mit dem Zins jährlich 200 fl. betragen würde, also:

für das erste Jahr	100 fl.	29 kr.
= = zweite =	181 =	25 =
= = dritte =	172 =	47 =
= = vierte =	164 =	34 =
= = fünfte =	156 =	44 =
= = sechste =	149 =	16 =
= = siebente =	142 =	9 =
was für die wahrscheinliche Lebensdauer betrüge:	1157 fl.	24 kr.

Diese Summe wird nun in die fünfte Ordnung gesetzt, in welcher von derselben z. B. nur 500 fl. als zahlbar verwiesen werden.

Diese werfen für das:

erste Jahr

ab	25 fl.	kr.
Zins, es muß also von dem Capital noch .	175 =	—
dazu gelegt werden, um	200 fl.	kr.
voll zu machen, welche mit	100 =	—
Zinsen des Pfanderlöses die jährliche Rente mit betragen.	300 fl.	— kr.

Nach Abzug obiger 175 fl. bleibt für das

zweite Jahr

nur 325 fl. Capitalrest, welcher nur . . Zins abwirft.	16 fl.	15 kr.
Um daher 200 fl. voll zu machen, müssen weitere von dem Capital genommen werden.	183 =	45 =

7) Wenn verschiedene Unterpfands-Rechte auf dieselbe Liegenschaft angesprochen werden, so wird,

a) wenn dem ältern Unterpfands-Gläubiger noch andere freie Liegenschaften verpfändet sind, dieser zunächst auf den Erlös dieser letzteren verwiesen. § 897. Pr.-O.

b) wenn mehrere oder alle, einem Gläubiger verpfändete Güter einzeln je einem spätern Unterpfands-Gläubiger speciell verpfändet sind, so daß also von diesen keiner dem andern vorgeht, sondern jeder sein **besonderes** Unterpfandsstück hat —

von dem Erlös aus sämmtlichen Unterpfändern:

a) ihm zuerst, soviel als zu seiner Befriedigung nöthig,

b) der Rest den nachgehenden Gläubigern [1]) nach Verhält-

Nach deren Abzug bleibt für das

dritte Jahr

nur noch 141 fl. 15 kr. Capitalrest, welcher nur Zins abwirft.		7 fl. 4 kr.
Schlägt man den Rest des Capitals hinzu mit .		141 = 15 =
so fehlen nach Abzug dieser		148 fl. 19 kr.
an		200 = — =
noch		51 fl. 41 kr.

welche aus dem, von dem Pfanderlös angelegten, Capital darauf gelegt werden müssen.

Es bleiben daher für das

vierte Jahr

von dem mit		2000 = —
angelegten Capital nach Abrechnung der hinweggenommenen		51 = 42 =
nur		1948 fl. 19 kr.
welche	97 fl. 25 kr.	
Zins abwerfen, so daß vom Capital noch	202 = 35 =	
zugeschossen werden müssen, um zu erhalten.	300 fl. kr.	

Stirbt der Gläubiger im 4ten Jahre, so ist von dem angelegten Capital noch ein Rest von 1745 fl. 44 kr. übrig, der nach § 906 Pr.-O. unter die übrigen Gläubiger vertheilt wird. Beck Commiss.-Ber. zu §. 910.

1) Es soll nämlich jeder dieser Nachpfandgläubiger ohne Rücksicht auf das Alter seines Pfandrechts mit dem andern, auf eine andere Liegenschaft versicherten Nachpfandgläubiger gleichen Rang haben (denn zwischen

niß des Erlöses aus ihren einzelnen Unterpfändern zugewiesen, so viel zur Tilgung ihres Forderungsbetrags nöthig und dieser durch den Pfanderlös gedeckt ist. § 898. Pr.=O.

Gläubigern, welche verschiedene Unterpfänder haben, kann kein Vorrang bestehen. Annal. 1839. p. 230. 1840. Beibl. 6.p. 21. 22.) Das, was der ältere Gläubiger aus dem Unterpfandserlöse bedarf, fällt den Nachpfandgläubigern gemeinschaftlich zur Last und den Uebererlös theilen sie nach Verhältniß des Erlöses aus ihren einzelnen Unterpfändern, nicht nach Verhältniß ihrer Forderungen; denn die Pfanderlöse bilden das Maas ihrer unterpfändlichen Ansprüche, jedoch können sie natürlich nie mehr als den Erlös aus ihren Unterpfändern und auch von diesem nicht mehr erhalten, als zu ihrer Befriedigung nöthig ist.

Zum Beispiel:

A. hat für eine Forderung von 2000 fl. zu Unterpfand:

Die Liegenschaft	1.	aus	der	1800 fl.
= =	2.	=	=	2400 =
= =	3.	=	=	1800 =
			zusammen	6000 fl. erlöst wurden.

Die Liegenschaft	1.	ist	dem B.	für	1000 fl.
= =	2.	=	= C.	=	2000 =
= =	3.	=	= D.	=	5000 =
			zusammen	für	8000 fl. nachverpfändet.

Aus obigem Erlös mit 6000 fl. erhält nun A. vor allem seine Forderung mit 2000 fl. gezahlt.

Mithin bleiben für die drei Nachpfandgläubiger noch 4000 fl. von dem Erlös.

Hiervon träfen nach Verhältniß des Erlöses aus den einzelnen Unterpfändern:

den B.	aus dem Erlös des	1sten Grundstücks	ad	1800 fl.	— 1200 fl.
= C.	= = = =	2ten =	=	2400 =	— 1600 =
= D.	= = = =	3ten =	=	1800 =	— 1200 =

(2000 : 6000 1800 : X

36000 | 60
36 | 600 fl.
00

von 1800 fl.
Rest 1200 =

2000 : 6000 2400 : X

48000 | 60
48 | 800
00

ab von 2400
Rest 1600)

Da jedoch B. nur 1000 fl. zu fordern hat, so müssen die aus dem Erlös des ihm verpfändeten Grundstücks ihm mehr zufallenden 200 fl.

c) Ist dagegen eine der, einem Vorpfandgläubiger mitversetzten Liegenschaften mehreren Nachpfandgläubigern versetzt, die nacheinander auf dieselbe eingetragen sind, also auf dasselbe Gut verschiedenen Rang

---

den beiden andern Gläubigern wieder nach dem Verhältniß ihrer Erlöse zugetheilt werden, also dem

C. auf 2400 fl. — 114 fl. $^{2}/_{7}$
D. „ 1800 „ — 85 „ $^{5}/_{7}$

(200 : 2400   2400 : X
1800
4200

4800 | 42
42 | $114^{2}/_{7}$ fl.
60
42
180
168
12
2

200 : 4200   1800 : X

3600 | 42
336 | $85^{30}/_{42} = ^{5}/_{7}$ fl.
240
210
30

Es erhält also:
B. seine 1600 fl. voll.
C. an seinen 2000 fl. — 1600
und $114^{2}/_{7}$ fl.
— $1714^{2}/_{7}$ fl.
D. „ „ 5000 „ — 1200
$85\,^{5}/_{7}$ fl.
— $1285^{5}/_{7}$ fl.

Weiteres Beispiel:

3 Grundstücke sind verpfändet,
dem A. für 2000 fl. zuerst, dann

eines derselben dem B. für 1800 fl. es wird daraus erlöst —	1200 fl.
„ „ „ C. „ 1000 „ „ „ „ „ —	800 „
„ „ „ D. „ 800 „ „ „ „ „ —	3000 „
Gesammterlös	5000 fl.
Hieraus erhält nun der Verpfandgläubiger seine . .	2000 „
dann erhielte nach dem Verhältniß der Pfanderlöse aus dem Rest von	3000 fl.

B. — 720 fl.
C. — 480 „
D. — 1800 .

= 3000 „

haben, so wird aus dem, nach Befriedigung des Ersten bleibenden, Rest — für den (zusammenzurechnenden) Gesammtbetrag ihrer Forderungen — das nach dem Erlös aus ihrem Unterpfande zu ermessende Betreffniß ausge-

---

(2000 : 5000 = 1200 : X

```
24000 | 50
 20   | 480 ab von 1200 fl. bleibt 720 fl.
 40
 40
  0
```

2000 : 5000 = 800 : X

```
16000 | 50
 15   | 320 ab von 800 fl. Erlös bleibt 480 fl.
 10
 10
  0
```

2000 : 5000 = 3000 : X

```
6000 | 5
 5   | 1200 fl. ab von 3000 fl. Erlös bleibt 1800 fl.
 10
 10
 00)
```

Weil aber D. nur 800 fl. also 1000 fl. weniger zu f o r d e r n hat, so finden diese nach dem Verhältniß der Erlöse an beide andere Gläubiger nämlich an:

B. — 600 fl.
C. — 400 „

(1000 : 1200 = 1200 : X

```
 800
2000
12000 | 20
 12   | 600
 00
```

1000 : 2000 = 800 : X

```
8000 | 20
 8   | 400
 00)
```

Es erhielte also B. im Ganzen 720 } = 1320
600

„ „ „ C. „ „ 480 } = 880
400

Weil aber aus dem, dem

B. verpfändeten, Grundstücke nur 1200 fl.
C. „ „ „ 800 „

schieden, welches die nach dem Range ihrer Pfandrechte unter sich theilen. (Bei dieser Theilung geht das ältere Pfandrecht dem jüngeren vor s. unten § 39. 1.)

Sie gelten also, gegenüber den auf andere Güterstücke versicherten Nachpfandgläubigern, nur als ein Gläubiger.

d) Wenn hinter den Special-Nachpfandgläubigern wieder ein General-Nachpfandgläubiger und hinter diesem etwa nochmals Special-Nachpfandgläubiger folgen, so wird zuerst der Vorpfandgläubiger, dann wieder die Special-Pfandgläubiger, nach diesen wird der General-Nachpfandgläubiger und aus dem etwaigen Rest werden die nochmals folgende specielle Unterpfandsgläubiger nach Verhältniß der Erlöse aus ihren Unterpfändern befriedigt, soweit diese nicht schon für die dem 2ten Generalpfandgläubiger vorausgehende Gläubiger verwendet sind. Beck Commiss.-Ber. zu § 899.

§ 36.

Ordnung der angemeldeten Ansprüche.

1) Hier gilt der Grundsatz des L.-R. S. 2093., daß jeder Gläubiger an allem Vermögen des Schuldners ein gleiches Recht auf Zahlung hat, so lange ihn nicht das Gesetz ausnimmt.

Die Regel ist also:

Vertheilung alles Vermögenserlöses unter alle Gläubiger nach geometrischer Proportion ihrer Forderungen, und diese Regel gilt in der 5ten Ordnung. L.-R. S. 2218. a. 5.

2) Von dieser Regel nimmt das Gesetz aus:

---

erlöst wurden, mithin 120 und 80 fl. weniger, und die Gläubiger nicht mehr als den Erlös aus ihrem Unterpfande erhalten können, so fallen diese 200 fl. in die 5te Ordnung, wo B. und C. für ihren Verlust wieder concurriren. Beck Commiss.-Ber. zu § 899.

A) zum Nachtheil die Geldstrafenforderungen, welche allen andern unbedingt nachstehen. L.-R. S. 2218. a. 5. am Ende.

B) zum Vortheil d. h. durch Einräumung eines stärkeren Rechtes auf Zahlung:[1]) L.-R. S. 2094.

a) aus dem ganzen Vermögen. Ordnung I.

b) „ „ Fahrniß-Vermögen. „ II.

c) „ den Liegenschaften, Forderungen mit

α) gesetzmäßig- oder gesetzlich-gewahrtem Vorrechte. „ III.

β) nicht gewahrtem Vorrechte. „ IV.

Trefurt p. 423. 424.

Bei Vertheilung der Gantmasse fragt es sich daher zuerst: Welchen Gläubigern hat das Gesetz ein stärkeres Recht auf Zahlung eingeräumt?

§ 37.

Solches stärkere Recht ist einzelnen Gläubigern unbedingt und allgemein auf das ganze Vermögen des Gemeinschuldners vom Gesetze eingeräumt und diese Gläubiger sind die der:

I. Ordnung. L.-R. S. 2101, 2101, a. 2104, 2218. a. 1. mit allgemeinem Vorzugsrechte für folgende Forderungen:

1) Gantkosten. L.-R. S. 2101. Nr. 1. Brauer IV. p. 123. 124. Nr. 7. Hierzu gehören außer den, durch die Gant veranlaßten, Amts- und Amts-Revisorats-Sporteln auch die Versteigerungskosten einschließlich der Gebühren der Gemeinderäthe, die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen, die Gebühren des Gantanwalts, Gläubiger-Ausschusses und Massepflegers. S. unten § 42. 2. 3. Nach Laukhard I. p. 162. haben die von einem Vorsichts-Erben für die Obsignation, Errichtung des Erbverzeichnisses und Verwaltung der Erbschaft aufgewendeten ein gleiches Vorrecht.

2) Die Kosten für das Begräbniß des Gemeinschuld-

---

1) Ueber den Unterschied zwischen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, Zachariä 4te Ausgabe. T. II. § 256. p. 71. Beck p. 107. Abs. 2.

ners (nicht auch seiner Kinder und Angehörigen [1]) und ebensowenig die Trauerkosten. Zach. T. II. § 260. Note 6. 7. Br. T. IV. p. 124. 125. 126). L.-R. S. 2101. 2. Hierunter gehört auch das, was an die Kirche, den Geistlichen oder Küster dem Herkommen gemäß zu entrichten ist. Zach. T. II. § 260. Not. 5. Diese Kosten können jedoch nach Verhältniß des Standes und Vermögens des Gemeinschuldners ermäßigt werden. Zach. ebendas. Not. 4. Wer sie auslegt, der wird in dieses Vorrecht eintreten. Troplong Nr. 136.

3) Alle und jede Kosten [2]) der letzten Krankheit des Gemeinschuldners. L.-R. S. 2101. 3. d. h. der Krankheit, an welcher er gestorben ist oder stirbt; s. Zachariä ebendas. Nr. 3. p. 82. Brauer p. 127. Nr. 9 im 4. Bande. Troplong Nr. 137. Diese haben unter sich gleichen Rang und kommen daher nach geometrischer Proportion zur Zahlung, wenn das Vermögen nicht zureicht. Brauer V. 631. M. A.-Bl. 1830. Nr. 48.

4) Dienstlohn [3]) von dem verflossenen und laufenden Dienstjahr. L.-R. S. 2101. Nr. 4. cfr. L.-R. S. 2272.

---

1) S. jedoch Brauer T. IV. Erl. 3 zu L.-R. S: 2101 u. 2. p. 124 im Eingang.

2) Jedoch unverjährte L.-R S. 2271. 2272., Brauer T. IV. p. 126. 127. Nr. 9, Zachariä T. II. § 260. Note 8.

3) Ueber den Begriff: Dienstleute s. Brauer T. IV. p. 128. Nr. 10. Laukhard I. p. 164 bis 171 und 455. 456., dagegen Trefurt im Archiv IV. p. 353. 354., nach welchem dieses Vorzugsrecht nicht blos den eigentlichen Dienstboten, sondern sämmtlichen Dienstleuten des Cridars zukömmt, wenn sie auch nicht jahrweis gedungen sind. Hierunter versteht er die, welche auf der einen Seite dem Gemeinschuldner durch ihre Dienstleistungen mindestens theilweise Lebensunterhalt verschafft — also das vorhandene Massevermögen vorzugsweise durch ihren Fleiß erworben — haben und deren Forderungen auf der andern Seite regelmäßig von geringem Betrag sind, da sie nicht wohl große Rückstände anwachsen lassen können, also jedenfalls nicht Tag- oder Stückarbeiter, (L.-R. S. 2271. Brauer T. IV. Nr. 23. p. 143. A. γ.), s. auch Laukhard I. p. 455. aber z. B. der ständige Arbeiter in einem Fabrikgeschäfte, der Buchführer eines Fabrikherrn, Handlungsdiener (reisende oder auf dem Comptoir) s. auch Laukhard I. p. 455. Gesellen eines Handwerkers; ständig angenommene Praktikanten eines Advokaten; Privatge-

5) Lieferungen der Lebensbedürfnisse [1]) für den Cridar und seine Familie. L.=R. S. 2101. Nr. 5.

a) von den letzten 6 Monaten, wenn Kleinhändler z. B. Bäcker, Metzger, Gast= und Speisewirthe, Zachariä 4te Ausgabe. T. II. § 260. Note 11. p. 82. — (Im Zweifel entscheidet die Art der Lieferung J. B. V. p. 215.)

b) vom letzten Jahr, wenn Großhändler= und Unterhalts=Anstalten, zu denen auch für Lieferung von Saat= oder Brodfrucht die Herrschaft (der Fiscus) gehört. — Justiz=Ministerial=Erlaß vom 29. Mai 1811. im Fr. A.=Bl. Nr. 51. Trefurt p. 195. cfr. auch L.=R. S. 2272. 2274. (wegen der Fristen) verkauften oder lieferten.

Wenn der Gemeinschuldner ein Gastwirth oder Kostgeber ist, so hat die Forderung nur wegen des eigenen Bedürfnisses desselben (für sich und seine Familie) Vorzugsrecht. Zachariä 4te Ausgabe II. p. 82. Not. 10; Lauthard I. p. 172. 173.

6) Unverjährte Beiträge zur Brandversicherungsanstalt für Gebäude, gleichwie die Forderungen derjenigen, welche diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt haben, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt: Gesetz vom 21. Juli 1839. R.=Bl. Nr. 21. p. 175; § 64 des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Rgbl. Nr. 28. p. 214.

6) a. Unmittelbar nach denselben die Steuern und Hoheitsabgaben für's laufende und letzt verflossene Rechnungs=Jahr. L.=R. S. 2098. a. I.

2101. a. u. Brauer's Erläuterungen hierzu Nr. 12. u. Erläuterung 6. A. zu L.=R. S. 2101. T. IV. p. 122.

2218 a. Nr. 1. J. B. n. F. II. p. 103.

Unter Hoheitsabgaben werden die verstanden, welche in Folge eines Staatshoheits=Rechts in bestimmten oder unbestimmten Leistungen an irgend eine Verrechnung, Staatsanstalt oder

---

hilfen eines Seelsorgers, s. auch Zachariä's 4te Ausg. T. II. § 260 Note 9. p. 82

1) J. B. V. p. 213. Brauer T. IV. p. 128. 129. Nr. 11. auch der Arbeit hierzu Br. IV. p. 143. 144. A. a. B. a.

eine sonst vom Staate aufgestellte Person bezahlt werden müssen [1]). Trefurt p. 196.

7) Unverjährte Arznei-Rechnungen der Apotheker für andere als letzte Krankheiten. Brauer T. IV. p. 130. 131. Nr. 13. L.-R. S. 2101. a. 2272. Alle privilegirte Forderungen des Staatsschatzes sollen in Concursen jederzeit auf Anfordern der Verrechnungen aus den zuerst eingehenden Geldern baar gezahlt werden. R.-Bl. 1815. Nro. VII. (s. unten.)

Diese Vorzugsrechte kommen nach der Ordnung, wie sie im Gesetze nach einander benannt sind, zur Ausübung. L.-R. S. 2101; 2218. a. 1.; Reg.-Bl. 1812. II. XI.; Trefurt p. 195; Archiv II. p. 273; das. III. p. 316; J. B. V. p. 125. 213. und die Befriedigung der Gläubiger hat zu geschehen aus den erst eingehenden Geldern, L.-R. S. 2218. a. 1. 2104.

vorerst:

aus dem, keinem anderen Vorrechte verhafteten, Vermögen,

dann soweit nöthig —

aus solchem Liegenschaftserlös, welcher ungewahrten Hypotheken verhaftet ist; Brauer T. IV. Erläuterung 5 zu S. 2100,

dann

aus Beiträgen der Gläubiger 2ter **und** 3ter Ordnung nach Verhältniß der Zahlung, welche sie aus der Masse erhalten.

---

1) Hierher gehören namentlich auch außer directen Auflagen und der Grundsteuer (Trefurt Nr. 107. p. 201) Beleuchtungsgelder, (Gerichtssporteln und Vortragsgebühren. Schriftliche Erläuterung des obersten Justizdepartements vom 4. Mai 1822. Nr. 3204; Brauer T. IV. p. 130. Nr. 12. s. jedoch Munke p. 81. zu Nr. 260. Not. 1. 2. p. 82. Anhang zu Nr. 259. 260.). Daß derartige Hoheitsabgaben, welche nicht ständig und nicht jährlich zu erheben sind, sondern nur für jeden Fall einmal von dem dazu Pflichtigen bezahlt werden müssen, für fällig zu erachten seien, von dem Tage an, wo sie dem Verrechner zur Erhebung zugewiesen werden, oder von dem Tage der definitiven Entscheidung der gegen deren Zahlung erhobenen Reclamation, war in der landesherrlichen Erläuterung vom 27. Oktober 1825. Rgbl. Nr. 27 ausgesprochen, allein dieselbe ist wieder aufgehoben. Rgbl. 1833. Nr. 33. NB. Abzugsgelder gehören nicht hieher. J. B. VI. 312; V. 28. u. F. II. 102.

Diese Beiträge gehen am Erlös aus den Unterpfändern zum voraus ab, werden also von mehreren, auf ein Unterpfand versicherten Gläubigern nicht gemeinschaftlich, sondern von dem Letzten derselben geleistet, s. unten § 42. 1. L.-R. S. 2218. Archiv II. 273 (Trefurt); das. III. 266. 316; J. B. V. 117. Trefurt p. 233. Munke § 582. p. 201. Annal. VII. 330. (Beck) vergl. Brauer IV. p. 269. 270. Nr. 25. Pr.-O. § 898.; sie gehen also allen ältern und jüngern Vorzugsrechten ohne Ausnahme vor. L.-R. S. 2105. 2218. a. 1.

Die allgemeinen Vorzugsrechte [1]) des L.-R. S. 2101. können jedoch nicht, gleich dinglichen Rechten, gegen 3te Besitzer der Liegenschaft geltend gemacht werden. Brauer IV. p. 166. oben. J. B. n. F. 1834. p. 103.

§ 38.

In die

II. Ordnung L.-R. S. 2102. 2102. a. b. 2098. a. II. 1. sind folgende, nur auf Fahrnisse [2]), L.-R. S. 2218. a. Nr. 2. bevorzugte Gläubiger aufzunehmen:

1) der Gült- und Zins-Herr für die Gült- und Erbzinsen des laufenden und der zwei zuletzt verflossenen Jahre auf den Fruchtertrag des Gült- und Zins-Guts von eben diesen Jahren. L.-R. S. 2102. a. 710. f. g. Brauer J. IV. p. 152. 153. Nr. 30.

2) der Zehntherr mit Vorzugsrecht wegen des, aus den unverzehntet eingeheimsten Früchten ihm gebührenden, Zehntens auf den Erlös des ganzen Ertrags der Erndte desselben Jahrs; L.-R. S. 710. c. v. vergl. 2218. a. 2.

---

1) Sie sind unbedingt frei von aller Eintragung. L.-R. S. 2104. 2107. Annal. V. p. 57. 58. Note. Beck § 57. 1. weil sie meist wenig bedeutend sind; ein Gesetz, welches sie der Eintragung unterwürfe, würde daher in vielen Fällen unbillig sein. Maleville ad Art. 2106.)

2) (d. h. sowohl natürlich als gesetzlich bewegliche Sachen. L.-R. S. 527. ff.) Als Fahrniß gilt auch der Waarenvorrath in Gewerbläden, Apotheken und dergleichen. Brauer VI. Stück 11. Zachariä T. I. § 170. p. 365. 366. insbesondere Note 41. Brauer T. IV. p. 131. 132. Nr. 14.

3) Der Verpachter und Vermiether einer Liegenschaft [1]) wegen

des Bestandzinses, der Forderung für unterbliebene Ausbesserungen und der übrigen aus dem Bestandvertrag entstandenen Verbindlichkeiten; Brauer T. IV. pag. 134. Nr. 15. d.

und zwar wegen des Bestandzinses — sowohl für die verfallene [2]) Zieler, als für den Zins vom laufenden Jahre und die künftig erst verfallende Zieler, wenn der Pachtvertrag in einer öffentlichen Urkunde niedergeschrieben ist, oder die über ihn gefertigte Privaturkunde schon vor dem Gantausbruch ein sicheres Datum erhalten hat. L.-R. S. 1328. andernfalls [3]) nur für den Zins vom laufenden Vertragsjahr [4]).

Dieses Vorzugsrecht geht:

A) bei der Miethe auf den Erlös aus dem, was in die vermiethete Gebäude, Häuser, Wohnungen, Lagerhäuser oder Kaufläden mit der Bestimmung gebracht ward, darin fortdauernd aufbewahrt, oder verkauft, oder verzehrt zu werden [5]). Zachariä § 261. T. II. p. 84. Note 5.

B) beim Pacht noch außerdem auf den Erlös (sur le prix) aus

a) des laufenden Jahres Erndte [6]) vom Pachtgute. Dasselbe Vorzugsrecht steht auch der ablösenden Gemeinde be-

---

1) Nicht auch der Viehversteller. Brauer T. IV. p. 144. Note 24.

2) Noch nicht verjährte. Brauer B. IV. p 134. Nr. 15.

3) Mithin auch, wenn der Vertrag nur mündlich geschlossen ist.

4) Die von Zachariä § 261. Note 10. berührte Controverse ist für Baden durch die Uebersetzung entschieden. Brauer T. IV. Nr. 15. p. 133. d. Laukhard I. p. 187.

5) Auf andere Sachen, z. B. baares Geld, Briefschaften, Schuldverschreibungen, auf Edelsteine und andere Kostbarkeiten erstreckt sich das Vorzugsrecht nicht.

6) An den Früchten der früheren Erndte hat der Verpachter jedoch ebenfalls ein Vorzugsrecht, wenn sie sich auf dem Pachtgute befinden. Zachariä l. cit. p. 84. Note 6. Brauer T. IV. p. 132. Nr. 15. a. das. p. 137. 138. Nr. 17; p. 139. 140. Nr. 19.

ziehungsweise Gesammtheit zu, wenn einzelne Zehntpflichtige mit ihren Capitalien- oder Zins-Zahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand bleiben — auf den Erndteertrag der sonst zehntbaren Güter der Schuldner. § 10. Abs. 1 des Gesetzes vom 15. November 1833. R.-Bl. Nr. 49.

b) dem, was der Pächter zu ihrer Bewirthschaftung [1]) auf dieselben oder in die Pachtwohnungen gebracht hat.

Dieses Vorzugsrecht ist jedoch nur wirksam, wenn sich die obenerwähnten Fahrnisse zur Zeit des Gantausbruchs auf dem Pachtgut oder in der Wohnung befinden.

Ist dieses nicht mehr der Fall, sind jene Sachen vielmehr vor dem Gantausbruch ohne Zustimmung [2]) des Verpachters oder Vermiethers — wenn auch zufolge eines Beschlags (vergl. § 1072. 1. 1076. Pr.-O.) hinweggeschafft worden, so ist dieses Vorzugsrecht [3]) nur wirksam, wenn seit der Hinwegschaffung aus

dem Pachtgute noch nicht 40 Tage,

der Miethwohnung noch nicht 14 Tage

abgelaufen sind. L.-R. S. 2102. Nro. 1. 1813. Brauer T. IV. p. 141. 142. Nr. 21. Waren jedoch die weggeschafften Sachen, z. B. Früchte, zum Zweck des Verkaufs in dem Gebäude aufbewahrt und ohne Arglist verkauft worden (siehe oben § 13. B. 5), so kann auf sie das Vorzugsrecht ebensowenig mehr geltend gemacht werden, als wenn die in dem Gebäude zurückgebliebene Fahrniß den Bestandgeber wegen sämmtlicher Bestandzieler (s. oben) sichert. Zachariä l. cit. Note 13.

Derjenige, welcher eine Liegenschaft als deren Eigenthümer verpachtet oder vermiethet hat, kann auf dieses Vorzugsrecht (wegen des Bestandzins-Rückstandes) nicht weiter Anspruch machen, wenn er die Liegenschaft veräußert hat. Zachariä § 261. Note 2. (T. II. p. 83.)

Das Vorzugsrecht des ursprünglichen Bestandgebers geht dem

---

1) Brauer T. IV. p. 138. 139. Nr. 18.

2) Welche jedoch auch stillschweigend ertheilt werden kann. Zachariä T. II. § 261. Note 12.)

3) Es berechtigt zur Arrestanlage. § 676. 7. Pr.-O.

des After-Bestandgebers vor, jedoch haftet der Afterbeständer jenem nur für die Summe, welche er diesem schuldet. L.-R. S. 1753. Zachariä l. cit. p. 84. und Note 3. Brauer T. VI. Stück 250.

4) Der Faustpfandgläubiger wegen seiner Forderung [1]) auf den Erlös aus dem in seiner Hand befindlichen Faustpfand [2]). L.-R. S. 2102. Nr. 2. 2073. 2074—2076.

---

1) Nach Brauer T. 6. Stück 279. p. 673. 675. 677. auch wegen solcher Forderungen, für die das Faustpfand nicht bestellt ist. L.-R. S. 2082. Abs. 2., allein das ihm nur gegenüber dem Schuldner eingeräumte Inbehaltungs-Recht, kann er, da es mit einem Vorzugsrechte nicht verbunden ist, Zachariä § 434. Note 4. L.-R. S. 2093. gegenüber einzelnen collidirenden Gläubigern nicht geltend machen. s. auch Bayer Concursproceß § 28. p. 91. vor Note 4.

2) Die Bestimmungen des L.-R. S. 2074. sind auch auf Handelsgeschäfte anwendbar, denn der Vorbehalt des L.-R. S. 2084. ist im Handelsrecht nicht eingetreten. A. S. 95. Trefurt p. 316. unten. Annal. 1841. Beibl. 7. p. 25. § 4. s. auch das Gesetz vom 22. Juni 1837. R.-Bl. Nro. 18. p. 120. über die Faustpfandrechte der Amortisationskasse und das Gesetz v. 28. März 1844. R.-B. Nr. VII. p. 53. 54. über die der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Ein auf L.-R. S. 570. (über Bildung eines Werks aus fremdem Stoff) bezüglicher Fall ist in Annalen 1842. Beibl. 3. Nro. 13. pag. 12. enthalten. — Im 3ten Bande des Archivs p. 31. ff. ist zwar (von Sander) ausgeführt, das Faustpfand sei nicht im Stücke in die Masse einzuwerfen, eine Ansicht, zu welcher auch Brauer in dem zu Note 2. citirten Aufsatz (der Bemerkung 25. im 4ten Bande p. 145 widersprechend) sich bekennt; allein diese Streitfrage scheint durch unsere Proceßordnung auf entgegengesetzte Weise gelöst (cfr. auch Martins Civilproceß 6te Auflage. § 311. B. IV. p. 479. und insbesondere auch Bayer Concursproceß § 28.), da sie a) in § 836. vorschreibt, sämmtliches Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Ganteröffnung gehört, bilde die Gantmasse; nun kömmt aber die zum Faustpfand hingegebene Fahrniß hierdurch nur aus dem Besitz, nicht aber auch aus dem Eigenthum des Schuldners (L.-R. S. 2079.); b) in § 837. ferner anordnet, von dem Tage der Ganteröffnung höre aller gerichtlicher Zugriff auf das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf, mithin der Faustpfandgläubiger nach ausgebrochener Gant das Vollstreckungsverfahren für seine Forderung um so weniger gesondert betreiben darf, als ihm ein Absonderungs-Recht in § 811. Abs. 2. der Pr.-O. nicht eingeräumt ist, vergl. § 838. Pr.-O. L.-R. S. 2218 a. 2.; 2093. — Wenn auch der Faustpfandgläubiger in Folge der Ganteröffnung das Faust-

5) Der, welcher zur Erhaltung [1]) einer Sache, Kosten oder Arbeit [2]) aufwendete, auf den Erlös aus dieser [3]) Sache L.-R. S. 2102. 3., sie mag sich in seinem Besitz befinden oder nicht. Zachariä § 261. Nr. 3. T. II. p. 87. Trefurt im Archiv T. IV. p. 350—352. Brauer T. VI. Stück 252. p. 606. unter e. T. IV. p. 143. Nro. 23. A. β., sowie der, welcher Saat- oder Erndtekosten bestritt, auf den Ertrag der Erndte. L.-R. S. 2102. 1. Abs. 4. Trefurt p. 199; Annal. V. Nr. 25. p. 151. 152. Wer aber zur Erhöhung des Werths einer Fahrniß Kosten oder Arbeit aufwendete, hat dieses Vorzugsrecht [4]) auf den Mehrwerth derselben anzusprechen, Archiv IV. p. 351. 352. Der Werth muß jedoch an sich und bleibend erhöht worden sein, daher ist z. B. Wäscherlohn und die Versicherungs-Prämie ausgeschlossen. Zachariä § 261. Note 19.

---

pfand herausgeben muß (§ 825. 840. 3. Pr.-O.), so verliert er hierdurch sein Vorzugsrecht nicht, da er zur Zeit der Ganteröffnung im Besitz war (L.-R. S. 2076. cfr. die Rechtsähnlichkeit des L.-R. S. 2102. 1. Abs. 5.) und wenn auch der Gläubiger im einzelnen Falle dadurch, daß die Erhebung des Erlöses nicht durch ihn selbst, sondern durch den Massepfleger geschieht (§ 840. 3. Pr.-O.) unter etwaiger Fahrlässigkeit desselben Verlust oder auch nur Weitläufigkeiten zu befürchten hat, so theilt er diese Gefahr mit den übrigen Vorzugs- und Unterpfandgläubigern, mit welchen er — eben des Concurses wegen — seine Rechte soweit beschränken muß, daß die der andern Gläubiger daneben — und zwar in gleicher Weise beschränkt — geltend gemacht werden können. cfr. Bayer Concursproceß § 27. im Eingang. — Ueber die Frage, in wie weit natürliche Verbindlichkeiten durch Bestellung eines Faustpfands klagbar werden, s. Red. Anmerkung in Annal. V. Nr. 51. p. 308.

1) z. B. zur Rettung eines gescheiterten Schiffs, zur Beitreibung einer Forderung. Zachariä § 261. Note 19.

2) Trefurt im Archiv IV. p. 351.

3) Laukhard I. p. 188. ff.

4) Jedoch ebensowenig als der Faustpfandgläubiger ein Retentionsrecht, wie französische Gerichte und Rechtslehrer annehmen. Annalen 1842. Beibl. 3. p. 12. Nr. 13.

6) Der Verkäufer [1]) von **Fahrnißstücken** [2]) für den Kaufpreis-Rückstand auf den Erlös aus diesen Fahrnissen, so lange sie sich noch in den Händen des Schuldners befinden [3]) (wenn er sie gleich schon wieder verkaufte. Zachariä § 261. Note 23.). L.-R. S. 2102. Nro. 4. [4]) 2102. 1. Abs. 4. 2279. Dieses Vorzugsrecht wird der Verkäufer dann nicht ansprechen, wenn er Vindikations-Recht hat, s. oben § 18. e. und Trefurt p. 200, doch wird er auch jenes

---

1) Nicht auch der Vertauscher (1702 a) Troplong Nr. 200. Als Verkäufer gilt auch der, welcher aus gemischtem Werkverding Lieferungen machte. Brauer T. IV. p. 144. Nr. 23. B. β.

2) Brauer T. IV. p. 148. Nr. 27.

3) Also nicht mehr, wenn er sie zum Faustpfand gegeben hat. Troplong Nr. 185.

4) Darüber, ob L.-R. S. 2102. 4. auch auf Handelssachen anwendbar ist, herrscht zwar nach Laukhard I. p. 201—205. Annal. VIII. Beibl. 12. p. 47. in Frankreich Streit; allein die bejahende, nach Laukhard p. 204. oben — selbst von dem Cassationshof ausgesprochene und von Persil vertheidigte Ansicht scheint überwiegende Gründe für sich zu haben, namentlich in Baden, wo nach A. S. 1. b. vergl. Brauer T. IV. p. 361. Nr. 7. a. das Landrecht auch in Handelssachen gilt, wenn es nicht namentlich oder folgeweise durch das Handelsrecht geändert ist.

Das Landrecht räumt nämlich in Satz 2102. 4. dem Verkäufer einer Fahrniß

a) das Rückforderungs-Recht (2102. 4. Abs. 2.)

b) ein Vorzugsrecht (2102. 4. Abs. 1.)

ein; jenes jedoch unter der Voraussetzung, daß auf baar Geld verkauft wurde, seit der Ueberlieferung nicht mehr als 8 Tage verflossen und die verkauften Stücke noch unverändert sind. Das Vorzugsrecht hängt jedoch von diesen Voraussetzungen nicht ab; es kann daher im einzelnen Falle auch dann noch geltend gemacht werden, wenn auch das Rückforderungs-Recht nicht ausgeübt werden kann.

Das Handelsrecht macht nun das Rückforderungs-Recht zum Theil von anderen Voraussetzungen abhängig (cfr. L.-R. S. 2102. 4. Abs. 4.), wie Brauer T. IV. p. 538. Nr. 11. 539. Nr. 12. deutlich nachweißt, während es von dem Vorzugsrechte des Verkäufers schweigt. Hieraus folgt nun zwar, daß die Bestimmungen des L.-R. S. 2102. 4, Abs. 2. für Handelsganten A. S. 240—249 abgeändert sind, nicht aber auch, daß das Handelsrecht, weil es hievon schweigt, des Verkäufers Vorzugs-Recht nicht anerkennen wollte. Vergl. auch noch Brauer T. VI. Stück 253. p. 612. und den Schlußabschnitt in L.-R. S. 2102. 4.

eventuell ansprechen dürfen, wenn er schon dieses geltend machte. Daß das verkaufte Fahrnißstück noch unverändert vorhanden sei, ist nicht nöthig; J. B. III. pag. 34. 35. Brauer T. IV. p. 147; das. VI. Stück 253. p. 610. 611. α—γ; jedoch darf es nicht unwiederbringlich mit andern Sachen vermischt oder sonst wesentlich verändert oder umgestaltet sein. L.-R. S. 566—574. Brauer T. IV. p. 609 b. Wer verschiedene Fahrniß zu verschiedenen Zeiten verkaufte, kann sein Vorzugsrecht für die eine Lieferung nicht auch auf die andere geltend machen. Zachariä § 261. Note 21. Unter Fahrniß werden auch cedirte Forderungen und andere unkörperliche bewegliche Sachen verstanden, nicht aber auch die durch Vereinigung mit Liegenschaften verliegenschaftete Fahrniß. Laukhard I. p. 193 ff. das. 197. Zachariä § 261. Note 22. Annal. 1840. Beibl. 12. Auff. II. p. 46 ff.

7) Der **Gastwirth** [1]) für Leistungen, die er einem Reisenden machte [2]), auf den Erlös aus den, in sein Gasthaus gebrachten, Sachen desselben, z. B. Gepäck, Wagen, Pferden des Reisenden, insoferne der Wirth im Besitz dieser Sachen ist, sollten sie auch nicht jenem gehören. L.-R. S. 2102. Nr. 5. Brauer T. IV. Nr. 28. p. 150. Zachariä T. II. § 261. 5 und Note 29. Laukhard I. p. 216. (Ueber den Vorrang bei Collisionen s. unten.)

8) Der Fuhrmann wegen Fracht und Auslagen auf die Ladung (so lange diese noch nicht abgeliefert ist, Brauer T. IV. Nro. 28. p. 150.) L.-R. S. 2102. Nr. 6. Zacharia § 261. Note 30. Annal. 1841. Beibl. 9. p. 34. Nro. 3.

9) Der Zwischenhändler wegen:

a) Vorschüssen für die ihm zum Verkaufe [3]) für Rechnung eines **Bestellers**, von einem andern Platze [4]) zuge-

---

1) Brauer T. IV. p. 150. Nr. 28. am Ende.

2) Für die Zeche eines Reisenden — jedoch nicht für die Rückstände von einer früheren Anwesenheit.

3) Wenn er auch nicht selbst damit beauftragt ist. Annal. 1841. Beibl. 7. p. 26. 1842. Beibl. 4. p. 15. Nr. 6.

4) Einen Fall, wo angenommen wurde, der mit der Verkaufsbesorgung

schickte oder auf Anweisung des Käufers zur Aufbewahrung übernommene [1]) Waaren [2]), dann nach Ansicht der französischen Gerichte, auch

b) wegen Auslagen oder Vorschüssen für den Committenten zur Erfüllung eines von ihm erhaltenen Auftrags, während Waaren desselben im Besitze des Kaufbesorgers sind, wenn auch die Vorschüsse nicht auf die Waaren verwendet wurden. (Laukhard T. I. Nr. 42. p. 205—210. Annal. II. Nr. 16. p. 95. 96.), und

c) wegen aller Zahlungen oder Vorschüsse, die von dem Commissionär zum Vortheil des Committenten, auch ohne daß ein Auftragsverhältniß vorliegt, auf bestimmte Waaren gemacht wurden, z. B. Darleihen, wobei jedoch die Uebertragung des Vorzugsrechts auf andere Waaren nicht zugelassen wird. Annal. 1841. Beibl. 7. p. 26. auf deren Erlös, wenn jener:

a) vor ihrer Ankunft durch Schiffladschein oder Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind;

b) nach ihrer Ankunft sie noch in seinem Magazin oder einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegen hat, — ebenso wenn sie in seinem Namen und auf seine Rechnung in die Magazine eines 3ten aufgenommen wurden. Annal. 1842. Beibl. 4. Nr. 6. p. 15.

c) nach bereits geschehenem Verkauf den Erlös aus der Waare noch nicht an den Besteller abgeliefert hatte. A. S. 93. 94.

In diesen Fällen bedarf es der in L.-R. S. 2074 vorgeschriebenen öffentlichen Beurkundung zur Begründung und Wahrung des Vorzugsrechtes nicht. Annal. 1841. Beibl. 7. p. 26. oben; 1834. Nr. 16. p. 95. 96. L.-R. S. 2084.

---

auswärts beauftragte Commissionär, der diese durch seine Correspondenten bewerkstelligte, sei auf den Erlös aus den verkauften Waaren vorzugsberechtigt, weil die auswärtigen Correspondenten seine Stelle verträten, also anzunehmen sei, Jener habe die Waaren auswärts übernommen und verkauft — s. in Annal. 1842. Beibl. 7. Nr. 9. p. 27.

1) Annal. 1842. Beibl. 4. Nr. 6. p. 15.

2) Annal. IX. Nr. 25. p. 179. 180.

10) Der Fiscus und Privatleute wegen Forderungen aus Dienstvergehen auf die Dienstcaution des Beamten. L.-R. S. 2102. 7; cfr. Brauer T. IV. Nr. 29. p. 150—152. Das Vorzugsrecht Beider ist gleich stark, beschränkt sich daher im Collisionsfalle wechselseitig. R.-L. S. 2097. Trefurt p. 230. Der Dienstbürge tritt jedoch in die Stelle der Gläubiger ein, die aus der von ihm gestellten Caution befriedigt sind. L.-R. S. 2029. Trefurt p. 201.

11) Der Staatsschatz wegen seiner Forderungen an seine Verrechner auf **alle** Fahrniß

a) desselben und auch die seiner Ehefrau; wenn jedoch diese nicht in Fahrnißgemeinschaft lebt und beweisen kann, daß sie die Fahrniß ererbte oder aus eigenem Vermögen anschaffte, so kann ein derartiges Fahrnißstück nicht angegriffen werden. L.-R. S. 2098. a. II. 1; 2101. a. Nr. II.

b) Des Dienstbürgen. [1]) L.-R. S. 2098. a. III. Dieses Vorzugsrecht geht allen vorher benannten nach. Trefurt p. 425. Brauer T. IV. p. 121. c.; p. 153. Nr. 31.

12) Der Fiscus wegen Untersuchungskosten, das heißt wegen Ersatz von Transportgebühren, Zeugengebühren 2c., Trefurt p. 202. auf alle Fahrnisse der verschuldeten Inquisiten. L.-R. Seite 2105. a; 2218. a. § 12. Diese Forderung steht allen vorhergenannten Gläubigern nach. Trefurt p. 425. das. 233.

Treffen mehrere dieser Vorzugsrechte [2]) auf die nämliche Fahrniß ausnahmsweise [3]) zusammen, so haben sie nach dem Grundsatz des L.-R. S. 2093. gleiche Rechte auf Zahlung, theilen also nach geometrischer Proportion, Trefurt p. 229. 427. Zachariä § 290. T. II. p. 184.

Es geht aber vor: [4])

1) Die Erbgült- oder Zinsforderung dem Pacht- oder

---

1) Nicht aber auch seiner Ehefrau.

2) Sie sind der Eintragung nicht unterworfen L.-R. S. 2106. da sie blos auf Fahrnisse gehen Annal. V. Nr. 10. p. 58. Red. Note.

3) Denn in der Regel sind einem Jeden besondere Fahrnisse verhaftet.

1) Zachariä § 290. T. II. p. 184.

Miethzinse und den übrigen aus dem Pacht- oder Miethvertrag entsprungenen Forderungen. L.-R. S. 2102. a., der Zehntforderung aber nur, wenn noch freie Früchte für diese vorhanden sind [1]), Trefurt p. 231. andernfalls haben der Gült- und der Zehntberechtigte auf den Fruchtertrag des Gültguts gleiche Ansprüche. L.-R. S. 2102. a.; 710. f. g. 710. c. v.

2) Dem Gült- und Zehnt-Anspruch geht nur noch vor die Ersatzforderung für Saat- und Erndtekosten. L.-R. S. 2102. 1. § 4; Trefurt p. 231.

3) Dem Verpachter und Vermiether geht vor:

A) an der Jahreserndte des Pachtsguts

a) der Gültherr. L.-R. S. 2102. a.

b) der Zehntherr;

c) der, welcher für die Saat- oder Erndte-Kosten [2]) verwendet hat; L.-R. S. 2102. § 1. 4.

B) an den eingebrachten Fahrnissen und Lebensmitteln des Pächters oder Miethers:

a) Derjenige, welcher zur Erhaltung derselben zum Vortheil des Vorzugsberechtigten Kosten aufwendete.

b) Der Verkäufer oder dritte Eigenthümer nur dann, wenn der Verpachter oder Vermiether wußte [3]) (unterrichtet war), daß die Sache dem Pächter nicht gehöre.

Diese Kenntniß mußte jedoch der Bestandgeber zur Zeit der Einbringung der Fahrniß schon erlangt haben, weil letztere in dem Momente, in welchem sie in das Bestandhaus oder Gut eingebracht, von dem Vorzugsrecht des Bestandgebers ergriffen wird und diesem dasselbe durch eine erst später geschehene Notification eines Dritten, jene Fahrniß sei nicht

---

1) Denn das Vorzugsrecht des Zehntherrn geht auf die ganze Jahreserndte, Trefurt p. 232.

2) Z. B. die zum Einthun der Weinlese nöthige Fässer angeschafft, dagegen nicht der, welcher Düngungsmittel geliefert hat. Zachariä T. II. § 261. Note 16. Brauer T. IV. pag. 142. 143. Nro. 22.

3) Dies hat der Verkäufer rc. zu beweisen.

Eigenthum des Beständers, nicht wieder entzogen werden kann, auch sonst die Bestandgeber vielfachen Betrügereien blosgestellt wären. Laukhard I. p. 181—183. Annal. VIII. Nr. 51. pag. 307. Brauer IV. p. 142. Nr. 21. pag. 143. Nr. 22. pag. 144. 145. Nro. 24. L.=R. S. 1813. Andernfalls ist das Vorrecht des Verpächters oder Vermiethers das spätere. Annal. VIII. Nr. 51. p. 307. Laukhard I. p. 174. ff.

4) Dem Faustpfandgläubiger geht der Gläubiger, der zur Erhaltung des Faustpfands nach der Pfandbestellung Kosten aufwendete, vor; andernfalls nach. L.=R. S. 2102. Nr. 2. Brauer Bemerkung 25. p. 145. 147. des 4ten Bandes.

5) Dem der zur Erhaltung einer Sache Kosten aufwendete. L.=R. S. 2102. 3. geht

der Gültherr,
der Zehntherr

das Recht des Verpächters auf die Jahreserndte des Pachtguts nie, — das Recht des Verpächters oder Vermiethers auf die eingebrachte Fahrniß

des Hauptpfandsgläubigers,
des Verkäufers von Fahrnissen,
des Gastwirths,
des Fuhrmanns

aber nur dann vor, wenn der Kostenaufwand nicht zum Nutzen derselben gereichte, das heißt, wenn er schon vor der der Entstehung ihres Vorzugsrechts gemacht wurde, Br. T. 6. St. 253: p. 613. andernfalls nach. Trefurt p. 232. 233. cfr. Brauer T. IV. Nr. 26. p. 147. 148.

6) Dem Verkäufer und dritten Eigenthümer, selbst der Ehefrau geht vor:

a) das Recht des Verpachters oder Vermiethers auf die eingebrachte Fahrniß, wenn der Verkäufer &c. nicht beweißt, daß jenem sein Vorzugsrecht bekannt war. L.=R. S. 2102. § 4. Abs. 3. Zachariä l. cit. § 261. Note 8 und 27. Annalen VIII. Nr. 51. p. 307. Brauer IV. Nr. 21. p. 142; VI. Nr. 251. 253.

b) Die Forderung von Erhaltungskosten, wenn diese dem Ver=

käufer zum Vortheil gereichten; das heißt, nach Entstehung seines Vorzugsrechts aufgewendet wurden. Andernfalls ist das Vorrecht des Verkäufers das stärkere.

7) Dem Gastwirth geht vor:

a) Die Forderung für Erhaltungskosten, wenn diese zum Vortheil des Vorrechts des Gastwirths verwendet wurden;

b) der Verkäufer, der beweißt, daß dem Gastwirth sein Vorrecht bekannt war. Laukhard I. Nr. 44. p. 221. 222. Andernfalls ist das Vorrecht des Gastwirths das stärkere.

8) Der Forderung des Fuhrmanns gehen die Erhaltungskosten nur vor, wenn sie zum Vortheil seines Vorrechts gereichen, andernfalls hat jener den Vorrang; der Verkäufer nur dann, wenn er beweißt, daß dem Fuhrmann sein Vorrecht bekannt war. Die Forderung des Zwischenhändlers geht der des Fuhrmanns nie vor. Trefurt p. 232. B.

9) Dem Vorrecht des Zwischenhändlers geht vor [1]: das des Fuhrmanns immer; der Gläubiger, der zur Erhaltung der Waaren Kosten aufwendete nur, wenn dies dem Vorzugsrecht des Zwischenhändlers Vortheil brachte, das heißt nur insofern, als diese Kosten nach Absendung der Waaren aufgewendet wurden. Trefurt p. 232., andernfalls gebührt dem Zwischenhändler der Vorrang. L.=R. S. 2096. —

Das was aus dem Erlös des — einen oder mehreren Vorzugsgläubigern zweiter Ordnung verhafteten — Fahrnißstücks nach dessen oder deren Befriedigung übrig bleibt, wächst der gemeinen Vermögensmasse zu. L.=R. S. 2218. a. 2. Brauer T. 6. Stück 253. p. 613.

§ 39. [2]

In

IIIter Ordnung kommen zur Befriedigung diejenige Vorrechte auf Liegenschaften, welche:

---

1) Das des Verkäufers, der die Waare zurücknimmt, nie. Annal. II. p. 96.

2) Dieser § hat zwar einen gegen die übrigen unverhältnißmäßigen Umfang, allein dies rührt von der Reichhaltigkeit des in ihm behandelten Stoffes her, konnte also bei dem der Paragraphen=Eintheilung unter=

a) durch Eintrag im Pfandbuch — oder in den Ausnahmsfällen des L.-R. S. 2108. 2109 im Grundbuche — gewahrt oder

b) durch das Gesetz von der Nothwendigkeit dieser Wahrung ausdrücklich befreit, vom Gesetz selbst gewahrt, sind.

1) Der Rang wird hier durch das Alter [1] bestimmt. L.-R. S. 2218. a. 3. und zwar:

zu a) bei den gesetzmäßig d. h. durch Eintrag in das Pfand- beziehungsweise Grund-Buch — gewahrten [2] — durch das Alter dieser Bewahrung; L.-R. S. 2134. J. B. n. F. I. p. 46. 47. b.;

zu b) bei den gesetzlich gewahrten — durch das Alter des Vorrechts. L.-R. S. 2135. J. B. n. F. I. p. 47. vergl. § 26. Abs. 4. des 2ten Einf. Edicts. Trefurt zu § 195. Nr. 2. p. 194. Zusatz 1. b. p. 235; Zusatz 7. p. 236. zu § 226. Nr. 2. p. 235.

2) Bei gleichem Alter (L.-R. S. 2147. Zachariä § 289. Note 5.) geht:

a) das Vorzugsrecht im engern Sinne dem Pfandrechte vor. [3] L.-R. S. 2096. 2095. Brauer T. IV. p. 168. oben. p. 205. Nr. 78. in fine. Beck p. 107. Abs. 2.

---

stellten Plane nicht umgangen werden, da die Form der Abtheilungen nach dem Inhalt, dieser aber nicht nach jener sich zu richten hat.

1) Während die Vorzugs-Rechte in 1ster und 2ter Ordnung ihre Wirksamkeit und ihren Rang schon aus dem Gesetze haben. L.-R. S. 2101. 2096.

2) Die landrechtlichen Bestimmungen über Bewahrung der Unterpfandsrechte nahmen am 1sten Januar 1810. ihren Anfang; die bis dahin nach alter Art bestellten gelten auch jetzt nach § 15. des I. E. E.; § 1. Abs. 1. am Schluße der V.-O. v. 6ten April 1811. R.-Bl. Nro. 11. (über die Frage, in welcher Ordnung, s. unten.)

Die Vorzugs-Rechte des alten Rechts gelten aber neben denen des Landrechts nicht mehr; denn, wenn sie auch mit den Forderungen entstanden) so treten sie doch erst bei der Collision mit andern Forderungs-Rechten, also durch das Ganterkenntniß, in's Leben. Sie sind demnach — als künftige noch nicht eingetretene Folgen eines früheren Gesetzes — durch das neue aufgehoben. L.-R. S. 2. b. Brauer VI. Stück 278.

3) So z. B. das Vorzugsrecht des Verkäufers dem Pfandrecht der Ehefrau und des Pfleglings, weil jenes am nämlichen Tage wie diese Un-

b) das stärkere [1]) Vorzugsrecht dem schwächeren; L.-R. S. 2096. cfr. 2218. a. 4.; Trefurt Zusatz 7 zu § 226. p. 236. 237.; Beck § 76. 4.

3) Beim Mangel derartiger Unterschiede tritt (die ursprüngliche L.-R. S. 2093) Rechtsgleichheit ein, d. h. der Zahlungs-Gegenstand wird nach Verhältniß der concurrirenden Forderungen [2]) vertheilt. Trefurt p. 230. L.-R. S. 2097. 2186. vergl. mit 2218. a. 3.

4) Die Cessionare treten in den Rang der Cedenten, auch wenn sie den Uebergang des von ihrem, oder für ihre, Rechtsvorgänger gewahrten Vorzugs- oder Pfandrechts nicht haben eintragen lassen. L.-R. S. 1692. 2112. Brauer T. IV. p. 174. c. Zachariä § 270. vor Note 9. Wenn jedoch das Vorzugs- oder Pfandrecht seines Rechtgebers noch nicht eingetragen ist, so muß der Rechtsnehmer diesen Eintrag nachholen, um das auf ihn übergegangene Vorrecht gegen Dritte wirksam zu machen. Annalen 1836. p. 234.; allein es ist nicht nöthig [3]), in diesen Eintrag auch den Titel des Rechtsübergangs aufzunehmen, vielmehr kann der Cessionar das Pfandrecht unmittelbar eintragen lassen (auch wenn dem Schuldner die Cession noch nicht bekannt gemacht worden war.) Sirey 1816. I. p. 233. Laukhard I. p. 382. Merlin répertoire, mot. inscription hypothécaire § V. Nro. 4. Troplong T. 1. Nro. 363—365.

Will der Cessionar den Uebergang eines durch Eintrag bereits gewahrten Vorrechts auf ihn — im Pfandbuche vormerken lassen, so wird die Vorlage auch einer, über die Cession aufgenommenen, Privaturkunde [4]) genügen; Zachariä § 270. Note 7 (gegen die

---

terpfands-Rechte auf das Gut kommt. J. B. n. F. VII. p. 326—328. cfr. L.-R. S. 2108.

1) Daher z. B. der Baumeister allen übrigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, wenn das erste Schätzungsprotocoll noch vor dem Bau oder sogleich beim Anfang desselben eingetragen wurde. Beck § 76. 4. b. Zach. § 291. Note 1. Trefurt p. 237.

2) In ihrem dermaligen, nicht im ursprünglichen Betrag. Brauer VI. Stück 256. p. 619. 620.

3) Diese Ansicht theilt Zachariä in § 270. vor Note 7. nicht.

4) Ueberhaupt wird bei einer solchen wie bei einer jeden Collision zwischen

Ansicht von Muncke p. 96.) denn sie erhält gegenüber einem etwa collidirenden Eintrag eben durch die Eintragung ins Pfandbuch sichern Tag und Jahr. L.-R. S. 1328.

In Bezug auf Abtretung von Brandentschädigungsforderungen ist in § 57. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. R.-Bl. Nr. 28. p. 212. 213. erlaubt, daß sie ganz oder theilweise an diejenigen geschehen dürfe, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat.

Jedoch ist diese Abtretung nur giltig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Acts verkündet worden ist und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind. vergl. L.-R. S. 2103. 4. 5.

5) Von den Zinsen [1]) derjenigen verzinslichen Capitalien, welche der Bewahrung durch Eintrag in das Pfandbuch oder Grundbuch bedürfen, genießen die das Vorrecht des als ver-

---

dem Rechtsgeber, dessen Gläubigern oder einem zweiten Cessionar und dem eingetragenen Rechtsnehmer die Entscheidung des Streites immer von Lösung der Vorfrage abhängen, ob die Cession wirklich giltig geschehen ist: welche Lösung in der, durch die §§ 100. 890. Pr.-O. L.-R. S. 1141. 1690. 2157. ff. 2160. angedeuteten Weise herbeizuführen sein wird; denn das Pfand- und das Vorzugsrecht ist immer nur Zugehörde, L.-R. S. 1692. 2180. 1; Zachariä § 285. in fine. § 293. Note 1. kann also von demjenigen nicht angesprochen werden, und ihm nichts nützen, welcher das Hauptrecht nicht erworben hat.

Die Ausführung von Munke p. 97. 98. dürfte daher als unpractisch sich darstellen.

1) Nach L.-R. S. 1907. a. b. vergl. mit d. können in Ganten höchstens nur 6% Zinsen gefordert und müssen höher bedungene in Handelsganten auf 6., in andern 5% ermäßigt werden.

Wird jedoch für die höher verzinsliche Forderung, Faust- oder Unterpfands-, oder Vorzugs-Recht in Anspruch genommen, so sind an dem Zinsrückstand auch die über 6. resp. 5% bereits gezahlte abzurechnen. L.-R. S. 1907. c. 1254. Brauer Erl. T. III. pag. 673. a.

zinslich [1]) eingetragenen (S. 2148. 4.) Capitals (L.=R. S. 2151.), welche zur Zeit der Ganteröffnung laufen und für die 2 letztverflossenen Jahre verfallen [2]) sind. L.=R. S. 2151. 2218. a. 5. Beck p. 161. 181. Note **). Laukhard I. p. 400. 401. 402. und Note *). Zachariä § 285. Note 6. in fine.

6) Die durch besonderen Eintrag gewahrten **weiteren** Zins=Rückstände haben nur vom Tage des Eintrags Vorrecht [3]). L.=R. S. 2151. Laukhard I. p. 228. bis 232.; 398.

Der Gläubiger kann jedoch schon den ersten Eintrag auf mehr als die im Satz 2151. erwähnten Zinsen zweier Jahre und die laufenden ausdehnen, wenn dies in der Eintragung ausdrücklich bemerkt und der Betrag derselben angeschlagen wird, denn L.=R. S. 2151. gilt nur für den Fall, daß im Eintrag nichts Anderes bedungen ist. Beck § 67. p. 162. cfr. dagegen Zachariä § 285. Note 6.

7) Der Pfandgläubiger darf aus dem Capitalwerth des Pfandguts nur von zwei Jahren und den laufenden Zins fordern, nicht aber auch weitere nach dem Ganterkenntniß bis zum Verkauf des Guts noch verfallende Zinse. Wegen dieser kann er sich nur an die Früchte des Pfandguts halten, die er zu beziehen berechtigt ist. cfr. jedoch Brauer T. IV. p. 268. 269. Nr. 24.

Vom Tage des Verkaufs des Pfandguts an, darf, er wenn er nicht baare Zahlung erhält, Zinse von dem Kaufschilling fordern. Beck § 67. p. 162. 163. Note ***).

8) Die nicht besonders gewahrte, mehr als 2 Jahre verfallene,

---

1) Das Maas der Verzinsung ist jedoch im Eintrag auch zu bezeichnen. Zachariä § 285. Note 6. in fine.

2) Die Behauptung Trefurt's p. 228., daß die Zinsen, deren Vorrecht, ehe sie 2 Jahre alt wurden, durch neuen Eintrag weiter gewahrt wurde, gleiches Vorrecht mit dem Kapital **behalten**, ist von Beck p. 162. Note *) bestritten.

3) Zwar wendet der Kassationshof mit einigen französischen Appellationsgerichten jenen Satz nicht auf das dem Verkäufer für die Zinsen der Kaufschillingsforderung zustehende Vorzugsrecht an. Laukhard I. Nr. 45. p. 226—228. p. 232—234. s. jedoch in Bezug auf badisches Recht nach L.=R. S. 2218. a. 5. Beck § 75. p. 181. Note **).

Zinsen haben gar kein Vorrecht. L.-R. S. 2218. a. 5. Abs. 3. Trefurt p. 227. oben. Beck § 161.

9) Auf beweglichen Zubehörden [1]) einer Liegenschaft haftet das Pfandrecht nur insoweit, als sie bei dem Zugriffe noch mit dem Hauptgut verbunden sind [2]), andernfalls können jene nicht weiter mit der hypothekarischen Klage in Anspruch genommen werden. L.-R. S. 2119. 2114. a. Brauer T. IV. Nr. 52. p. 175. 176. Zachariä § 258. Note 11.

Unter die Zugehörden gehören auch die Brandentschädigungs-Forderungen, welche mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues versteigert werden können. § 58. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. R.-Bl. Nr. 28. p. 213.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfands-Rechte bestehen auf dem, an dem früheren Platze [3]) neu errichteten, Gebäude fort [4]); und zwar selbst dann, wenn der Pfandschuldner wegen eigenen Verschuldens [5]) oder unerlaubter weiterer Versicherung [6]) selbst keine Vergütung erhält [7]), in diesem Falle jedoch nur, wenn derselbe keine andere Befriedigungsmittel besitzt.

Ist aber die Verlegung des Bauplatzes

auf Ansuchen des Eigenthümers des abgebrannten Gebäudes von der betreffenden Staatsbehörde gestattet [8]), oder

1) L.-R. S. 524. § 3. cfr. L.-R. S. 525. Brauer T. VI. Stück 11; Zachariä § 170. Annal. II. Nr. 19. p. 111—113.

2) Laukhard I. p. 359—363. Annal. 1841. Beibl. I. p. 4. § 21. das. 1836. Nr. 50. p. 303 (Früchte); Trefurt p. 195. Zachariä § 284. — wenn sie auch besonders versteigert werden. Sirey 1816. II. 46.

3) § 51. des Gesetzes.

4) § 55 des Gesetzes.

5) § 5 des Gesetzes.

6) § 11 des Gesetzes.

7) § 613 des Gesetzes.

8) § 52 des Gesetzes.

aus Gründen des öffentlichen Nutzens von der Staatsbehörde verfügt [1]) worden,

so bleiben die Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften **und** gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfang und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte — den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber — auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat. cfr. L.-R. S. 2103. 4. § 2.

Die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfands-Recht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund- beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Eröffnung der, die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde an — gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Ablauf von 3 Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfands-Recht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam. § 56. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. R.-Bl. Nr. 28. p. 212.

10) Der den Rechtsgrund der Forderung nicht enthaltende oder dessen Datum unrichtig angebende Eintrag [2]) ist ungiltig. Beck § 66. am Ende.

---

1) § 53 des Gesetzes.

2) Nach § 4. der Pfandschreiberei-Instruction gehört zur Vollständigkeit der Form des Eintrags auch die namentliche Anführung der ge-

Die Giltigkeit eines Eintrags hängt überhaupt davon ab, ob wesentliche Förmlichkeiten verletzt sind, d. h. solche, ohne deren Beobachtung der Zweck der Inscription nicht erreicht werden könnte. Brauer T. IV. p. 243. 244. Nr. 118.

Da nun dieser Zweck der ist, dritten Personen über die auf dem liegenschaftlichen Vermögen des Schuldners ruhende Pfandlasten eine solche Aufklärung zu verschaffen, daß sie, wenn sie sich mit dem Schuldner in ein Vertragsverhältniß einlassen wollen, ermessen können, ob ihnen dessen liegenschaftliches Vermögen noch hinreichende Sicherheit darbiete [1]), so dürfte zur Giltigkeit einer Inscription die Angabe:

a) des Namens des Schuldners, [2])

b) des Betrags und Rechtstitels der Schuld und seines Datums, dann:

c) der (genau zu bezeichnenden) Liegenschaft [3])

genügen. Laukhard I. p. 375. und Note **) 382. 387. 388. 390. Zachariä § 278. Note 5. und p. 147. 148. 149. L.-R. S. 6. k., 2148. Beck p. 150. ff. Archiv I. p. 442.

A) Vorzugsrechte im engern Sinne, d. h. Vorrechte auf Liegenschaften, deren innere Stärke (hier bei gleichem

---

genwärtigen Mitglieder des Pfandgerichts. J. B. n. F. VI. p. 60—62. u. ff.

1) Annalen VIII. Nro. 51. p. 307.

2) Als solcher gilt auch der Eigenthümer des für den Hauptschuldner bestellten Unterpfands. Brauer zu 2148. Bemerkung 79. T. IV. p. 206. Ueber die Frage, ob nach dem Tod des Schuldners noch Pfandrecht mit Rechtswirkung auf die zur Erbmasse gehörigen Liegenschaften eingetragen werden kann, nachdem die Erbschaft bereits angenommen ist Laukhard I. p. 347—353. L.-R. S. 2166. 2149. 1583. a. und § 25. des II. EE. Zachariä § 271. Nr. 2. und Note 13. cfr. jedoch ebendaselbst b. und Brauer T. IV. pag. 208. Nro. 82. und Beck § 65. am Schlusse. p. 156. und Note *) und p. 148. 2. und Note. Gegen den Verkäufer einer Liegenschaft kann nur bis zur Transscription, gegen den Käufer einer Liegenschaft vor erfolgter Transscription seines Erwerbs keine — Inscription genommen werden. L.-R. S. 1583. a. § 25. II. EE. Brauer IV. pag. 204. Nr. 77. am Schlusse. Trefurt § 210. Zusatz 2. und 5. p. 223. 224. J. B. n. F. VII. p. 326—328.

3) Brauer T. IV. Nr. 84. p. 209. 210.

Alter) den Vorrang entscheidet. L.-R. S. 2095. 2096. sind folgende:

1) Das Zehntablösungs-Capital mit zweijährigen Zinsen hat ein — andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes —, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück. § 15. 7. des Gesetzes vom 15ten November 1833. R.-Bl. Nr. 49. p. 269.

Ebenso die Gilt- und Zins-Ablösungs-Capitalien auf das Gut, auf welchem die Abgabe lastete. Gesetz vom 14ten Mai 1825. R.-Bl. Nr. 8. pag. 55. Beck pag. 125. und die Frohnd-Ablösungs-Capitalien R.-Bl. 1832. Nro. I. pag. 10.

Daß das Zehnt-, Gilt-, Zins- und Frohnd-Recht selbst auf das Gut schon vor dem 1. Januar 1810. bestanden habe, muß übrigens durch Urkunden mit sicherm Tag und Jahr nachgewiesen sein, um gegen dritte zu wirken (weil neue Errichtung desselben nach L.-R. S. 710. f. b. nicht mehr zuläßig ist). Beck § 59. p. 126. 127.

2) Des Verkäufers einer **Liegenschaft** an dieser wegen des rückständigen Kaufpreises. [1]) L.-R. S. 2103. Nr. 1.; 2108. des Vertauschers wegen des Aufgeldes L.-R. S. 1702. 1707. Beck p. 136. Note zu b. Zachariä § 263. Note 7. und der Gewährleistungsforderungen Beck p. 137. Note, auch der Kauf- und Eintragskosten Troplong Nr. 220.

Uebrigens kann der Verkäufer, anstatt von diesem Vorzugs-Rechte Gebrauch zu machen, die Auflösung des Vertrags verlangen [2]). L.-R. S. 1654. Zachariä § 261. Note 25. § 263. Note 6. § 356. Note 14. und diese hat auch gegen den Pfandgläubiger

---

1) Der Kassationshof und einzelne französische Gerichte rechnen hierzu auch den Zinsrückstand Laukhard I. Nr. 45. p. 226—228. 232—234. s. jedoch oben unter Nr. 5. und 6.

2) Trefurt p. 203. oben und Brauer T. IV. p. 158. Nr. 34. sind — wohl mit Unrecht — anderer Ansicht. Der Verkäufer wird von diesem Rechte namentlich dann widerklagend Gebrauch machen, wenn er von den Gläubigern resp. von deren Vertreter aufgefordert wird, den Verkauf einer Liegenschaft zum Grundbuch eintragen zu lassen.

des Käufers und gegen den dritten Besitzer Kraft — im Allgemeinen ohne Eintrag, jedoch muß die Kaufbedingung, wegen deren Nichterfüllung geklagt wird, gegen Dritte durch Eintrag veröffentlicht sein. Beck § 22. p. 32. Note **). p. 135. 136. Note.

Dieses Vorzugs-Recht bedarf der Bewahrung, jedoch nur durch Eintrag des Kaufvertrags in das Grundbuch, soweit daraus erhellt, daß der Kaufpreis ganz oder zum Theil noch zu fordern ist. Trefurt Zusatz zu § 209. p. 219. 220—22. Zachariä § 276. 1. Beck § 61. 1. p. 136—139. L.-R. S. 2108. 2155. und geht auf die verkaufte Liegenschaft. Eine besondere Frist ist für die Wahrung dieses Vorzugswerths nicht gesetzt. Zachariä § 276. Note 4.

Es wird ausnahmsweise auch dadurch bewahrt, daß der Käufer seinen Erwerb transscribiren läßt, wenn aus diesem Eintrag die Größe und Rückständigkeit des Kaufschillings ersichtlich ist. Beck § 70. p. 168. oben. L.R. S. 2108. cfr. 2148. Abs. 1. Zachariä § 271. Note 6. Nr. 1. Brauer T. IV. p. 169. a. b.

Auch durch den Eintrag im Pfandbuche bewahrt der Verkäufer sein Vorzugsrecht. L.-R. S. 2108. Beck § 61. p. 140. Zachariä § 276. Note 3.

Der frühere Verkäufer geht dem späteren in diesem Vorrechte vor [1]), L.-R. S. 2103. 1. Absatz 2. und das von dem Verkäufer auf das verkaufte Grundstück gelegte Unterpfandsrecht dem Vorzugs-Rechte des Verkäufers [2]).

---

1) Brauer T. IV. p. 156. Nr. 33. vorausgesetzt, daß die Kaufsurkunden insgesammt eingetragen sind oder noch eingetragen werden können. Zachariä § 263. Note 5. L.-R. S. 2218. a. 3.; 2103. 1.

2) Beck § 75. Note. Zachariä T. II. § 263. Note 4. das. § 289. Not. 1. Dagegen kann dieses dem Unterpfandsrechte eines Gläubigers des Käufers wohl nie nachstehen und ebensowenig dem des Pfleglings oder der Ehefrau des Käufers, wenn der Kauf während der Vormundschaft oder Ehe geschlossen wurde. Wenn nämlich auch das Vorzugs-Recht des Verkäufers nicht sogleich am Tage des Kaufs durch die Transcription bewahrt wurde, worauf Beck in § 75. zu 2. p. 182. 183. Rücksicht nimmt, so kann nach L.-R. S. 2127. a. 1; 1583. a. § 25. des II. E.E. auch weder von einer früheren Eintragung noch von einem früheren Aufleben des, einem Gläubiger des neuen Erwerbers zustehenden, Pfand-

Dieses Vorzugsrecht ist stärker als die nachfolgende, allein schwächer als das unter Nr. 1. L.=R. S. 2218. a. 4.

3) Des Darleihers des zum Ankauf einer Liegenschaft verwendeten Capitals. L.=R. S. 2103. 2; 1250. 2; 1252. Zachariä § 263. Note 8; cfr. Brauer T. IV. Nr. 36. p. 160. 161. an der für dieses Geld erworbenen Liegenschaft, — welcher diese Verwendung nachweißt:

a) durch Urkunde [1]) über die Darleihe, daß das Geld zu diesem Zweck erborgt war;

b) durch Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist.

Auch dieses Vorzugsrecht bedarf des Eintrags im Grundbuche. Dieser Eintrag muß den Betrag des rückständigen Kaufpreises und die Einsetzung des Darleihers in die Rechte des Verkäufers enthalten.

Auch dem Darleiher nutzt die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch statt der Eintragung im Pfandbuch. L.=R. S. 2108. Zach. § 276. 2.

4) Der Miterben [theilenden [2]) Ehegatten (1476) und Gesellschafter (1872)] L.=R. S. 2103. 3; 2109. nach dem Schlusse der Theilung für wechselseitige Gewahrleistung

---

rechts auf die erkaufte Liegenschaft die Rede sein, weil vor dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch (Transscription) das volle Eigenthum auf den Käufer nicht übergeht, Trefurt § 210. Zusatz 2. 5. p. 223. 224. J. B. n. F. IV. p. 27—29. § 3. VII. p. 326—328. wogegen des Verkäufers-Vorzugs=Recht auch durch den — nicht von ihm selbst, sondern durch den Käufer erwirkten Uebertrag gewahrt wird. cfr. Laukhard III. p. 398. Note. und eine entsprechende, jedoch aus andern Gründen gefolgerte, Entscheidung in Annal. VIII. Nr. 8. Auff. I. Beck's Unterstellungen würden etwa nur dann einschlagen, wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Transscription veranlaßte und darin der Größe und Rückständigkeit des Kaufschillings keine Erwähnung geschähe.

1) Einer Notariats=Urkunde bedarf es nicht gerade. Trefurt p. 203. Abs. 2. vergleiche jedoch L.=R. S. 1250. 2. 1328. und Brauer Erl. 35. zu S. 2103. 2. T. IV. p. 158. ff. Zachariä § 263. Note 9.

2) Munke p. 84. zu § 263. p. 92. 3; Beck § 60. 3; §. 37. b. und Note. Zachariä § 263. 1. Note 12.

L.-R. S. 884—886), die Gleichstellungsgelder, Beck § 60. 3. den Kaufschilling eines an Theilungsstatt an Miterben oder Theilhaber versteigerten Erbgrund-Stücks an den zum Nachlasse gehörenden Liegenschaften, und zwar auch in letzterem Falle an sämmtlichen. Zachariä § 263. Note 10.

Der Grund und Zweck dieses Vorzugsrechts ist die Gleichstellung der Miterben ꝛc.; daher dehnt es sich auch auf den Ersatz aus, welchen ein Erbe von seinen Miterben wegen der Schulden zu fordern haben kann, die er für sie nach geschehener Theilung bezahlt [1]. Bewahrung dieses Vorzugs-Rechts durch Eintragung im Grundbuch innerhalb 2 Monaten vom Theilungstage oder Steigerungszuschlage ist nothwendig Beck § 60. 3; 61; Zachariä § 276. 3. L.-R. S. 2109. und hat rückwirkende Kraft gegen die in der Zwischenzeit darauf eingetragenen Gläubiger des Erben [2]. Später nachgeholte Eintragung wirkt nicht mehr zurück, wahrt nur noch Unterpfandsrecht, L.-R. S. 2113. und hat im Pfandbuche zu geschehen; L.-R. S. 2134. jedoch wahrt rechtzeitiger Eintrag im Pfandbuch auch Vorzugs-Recht. Beck § 61. 2. p. 141.

Der Eintrag hat nach L.-R. S. 2109. auf des Gläubigers Betrieb zu geschehen, mithin nutzt der von dem schuldenden Miterben ꝛc. erwirkte Eintrag nichts. Beck § 70. p. 168; Brauer T. IV. p. 169. 170. namentlich sub b.

Dieses Vorzugs-Recht geht auf die Liegenschaften, welche zur Erbschaft resp. Theilungsmasse gehörten. Beck § 61; 37. Note *) Zachariä 4te Ausgabe. § 276.; L.-R. S. 1476. 1872. cfr. 2109. Brauer zu 2103. 3. Die Theilungsurkunde, auf welche der Eintrag bewirkt wird, kann auch eine Privaturkunde sein. Zachariä § 276. vor und in Note 10. § 272. Note 2. Im Collisionsfalle und bei gleichem Alter geht es dem unter 1. nach und den folgenden vor. L.-R. S. 2103. Nr. 1. § 2.

---

1) Z. B. Art. 873. Zachariä § 263. Note 11; s. J. M. Erlaß v. 24. September 1818. R.-Bl. 1819. Nr. II. zu L.-R. S. 1433. a; Brauer T. IV. p. 161. 162. Nr. 37.

2) Beck § 75. zu 3; Zachariä § 271. a. nicht auch des Erblassers. Zachariä § 289. Note 1.

5) Das Vorzugs-Recht des Baumeisters und Bauunternehmers (L.-R. S. 1787. ff.) ingleichen der Maurer und anderer Arbeitsleute, sofern sie von dem Bauherrn angestellt worden sind. — Zachariä § 263. Note 13. und L.-R. S. 2095; 2103. 4. — an dem Gebäude, Kanal oder anderen Werk [1]), welches von Jenen aufgeführt, wieder hergestellt oder ausgebessert wurde.

Es findet jedoch nur unter der Bedingung statt, daß,

a) ehe der Bau angefangen wurde, durch einen von der Obrigkeit des Bezirks ernannten Sachverständigen ein Protocoll aufgenommen worden ist, um den wirklichen Stand und Werth des Platzes [2]) die dermalige Lage der Sachen in Beziehung auf den zu führenden Bau — in Gewißheit zu setzen;

b) ferner die Bauarbeiten spätestens in 6 Monaten nach ihrer Vollendung — durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind, um den Betrag der Baukosten zu bestimmen.

Dieses Vorzugsrecht ist gesetzmäßig zu bewahren (eine besondere Frist hierzu ist jedoch nicht bezeichnet), L.-R. S. 2110. Zachariä § 276. 4; Brauer T. IV. Nr. 47. p. 170. 171. und geht für den durch das zweite Protocoll festgesetzten Betrag der Baukosten, mit Einschluß der durch die zwei Besichtigungen verursachten Kosten [3]) nur auf das, was die Liegenschaft zur Zeit der Veräußerung in der Gant — durch den Bau mehr werth ist. cfr. L.-R. S. 1381. 548; 577. a. k.; 1673; Zachariä § 263. Note 20. Beiblatt zu den Annalen von 1841. Nr. I. p. 4. § 23; Brauer Erläut. 38. zu S. 2103. 4. T. IV. p. 162—164.

Nach Verhältniß des Mehrwerths zu dem Werth vor dem Bau ist der Mehrerlös zu vertheilen, wenn letzterer nicht beiden Schatzungssummen gleichkommt. Beck p. 179. Note **).

---

1) Für Urbarmachung eines Feldes kann dieses Vorzugsrecht nicht angesprochen werden. Zachariä § 263. Note 14.

2) Zachariä § 263. Note 16.

3) Zachariä§ 263. Not. 18.

Bei gleichem Alter geht dieses Vorzugsrecht vor — dem des öffentlichen Schatzes für Forderungen an seine Verrechner auf deren, ihrer Ehefrauen und ihrer Dienstbürgen-Liegenschaften, dann dem Vorzugs-Rechte des Staatsschatzes für Forderungen der Untersuchungskosten auf die Liegenschaften des Verurtheilten. Trefurt p. 434. oben.

Nur wenn dieses Vorzugsrecht vor dem Bau oder sogleich im Anfange des Baues durch Eintragung des im L.-R. S. 2103. 4. erwähnten ersten Protocolls gewahrt wird, kann ihm kein anderes Vorrecht zuvorkommen, andernfalls d. h. wenn der Eintrag erst nach dem Bau geschieht, also das ältere Vorzugs- oder Pfandrecht, sowie auch das zwar erst nach dem Bau entstandene, aber noch vor dem ersten Schatzungsprotocoll eingetragene oder uneingetragen wirksame — schon vorher auf den Mehrwerth des Baues wirksam geworden ist — entscheidet der Tag des Eintrags resp. des Beginns der gesetzlich gewahrten Vorrechte — den Vorrang. L.-R. S. 2218. a. 3. Beck § 75. zu 4.

6) Das Vorzugsrecht derjenigen, welche zur Zahlung der unter Nr. 5. aufgeführten Gläubiger — oder zum Ersatz ihrer Auslagen Geld darliehen [1]), wenn dessen Verwendung hierzu durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter erwiesen ist, s. oben Nr. 3; Zachariä § 276. 5; Brauer T. IV. pag. 164. Nro. 39; L.-R. S. 2095; 2103. 5. Annalen XI. Nr. 36. p. 274. auf die unter Nro. 5. benannte Bauwerke. Jene treten an die Stelle dieser Gläubiger, wenn und inwiefern diese ein Vorzugsrecht haben würden.

7) Des öffentlichen Schatzes für Forderungen an seine Verrechner L.-R. S. 2098. a. II. 2. III. 2218. a. Nr. 3. auf alle [2]) Liegenschaften:

---

1) Mit den Fällen unter 5. und 6. ist nicht der zu verwechseln, da ein dritter z. B. der Nutznießer einen Aufwand zur Erhaltung oder Ausbesserung des Gebäudes gemacht hat; denn dieser hat nur ein Inbehaltungsrecht, nicht aber ein Vorzugsrecht an der wieder abgetretenen Sache. Zachariä § 263. Not. 21.

2) Brauer Erl. 40. zu S. 2103. a. T. IV. p. 164. 165.

a) des Verrechners, welche nach [1]) seiner Ernennung zum Dienst angeschafft wurden, L.=R. S. 2098. a. II. 2;

b) des Dienstbürgen [2]) desselben, jedoch nur auf die Liegenschaften derselben Erwerbsart und Zeit, L.=R. S. 2098. a. III.

c) der Ehefrau des Verrechners die nach der Ernennung desselben zum Dienste durch belastete Verträge (also nicht auch durch Erbschaft oder Schenkung) erworben sind, und von welchen sie nicht beweist, daß zum Ankauf ihr eigenes Geld verwendet wurde. L.=R. Seite 2098. a. II. 2. Abs. 1.; Trefurt pag. 203.; Beck § 60. pag. 128. Note *).

Dieses Vorzugs=Recht [3]) bedarf der Bewahrung innerhalb 2 Monaten vom Eintrag des Erwerbs der einzelnen Güter — in das Grundbuch. L.=R. S. 2098. a. Nr. II. 2. Trefurt p. 203. unten, und wirkt dann rückwärts vom Tage des Erwerbs gegen die Pfandrechte, die nicht schon vom vorigen Eigenthümer auf das Gut gekommen und eingetragen oder gesetzlich gewahrt sind. L.=R. S. 2098. a. II. 2. Abs. 2.; Beck § 60. p. 128. 129. Note *).

Es geht bei gleichem Alter den Obigen nach, dem folgenden aber vor. L.=R. S. 2218. a. 4.; 2098. a. II. 2. Abs. 2.; Brauer's Erläuterungen zu Satz 2103. und 2103. a.

8) Der Gerichtsherrschaften [4]) wegen ihrer Ersatzforderungen für (ausgelegte) Untersuchungskosten [5]), L.=R. S. 2102. b. 2105. a. auf die Liegenschaften des

---

1) Während der Staat auf die schon vorher demselben gehörende oder nachher unentgeldlich erworbene, nur ein gesetzliches — gesetzmäßig zu wahrendes — Unterpfands=Recht hat. L.=R. S. 2121. u. s. unten II. 5; Beck § 60. p. 128. Not. *).

2) Nicht aber auch auf die seiner Ehefrau.

3) Ueber die Natur desselben, s. Beck § 37. p. 73.

4) d. h. zur Zeit der Einführung des Landrechts — auch der Standes= und Grundherrn, **jetzt nur noch der Staatskasse**, Brauer's Erl. zu Satz 2105. a; Beck § 60. p. 129. Note **).

5) Auch in Administrativ=Untersuchungen, Beck § 60. p. 129. Note **).

Verurtheilten, soweit dessen Fahrniß nicht hinreicht (s. IIte Ordnung Nr. 12.) Trefurt p. 198.

Zu diesen Untersuchungskosten gehören auch die einstweiligen Dienstverwaltungskosten eines suspendirten Dieners. R.-Bl. 1812. Nr. 20. Beilage § 29.

Dieses — allen übrigen gleich alten nachstehende, übrigens mit dem Tag der Urtheils-Verkündung beginnende [1]) Vorzugs-Recht [2]) bedarf der Bewahrung [3]) und zwar innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil des Gerichts erster Instanz — an. Beck § 60. p. 130. §. 74. p. 177. Note †). L.-R. S. 2106—2113.

Dieser rechtzeitige Eintrag wirkt zurück, so daß das Vorzugs-Recht (der Gerichtsherrschaften resp.) des Staats allen vom Verurtheilten erst nach dem Urtheil auf das Gut gekommenen, wenn gleich vor ihm eingetragenen, Unterpfandsrechten vorgeht. Beck § 76. 3. vergl. Annal. 1841. Beibl. Nr. 6. p. 23. § 11.

Dagegen steht es den älteren gesetzlich gewahrten Unterpfandsrechten und den vor ihm gewahrten Vorzugs-Rechten nach. Trefurt Zusatz zu § 226. 2. p. 235.

Anhang zu Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. dieser Abtheilung.

Wenn der Eintrag, wo er zur Wahrung des Vorzugsrechts gesetzlich vorgeschrieben ist, zwar bewirkt wird, allein erst nach Ablauf der hiezu im Gesetze anberaumten Frist, so gewährt er nur von dem Tage an Unterpfands-Recht, an welchem er bewirkt wurde. L.-R. S. 2113. Zachariä § 276. in fine.

Dagegen kann der Gläubiger nur in IVter Ordnung das Vorzugs-Recht ansprechen, welches er gegen die gesetzliche Vorschrift nicht eintragen ließ. L.-R. S. 2218. a. 4. s. unten § 40.

B) Unterpfands-Rechte im engern Sinn L.-R.

---

1) § 9. der V.-O. vom 16ten Mai 1836. R.-Bl. Nr. 32. p. 254.

2) Ueber die Natur dieses Vorrechts s. Beck § 37. p. 73.

3) Ueber die Sicherung der Staatskasse für die Untersuchungskosten, siehe R.-Bl. 1836. Nr. 32. p. 251.

S. 2121. 2135. 2195. d. h. solche Vorrechte auf Liegenschaften, bei welchen mit dem Unterschied des Alters aller Vorrangsunterschied wegfällt. L.-R. S. 2147. sind folgende:

1) Das gesetzliche, des Eintrags nicht bedürfende[1]) Unterpfandsrecht der Minderjährigen und Entmündigten[2]) (S. 509), nicht aber auch derjenigen, denen die Vermögens-Verwaltung nicht entzogen, sondern hierzu nur ein Pfleger oder Beistand beigegeben ist, z. B. S. 497. 513. 499. 1055. Zachariä § 264. Note 2. 9. Troplong Nr. 422. 423. L.-R. S. 2135. 1; 2121; 2195.

Dieses Unterpfandsrecht steht denselben zu:

a) an den Liegenschaften des Vormunds oder Mitvormunds.

Als solcher ist zwar [da das Gesetz nur vom Vormund spricht —] der Vater nicht anzusehen, welcher während der Ehe[3]) das Vermögen seiner Kinder kraft elterlichen Rechts[4]) verwaltet L.-R. S. 389. 390., allein der überlebende Ehegatte[5]), welcher durch den Tod des andern, Vormund[6]) seines minderjährigen Kindes wird, und nach badischem Rechte auch während der Ehe der Vater, welcher vom 18ten bis 21sten Jahre seiner Kinder deren Vermögen vormundschaftlich verwaltet. § VIII. 1. des 1sten E. E. L.-R. S. 389.

Die Liegenschaften der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter, welche unterließ, vorher eine Entscheidung darüber zu veranlassen, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll, werden auch von diesem Pfandrechte ergriffen, obschon sie mit der Schlie-

---

1) Trefurt p. 215.

2) Nach Archiv I. p. 685. auch der Abwesenden § 10 des II. E. E.

3) Laukhard I. p. 305—312; Zachariä § 264. Note 7. Troplong Nr. 421 bis 424. Archiv I. pag. 368. 408. ff. Laukhard in Annalen I. Nr. 34. p. 207—209. (Siehe jedoch über die entgegengesetzte — auf Billigkeitsgründe und Rechtsähnlichkeit gestützte — Ansicht Laukhard I. p. 311. unten; J. B. I. p. 344—346; V. p. 166. 169. 346. J. B. n. F. 1. p. 42. ff. p. 48., wogegen Annal. I. p 207—209.

4) L.-R. S. 745. cfr. § 8. 1. des 1sten E. E.

5) Ebenso der Pflegvater L.-R. S. 361. 365. Troplong Nr. 425.

6) Troplong l. cit. Laukhard I. p. 312.

ßung der zweiten Ehe die Vormundschaft verliert (L.-R. S. 395. Abs. 2.); denn dadurch, daß sie Handlungen vornimmt, die nur dem Vormund zustehen, überkömmt sie auch dessen Verbindlichkeiten: und ihre minderjährige Kinder können unter ihrer Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht leiden [1]). Troplong Nr. 421. 416. Grenier I. 280.

Ebenso werden die Liegenschaften ihres neuen Ehemanns von diesem Pfandrechte ergriffen. L.-R. S. 395. Absatz 2; 396. Troplong Nr. 426. Zachariä § 121. Not. 4. Laukhard I. p. 313 bis 315. 316.

Dagegen erstreckt es sich nicht auf die Liegenschaften eines Vormundschaft-Beistandes § 17. des II. E. E. vergl. mit Art. 2. des Gesetzes vom 28. August 1835. (Reg.-Bl. Nr. 38. p. 233.) und L.-R. S. 391; Brauer T. IV. p. 177. Zachariä § 264. Nro. 8.

Daß dem Minderjährigen auch gegen den, welcher die Geschäfte eines Vormunds freiwillig oder aus Irrthum führt, ein gesetzliches Unterpfandsrecht zustehe, wird von Einzelnen, die sich an den Wortlaut des L.-R. S. 2121. halten, bestritten [2]), allein dem Zwecke des Gesetzes entspricht die bejahende Meinung gewiß mehr, da der Minderjährige, dessen Vermögen von einem Unberufenen verwaltet wird, in diesem eben seinen Vormund sieht und darunter nicht leiden kann, daß demselben die ordnungsmäßige Bestellung fehlt. Ja es möchte in diesem Falle dem Mündel das gesetzliche Pfandrecht in der Regel nöthiger sein, als wenn sein Vermögen der Verwaltung des (nach vorausgegangener Prüfung) ordnungsmäßig bestellten Vormunds anvertraut ist. Troplong Nr. 421. Annalen II. Nr. 3. p. 13—17. cfr. J. B. n. F. I. p. 196. J. B. n. F. IV. p. 223. 224;

b) und zwar an sämmtlichen Liegenschaften des Vormunds, die er zur Zeit der Entstehung des Unterpfandsrechts besitzt und

---

1) Eine andere Ansicht in J. B. n. F. II. p. 127.

2) Grenier T. I. Nr. 273. J. B. n. F. IV. p. 220—225. Zachariä § 264. Note 3. am Ende. s. auch J. B. n. F. IV. p. 225.

später noch erwirbt [1]) L.-R. S. 2122. Zachariä § 264. Note 1. § 273. 1. und Note 1 und 4., wenn nicht die Beschränkung der Eintragung auf eine einzelne oder auf gewisse Liegenschaften desselben beschlossen oder bewilligt wurde. L.-R. S. 2141. 2143. s. Zachariä § 273. a. und Note 5. und 9. § 275. Note 19.

Dieses Pfandrecht folgt der vertauschten wie der verkauften Liegenschaft in den Besitz des dritten Erwerbers, bis dieser sie davon befreit; die eingetauschte Liegenschaft wird aber nach L.-R. S. 2122. auch davon ergriffen, sobald sie Eigenthum des Vormunds und als solches transscribirt worden ist. **Troplong des priviléges et hypothéques Nr. 434. bis.** Zachariä § 264. Not. 2. J. B. n. F. VII. p. 326—328.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich aber nicht auf Liegenschaften, auf welche der Vormund nur ein Widerkaufsrecht hat, denn diese gehören vorerst allein dem Erwerber, während der Verkäufer (L.-R. S. 1659.) nur ein dereinstiges Recht auf sie hat, vor dessen Eintritt das gesetzliche Pfandrecht sie nicht ergreifen kann; es ergreift sie mithin auch dann nicht, wenn der Verkäufer seines Widerkaufsrechts — bevor er es ausübt – sich begibt. Troplong Nr. 435. Zachariä § 264. Note 1;

c) wegen aller — aus der Vormundschaft und während derselben aus unrechten Handlungen (z. B. unbefugtem Liegenschafts-Verkauf) oder Schaden erzeugenden Unterlassungen entstehenden Ansprüche, auch wegen solcher, welche der Mündel unabhängig von der Vormundschaft an den Vormund hatte (z. B. aus einer Schenkung desselben), wenn sie nur vor oder während der Vormundschaft klagbar geworden sind, denn er hätte seiner Pflicht gemäß die Verbindlichkeiten während der Vormundschaft erfüllen oder den Mündel sichern sollen. Zachariä § 264. Note 5. Annal. 1841. Beibl. 5. Nr. 6.; Troplong Nr. 427. J. B. n. F. IV. p. 528; VI. p. 67. ff. namentlich p. 73.

Hierher gehören auch die Ersatzansprüche aus der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen eines Kindes und aus dem Miß-

---

1) Nach der neuern Theorie des Gr. O. H.-Gerichts erst nach der Transscription des Erwerbs. J. B. n. F. VIII. p. 328. (Trefurt) cfr. J. B. n. F. IV. p. 27—29. § 3.

brauch dieses Nutznießungs-Rechts [1]. Archiv T. II. p. 13. 657. ff.; III. p. 154. gegen I. p. 408—414.

---

1) Es ist nämlich unbestritten, daß der Vater, so oft er gesetzlicher Vormund seiner Kinder ist (s. oben 1. a.), denselben gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, wie ein jeder andere Vormund, sofern das Gesetz keine Ausnahme festsetzt. Sein liegenschaftliches Vermögen unterliegt daher dem allgemeinen gesetzlichen Pfandrechte, welches den Mündeln zufolge L.-R. S. 2121. und 2135. zusteht, und dieses Pfandrecht erstreckt sich nach der Absicht des Gesetzes auch auf Summen, welche der Vormund selbst bei Uebernahme oder während der Vormundschaft schuldet, da derselbe verbunden ist, für die Erhaltung und Sicherstellung aller ihm anvertrauten Vermögenstheile, wo sie auch ausstehen mögen, Sorge zu tragen. Denn diese Sorge gehört zur Verwaltung des Vermögens, für dessen Vernachlässigung der Vormund haftet. L.-R. S. 450. 456. s. oben.

Der Umstand, daß der Vater zugleich gesetzlicher Nutznießer des Mündelguts ist, könnte nur dann eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Pfandlast begründen, wenn das Gesetz entweder ausdrücklich eine solche bestimmte, oder wenn dies in der Natur des gesetzlichen Nutznießungs-Rechts läge. — Eine ausdrückliche Ausnahme findet sich indessen nirgends im Gesetze und in der Natur des Nutznießungs-Rechts hat man zwar eine Ausnahme deßhalb finden wollen, weil der Vater als Nutznießer zum Fortbesitz der Summe, die er selbst schuldet, ohne Caution berechtigt sei, daher nicht zur Zahlung oder Sicherstellung angehalten werden könne und weil die Schuld nicht aus Verwaltungshandlungen des Vaters als Vormund, sondern aus dessen Eigenschaft als Miterbe, Nutznießer oder aus dem sonstigen ursprünglichen Titel der Schuld herrühren. — Allein wohl mit Unrecht.

Vorerst folgt daraus, daß der Vater als Nutznießer keine Caution zu stellen hat, noch nicht, daß er als Vormund von dem — kraft Gesetzes bestehenden — allgemeinen Pfandrechte befreit ist. L.-R. S. 601. hat nur das persönliche Verhältniß des nutznießungsberechtigten Vaters gegenüber seinem minderjährigen Kinde im Auge; während das in L.-R. S. 2121. 2135. 2136. berührte Vorrecht des Letzteren auf die Betheiligung Dritter, auf die Collision des Minderjährigen mit andern Gläubigern seines Vormunds berechnet ist.

Das dem Vater in S. 601. gegenüber dem minderjährigen Kinde eingeräumte Privilegium soll und kann daher die dem Minderjährigen gegenüber dritten Gläubigern verwilligte Begünstigung nicht zerstören.

Die Befreiung des Vaters von einer besonderen Sicherheitsleistung sowie von manchen andern dem gewöhnlichen Nutznießer obliegenden Pflichten L.-R. S. 601. 384. 385. 453. 454. 470. beruht darauf, daß

Endlich steht dieses Unterpfandsrecht den Mündeln auch zu: wegen der Nebensachen ihrer Ansprüche an den Vormund, näm-

---

das Gesetz die Einmischung Dritter in die elterliche Gewalt und in die Art der elterlichen Verwaltung soviel möglich verhüten und auch unbemittelten Eltern, die nicht leicht Caution aufbringen können, das Nutznießungs-Recht an dem Vermögen der Kinder gewahren wollte.

Allein diese Bevorzugung der Eltern leidet keinen Eintrag, wenn sie dem allgemeinen Pfandrechte unterworfen bleiben. Dagegen entspricht diese Pfandlast ihrer Pflicht, am Ende der Vormundschaft eine Schlußrechnung zu stellen; L.-R. S. 469., denn das Pfandrecht ist dazu bestimmt, das Endergebniß ihrer Verwaltung zu decken, wogegen die Caution des Nutznießers auch dazu dienen soll, während der Nutznießung die Einhaltung der gesetzlichen Schranken bei Ausübung derselben zu sichern.

Das gesetzliche Pfandrecht besteht unbestritten bis zur Volljährigkeit der Mündel ja nach der unten (sub e) vertheidigten Ansicht noch 10 über deren Eintritt hinaus, während die Nutznießung nur bis zum 18ten Jahre dauert: die Caution kann daher nicht als Surrogat des gesetzlichen Pfandrechts betrachtet, mithin umgekehrt nicht gefolgert werden, daß — wo keine Caution zu stellen sei, auch das gesetzliche Pfandrecht nicht stattfinde, weil beide nach Zeit, Grund und Umfang ganz verschieden sind.

Sodann beeinträchtigt die Pflicht der überlebenden Ehegatten, ihre eigene Schuld in die Vermögens-Masse ihrer minderjährigen Kinder zu zahlen oder sicher anzulegen, keineswegs ihre Nutznießung, da sie gleichwohl den Ertrag ihrer Schuld ebenso genießen, als ob sie bei ihnen selbst ausstehen bliebe. — Es läßt sich also ihr Nutznießungsrecht mit der Pflicht für die Erhaltung und Sicherstellung der Schuld wohl vereinigen. Auch folgt daraus, daß sie keine Sicherheit zu leisten haben, noch keine Befreiung von der Pflicht, die Schuld zu verwalten resp. sicher anzulegen oder zu zahlen, sondern sie können das Letztere thun und das Erstere unterlassen. — Der Umstand, daß sie während der Nutznießung oder vormundschaftlichen Verwaltung dazu nicht angehalten werden können, beweißt nicht, daß sie dazu gar keine Verbindlichkeit haben; denn sie müssen sich bei der Schlußrechnung darüber ausweisen.

Dazu kommt, daß sie selbst in ihrer Eigenschaft als Nutznießer für die Erhaltung der Substanz zu sorgen und alles wieder auszuliefern haben; L.-R. S. 588. 587. lassen sie daher Capitalien bei sich oder andern unsicher stehen und damit verloren gehen, so haben sie ihrer Pflicht als Nutznießer ebenso entgegengehandelt, wie jener als Vormünder L.-R. S. 453. und es läßt sich daher nicht denken, warum diese doppelte

lich sämmtlicher Zinsen aus denselben [1]) und wegen der Kosten, die durch Betreibung der Rechnungsstellung und durch Umarbeitung und Verbesserung der Rechnung entstanden. Troplong Nr. 427. Annal. 1842. Beibl. Nr. 2. p. 5;

d) von dem Tage an, da der Vormund von seiner Ernennung Kenntniß erhält, also seine Verwaltung und damit seine Verantwortlichkeit beginnt, L.-R. S. 418. (Trefurt p. 48.) 2135. 2194. 2195. Zachariä § 109. 264. Note 6. Troplong Nr. 428. 572. Archiv II. p. 658. Brauer T. IV. p. 193. 194. Nr. 70. bis γ., wenn er auch erst später die Vormundschaft übernimmt, denn bis dahin könnte er gar Manches vernachlässigen, Troplong Nr. 428. cfr. die Begründung anderer Ansicht bei Br. l. cit. p. 194. d. p. 195. und wenn gleich die Forderung später entsteht. Annal. III. Nro. 9. p. 56. Nr. 27. p. 157. 158.

Das gesetzliche Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des neuen Ehemanns einer Wittwe, die aus früherer Ehe minderjährige Kinder hat, beginnt:

α) wenn dieselbe vor der Wiederverehelichung zur Fortführung der Vormundschaft ermächtigt wurde, mit der Trauung L.-R. S. 396.

β) andernfalls mit der Zeit, da die Vormundschaft der Wittwe ihren Anfang nahm. L.-R. S. 395. Zachariä § 121. Note 4. § 264. Note 9;

e) bis 10 Jahre von der Großjährigkeit des früheren Mündels an — abgelaufen sind, selbst wenn der Vormund seine Rechnung früher abgelegt und den etwa verbleibenden Rückstand ausgezahlt hat; denn erst dann erlöschen die aus der Vormundschaft entspringenden Rechte und mit ihnen auch ihr

---

Pflichtwidrigkeit ein Grund sein sollte, sie von dem gesetzlichen Pfandrecht zu befreien.

Diese der Absicht des Gesetzes entsprechende Ansicht ist namentlich in dem oben schon citirten Aufsatz Archiv II. p. 656. entwickelt und nunmehr auch von dem obersten Gerichtshofe angenommen worden. J. B. n. F. T. IV. p. 528—531. (Trefurt) cfr. J. B. n. F. T. I. p. 44. — 46.

1) L.-R. S. 2135. 1. cfr. L.-R. S. 456; Annal. III. Nr. 48. p. 284. Beck § 75. p. 181. Note **). Zachariä § 285. vor und in Note 8.

Zugehör, das Pfandrecht [1]). L.=R. S. 475. 2180. 1. 4. Annalen 1841. Beibl. 5. Nr. 6. Abschnitt 2. 3; das. 1840.

---

1) Zachariä § 264. Note 4. ist zwar der Ansicht, daß das Unterpfandsrecht des Mündels erlösche, sobald der Vormund Rechnung abgelegt und seinen etwaigen Rückstand ausgezahlt hat, allein er übersieht den Fall, daß später noch eine auf Irrthum oder Betrug gegründete Receßschuld entdeckt wird. Diese Schuld wird durch die Rechnungsstellung nicht, sondern erst durch Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft — aufgehoben, bis dahin besteht daher auch ihre Zugehör, das Pfandrecht, und zwar nach Ansicht der meisten Schriftsteller, ohne daß eine Wahrung desselben durch Eintrag zur Wirksamkeit gegen Dritte nöthig wäre. Laukhard I. p. 305. Note; Annal. 1840. Beibl. 9. p. 36. Annal. 1841. Beibl. 5. p. 19. Nr. 6. Abschnitt 3. Annal. V. Nr. 13. p. 73. ff. (Sander). Archiv II. p. 8. ff. (Merk). Brauer 6. Stück 325.

Da es unzweifelhaft zum Gebrauch nach Auflösung der Vormundschaft gegeben, und im Gesetze keine Frist zur Wahrung desselben durch Eintrag bestimmt sei, und zwar gerade deshalb, weil für die Erhaltung solcher Unterpfandsrechte, zu deren Bestellung eine Eintragung nicht nothwendig war, eine solche ebensowenig erforderlich erscheine, auch den Betheiligten die Möglichkeit gegeben sei, die von dem Unterpfandsrechte ergriffenen Güter von demselben zu entlasten. L.=R. S. 2180. 3.

Allein anderer Meinung ist Beck § 58. p. 122.; er unterscheidet nämlich zwischen:

a) dem Unterpfandsrecht selbst, und
b) der Eintragsfreiheit desselben.

Das Erstere müsse dem volljährig gewordenen Mündel oder dem Erben des Mündels nach L.=R. S. 2112. 1692. jedenfalls bleiben, dagegen wirkte es uneingetragen (ohne nachgeholte Eintragung) gegen eingetragene Pfandgläubiger nur fort, wenn das von dem Pfandrecht des Minderjährigen ergriffene Gut schon während der Minderjährigkeit diesen andern Gläubigern verpfändet worden sei; auch erlösche es nicht durch Veräußerung solcher Liegenschaften, so lange die Vormundschaft noch bestehe — während bei einer Collision mit denjenigen Pfandgläubigern (oder 3ten Besitzern), welche ihre Rechte erst erworben haben, nachdem die Vormundschaft durch Volljährigkeit des bisherigen Mündels oder durch Aufstellung eines andern Pflegers geendigt worden — das Pfandrecht des früher Minderjährigen jenen nur vorgehe (beziehungsweise gegen jene nur dann seine Wirkung äußere), wenn es vor dem neuerworbenen Pfandrecht (resp. vor der Transscription) nachträglich eingetragen worden sei.

Beibl. 9. p. 34. 35. 36; das. 1842. Beibl. 2. Nr. 2. p. 5.; Brauer 6. Stück 325. p. 786.

2) Das gesetzliche Unterpfands-Recht der Ehefrau an den Liegenschaften ihres Ehemanns.

A) Einleitung.

Das Landrecht unterscheidet zwischen:

a) Gemeinschafts- [1] und Nichtgemeinschaftsehen auf der einen — L.-R. S. 1391.; IIIs Buch. Vter Titel, 2tes Kapitel. —

b) Ehen nach Bewidmungs-Recht auf der andern Seite. S. 1391. 1392.; IIItes Buch. Vter Titel. 3tes Kapitel.

Das Vermögen jeder Gattung, welches die Ehefrau in die Ehe der einen oder andern Art bringt, damit es der Mann ver-

---

Denn weder den großjährig gewordenen Mündeln, noch deren Erben stehe die Eintragsfreiheit zu; auch hafte sie nicht auf der Forderung selbst, der Satz 2121. 2135. spreche vielmehr nur von „Minderjährigen", — deren persönliche Verhältnisse — insbesondere deren untergeordnete Stellung gegen den Pfleger, berücksichtigend — L.-R. S. 2194. verglichen mit § 30. des IIten EE. weise den dritten Besitzer, der sein Gut von dem eingetragenen Pfandrecht eines Pfleglings zu befreien beabsichtige, mit der Eröffnung des Erwerbs an den Bürgermeister, ohne der volljährig gewordenen Pfleglinge oder deren Erben zu erwähnen und durch die Fortdauer der Eintragsfreiheit nach Beendigung der Vormundschaft wäre der neue Pfandgläubiger (oder 3te Erwerber) zu sehr gefährdet. Beck dingliche Rechte. § 58. p. 118—124. cfr. Annal. 1840. Beibl. 9. p. 36. (die Erben des Vormunds sind jedoch nicht 3te Beck p. 122. Note *).

Es erstreckt sich aber nur auf die vom Pfleger hinterlassene Liegenschaften, daher nicht auf die übrige Güter der Erben und ebensowenig auf solche, welche der Pfleger erst nach aufgegebener Pflegschaft erworben hat. Beck § 58. Note †††).

1) Ueber die Frage: ob die Eheverhältnisse derjenigen Eheleute, welche in ihren vor dem 1sten Januar 1810. errichteten Eheverträgen ohne die Angabe einer bestimmten Gemeinschafts-Art und nur das damalige Gesetz oder eine damalige Observanz zur Norm wählten, jetzt nach den Regeln der neu gesetzlichen Fahrniß-Gemeinschaft zu behandeln seien? s. Beck's Abhandlung im Archiv T. I. p. 419—427. cfr. Annal. VI. Nr. 19. I. p. 117—119.

walte und die Lasten der Ehe daraus bestreite, L.=R. S. 1540. 1428. 1530. 1531. cfr. jedoch 1537.
wird im Allgemeinen:
„Ehesteuer, Brautschatz, Ein= oder Beibringen, Heirathsgut" genannt. L.=R. S. 1540. 1541. 1440. 1498. 1499. 1501. 1502. 1503. 1514. 1532. 1535.; Annalen 1842. Beiblatt 6. p. 24. Nr. 8; Archiv II. p. 307.

In Gemeinschafts= wie in bewidmeten Ehen ist das Vermögen der Ehegatten von zweierlei Art, nämlich in ersteren:

a) Gemeinschafts=Vermögen beziehungsweise Errungenschaft (S. 1498.) L.=R. S. 1401. 1401. 3; 1402. 1408. 1477. 1495.

Für diese Eigenschaft streitet auch bei Liegenschaften die Vermuthung. L.=R. S. 1402; Beck p. 59. Note *).

b) Beibringen im engeren Sinne, L.=R. S. 1470. 1472. 1474. 1495. 1498. d. h. dem einbringenden Ehegatten zu eigen bleibendes Vermögen. L.=R. S. 1404—1408. vergl. Brauer T. 6. Stück 316. p. 768.

Dagegen ist in bewidmeten [1]) Ehen das Vermögen der Ehefrau entweder:

a) Ehesteuer, Brautschatz im engern Sinne (dos) L.=R. S. 1540., dessen Eigenthum zwar der einbringenden Ehefrau verbleibt, dessen Verwaltung aber dem Ehemanne zukommt. L.=R. S. 1549. oder:

b) zugebrachtes Gut im engern Sinne (bona parapherna), dessen Eigenthum, Genuß und Verwaltung (in der Regel L.=R. S. 1597.) der Frau vorbehalten ist. L.=R. S. 1576.

Zur Veräußerung oder Verpfändung der eigenen Liegenschaften der Ehefrau [2]) während der Ehe:

a) genügt zwar in Gemeinschaftsehen wie in solchen, vor welchen (L.=R. S. 1394.) die Gütergemeinschaft ausgeschlossen,

---

1) Gegen die in L.=R. S. 1392. 1529. ausgesprochene Verwahrung wird in L.=R. S. 1535. a. b. bei dem, die Gütergemeinschaft ausschließenden, Geding auch zwischen Ehesteuer und zugebrachtem Gut unter (beschränkter) Anwendung der Vorschriften des 3ten Kapitals unterschieden!

2) Wenn sie nicht bestimmt und vollständig entliegenschaftet sind, L.=R.

oder in welchen diese aufgelöst wurde, ebenso in bewidmeten Ehen in Bezug auf das zugebrachte Gut — die Einwilligung **beider** [1]) Eheleute, L.-R. S. 1428. § 3; 1449. § 3; 1507. § 3; 1508. § 2; 1535. 1538. 1576. § 2;

b) dagegen in bewidmeten in Bezug auf die — in der Regel (cfr. S. 1555 — 1559.) unveräußerliche — Ehesteuer nicht, L.-R. S. 1554. 1560. außer in einem der gesetzlichen Ausnahmsfälle.

Die Liquidation der Ehefrau des Gantmanns hat nun zum Zweck:

a) ihre Ehesteuer L.-R. S. 1540. 1564. oder ihr Beibringen zurückzufordern, L.-R. S. 1470. 1472. 1474. damit diese nicht zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden, s. oben § 18. a.;

b) ihre Ersatz- oder Entschädigungs-Ansprüche gegen die Gantmasse geltend zu machen, L.-R. S. 1470. 2. 3.

Außerhalb der Gant findet nun zwar die Rückforderung des Einbringens und der Ehesteuer nicht statt, so lange nicht eine Gütertrennung eingetreten ist: denn überall macht das Gesetz jene Rückforderung von einer vorgängigen Gütertrennung (Auflösung) abhängig: so setzt L.-R. S. 1467. 1470. die Rücknahme des Beibringens — die Theilung der Gemeinschaft voraus und letztere eine Auflösung; dann hat nach S. 1563. die Ehefrau wegen der ihrer Ehesteuer drohenden Gefahr nicht das Recht, geradezu deren Herausgabe zu fordern, sondern sie kann nur „Absonderung des Vermögens" laut des S. 1443. ff. beantragen und nur folgeweise Herausgabe der Ehesteuer.

Auch erscheint diese gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeit gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß eine solche Rückforderung, welche auf Absonderung folgt und der Frau die eigene Verwal-

---

S. 1506, 1507. § 1. 2., in welchem Falle sie der unbegrenzten Verfügungs-Gewalt des Mannes unterliegen. S. 1421.

1) Die Einwilligung des Mannes kann durch Ermächtigung des Gerichts ersetzt werden. L.-R. S. 1576. 2; 216 bis 219; 1449. § 3.

tung überträgt, eine wesentliche Aenderung des ehelichen Vermögens-Verhältnisses im Verkehr mit Dritten zur Folge hat.

Allein in der Gant ist die Ehefrau nach § 835. Pr.-O. zur Rückforderung berechtigt, ohne daß die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder Gütertrennung mittelst Tod oder Scheidung vorangegangen oder durch den Antrag auf Vermögens-Absonderung begehrt ist; denn durch den Gantausbruch werden alle Forderungen an den Ehemann fällig [1]).

Eine andere Frage ist nun aber die, ob die Frau in ihres Mannes Gant auch ohne vorgängige Vermögens-Absonderung das Recht habe, sich der Gütergemeinschaft zu entschlagen? Die Lösung dieser Frage ist von großer Bedeutung, denn wenn auch die Ehefrau durch Theilnahme an der Gütergemeinschaft zur Tilgung der Gemeinschaftsschulden [2]) nicht weiter verpflichtet wird, als ihr Theil an dem Gemeinschafts-Vermögen reicht; L.-R. S. 1483. [3]); wenn ferner nach L.-R. S. 1494. auch im Falle der Entschlagung ihre Haftbarkeit — gegenüber den Gläubigern, in den Fällen des L.-R. S. 1486. 1487. 1489. 1521. a. (cfr. 1528.) A. S. 231. dieselbe bleibt [4]); wenn sie die ihr nach L.-R. S. 1494. am Ende, 1433. 1433. a. 1435. 1436. 1437. 1438. zustehende Ersatz- und Entschädigungs-Ansprüche durch Unterlassung des Verzichts auf die Gütergemeinschaft nicht verliert, L.-R. S. 1486. 1489. [5]), wenn sie endlich der Gütergemeinschaft unter den Voraussetzungen des L.-R. S. 1406. 1407. 1408. 1416. 1419. 1432. ersatzpflichtig ist, gleichviel, ob sie daran Theil nimmt oder nicht [6]), so bringt dagegen der Ehefrau eines

---

1) Annal. IV. Nr. 36. und 40. J. B. n. F. IV. p. 33. Annal. VIII. p. 47. 48. Red.; Note 2. Annal. X. Nr. 51. p. 387. ff.

2) Im engern Sinne Zachariä T. III. § 520. Nr. 1. p. 249.

3) Zachariä T. III. § 520. p. 251. § 577. p. 431. Note 1.

4) Brauer T. 6. Stück 319. p. 276. 277. Zachariä § 521. T. III. p. 255. 256.

5) Beck im Archiv T. I. p. 138. vor und in Note 5. Zachariä § 521. T. III. p. 255. oben.

6) Zachariä § 511. II. und vor Note 31. § 521. T. III. p. 256.

Gantmanns die Entschlagung auf die Gütergemeinschaft [1]) den Vortheil, daß sie:

1) nicht auch — in Bezug auf ihren Antheil am Gemeinschafts-Vermögen — Gemeinschuldnerin wird;
2) zur Befriedigung ihrer Ansprüche auch auf das Gemeinschafts-Vermögen greifen darf [2]); L.-R. S. 1495;
3) ihr Unterpfands-Recht gegen den Besitzer einer ohne ihre Zustimmung aus der Gemeinschaft veräußerten Liegenschaft nicht verliert. Troplong Nr. 436;
4) für die Gemeinschaftsschulden, die sie zufolge eigener Verbindlichkeit zahlen muß, vollen Ersatz erhält. L.-R. S. 1486. 1489. 1482. 1483. Archiv I. p. 143. § 6;
5) ihre ohne ihre Einwilligung veräußerte Liegenschaft ganz vindiciren kann. Zachariä § 509. Note 10.

Streng genommen, wird nun allerdings durch die in ihres Mannes Gant ohne weiteres abgegebene Erklärung der Ehefrau, sie entschlage sich der Gütergemeinschaft, noch keineswegs Vermögensabsonderung [3]) herbeigeführt. Berücksichtigt man aber, daß

---

1) Welche übrigens gerichtlich eingetragen werden muß L.-R. S. 1457; A.-Bl. des M. Rh.-Kreises 1837. Beibl. Nr. 8. p. 28.

2) Zachariä T. 3. § 521. p. 256. vor Note 5; Trefurt § 202. am Schlusse, p. 209. 210. (s. unten unter D.)

3) Jene ist vielmehr — wie oben erwähnt, rechtlich nicht denkbar, also unzuläſſig und wirkungslos, so lange nicht einer der gesetzlichen Gründe der Auflösung der Gütergemeinschaft (L.-R. S. 1441.) vorher eingetreten ist, denn das Gesetz gestattet den Ehefrauen das Recht der Entschlagung auf die Gütergemeinschaft nur nach vorausgegangener, zufällig oder absichtlich herbeigeführter, Auflösung der Gütergemeinschaft. L.-R. S. 1453. 1492; Zachariä § 516. Note 10. § 517. im Eingang. Die Entsagung ist zwar nicht nothwendige Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft durch Vermögensabsonderung u. s. w. L.-R. S. 1453. Zachariä im Eingang des § 517. und 516. Note 10; Annal. 1842. Nr. 51. p. 388., allein von einer Entschlagung kann auch keine Rede sein, ohne daß Auflösung der Güter-Gemeinschaft durch (die in allen Gemeinschafts-Ehen, unter welcher Klausel die Verträge auch geschlossen sein mögen, Zachariä T. III. § 531. p. 296. sub 2 — zulässige — wie für Dotal-Ehen in L.-R. S. 1563. eingeführte) Vermögensabsonderung u. s. w. vorausgegangen ist und nach der Bestimmung

die Absonderung die Bedingung oder das Ziel ist, wovon die Herausforderung des Beibringens oder der Ehesteuer abhängt, und nimmt man an, diese Bedingung werde durch die Gant beseitigt, so ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch hinsichtlich des Rechts auf Entschlagung oder Annahme der Gemeinschaft gelten soll [1].

---

des L.-R. S. 1443. 1444. 1452. cfr. § 247. 350. Pr.-O. muß Vermögensabsonderung ausdrücklich beantragt, sie kann mithin aus andern Handlungen nicht gefolgert werden. Zachariä § 516. Annalen IV. Nr. 36. p. 220. Nro. 40. p. 237; Annal. V. Nr. 9. p. 53—55. J. B. n. F. IV. p. 26. 27. § 2.

1) Hierfür spricht ferner, daß der Frau von Rechtswegen die Hälfte der Gemeinschaft und dabei das Vorrecht der Annahme oder Entschlagung zukommt; daß auch dieses Wahlrecht ein Recht gegen den Mann, und dessen Gestattung eine Verbindlichkeit desselben ist, daß also auch bei ihr durch die Gant die Bedingung der vorgängigen Auflösung hinwegfallen muß, so gut wie bei andern Ansprüchen, welche das eheliche Vermögensverhältniß berühren, oder daß andernfalls auch keine Rückforderung des Beibringens und der Ehesteuer ohne Absonderung stattfinden kann, da die Bedingung oder das Ziel des Fälligwerdens ganz dieselben sind; auch ist endlich zu erwägen, daß, wenn die Entsagung keine Absonderung wirkt, darin nicht einmal eine so bedeutende Aenderung für alle Zukunft liegt, als in der Rücknahme und eigenen Verwaltung des Beibringens und der Ehesteuer, falls man bei letzterer unterstellt, der Frau stehe am zurückgeforderten Beibringen und Ehesteuer fortwährend eigene Verwaltung zu.

Zudem dürfte die Absonderung im Sinne des Landrechts nicht dieselbe sein, wie jene im Sinne des deutschen Gantverfahrens. Das französische Civil- und Prozeß-Recht kennen ein Gantverfahren von so universeller Natur und insbesondere die Bestimmung des § 835. Pr.-O. nicht. Bei uns aber bildet die Gant einen förmlichen Abschnitt in den Vermögensverhältnissen des Mannes gegenüber allen bekannten und unbekannten Ansprüchen, ohne jene der Frau auszuschließen oder sie nöthigen zu wollen, eine förmliche Vermögensabsonderung eintreten zu lassen; vielmehr wird eine Absonderung blos für diese Gant und gegenüber der jetzigen Gläubiger verlangt: Die Frau, welche ihr Beibringen oder Ehesteuer fordert, erklärt damit noch nicht, daß sie solche für immer der Verwaltung des Mannes entziehen, daß sie ihr bisheriges Vermögensverhältniß für immer ändern wolle, sondern sie bezweckt eine Ausscheidung von der Masse, damit ihr Vermögen nicht mitangegriffen werde, s. J. B. n. F. IV. p. 32. 33. Ebenso bezweckt

B) Für welche Forderungen haben die Ehefrauen ein gesetzliches Unterpfands-Recht?

Ein — der Bewahrung durch Eintrag nicht bedürfendes — Trefurt p. 215. unten; Beck § 57. 3. gesetzliches Unterpfands-Recht haben die Ehefrauen wegen aller und jeder Forderungen, welche ihnen — als Ehefrauen — gegen den Mann zustehen und nicht blos wegen ihres Heirathsguts — es mögen die Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten durch den Heirathsvertrag bestimmt sein, wie sie wollen,

---

die Entschlagung auf die Gütergemeinschaft nur, die Frau in ein bestimmtes Rechtsverhältniß gegenüber der jetzigen Gläubiger oder der Masse zu setzen und keine förmliche Absonderung für alle Zukunft; J. B. n. F. IV. p. 34. Lassen diese Gläubiger sich dies gefallen, so liegt ein wahrer Vertrag vor, dem der S. 1443. Abs. 2. und 1395—96 nicht entgegenstehen, eben weil Niemand an eine eigentliche Aenderung oder Vermögensabsonderung denkt, eine zeitliche Entsagung aber blos für die Gant nicht verboten ist. Auf Dritte und auf die Zukunft hat ja dieses Uebereinkommen gar keine Folge, und so verstanden kann man mit dem Verfasser des Aufsatzes in Annal. 1842. Nro. 51. p. 388. sagen, es finde eine stillschweigende Absonderung statt (1108 b.); der § 835 ist wohlthätig, ohne gefährlich zu sein und die Praxis hat sich von Einführung des Landrechts an fortwährend in dieser Weise behauptet; cfr. J. B. III. p. 77—79.

Immerhin wird es aber **zweckmäßig** sein, wenn die Notare, welche die Vermögensuntersuchungen und die Erklärungen der Ehefrauen aufnehmen, diese veranlassen, Absonderung ihres Vermögens von dem des verganteten Mannes zu beantragen, weil sonst einestheils die Frau oft nicht einsehen wird, was ihr frommt, andernfalls aber auch unklar bleiben kann, was eigentlich ihre Absicht bei ihrer Liquidation war.

Diese Erörterung wird hier genügen, da die Streitfrage,

s. Annal. IV. Nro. 45. p. 269.;
IV. Nro. 8. p. 51—56.,

ob die Rückforderung des Beibringens oder der Ehesteuer durch die Ehefrau Vermögensabsonderung zur Folge hat, erst für die Zeit nach der Gant von Bedeutung ist; § 836. 935. Pr.-O., wo sie aber allerdings im Falle des § 938. Pr.-O. wieder zur Sprache kommen kann, s. unten § 58.; vergl. Annal. IV. Nr. 36. p. 220.; X. Nr. 51. p. 387. 388. 389.

ja selbst wenn ihr Vermögen abgesondert ist [1]). L.=R. S. 2121. 2135. 2; 2195. 1572.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Unterpfands=Recht auch den Erben und Rechtsnachfolgern [2]) der Ehefrau zu statten kommt.

Die Ehefrauen haben dieses Unterpfands=Recht anzusprechen: wegen Herausgabe ihres [in Fahrniß oder Geld bestehenden [3])] Heirathsguts [4]) vorausgesetzt, daß sie sich dieses Rückforderungs=Recht im Heirathsvertrag vorbehalten (daß sie die Fahrniß oder das Geld verliegenschaftet) haben [5]); L.=R. S. 1470. 1493. 1500. 1514. 1564. 1565;

— nach Just.=M.=Erlaß v. 24ten September 1818. (R.=Bl. 1819. Nr. II.) wohl auch wegen Gleichstellungsgeldern, welche die Ehefrau für ererbte Liegenschaften erhält. L.=R. S. 1433. 1433 a., wenn diese Art der Auslieferung nicht auf einer Anordnung des Erblassers beruht, L.=R. S. 883; Trefurt § 441. p. 378. 379;

— wegen einer, von dem Manne verschuldeten, Verschlechterung des von diesem herauszugebenden Heirathsguts [6]);

— wegen Ausantwortung ihres, dem Manne zur Verwalung — ausdrücklich oder stillschweigend L.=R. S. 1577. 1578. überlassenen [7]) Sonderguts (Paraphernalien);

— wegen einer im Heirathsvertrage bedungenen Erhöhung

---

1) Zachariä T. II. §. 264. 2, namentlich in Note 12; Annal. 1841. Beibl. I. pag. 4. Nro. 24.; Laukhard T. I. p. 255.

2) Sirey 1831. II. p. 46.; Zachariä § 288. Note 1; 283. 6.

3) Die Liegenschaften fordert sie im Stück — kraft Eigenthumsrechts zurück; s. oben § 18. a: Zachariä § 515. Note 5; Brauer T. IV. p. 193. γ.

4) Mit welchem sie übrigens in Errungenschaftsehen den Gläubigern haftet; L.=R. S. 1521. a; Muncke zu § 522. p. 183—185. und die dort citirten Schriftsteller; s. auch Beck im Archiv T. I. p. 144—146. § 7.

5) Annalen 1841. Beibl. 11. p. 44. Nro. 15.; Zachariä § 516. Note 10. und vor Note 14; § 511. T. III. p. 208. 209; Beck im Archiv T. I. p. 136. § 4. a; J. B. n. F. VI. p. 159. oben, p. 161. 162. 164. 171.; selbst wenn es in einer bei dem Vater des Mannes ausstehenden Forderung bestand; Sirey 1831. I. p. 343—345.

6) Sirey 1831. II. p. 214; Beck im Archiv T. I. p. 137. 138. b.); Zachariä § 511. vor Note 15.

7) Zachariä § 264. Note 15.; Laukhard I. Nr. 48. p. 255—257.; Tre=

der auszuantwortenden Mitgift, sowie wegen sonstiger ihr im Heirathsvertrage gemachten Zusagen, mit Ausnahme der für den Fall des Vorabsterbens des Ehemannes auf dessen Nachlaß bezüglichen (s. unten).

Die Frau eines zahlungsunfähigen Handelsmanns hat jedoch gegen die Masse kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile. A. S. 232;

— wegen Ersatzes der Verwendungen aus ihrem eigenen Vermögen [1]) zum Besten der Gemeinschaft oder des Ehemanns. Zachariä § 511. p. 207 — 209. u. Note 10 — 13. T. III. § 512. in fine;

— wegen des Ersatzes [2]) für ihre, durch den Mann:

a) widerrechtlich [3]), L.-R. S. 1470. 2; 1493.;

b) zufolge der ihm im Heirathsvertrag — jedoch mit der Beschränkung — gegebenen Erlaubniß, den Kaufpreis wieder in Liegenschaften anzulegen — ohne Erfüllung dieser Verbindlichkeit — veräußerten Liegenschaften [4]). L.-R. S. 1554. 1557.

---

furt § 207. p. 215. unten (siehe unten); in dem Falle des L.-R. S. 1579. — (dagegen in den Fällen des S. 1577. 1578. wohl nicht) — auch wegen der, während der Verwaltung bezogenen und nach L.-R. S. 1577. zu berechnenden Früchte, Troplong Nr. 418; Zachariä § 264. Note 15.; ebendaselbst § 521. vor und in Note 2.

1) Ueber die Ersatzberechnung für eine gegen eine Leibrente veräußerte Liegenschaft, s. J. B. n. F. IV. p. 187—199.

2) Ueber Ersatzansprüche für Liegenschaften, deren Veräußerung vor dem 1sten Januar 1812. geschah; Annal. II. Nro. 41. p. 241. 242.; Annal. VI. Nr. 19. p. 119.

3) Zachariä § 511. T. III. p. 207. 208. und Note 9—13.; derartige Veräußerungen können jedoch von der Ehefrau nur nach erfolgter Auflösung der Gemeinschaft angefochten werden, L.-R. S. 1470. 1560. und arg. desselben J. B. n. F. VII. p. 491; cfr. Annal. 1842. Nro. 14. p. 100; Zachariä § 537. T. III. p. 308. vor Note 11; Zachariä § 511. T. III. p. 210. fünfter Grundsatz. (Ueber die entgegengesetzte Ansicht, s. Zachariä l. cit. Note 11, und Annalen 1842. Beiblatt 10. pag. 39.; 1843. Nr. 25. p. 185—187.

4) In beiden Fällen (unter a. und b.) steht der Ehefrau (oder deren Erben) die Wahl frei, die veräußerte Liegenschaft zu vindiciren (s. oben unter a.), oder von ihrem gesetzlichen Unterpfandsrechte für ihren Er-

Dieses Unterpfands-Recht haben ferner anzusprechen: Die Wittwen, nachdem ihre nach Widdums Recht geschlossene Ehe

---

satzanspruch Gebrauch zu machen, weil ihr neben dem Rechte der Vindication (L.-R. S. 1560.) nach L.-R. S. 2121. 2135. auch ein gesetzliches Unterpfandsrecht für ihr Heirathsgut und für Alles zusteht, was sie nach dem Ehevertrag zu fordern hat, ohne Unterschied, ob sie in einer bewidmeten oder Gemeinschafts-Ehe lebt; Zachariä § 264. Note 14. T. II. p. 97; § 511. Note 10. T. III. p. 208; Annal. 1841. Beiblatt Nro. I. p. 4. Aufsatz 24; Nro. X. p. 40. Aufsatz 17.

Es unterliegt nämlich nach dem L.-R. S. 1165. 1599. 1428. Abs. 3 keinem Zweifel, daß der von dem Ehemanne ohne Zuthun der Ehefrau abgeschlossene Verkauf einer dieser zugehörigen Liegenschaft — der Ehefrau unnachtheilig, an sich nichtig ist, und für dieselbe die Befugniß begründet, ihr Eigenthum, worüber sie selbst nicht verfügt hat, mit der Eigenthumsklage zurückzuverlangen; denn Satz 1428. 1531. 1560. 1564. 1577. 1580. räumt dem Ehemann nur die Verwaltung des eigenen Vermögens der Frau ein und verbietet ihm unbedingt jede Veräußerung einer der Frau gehörigen Liegenschaft, insofern diese selbst nicht dazu ihre Zustimmung ertheilte, und wenn er nun ohne diese Einwilligung eine solche Liegenschaft verkauft, so ist nicht nur dieser Verkauf, als über eine der freien Verfügungs-Gewalt des Ehemanns entzogene, ihm fremde Sache geschlossen, nach Satz 1599. 1599. a. an sich schon nichtig, sondern insbesondere der Frau gegenüber — da Verträge nach Satz 1165. nur unter den Vertragspersonen Wirkung haben, und die Frau hier in keiner Weise mitgewirkt hat, — durchaus unverbindlich; sie kann deßhalb, kraft ihres Eigenthums und jener Gesetzesbestimmungen, das unerlaubter Weise veräußerte Gut auch aus dritter Hand vindiciren.

Allein diese der Ehefrau zustehende Befugniß kann der von ihr etwa erhobenen Ersatzansprache nicht entgegengehalten werden, theils weil erstere an sich schon — nicht die Nothwendigkeit mit sich führt, die zustehenden Rechte nur auf diesem Wege zu verfolgen, theils aber, weil die Ersatzansprache auf einer ganz anderen unabhängigen Grundlage beruht. Denn um das Recht des Ersatzanspruchs an die Masse vollständig zu begründen, kommt es nicht darauf an, ob die Veräußerung überhaupt gültig vorgenommen worden — sondern nur auf die Thatsache, daß das Gut im Stück nicht mehr vorhanden ist und von der Ehefrau somit nicht mehr zurückgenommen werden kann, wodurch sofort der Anspruch auf den Werth der veräußerten Liegenschaft begründet ist, wenn nicht (im Falle unter b. oben) mit dem Erlös aus dem veräußerten Gut ein neues erworben wurde, das an des ersteren Stelle trat. Auch können die Massegläubiger die Ungiltigkeit der Ver-

durch den Tod ihres Ehemanns aufgelöst ist, wegen ihrer Ansprüche für Verpflegung, Wohnung und Kleidung während des

---

äußerung gegen die — Ersatz ansprechende — Ehefrau oder Wittib nicht geltend machen, denn sie repräsentiren ihren Schuldner den Ehemann, können somit auch nur dessen Rechte für sich ausüben, L.-R. S. 1166. und dieser kann weder sich — gegenüber seiner Ehefrau, cfr. L.-R. S. 1560. Absatz 2. — auf die Ungiltigkeit des von ihm selbst abgeschlossenen Verkaufs berufen, noch seine Ehefrau auf die Geltendmachung dieser Ungiltigkeit beschränken. Denn er ist nicht befugt, seine eigene Handlung als widerrechtlich zum Nachtheile seiner Ehefrau anzufechten, zu deren Vortheil jene Nichtigkeit vom Gesetze eingeführt ist; L.-R. S. 1560; Zachariä § 537. Note 10. und Rechtsähnlichkeit der L.-R. S. 60; 1125; dann kann er auch nach der Rechtsregel: „Quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio", den von ihm abgeschlossenen und zum Vollzug gekommenen Kauf nicht als ungiltig anfechten und rückgängig machen [ausgenommen in dem von L.-R. S. 1560. Abs. 2. zum Besten der Ehefrau und ihrer Kinder vorgesehenen Falle], da nach L.-R. S. 1603. Abs. 2. der Verkäufer auch die Obliegenheit hat, die verkaufte Sache zu gewähren, also nach L.-R. S. 1625. namentlich auch, dem Käufer den anspruchslosen Besitz der verkauften Sache zu sichern oder nach L.-R. S. 1630. im Falle eingetretener Entwährung den Käufer zu entschädigen, und zwar im Falle wissentlichen Verkaufs fremden Guts den unschuldigen Käufer nach L.-R. S. 1635. selbst für den blos zur Zierrath oder zum Vergnügen dienenden Aufwand. Selbst wenn ihm die Gewähr erlassen ist, Satz 1628, wo er unter den Voraussetzungen des Satzes 1629. nicht einmal den Kaufpreis zu ersetzen hat, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen, L.-R. S. 1628. kann mithin, weil nach L.-R. S. 1599. durch die Nichtigkeit des Verkaufs einer fremden Sache dennoch die gesetzlichen Folgen einer geschehenen Lieferung nicht aufgehoben werden, nicht nur von dem Vertrage nicht mehr abgehen, den Kaufgegenstand nicht mehr zurückfordern, sondern in geeigneten Fällen nach L.-R. S. 1628. cfr. 1382. ff. selbst zur Entschädigung angehalten werden.

Ist nun aber hiernach der Ehemann nicht befugt, den Vertrag als ungiltig anzufechten (mit Ausnahme des in L.-R. S. 1560. erwähnten Falls, oder denselben der anderwärts begründeten Entschädigungsforderung seiner Ehefrau entgegenzuhalten und diese dadurch zu nöthigen, den — immerhin noch schwierigen und mit Kosten verbundenen Weg der Eigenthumsklage zu betreten, so kann diese Befugniß ebensowenig den Gläubigern zustehen, da diese nicht mehr Rechte haben, als der Schuldner, dessen Rechte sie ausüben.

Trauerjahrs, weil dieser Unterhalt die Zinsen der Ehesteuer vertritt, L.-R. S. 1570., also auch auf dem Ehevertrag beruht; Annal. 1841. Beibl. 1. p. 3. Aufsatz 13;

— die Ehefrauen wegen der Kosten einer Vermögenssonderungsbitte, da diese als Mittel zur Sicherung ihres Einbringens erscheint; Zachariä § 285. Note 10; Laukhard I. p. 315. 316; Troplong Nr. 418; Sirey 1834. II. 234;

— wegen ihrer Forderungen an die Person des Ehemann's; Zachariä § 512. und Note 7. daselbst;

— wegen des ihnen bedungenen Vorempfangs; L.-R. S. 1515;

— wegen Entschädigung für übernommene Schulden [1]; L.-R.

L.-R. S. 1167. schlägt hiergegen nicht ein, da dieser nicht blos eine den Gläubigern nachtheilige Handlung ihres Schuldners, sondern eine zum Abbruch ihrer Rechte, zur Gefährde der Gläubiger unternommene und dieselben benachtheiligende Handlung voraussetzt.

1) Daß die Ehefrau die Schuld, für die sie Ersatz fordert, schon bezahlt habe, ist nicht nöthig; vielmehr gilt sie ihrem Ehemanne gegenüber, L.-R. S. 1431.; Annalen III. Nro. 12. p. 72.; Zachariä § 510. Note 16. T. III. p 205. als Bürge, könnte also — auch wenn § 835. Pr.-O. nicht bestünde, schon nach L.-R. S. 2002. Abs. 2 in der Gant des Ehemannes Vergütung fordern und zwar für das Ganze der übernommenen, ja selbst der beigebrachten Gemeinschafts-Schulden z. B. L.-R. S. 1409. 1; 1411. 1414.; L.-R. S. 1494. 1431.; Trefurt zu § 442. 2. p. 381. 382. und Note 1; Beck im Archiv T. I. p. 140. 143. 144.; Annalen 1840. Beibl. 22. Aufsatz 1. p. 85. (Wenn sie nur Mitschuldnerin ist, kann sie natürlich nur für ihren Antheil, die Hälfte, Vergütung fordern; L.-R. S. 1487; Archiv 1. p. 147. oben.)

Dadurch, daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlägt, hat sich nämlich die Ehefrau zwar gegenüber dem Ehemanne oder seiner Gantmasse auch der Pflicht entledigt, ihre beigebrachte Fahrnißschulden zu bezahlen L.-R. S. 1492. 1494; allein den Gläubigern bleibt sie nach wie vor verhaftet — Zachariä § 521. T. III. p. 255; L.-R. S. 1271. ff.; 1486. 1494. (1100 d. e.; 870.) und für den Fall, daß sie hierfür in Anspruch genommen wird, hat sie Entschädigungs-Rechte gegen die frühere Gemeinschafts- nun Gantmasse; L.-R. S. 1494. 1470. 3; 1495. Abs. 1; Zachariä l. cit. und Note 3.

Diese Ansprüche werden durch den Gantausbruch fällig; § 835. Pr.-O., wenn sie schon nur unter der eben erwähnten aufschiebenden Bedingung bestehen; denn andernfalls — wenn nämlich erst das Eintreten der Bedingung noch abgewartet werden müßte, wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die Verwirklichung dieser Ansprüche nicht mehr möglich.

S. 1431; Zachariä § 510. vor und in Note 15; Troplong Nr. 418. 574; sei es nun, daß sie:

1) sich während der Ehe für eine ehemännliche oder gemeinschaftliche Schuld sammt- oder mitverbindlich machten, L.-R. S. 1431. 1494. 1487. — entweder unmittelbar oder mittelbar durch Verpfändung ihrer Güter; Trefurt p. 381; oder:

2) eine gemeinschaftlich gewordene Schuld selbst in die Ehe ein- oder während der Ehe beigebracht [1]) hatten. L.-R. Seite 1409. 1; 1410. 1494. 1486.; cfr. Archiv III. p. 126—130.; oder:

3) nach L.-R. S. 1489. die Verbindlichkeit bei der, vor der Gant bewirkten, Auflösung (L.-R. S. 1441. 2—5) der Gütergemeinschaft durch Zutheilung eines für eine Gemeinschaftsschuld verpfändeten Guts überkamen. L.-R. S. 1489; Beck im Archiv T. I. p. 138. 139. c; Zachariä § 520. 2. T. III. p. 250.

Dagegen kann die Ehefrau, welche aus der Errungenschafts-Gemeinschaft für die Hälfte der Gemeinschafts-Schulden, soweit sie nicht aus dem errungenen Vermögen gedeckt werden, den Gläubigern [2]) mit ihrem Beibringen [3]) kraft Gesetzes L.-R. S. 1521. a.

Allein auf der andern Seite sind auch die betheiligten Gläubiger fur den Fall zu sichern, daß die Bedingung nicht eintritt, weshalb in Gemäsheit des § 899—903. Pr.-O. dieselben gegen Sicherheit einstweilen das Betreffniß der Ehefrau erhalten; s. oben § 25. 3. b.; Trefurt in den Blättern für Justiz und Verwaltung. T. II. p. 477.

1) Letzteres kann — sei es durch Vertrag (1426.) oder Erbschaft (1411. 1414. 1418.) in der Regel (1426.) nur mit Zustimmung des Mannes geschehen; L.-R. S. 217. Die Schuld haftet auf dem Mobiliar-Vermögen (1494.); dieses fällt in die Gemeinschaft und deßhalb kann die demungeachtet dem Gläubiger persönlich verpflichtete Ehefrau Ersatz fordern; L.-R. S. 1494; Trefurt p. 381. Note 1. — Ueber die Frage, ob der Gläubiger einer solchen Schuld gegen den Ehemann klagen muß, s. Annal. 1843. Nr. 51. p. 383. 384.

2) Diese haben jedoch ihre Ansprüche gegen die Frau gesondert auszutragen, J. B. n. F. IV. p. 171—173.

3) J. B. n. F. I. p. 297. ff.; Archiv IV. p. 29—31.; Annal. 1839. p. 1.

haftet, an die Gantmasse keine [1]) Vergütung ansprechen, da sie jenen Antheil der Schulden für die Berechtigung, ihr Vermögen zurückzuziehen, auf sich nehmen muß [2]).

Aber auch im Fall der Errungenschafts-Gemeinschaft steht ihr das Recht zu, Ersatz für die Hälfte der Schuld zu fordern, für welche sie sich sammtverbindlich gemacht hat oder mit deren Aufnahme eine vom Ehemanne beigebrachte getilgt wurde. L.-R. S. 1431.; Beck im Archiv I. p. 144—146. § 7.

Liquidirt der Gläubiger der Ehefrau seine Forderung, so kann diese nicht auch ihre Ersatzforderung — ausser für etwa bereits wegen der Schuld gemachte Auslagen [3]) selbstständig liquidiren, sondern nur der Liquidation des Gläubigers sich als Intervenientin anschließen und verlangen, daß der durch das Pfandgut des Gläubigers nicht gedeckte Betrag seiner Forderung nicht in 5ter, sondern kraft ihres eheweiblichen Unterpfands-Rechts in 3ter Ordnung [4]) verwiesen werde [5]). Tritt jedoch der Gläubiger nicht

---

I. 3; Annal. IV. Nr. 49. p. 294—296.; J. B. n. F. V. p. 193; Annal. VII. Nro. 1. § 3.

1) Trefurt im Zusatz 2. zu § 450. p. 385—387; zu § 442. p. 381. d. ist der entgegengesetzten Ansicht.

2) Der Gesetzgeber beabsichtigte nämlich durch Einschalten des von dem System des französischen Rechts schroff abweichenden (vergl. Archiv III. p. 305—311) L.-R. S. 1521. a. der Ehefrau die Entsagung auf die Errungenschafts-Gemeinschaft unmöglich zu machen, Brauer T. III. p. 412; Archiv III. p. 455—463.; Annal. III. Nr. 35. p. 208. 209; Sander Handbuch der ehelichen Güterverhältnisse p. 77—84.; Sander in Annal. 1837. Nr. 35. p. 205—208, und durch jene Einbußtheilnahme den Verlust, den die Ehefrau bei der gesetzlichen Gemeinschaft durch Rücklassung der eingebrachten Fahrniß erleidet, auszugleichen; L.-R. S. 1492.; Br. zu 1521. a. Bemerkung 99; Trefurt p. 381. Note 1; Zachariä § 521. im Eingang.

3) Blätter für Justiz und Verwaltung II. p. 477.

4) Die Gläubiger einer Gemeinschafts- und zugleich persönlichen Schuld der Ehefrau können hierfür gleichfalls deren Rechte gegen die Gantmasse ausüben; L.-R. S. 1166. 1446. Abs. 2; Trefurt p. 382 und Note 2; p. 383. und Note 1; Zachariä § 288. in fine. T. II. p. 178.

5) Archiv I. p. 247. 2; Blätter für Justiz und Verwaltung II. p. 477. Die Schuldsumme kann nämlich nur einmal in das Ganturtheil aufge-

als Liquidant auf, so hat sie nach Satz 2029 das Recht, das etwa ältere Pfandrecht des Gläubigers [1]) für ihre der Ehefrau Ersatzforderung in Anspruch zu nehmen. Dafür, daß die Ehefrau zu Gunsten eines andern Gläubigers einfach nur auf ihren Vorrang verzichtet, ohne eine Schuld zu übernehmen (s. unten F. 1. a.) kann sie keinen Ersatz fordern. Archiv I. p. 147. 148. § 9. Dieses gesetzliche Unterpfands-Recht der Ehefrau steht ihr dagegen nicht zu, für ihre Ansprüche — aus Zahlungen, die sie Gemeinschaftsgläubigern freiwillig über den Betrag des Vortheils leistete, welcher auf sie von der Gemeinschaft kam. Zachariä T. 3. § 520. p. 253. Note 16; —

an den Nachlaß des Ehemanns [2]) s. z. B. L.-R. S. 1481. 1570. Abs. 2;

an den Ehemann auf Alimente, denn die Verbindlichkeit des Ehemannes zu deren Zahlung ist eine persönliche, mit dem Einbringen der Frau in keiner Verbindung stehende. L.-R. S. 214. 268.

Ebensowenig haben die Erben der Frau, an deren Nachlaß dem Ehemann kraft Heiraths-Vertrags die Nutznießung zusteht, für die Rückgabe der — der Nutznießung unterworfenen — Güter ein gesetzliches Unterpfands-Recht an den Liegenschaften des Ehemanns [3]).

---

nommen werden, da sie von der Masse nur einfach zu zahlen ist. L.-R. S. 1197.

1) Auch die Gläubiger, deren Pfandgüter die Ehefrau — statt auf das Special-Pfand ihres Gläubigers zu greifen, angriff, treten nach L.-R. S. 1251. 1, in deren Rechte ein, können daher für den ihnen entzogenen Theil selbst auf jenes Special Pfand des eheweiblichen Gläubigers greifen.

2) Zachariä § 264. Note 25. cfr. Sirey 1826. II. 106.; cfr. Annal. 1841. Beibl. 13. p. 37. Nro. 1. Anmerkung.

3) Sirey 1834. II. 397.; Annal. 1840. Beibl. 6. p. 23. 24.

Die Frage, für welche Forderungen der Ehefrau das gesetzliche Unterpfandsrecht zustehe, ist vielfach bestritten, s. Zachariä § 264. Note 12; so will Brauer (zu L.-R. S. 2135. Bemerkung 69.) T. IV. p. 193. der Frau für ihr zugebrachtes Gut (Paraphernal-Gut, dessen Verwaltung und Genuß ihr nach L.-R. S. 1536. 1576. selbst gebührt) kein Pfandrecht, dagegen Beck § 57. 3. Note *), p. 113. 114. mit Grénier dasselbe nur unter der Bedingung des Eintrags zugestehen, da

C. Wann beginnt [1]) dieses Unterpfandsrecht? L.-R. S. 2135.

Das Unterpfandsrecht der Ehefrau beginnt:

L.-R. S. 2135. nur von Heirathsgut oder Ehesteuer-Geldern (L.-R. S. 1540.) und den im Heirathsvertrag der Frau zugesagten Vortheilen handle.

Allein gegen diese Ansicht spricht

1) die von Zachariä in der Note 12. zu § 264. niedergelegte Bemerkung, daß L.-R. S. 2135, welcher den Artikel 2121. zu beschränken scheine, vorzugsweise die Bestimmung hat, den Anfangspunkt des Unterpfands zu bezeichnen, s. auch Laukhard I. p. 255. unten, und daß man bei dessen Fassung, wie bei der so mancher anderer — die Vermögensverhältnisse unter Eheleuten betreffenden — L.-R. Sätze, nur den Fall vor Augen hatte, da unter den Eheleuten Gemeinschaft der Güter bestände;

2) die von Troplong Nr. 575. hervorgehobene Bemerkung, daß das Gesetz der Ehefrau nur **ein** des Eintrags nicht bedürfendes Pfandrecht einräumen wollte, keineswegs aber zweierlei Pfandrechte, deren eines des Eintrags bedürfe, das andere aber nicht; daß ferner

3) auch nach L.-R. S. 2140. 2144. 2193. 2195. die Ehefrau wegen Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthumes ein der Eintragung nicht bedürfendes Pfandrecht habe, unter welche eigene Güter doch offenbar auch die von ihr zugebrachten gehören; L.-R. S. 1546. 1574.; cfr. A. S. 228., woraus dann folge, daß sie dasselbe Pfandrecht für ihr zugebrachtes Gut auch im Falle der Nichtveräußerung überall habe, wo ihr der Mann für dessen Verwaltung hafte, daß endlich

4) derselbe Grund der Befreiung vom Eintrag wie beim Heirathsgut vorliege, indem der Mann durch seinen Einfluß die Frau verhindern könnte, den Eintrag zu bewirken, wodurch sie dann in eine schlimmere Lage als ein gewöhnlicher Gläubiger käme, der sich immer sichern kann, s. auch Laukhard I. p. 256.

Dieses Unterpfands-Recht wird selbst einer Fremden eingeräumt, welche einen Inländer — wenn auch im Auslande — geheirathet hat; Zachariä § 264. Note 10, und nach Troplong und dem Cassationshof selbst dann, wenn der im L.-R. S. 171. vorgeschriebene Eintrag in das Ehebuch unterblieb; Annalen 1842. Beibl. I. p. 3. Nro. 7. Bestritten ist, ob es auch der Ehefrau eines Fremden zustehe; Zachariä § 264. Note 10; allein Troplong will es auf die im Inland gelegene Güter des Mannes selbst der Ausländerin eingeräumt wissen, welche im Auslande einen Ausländer heirathete; Annalen 1842. Beibl. I. Nro. 7. p. 3.

1) Das Gesetz bezeichnet verschiedene Anfangspunkte.

a) vom Tage des Ehe-Vertrags L.-R. S. 2195. § 3. oder, wenn ein solcher gar nicht oder nicht vorher abgeschlossen wurde, vom Tage der abgeschlossenen Ehe an, L.-R. S. 2135; Zachariä § 264. Note 26.;

1) wegen ihres (nicht liegenschaftlichen) [1]) Heirathsguts — sie mag sich nach dem Gemeinschaftsrechte oder nach dem Dotalrechte verheirathet haben [2]); —

2) und wegen alles dessen, was ihr nach dem Heiraths-Vertrage gebührt, z. B. wegen der Schen-

---

Der Entwurf des Staatsraths ging zwar dahin, dem Unterpfands-Rechte der Ehefrau für alle ihre Forderungen dasselbe Anfangsziel zu setzen, allein das Tribunat wendete hiergegen folgendes ein:

„Für das während der Ehe — der Frau aus Erbschaften oder „Schenkungen anfallende Heirathsgut hat sie erst vom Tage des „Anfalls — Unterpfandsrecht anzusprechen, denn erst dann tritt „die ehemännliche Verwaltung ein, welche allein den Grund des „Unterpfandsrechts bildet."

„Auf der andern Seite, wenn die Ehefrau sich mit ihrem Ehemanne „für eine Schuld verbindlich macht, oder mit dessen Einwilligung ihre „Liegenschaften veräußert, so darf sie erst vom Eingehen der Verbind-„lichkeit und von der Zeit des Verkaufs an, für ihre Entschädigungs-„Ansprüche Unterpfandsrecht auf des Ehemanns Liegenschaften haben; „denn es wäre ungerecht, wenn ihr ein Unterpfandsrecht vor dem Be-„stehen des Rechtsgeschäfts zustände, aus welchem ihre Forderung ent-„springt, und es wäre gehässig, wenn die Ehefrau, ungeachtet sie später „sich verbindlich macht oder verkauft, den Rang vor den frühern „Gläubigern hätte oder die Erwerber verdrängen könnte, welche vorher „mit dem Ehemanne kontrahirten."

„Dieß war eine Quelle des Betrugs, welche zu vernichten, zeitgemäß ist."

Nach diesen Bemerkungen wurde der Entwurf abgeändert, und so entstand der Art. 2135. in seiner jetzigen Fassung; Troplong 577.

1) Denn das im Stück vorhandene liegenschaftliche Vermögen zieht die Ehefrau kraft Eigenthumsrechts wieder an sich, s. oben § 18. a; cfr. auch L.-R. S. 1509, und wegen Ersatzes des Veräußerten hat sie je nach Verschiedenheit der Fälle das unter 3 und d. bezeichnete Unterpfandsrecht.

2) Nur muß in ersterm Falle die Zurücknahme des Einbringens vorbehalten worden seyn; Zachariä § 264. Nr. 24.; Beck im Archiv T. I. p. 137. a. und Note 3, da in Gemeinschaftsehen die Fahrniß in die Gemeinschaft fällt; L.-R. S. 1401. 1492.

kungen und Vortheile, welche ihr in dem Heiraths-Vertrage gemacht worden sind [1]).

Die Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute haben jedoch gegen die Schuldmasse kein Klagrecht auf die ihnen durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile. A. S. 232.;

3) ebenso wegen des Ersatzes für — durch den Ehemann — veräußerte **ehesteuerliche** Grundstücke (fundi dotales) [2]). Zachariä § 264. Note 29; jedoch auch nur wegen dieser, s. unten d;

---

1) Jedoch ausgenommen solche, die den Nachlaß ihres Ehemannes zum Gegenstand haben; Zachariä § 264. Note 25.

2) Hiezu bemerkt Troplong Nr. 587. 580. 583. 584: zur Widerlegung der Ansicht von Grénier, Persil und Dalloz (wogegen Merlin seiner Ansicht beistimmt), daß hierfür das Unterpfandsrecht der Ehefrau bis zum Tage des Ehevertrags zurückgehe, wenn dieser vor der Ehe geschlossen wurde, ergebe sich aus den Bestimmungen der Landrecht-Sätze 2194. 2195.

Im Landrecht Satz 2135. sei der häufiger vorkommende Fall ausgedrückt, da die Eheverträge meistens den Tag vor der Ehe geschlossen werden.

Wenn das Gesetz den Parthien die Sorge überlassen hätte, dieses Unterpfandsrecht zu bestellen, so würden jedesmal die Bestimmungen hierüber gewiß in den Ehevertrag aufgenommen werden.

Die gesetzliche Unterstellung bezwecke aber die nemlichen Erfolge, wie der unterstellte Vertrag.

Die Wirksamkeit des Ehevertrags hänge immer von der aufschiebenden Bedingung ab, daß die Ehe nachfolge. Aber das Eintreten dieser Bedingung habe auch eine bis zum Tag des Ehevertrags zurückgehende Wirkung.

Wenn das Unterpfandsrecht der Ehefrau erst am Tage der geschlossenen Ehe seinen Anfang nähme, könnte ja der Mann den Tag nach dem Ehevertrags-Schlusse alle seine Liegenschaften verkaufen oder verpfänden und so die Ehefrau jeder Sicherheit für ihre Ehesteuer und die im Ehe-Vertrag zugesagte Vortheile berauben.

Nach Art. 1404. falle das von einem der Ehegatten nach geschlossenem Heiraths-Vertrag (der eine Gütergemeinschaft festsetzte), wiewohl vor Vollziehung der Ehe erworbene Grundstück in der Regel in die Gemeinschaft *). Diese bestehe also vor dem Gesetze schon vom Ehever-

---

*) (Nach Beck's Ansicht Archiv II. p. 234. 235. fällt auch der Erlös einer zwischen dem Ehevertrage und der Eingehung der Ehe veräußerten Liegenschaft in die eheliche Gemeinschaft und darf nicht ersetzt werden.

b) wegen des, nicht liegenschaftlichen, cfr. L.-R. S. 1505. ff. (s. oben a. 1. u. Note) Heirathsguts [1]), welches

trage an. Wenn nun der Ehevertrag Wirkung auf die in der Zwischenzeit bis zur Ehe eintretenden Gütererwerbungen äußere, warum er sie nicht auch in Bezug auf das Unterpfandsrecht äußern sollte, welches doch eine Nebenfolge von ihm sei?

Nur dasjenige Heirathsgut hat Unterpfandsrecht vom Tage des Ehevertrags oder des Eheschlusses, welches der Frau — oder von ihr — in dem Ehevertrag als solches bestellt oder von ihr beim Beginn der Ehe eingebracht, dabei kommt es jedoch nicht darauf an, daß es etwa erst später flüssig (gezahlt) wird (z. B. wenn zur Zahlung des Heirathsguts Zieler bedungen wurden), da es dem Ehemanne von der Zeit der Bestellung oder des Einbringens anvertraut ist, mithin die Verbindlichkeit zur Erstattung von da an beginnt und mit der Verbindlichkeit (als Accessorium) das Pfandrecht. **Ad tempus solutionis non est respiciendum;** Zachar. § 264. Note 26. in fine. Troplong Nr. 584. bis.

Hierher gehören also z. B. erst später eingehende Ehesteuergelder, der während der Ehe von dem Anleiher gezahlte Ablösungspreis für eine eingebrachte Erbrente, L.-R. S. 1911. ff.; der erst während der Ehe gezahlte Wiederkaufspreis für eine eingebrachte — auf Wiederkauf erworbene — Liegenschaft; L.-R. S. 1659. ff.; Troplong Nr. 587.

In diesem Falle liegt nämlich der Wiederverkauf nicht in der Willkühr des Ehemannes [dem also hierdurch auch eine Verbindlichkeit nicht erwächst], vielmehr nur in der des, zum Wiederkauf berechtigten, früheren Eigenthümers und in dem Einbringen eines dem Wiederkauf unterliegenden Guts liegt eventuell das des dafür bestimmten Preises (**Pretium succedit in locum rei.**) Dagegen ist es unrichtig und folgewidrig, wenn dieser Schriftsteller den letzteren Fall — gegen seine Ausführung in Nr. 589. — damit zu rechtfertigen sucht, daß es sich hier nicht um Veräußerung des Eigenthums der Ehefrau mit ihrem Willen — handle und daß sie hier, wie bei jeder — in der Willkühr des Mannes allein begründeten — Veräußerung eines eingebrachten Guts Pfandrecht vom Tage des Ehevertrags anzusprechen habe; denn L.-R. S. 2135. 2. § 3. unterscheidet nicht, ob ihr (nicht ehesteuerliches) Eigenthum mit ihrem oder ohne ihrem Willen veräußert wurde und ob die veräußerte Liegenschaft schon in die Ehe eingebracht oder erst während derselben ihr angefallen war, gibt ihr vielmehr nur ein Unterpfands-Recht vom Tage der Veräußerung und wenn diese ohne ihren Willen geschah, so steht ihr noch die Wahl frei, die veräußerte Liegenschaft von dem 3ten Erwerber zu vindiciren (vorausgesetzt, daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlagen hat), s. oben unter **B. b.** — wodurch sie Schaden abwenden kann.

1) Vorausgesetzt, daß solches nicht — nach der Regel bei Gemeinschafts-

sie während der Ehe ererbte oder geschenkt erhielt, von der Zeit des Anfalls der Erbschaften beziehungsweise mit dem Eintritt der Verantwortlichkeit des Ehemannes für die Geschenke [1]). Zachariä § 264. Note 28.;

c) wegen der Entschädigung für Schulden [2]) von

α) dem Tage der (**mit** dem Manne) eingegangenen Verbindlichkeit, der Entstehung der Schuld. Trefurt p. 380—382; Beck im Archiv T. I. p. 139. vor und in Note 6;

β) dem Tage der Uebernahme einer von ihr während der Ehe mit Zustimmung des Ehemannes übernommenen, in die Gütergemeinschaft fallenden [3]) Schuld, cfr. z.B. 1411. 1414. (s. oben B. 2. u. Note), oder einer von dem Ehemanne schon früher gemachten Schuld, und zwar muß diese Uebernahme durch Urkunde mit sicherm Jahr und Tag (S. 1328) nachgewiesen sein; Beck im Archiv T. I. p. 139. vor und in Note 7;

---

ehen L.-R. S. 1401. 1414. 1492. — in die Gemeinschaft gefallen ist!

1) Man nahm nämlich nach Troplong Nro. 587. in Gemäsheit der vom Tribunat durchgesetzten Ansicht an, die Verbindlichkeit des Mannes entstehe erst in dem Augenblicke, in welchem er die Verwaltung des durch Erbrecht oder Schenkung angefallenen Heirathsguts übernimmt, d. h. vom Tage — des Anfalls der Erbschaft oder — der Annahme der Schenkung, also nicht erst von da an, wo der Mann die seiner Ehefrau durch Erbschaft oder Schenkung angefallene Beträge erhoben hat, vielmehr von da an, wo der Ehefrau das Recht hierzu eröffnet ist; Troplong Nr. 586.

[Also auch hier gilt der Satz: Ad tempus solutionis non est respiciendum] Annal. 1842. Beibl. 6. p. 23. 24. Aufsatz 8.

2) Gegen Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute, die für ihre Männer Schulden bezahlt haben, spricht die Vermuthung, daß sie es aus Geldern ihres Mannes thaten, H. G. 233.

3) Ueber die Frage, welches sind liegenschaftliche, der Ehefrau zur Last bleibende Schulden, namentlich in Bezug auf Pfandschulden? Annalen VI. p. 3—6. Redactions-Anmerkung; cfr. auch einen Aufsatz im Archiv T. III. p. 130—136.

γ) dem Tage der geschlossenen Ehe — bei Schulden, welche die Ehefrau erweislich (S. 1410. 1328.) selbst beibrachte, und für die sie, weil sie in die Gemeinschaft fielen, Ersatz zu fordern hat [1]; Beck im Archiv T. I. p. 139. vor und in Note 8; Trefurt p. 381. Note 1;

---

1) Hierzu bemerkt Troplong Nro. 588: „Dieses Unterpfandsrecht be„stand ursprünglich nicht, wurde aber durch das Herkommen (Gewohn„heitsrecht) geschaffen — auf den Grund der Unterstellung, daß die „Frau nicht ganz frei sei und sich nur verbindlich mache, um — sonst „unvermeidlichen — Zwist zu verhüten. Dabei hatte man dieses Unter„pfandsrecht vom Tage des Heiraths-Vertrags beginnen lassen. Diese „Praxis war gehässig, und es war gegen alle Ordnung, daß die Frau ein „Unterpfandsrecht vor der Entstehung der Verbindlichkeit des Mannes „gegen sie — haben solle.

„Aber es war vollends nicht zu dulden, daß die Gläubiger, welche „seit der Ehe — mit dem Manne Rechtsgeschäfte abgeschlossen hatten, „der Frau für deren erst später entstandene Rechte nachstehen mußten. „Diese Quelle des Mißbrauchs und Betrugs wurde in Folge der sach„gemäßen Bemerkungen des Tribunats verstopft und mit Recht, denn „das Unterpfandsrecht, welches Nebensache der Verbindlichkeit ist, kann „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht schon zu einer Zeit bestehen, „zu welcher die Verbindlichkeit noch nicht entstanden war. Es wäre „auch dem Manne äusserst nachtheilig, dieses Unterpfandsrecht schon „mit dem Tage des Ehevertrags oder der Hochzeit beginnen zu lassen, „denn, wenn die Frau sich weigerte oder (als minderjährig) nicht im „Stande wäre, sich mitverbindlich zu machen, dagegen an späteren „Verbindlichkeiten Theil nähme, so würde das ihr für diese zustehende „Unterpfandsrechte dem der früheren Gläubiger vorgehen, und dieß „würde zur Folge haben, daß der bemitteltste Ehemann keinen Credit „fände, so lange die Ehefrau die Schuld nicht mit übernehmen wollte „oder könnte.

„Daß dieses frühere Anfangsziel des Unterpfandsrechts für derartige „Forderungen im Heirathsvertrag bedungen werden könne, darf man „nicht annehmen, wenn man erwägt, daß dasselbe als auf einer gehässi„gen Gewohnheit beruhend und den Betrug begünstigend aufgehoben wurde.

„Zwar sind Delvincourt und Dalloz anderer Ansicht, weil jeder Dritte „den Heirathsvertrag zu Rath ziehen könne, allein einmal schlägt die„ser Grund bei richterlichen und gesetzlichen Unterpfandsrechten nicht, „sondern nur bei bedungenen ein und dann ist der Grund der Aufhe„bung der gewichtigere."

d) wegen des Ersatzes für ihre Liegenschaften (beigebrachte oder zugebrachte Güter), welche der Mann veräußert hat, von dem Tage der Veräußerung an [1]), Laukhard I. p. 258; Trefurt § 207. p. 215 unten; jedoch beginnt das Unterpfandsrecht für ein veräußertes ehesteuerliches Grundstück (fundus dotalis) schon mit dem Tage des Heirathsvertrags oder der Ehe [2]);

---

1) Wenn die Veräußerung im Zwangswege auf Betreiben eines Gläubigers geschah, dem sie sich mit ihrem Ehemanne verbindlich machte, so wird die Frau hierfür das Unterpfandsrecht vom Tage der Entstehung der Schuld, zu deren Zahlung der Erlös aus ihrem Gute diente, ansprechen können, s. oben c.

2) Hierzu bemerkt Troplong Nr. 589.: „Dieses Unterpfandsrecht ist „erst seit dem 17. Jahrhundert durch Gewohnheitsrecht entstanden, ent„spricht übrigens der Billigkeit; denn man kann wohl annehmen, daß „die Frau nur auf das Drängen des Ehemanns in die Veräußerung „einwilligt, dann ist es auch der Ehemann, welcher den Erlös einzieht „und über die Gelder nach seinem Willen und ohne Zustimmung der „Frau verfügt.

„Dieses Unterpfandsrecht begann mit dem Tage des Heiraths-Ver„trags oder der Trauung, allein mit Unrecht, weil der Mann nicht „eher verbunden ist, die Ehefrau für den Verkauf ihres Eigenthums „zu entschädigen, als nachdem der Verkauf stattgehabt hat und es ist „grundsatzwidrig, ein Unterpfands-Recht vor der Verbindlichkeit, deren „Zugehör es ist, in's Leben treten zu lassen. Diese Ansicht gereichte „auch den Frauen deshalb zum Nachtheil, weil sie — dadurch sicher „gemacht, leicht in die Veräusserung ihres Eigenthums einwilligten, „in der Hoffnung, wegen der Wiedererstattung das erste Unterpfands„Recht auf die Güter des Mannes zu haben: eine Hoffnung, die oft „getäuscht wurde.

„Wenn die Verhältnisse des Ehemanns in Unordnung kamen, waren „es in der Regel die Gläubiger, welchen die Ehefrau sich auch verbind„lich gemacht hatte, denen jenes Unterpfandsrecht zu gut kam, und die „es als Stellvertreter (Rechtsnachfolger) derselben ausübten, während „sie selbst leer ausgieng.

„Jetzt beginnt es erst am Tage, da der Verkauf geschehen ist.

„In Bezug auf die Veräusserung der ehesteuerlichen Grundstücke „durch den Mann, gestaltet sich aber die Entscheidung anders.

„Der Mann, welcher das Eigenthum der Frau veräußerte, hatte vor„her in Bezug auf dieses Eigenthum keine Verbindlichkeit gegen sie „eingegangen. Erst von da an, wo er sie bestimmt, sich ihres Eigen-

Beck im Archiv I. p. 136. 137; Zachariä § 264. Note 29. (s. oben a. 3.);

e) wegen der Paraphernalforderungen mit dem Tage, an welchem der Ehemann die zugebrachten Gelder erhielt [1]); Laukhard I. pag. 258;

„thums zu begeben, — und diesem Falle ist der gleich, wenn der „Ehemann eigenmächtig ein seiner Ehefrau gehöriges Grundstück „veräussert (wo sie dann auch noch das Recht der Rückforderung gegen „den 3ten Erwerber hat, s. oben B. a. b.), macht er sich verbindlich, „sie zu entschädigen; durch die Veräußerung wird die Verbindlichkeit „erzeugt und durch diese das Unterpfandsrecht. Wenn aber der Mann „ein ehesteuerliches Grundstück verkaufte, so hat er das Gebot des „Heiraths-Vertrags gebrochen, welcher die Unveräusserlichkeit der Ehe„steuer als Regel unterstellt. L.-R. S. 1554.

„Er unterzieht sich der Verantwortlichkeit, die er im Augenblick des „Abschlusses des Ehevertrags übernommen hatte. Das Unterpfandsrecht „lastete auf seinen Liegenschaften vor dem Verkauf des ehesteuerlichen „Grundstücks; durch die Veräußerung wird also das Unterpfandsrecht „nicht erst erzeugt; sie ist vielmehr nur das Ereigniß, welches die „Frau nöthigt, von dem Unterpfandsrechte Gebrauch zu machen.

„Wenn ein ehesteuerliches Grundstück zufolge der im Heiraths-Ver„trag enthaltenen Erlaubniß verkauft wurde; L.-R. S. 1557., so hat „die Ehefrau für den Ersatz auch Unterpfandsrecht vom Tage des Ehe„vertrags oder Eheschlusses, denn die Ehesteuer lastet auf dem Manne „von da an und die Sicherheit für die zu ersetzenden Gelder muß bis „zu jenem Zeitpunkt zurückgehen."

1) Hierzu bemerkt Troplong Nro. 590, 591, 592: „Obschon die Ehe„frau den Genuß und die Verwaltung ihrer Paraphernalgüter hat, so „können doch Fälle vorkommen, in welchen der Mann Gelder, die zum „zugebrachten Gut gehören, in die Hände bekommt. Die Frau kann „z. B. im Ehevertrag bestimmen, daß der Ehemann ihre zugebrachte „Gelder aufbewahre, oder während der Ehe ihn beauftragen, sie vor„theilhaft anzulegen und zu verwalten. Wenn nun der Mann sich ihrer „bemächtigt, so räumt zwar das Gesetz der Ehefrau wegen deren Wie„dererstattung ein Unterpfandsrecht ein, ohne jedoch den Zeitpunkt seiner „Entstehung zu bestimmen.

„Da nun aber dasselbe Zugehör der persönlichen Verbindlichkeit ist, „so beginnt es erst nach deren Entstehen. Sie ist aber hier für den „Mann in dem Augenblick entstanden, wo er die zugebrachten Gelder „erhielt, von da an beginnt daher erst das Unterpfandsrecht der Ehe„frau; siehe Laukhard I. Nro. 48. p. 246—258.

l) wegen der Zinsen und Früchte, die der Ehefrau gebühren, von dem Tage ihres jeweiligen Fälligwerdens [1]) s. z. B. 1571. 1579. (s. jedoch lit. B.); L.=R. S. 1473. und Zachariä § 511 vor Note 32.)

D) Auf welchen Liegenschaften haftet dieses Unterpfands=Recht?

Es haftet auf sämmtlichen Liegenschaften des Ehemannes, die er schon beim Abschluß der Ehe besaß und erst während der Ehe erwarb; Zachariä § 264. Note *) (und deren Erwerb transscribirt ist. J. B. n. F. VII. IV. pag. 27—29. § 3. p. 326—328.)

„Da es der Frau sehr schwer ist, sich eine Urkunde darüber zu verschaffen, daß ihr Ehemann zugebrachte Gelder in Empfang genommen „habe, weil sie unter dem Einfluß und der Macht des Mannes steht, „der ihr einen Empfangsschein verweigern kann und dies immer wird, „wenn er gegen ihren Willen sich ihrer Gelder bemächtigte, so wird „Zeugenbeweis zuläßig sein, denn ohne diesen wäre die Frau zu häufig „dem Verlust ihres zugebrachten Guts ausgesetzt.

„Die Ehesteuer kann während der Ehe nicht vermehrt werden, L.=R. „S. 1543.

„Daher ist Alles, was der Frau mehr anfällt, als was im Ehevertrag festgesetzt wurde — zugebrachtes Gut; für welches das Unterpfandsrecht mit dem Tage beginnt, an welchem der Mann es ein„nimmt.

„Wenn sich z. B. eine Frau die ihr aus einer Theilung mit ihrem „Bruder zukommende Summe von 50,000 fl. als Ehesteuer bestellt, „und in Folge einer spätern Umfassungs=Klage von ihrem Bruder noch „50,000 fl. gezahlt erhält, wodurch ihr Antheil an dem Theilungsgegenstand ergänzt wird, so ist dieses letztere Geld nicht ehesteuerlich und „kann es auch durch keine Uebereinkunft werden. L.=R. S. 1543.

„Wenn also der Mann letzteres Geld eingenommen hat, so hat wegen „desselben die Frau ein gesetzliches Unterpfandsrecht von dem Tage „dieser Einnahme.

„So bleibt auch nur der in die Ehe als Dotalgut eingebrachte Antheil an einer Liegenschaft, deren alleinige Eigenthümerin die Ehefrau „durch spätere Theilung wurde, Dotalgut; Annalen 1841. Beibl. 7. „p. 27. oben."

1) Troplong Nro. 418; Trefurt p. 215; Beck § 57. 3; §. 75. p. 181. Note ††); Zachariä § 285. vor und in Note 8; § 511. vor Note 32.

Es haftet ferner nicht nur auf den Liegenschaften, die Eigenthum des Ehemannes sind, sondern auch auf denen, die in die Gemeinschaft fielen; L.=R. S. 1404. Abs. 2; 1406, oder während der Ehe errungen wurden, L.=R. S. 1401. 3. 1402; 1495. und deren Miteigenthum die Ehefrau dadurch aufgegeben, daß sie sich der Gemeinschaft entschlagen hat [1]), L.=R. S. 883. 785. 1492. 1495.

Die Ehefrau kann ihr Pfandrecht auf Liegenschaften der Gütergemeinschaft, welche während der Ehe von dem Mann verkauft wurden, selbst gegen den dritten Besitzer geltend machen, vorausgesetzt, daß sie weder zur Veräußerung ihre Zustimmung gab, noch sich der Gemeinschaft theilhaftig machte [2]).

Eine gänzliche Verzichtleistung auf dieses Unterpfandsrecht ist vor oder während der Ehe nicht zuläßig. L.=R. S. 2140. am Ende, jedoch eine — allemal zu inscribirende, Zachariä § 275. Note 19. — Beschränkung desselben auf einzelne Liegenschaften:

a) in dem Heirathsvertrag, wenn beide künftige Ehegatten volljährig sind; L.=R. S. 2140; Zachariä § 264. Note 21.;

b) während der Ehe auf Begehren und nur zu Gunsten ihres Ehemanns unter den in L.=R. S. 2144. bezeichneten Förmlichkeiten, Zachariä § 264. Note 23. § 275. Note 14.

---

1) Zachariä § 264. Note 19; § 521. im Eingang und vor Note 5; § 511 vor Note 18; Battur II. 691; Laukhard I. Nro. 47. p. 242 — 245; Trefurt § 202. p. 204. 205—210; Freib. Anzeigeblatt 1823. Nro. 25; Beck Note *) zu § 57. p. 113. 114.

2) Troplong Nro. 434; Laukhard I. Nro. 47. p. 245; denn im ersten Falle steht ihrer Klage (actio hypothecaria) das Recht des Käufers auf Gewährleistung entgegen und im letzten muß sie die Handlung des Mannes, als des Herrn der Gemeinschaft — auch gegen sich gelten lassen; siehe auch Annalen 1842. Beiblatt 6. p. 24. Nro. 10. — Hat sie dagegen zum Verkauf nicht eingewilligt, auch sich der Gütergemeinschaft entschlagen, so hat dieser ihr Verzicht die Rechtsdichtung zur Folge, als habe sie nie Theil am Gemeinschaftsgut gehabt, demnach ein durch ihren Mann darüber geschlossener Vertrag sie auch nicht berühren können, vielmehr nur für ihren Mann Verbindlichkeiten erzeugt. Troplong Nro. 433.

in fine, jedoch nur mit Zustimmung der Ehefrau; Laukhard T. I. p. 402—407; Zachariä § 275. Note 14. Die übrigen Liegenschaften werden hierdurch vom gesetzlichen Unterpfandsrechte frei, Zachariä § 273. Note 8. § 275. Note 19., jedoch ist und bleibt dieses auch hier von dem Eintrag auf die Liegenschaften, auf welche es beschränkt ist, unabhängig [1]; Zachariä § 273. Note 9.

Nach Auflösung der Ehe kann die Frau auf ihr Unterpfandsrecht beliebig verzichten, mithin dasselbe auch beschränken, Troplong Nr. 643.; Laukhard I. pag. 269., jedoch nicht auf eingetauschte Liegenschaften übertragen. Laukhard I. p. 269.

Auf die Liegenschaften einer Handelsgesellschaft, deren Theilhaber der Mann ist, erstreckt sich während der Dauer der Gesellschaft das Unterpfandsrecht der Frau nicht, da der Mann vorerst nur eine Anwartschaft auf jene — im Eigenthum der Gesellschaft befindliche — Güter hat, s. auch Laukhard I. Nr. 49. p. 259—263.

Diejenigen Güter aber, welche hievon während der Ehe dem Manne zugetheilt werden, unterliegen dem Pfandrechte der Frau, Troplong Nr. 434., von welchem auch eine eingetauschte Liegenschaft erfaßt wird, sobald sie in des Mannes Eigenthum fällt, und in das Grundbuch eingetragen ist; zugleich folgt aber jenes Unterpfandsrecht auch der vertauschten wie der verkauften Liegenschaft des Mannes in die Hände des dritten Erwerbers [2].

Auf die dem Ehemanne mit Vorbehalt des Rückfalls geschenkte Güter, L.-R. S. 951. kann die Ehefrau ihr Pfandrecht nur für den Brautschatz und andere im Ehevertrage bedungene Vortheile

---

1) Die Ehefrau, welche ihre Rechte an den Gütern verliert, auf welche ihr Unterpfands-Recht beschränkt ist, oder deren Beibringensforderung sich vermehrt, kann zwar neuerdings Eintrag auf weitere Liegenschaften nehmen, erhält jedoch hierdurch an denselben nur von dem Tage des Eintrags wieder Unterpfandsrecht; Archiv I. p. 148. 149; Zachariä § 275. Note 18.

2) Der jedoch die erworbene Liegenschaft nach Vorschrift des L.-R. S. 2193. ff. von der Pfandlast befreien kann; Troplong Nro. 434 bis. Laukhard I. Nro. 50. p. 266. 267.

geltend machen, jedoch nur dann, wenn dessen übriges Vermögen nicht hinreicht, und jene Rechte und das Unterpfandsrecht in demselben Ehevertrage, in welchem die Schenkung gegeben wurde, entstanden. L.-R. S. 952.; Troplong Nr. 434. ter.

Wenn die Frau auf die andern, ihr zuerst verhafteten Liegenschaften ihr Pfandrecht geltend zu machen unterläßt, so verliert sie es auf die rückfallenden, da des Geschenkgebers Rechte durch ihre Nachlässigkeit nicht geschmälert werden können.

Die Frau eines, mit der Wiederabtretung des geschenkten oder vermachten Vermögens Belasteten, L.-R. S. 1048. 1049, kann sich nur für den Hauptstock des Heirathsguts (S. 1540) nur insoweit ihres Mannes freies Vermögen nicht zureicht und nur, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat, an das der Wiederabtretung unterliegende Vermögen halten; L.-R. Seite 1054; Troplong Nr. 251. bis.

Das gesetzliche Pfandrecht der Frau erstreckt sich nicht auf Liegenschaften, auf welche der Ehemann ꝛc. nur ein Wiederkaufsrecht hat, denn diese gehören vorerst allein dem Erwerber; der Verkäufer hat nur ein dereinstiges Recht darauf, vor dessen Eintritt das gesetzliche Pfandrecht sie nicht ergreifen kann.

Wenn der Verkäufer dieses Recht, statt es selbst auszuüben, veräußert, so erreicht das Pfandrecht die Liegenschaft nicht in den Händen des neuen Erwerbers, da sie nicht Eigenthum des Ehemanns wurde, sondern unmittelbar in das des neuen Erwerbers überging, mithin das Pfandrecht sie nicht ergreifen konnte [1]).

Das Unterpfandsrecht der Ehefrau erstreckt sich aber nur auf die dem Ehemanne während der Ehe zugehörenden und von ihm hinterlassene Liegenschaften, daher nicht auf die übrige Güter der Erben und ebensowenig auf solche, welche der Ehemann erst nach aufgelöster Ehe erworben hat; Beck § 58. Note ***).

Dagegen haben die Ehefrauen derjenigen zahlungsunvermögenden Handelsleute, welche:

a) bereits bei Eingehung der Ehe solche waren, oder

---

1) Geschah jedoch die Veräußerung absichtlich zum Nachtheil der Ehefrau, so kann diese von der actio pauliana Gebrauch machen; Troplong Nro. 435.

b) Söhne von Handelsleuten sind und zur Zeit der Ehe keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hatten, oder

c) zwar zur Zeit der Ehe ein anderes Gewerbe, als den Handelsstand treiben, allein schon in Jahresfrist nach Eingang der Ehe Handel zu treiben anfiengen,

— für Geld oder Fahrniß, welche sie durch beglaubigte (öffentliche, Laukhard I. p. 449.) Urkunden in die Ehe gebracht zu haben erweisen,

— für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden,

— für ihre Schadloshaltung wegen solcher Schulden, die sie mit dem Manne gemacht haben,

— nur auf diejenige Grundstücke ein Unterpfandsrecht, welche bei Eingehung der Ehe ihrem Mann zugehörten. A. S. 234—236; Brauer T. 4. p. 537. § 10.

Sie müssen den Beweis der Richtigkeit der liquidirten Forderungen durch öffentliche Urkunden liefern; Laukhard I. p. 445—449.

E) Wann erlischt die Wirksamkeit dieses uneingetragenen Unterpfands-Rechts?

Hierüber herrscht großer Streit; siehe Beck § 58. p. 117. 118.

Nach der Ansicht der meisten französischen Schriftsteller dauert die Eintragsfreiheit auch nach Auflösung der Ehe fort, da die Veränderung des Standes nicht auch eine solche in den Vorrechten der Ehefrau zur Folge habe, auch die Erben der Ehefrau in deren gesetzliches Pfandrecht, wie sie es finden, d. h. uneingetragen, eintreten, und da es ungerecht wäre, die Wirkung dieses gesetzlichen Pfandrechts gerade dann zu vernichten, wenn der Augenblick zu dessen Benützung gekommen sei [1]).

Beck § 58. p. 119. zu a. und Note ist dagegen der Ansicht, daß das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau nach Auflösung der

---

1) Troplong Nro. 576; Brauer VI. Stück 325. p. 784—786; cfr. Laukhard I. p. 304; Laukhard I. p. 296—304; Annalen 1837. Nro. 13. p. 73—78.

Ehe (durch Tod oder Scheidung) uneingetragen nur gegen diejenige Pfandgläubiger oder dritte [1]) Besitzer fortdaure, welche ihre Rechte an den vom Pfandrechte erfaßten Gütern schon während der Ehe erworben haben; während in Collisionsfällen mit solchen, die ihr Pfand- oder Besitzrecht erst nach aufgelößter Ehe erwarben, die Ehefrau nur denen vorgehe, welchen sie nach aufgelößter Ehe mit Nachholung des Eintrags zuvorgekommen ist, (confr. Beck § 28.); Beck § 58. zu b. p. 120—124;

da das Privilegium der Eintragsfreiheit nach dem Wortlaut und dem Geist des Gesetzes an ihre Eigenschaft als Ehefrau gebunden ist. Annalen 1836. Nro. 39. p. 234. ad 2 (Trefurt).

F) Von der Subrogation.

I. Die Ehefrau kann:

a) auf den Vorrang ihres Pfandrechts zum Besten anderer Gläubiger verzichten (gegen welche sie dann ihr Pfandrecht nicht mehr geltend machen kann); Archiv I. p. 147. 148. § 9. und Note 14; Zacharia § 288. vor und in Note 5; und

b) ihr Pfandrecht andern Gläubigern abtreten (welche hiernach an ihre Stelle treten).

Eine solche Abtretung ist aber rechtlich nur denkbar, wenn die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, und welcher es anklebt, abgetreten wird; keineswegs aber vereinzelt. Denn da das Pfandrecht ein jus accessorium ist, so steht und fällt es mit dem jus principale, kann daher von diesem nicht abgelößt und als selbstständiges Rechtsobjekt behandelt, daher auch nicht im Wege einer eigenen Cession einer anderen Forderung angehängt werden; L.-R. S. 1692; Zachariä § 288. 2.

Diese Unterscheidung wird von den französischen Gerichten nicht immer beachtet, daher die vielen Streitfragen in dieser Lehre.

Annalen 1841. Beibl. Nro. 4. p. 12. 2 (Stabel);
" 1840. " " 5. 6. p. 22. 23;
" 1836. Nro. 38. 39. p. 231—234 [Trefurt] [2]).

---

1) Die Erben des Ehemanns sind nicht als Dritte zu betrachten; Beck § 58. p. 122. Note.

2) Diesem Aufsatze ist vorliegende Abhandlung größtentheils entnommen.

Zu a.

1) Der Verzicht der Ehefrau auf den Vorrang ihres Pfandrechts zum Besten anderer Gläubiger ihres Ehemanns, kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen.

Stillschweigend verzichtet sie auf den Vorrang ihres Pfandrechts durch:

Einwilligung in die Verpfändung einer von ihrem Unterpfandsrechte ergriffenen Liegenschaft, L.-R. S. 2180. a; Zachariä § 292. Note 2; Brauer T. IV. Nro. 104; Archiv I. p. 168—176.

— Uebernahme der Sammtverbindlichkeit für die Forderung eines andern Gläubigers und zwar nicht allein, wenn die Sammtverbindlichkeit sich auf etwaige Ersatzforderungen [1]) aus der Veräußerung einer Liegenschaft bezog, oder auf eine Forderung, für welche auch ein Unterpfandsrecht eingeräumt wurde; Zachariä § 264. Note 31; Laukhard I. p. 274. 275. 280. 281. 282;

sondern auch, wenn sie eine unbevorzugte Forderung betraf, denn auch gegen den Gläubiger einer derartigen Forderung kann sie ihr gesetzliches Pfandrecht nicht mehr geltend machen; L.-R. S. 1446. Abs. 2; Laukhard I. p. 283. 284; vergl. Archiv I. Nr. 51. p. 651 ff.; Trefurt p. 382. und Note 2; p. 383. und Note 1.

2) Wenn dem Gläubiger, welchem von der Ehefrau der Vorrang eingeräumt ist, auf Güter des Ehemanns oder der Gemeinschaft ein Pfandrecht bestellt ward [2]), so kommt er in 3ter Klasse zur Befriedigung aus den ihm verpfändeten Liegenschaften — nach dem Tage der Eintragung seines Pfandrechts jedoch vor der Ehefrau, mit welcher er, soweit deren Forderung reicht, und soweit er es bedarf — die Stelle tauscht; hinsichtlich des etwaigen Mehrbetrags seines Guthabens bleibt er aber hinter früheren, wenn

---

1) Ueber die Ersatzansprüche des Cessionars gegen eine Ehefrau, welche für seinen etwaigen Verlust an der cedirten Forderung die Sammtverbindlichkeit übernahm, s. Annalen II. Nro. 43. II. p. 254—256.

2) Wie durch der Ehefrau Unterzeichnung des in Baden üblichen Formulars einer Pfandverschreibung des Ehemanns; Annalen I. Nro. 11. p. 67. 68; cfr. Annalen I. Nro. 6. p. 35—37.

auch der Ehefrau nachgehenden — Pfandgläubigern; Beck § 58. p. 123; Annal. 1841. Beibl. 4. p. 13. § 2.

Bei der Collision verschiedener Pfandrechte auf ein und dasselbe Grundstück oder auf dieselben Liegenschaften entscheidet die Zeit der Eintragung nach den unten in § 35. 7. a. b. c. (§ 896 bis 898. Pr.-O.) aufgestellten Regeln.

War dagegen die Forderung, für welche die Ehefrau dem Gläubiger den Vorrang zugestand, eine vorrechtslose, so kommt dieser Gläubiger zwar in 5ter Ordnung zur Befriedigung, jedoch kann die Frau ihre Forderungen an den Gantmann, soweit es die Befriedigung jenes Gläubigers erfordert, in der 3ten Klasse nicht geltend machen und der Liegenschaftserlös, welcher dadurch in der dritten Klasse übrig bleibt (denn der Ehefrau nachstehende Vorrechtsgläubiger werden durch diese immer noch von ihm ausgeschlossen), wird zur Fahrnißmasse der 5ten Klasse — jedoch nur zu Gunsten jenes Gläubigers — gezogen.

Hat die Ehefrau mehreren solcher Gläubiger den Vorrang eingeräumt, entsteht also eine Collision derartiger Gläubiger, so bleibt das eben entwickelte Verhältniß dasselbe, jedoch so, daß der zu ihren Gunsten erübrigende Liegenschafts-Erlös unter ihnen, nach Verhältniß ihrer Forderungen und ohne Vorrang des einen vor dem andern — vertheilt wird; L.-R. S. 2093; 2218 a. 5. Gläubiger dieser Gattung stehen bei Collisionen den Gläubigern nach, welche neben dem Verzicht der Frau ein Unterpfand vom Manne bestellt erhielten, denn diese haben nicht allein ein persönliches Ausschlußrecht gegen die Frau, sondern auch noch ein dingliches (sachartiges), den Vorrang vor dritten ertheilendes, Recht auf die der Frau zu Unterpfand dienende Güter des Mannes; dieses ihr dingliches Recht ist also in der 3ten Klasse vor allen unbevorzugten Gläubigern und ungeachtet der Rechte der Frau wirksam; Annal. VIII. Beibl. 6. p. 21. unten und p. 22. oben.

Zu b. Wenn aber die Frau Ersatzforderungen gegen ihren Mann — mit dem Pfandrecht nach und nach an verschiedene Gläubiger abtritt, so

α) geht der Gläubiger aus der früheren Rechtsabtretung dem aus der späteren dann unbedingt vor, wenn die Ehefrau zu Gunsten jenes auf den Vorrang des Pfandrechts ihrer

Restforderung verzichtet hat; denn dann blieb ihr für diese nur noch ein jenem Gläubiger nachgehendes Pfandrecht, sie könnte daher bei der späteren Abtretung ihrer Rückforderung auch nicht mehr übertragen; s. auch Annalen 1840. Beibl. 22. p. 86. Anmerkung zu Nro. 2;

β) geschah jedoch die frühere Rechtsabtretung ohne einen solchen Verzicht auf den Vorrang, so:

a) entscheidet das Datum der abgetretenen einzelnen Forderungen (siehe L.=R. S. 2135. und oben C.) den Rang unter diesen Gläubigern;

b) haben jedoch die abgetretenen Forderungen das gleiche Datum, so wird die frühere Bekanntmachung der Rechtsabtretung an den Schuldner den Vorrang entscheiden; L.=R. S. 1690; Annal. V. p. 88. ad 2; Zachariä § 288. vor Note 7;

— bei deren Mangel aber werden diese collidirenden Gläubiger auch gleichen Rang und demzufolge nach L.=R. S.. 2218. a. 3; und 2247. im Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig Befriedigung anzusprechen haben [1]); L.=R. S. 1166.

3) Bei einer Collision zwischen Gläubigern, denen der Mann ein Pfandrecht und die Frau den Vorrang eingeräumt hatte,

a) mit solchen, denen die Frau eine Forderung mit Pfandrecht unter Verzicht auf den Vorrang des Pfandrechts der Restforderung übertragen hat, entscheidet die Zeit des Vertrags den Vorrang, da Niemand auf Andere mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat;

b) mit solchen, denen die Ehefrau eine Forderung gegen ihren

1) Siehe Annalen 1840. Beibl. Nro. 22. p. 86. zu Nro. 1 der Anmerk.; Zachariä § 288. Note 7 im Eingang u. vor Note 1, 2. — Trefurt in den Annalen vom Jahr 1836. Nro. 38. p. 232. und vom Jahr 1840. Beibl. 6. p. 20., will zwar hier die Bestimmung des L.=R. S. 1252. analog anwenden, allein abgesehen davon, daß der in L.=R. S. 1252. berührte Fall mit dem vorliegenden wohl kaum Aehnlichkeit hat, Zachariä § 288. Note 6 und unter Nro. 3, so führt auch jene Analogie zu Folgen, welche den in L.=R. S. 1134. 1135. 1141. 1690; cfr. 1328. vergl. auch Annalen VIII. Nro. 51. p. 306 unten, 307 oben, anerkannten Grundsätzen entgegen sind.

Ehemann mit Pfandrecht — ohne Verzicht auf den Vorrang des Pfandrechts ihrer Rückforderung — übertragen hat, geht der Gläubiger:

α) zu dessen Gunsten die Unterpfandsbestellung mit Vorrangsverzicht der Frau:

a) früher geschah, dem vor, welchem die Ehefrau später:

aa) von mehreren Forderungen mit verschiedenem Datum, welche ihr gegen ihren Ehemann zustanden, eine ganz cedirte; denn zur Zeit dieser Cession hatte sie jenem Gläubiger bereits hinsichtlich aller ihrer Forderungen den Vorrang eingeräumt, sie konnte also mehr Recht, als ihr hiernach geblieben war, nicht übertragen;

bb) oder einen Theil ihrer einzigen Forderung an den Mann oder eine von ihren verschiedenen — jedoch mit gleichem Datum versehenen — Forderungen cedirte; weil sie für den Rest auf den Vorrang verzichtet hatte, also diesen Rest auch nur mit dem so beschränkten Pfandrecht übertragen konnte;

b) später geschah, dem vor, welchem die Ehefrau früher von ihren Forderungen an ihren Mann die mit späterem Datum cedirte, wenn sie also die mit früherem Datum, also mit stärkerem Rechte für sich behalten hatte („renuntiatio est strictissimae interpretationis." Sirey 1817. I. 146.), weil der — jenem späterem Pfandgläubiger eingeräumte Vorrang vor ihrem stärkeren Rechte nothwendig auch zugleich ein Vorrang vor dem — durch ihr stärkeres Recht zurückgedrängten schwächeren des Cessionars ist;

β) dem die Frau eine Forderung an ihren Mann cedirte, welche früheres Datum als die von ihr behaltene hat, dem späteren Pfandgläubiger vor, dem sie den Vorrang vor ihrem Pfandrecht einräumte, da dieses dem cedirten älteren Pfandrecht nachstand.

Dagegen geht bei dieser unter 3. b. bezeichneten Collision der eine dem andern Gläubiger nicht vor, wenn die Ehefrau einen Theil ihrer einzigen Forderung

oder eine — ihrer zwar verschiedenen jedoch mit gleichem Datum versehenen, Forderungen früher abgetreten, später aber zu Gunsten eines Pfandgläubigers auf den Vorrang ihres Pfandrechts verzichtet hat, denn dann tritt auch hier wieder die ursprüngliche Rechtsgleichheit ein [1]; L.-R. S. 2093. 2218. a. 3.

II. Zu solchen Verzichten, sowie zur Abtretung einer hypothekarischen Forderung gegen den Mann — ist die Ehefrau berechtigt, wenn sie sich nicht nach dem Dotalrechte verheirathet hat [2].

Einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf die Ehefrau zu solchen Verzichten nicht [3].

III. Zur Wirksamkeit der Subrogation anderer Gläubiger in das Pfandrecht der Ehefrau — gegen Dritte ist der Eintrag jener Uebertragung einer mit gesetzlichem Pfandrecht versehenen Forderung gegen den Ehemann — nöthig [4].

---

1) Vergl. Annal. 1840. Beibl. 22. p. 86. Anmerkung zu 1, und Zachariä § 288. Note 7 im Eingang, keineswegs aber wird die Analogie des L.-R. S. 1252. auf diesen (ganz verschiedenen) Fall hier anwendbar seyn, wie Trefurt in Annal. 1836. Nro. 39. p. 234. bb. behauptet; cfr. Zachariä § 288. Note 6 und unter Nro. 3.

Auch Nro. 2 der Anmerkung im Beiblatt 22. p. 86. der Annalen v. 1840. dürfte Zweifel zulassen, denn wie kann die Ehefrau durch einen nachträglich mit einem dritten Gläubiger abgeschlossenen Vertrag, die einem andern Gläubiger früher eingeräumte Rechte gefährden? siehe oben 3 a.

2) Zachariä § 264. Note 32; § 537. Note 9; Laukhard I. p. 275. Jedoch hält Troplong Nro. 596. ff. eine derartige Verzichtleistung auch im entgegengesetzten Falle für gültig, wenn daraus kein Nachtheil für die Frau entsteht; siehe Laukhardt I. p. 276. und Annalen 1843. Beibl. 4. p. 15.

3) Denn die Verordnung vom 9. April 1810. Reg.-Blatt Nr. 23. p. 102, woraus man dies ableiten wollte (siehe jedoch J. B. n. F. VI. p. 386; Stabel Vorträge p. 170. 1), ist durch die Verordnung vom 28. Aug. 1835. Abs. 3 (Reg.-Blatt Nro. 38. p. 233.) aufgehoben.

4) Annalen 1836. p. 234. ad 2 (Trefurt); Annalen 1840. Beibl. 6. p. 22; Grénier T. I. Nro. 255; Beck § 58. zu b; denn wenn auch das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau nicht als ein persönliches Recht angesehen werden kann, da L.-R. S. 2121. jenes den Forderungen der Ehefrau ertheilt, so ist doch das, die Ehefrau von der Eintragspflicht

3) Das gesetzliche Pfandrecht der Vermächtnißnehmer auf die Erbliegenschaften — bedarf des Eintrags — L.-R. S. 1017. 1009. 1012 [1]) wirkt aber nur gegen die Erben und deren eigene Gläubiger, nicht aber auch gegen die Gläubiger des Erblassers, welche das Absonderungsrecht auf die Erbmasse geltend machten. Denn erst der, nach Abzug der Schulden der Masse bleibende, Rest [2]) kann für Vermächtnisse verwendet werden. Wenn jedoch die Erbgläubiger unterlassen, das Absonderungs-Recht geltend zu machen und es verziehen, sich an die gemeinschaftliche, in Folge unbedingter Annahme der Erbschaft unausgeschiedene, Masse zu halten, so stehen sie in der Gant des Erben als gemeine Gläubiger den Vermächtnißnehmern nach, falls ihren Ansprüchen nicht andere Vorrechte zur Seite stehen.

4) Das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinden, Körperschaften- und Staatsanstalten an den Grundstücken ihrer Verrechner [3]) bedarf des Eintrags, L.-R. S. 2121; Trefurt p. 224.

5) Das gesetzliche Pfandrecht der Standes- und Grundherrn auf die Liegenschaften ihrer Verrechner — bedarf des Eintrags; L.-R. S. 2121. a.

6) Das gesetzliche Pfandrecht des öffentlichen Schatzes an den Gütern seiner Verrechner und deren Dienstbürgen, welche denselben schon vor der Dienstübernahme gehörten oder nachher durch Schenkung oder Erbschaft zufielen — bedarf der gesetzmäßigen Bewahrung; L.-R. Satz 2121. 2098. a. II. 3; Trefurt p. 224. cfr. oben A. 6.

---

dispensirende, Privilegium im L.-R. S. 2135. ausdrücklich an ihre Eigenschaft als Ehefrau gebunden, womit auch der Geist des Gesetzes übereinstimmt.

1) Beck § 82. am Schlusse p. 203; Beck § 60. 3. b. Note **) p. 132. 133; Baurittel T. III. p. 2786. 2787. und 2576.

2) „Bona non dicuntur nisi deducto aere alieno.“ Zachariä II. p. 103. letzter Absatz.

3) Einnehmer und rechnungspflichtigen Verwalter, Zach. § 264. Note 39.

Nachtrag zu den gesetzlichen Pfandrechten.

1) Die gesetzlichen Unterpfandsrechte gehen auf gegenwärtige und zukünftige Liegenschaften; L.=R. S. 2122; 2148. 5. 2153. cfr. 2136. ff.; es genügt also, wo dieser vorgeschrieben ist, der allgemeine Eintrag und zwar ein für allemal, L.=R. S. 2153; Brauer T. IV. p. 210. Nro. 84; Zachariä § 273. Note 1 u. 4; Annal. III. p. 82. Der Ausfertigung einer Pfandurkunde bedarf es nicht, § 29. des II. E. E.

2) Nach L.=R. S. 2113. verwandeln sich alle Vorzugs=Rechte an Liegenschaften in gesetzliche Unterpfänder, wenn sie nicht als Vorzugsrechte in gehöriger Zeit eingetragen worden sind; sie gelten dann gegen Dritte nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an.

3) Wird das gesetzliche Pfandrecht nur für eine bestimmte Summe und nur auf bestimmte Güter eingetragen, so wirkt es nur auf diese Liegenschaften und bis zu dieser Summe, jedoch vorbehaltlich der Wirkungen, welche das gesetzliche Pfandrecht hinsichtlich des Mehrbetrags eines Recesses und auf die übrige Güter des Rechners nach L.=R. S. 2113. und 2218. a. 4 beibehält; J. B. n. F. VII. p. 22.

7) Die richterlichen Unterpfands=Rechte L.=R. S. 2123.

Ein richterliches Unterpfandsrecht [1]) entsteht aus einem jeden, von einem badischen Gerichte gesprochenen, Urtheile, welches mittelbar [2]) oder unmittelbar eine Verurtheilung der einen Parthei zu einem Geben, Thun oder Unterlassen (L.=R= S. 1126.) — zum Vortheil der Gegenparthei enthält [3]); L.=R. S. 1142); mag nun das Urtheil — auf den Grund gepflogener Verhandlung oder

---

1) In § 26. Abs. 3 des II. E. E. ward ausgesprochen, richterliche Unterpfänder finden in Baden nicht statt; allein durch landesherrliche Verordnung vom 8. Mai 1811. Reg.=Bl. Nro. 13. p. 53. wurde L.=R. S. 2123. in seinem ganzen Umfang wieder für rechtsverbindlich erklärt.

2) Z. B. Annalen 1841. Nro. 17. II. p. 122—124.

3) Laukhard I. p. 317—322; Zachariä § 265. Note 3. 4.

auf Ausbleiben [1]), auf Widerspruch des Gegentheils oder zufolge der Uebereinstimmung der Partheien [2]) ergangen sein [3]);

— die Verurtheilung mag endgültig oder blos fürsorglich, d. h. bis zur Entscheidung der Hauptsache [4]) geschehen,

— es mag gegen das Urtheil ein Rechtsmittel zulässig sein oder nicht.

Wird in höherer Instanz abändernd erkannt, so kann der, auf dessen Liegenschaften das untergerichtliche Urtheil eingetragen wurde, den Strich dieses Eintrags [5]) vor Gericht begehren, wenn dieser vom Gegentheil nicht aus freien Stücken bewilligt wird. Zachariä § 265. Note 7; L.=R. S. 2157—2160.

Schiedsrichterliche (§ 187. ff. Pr.=O.) Entscheidungen bewirken Unterpfandsrecht, sobald sie vom Gericht für vollzugsreif § 206. Pr.=O. — ausländische Urtheile, sobald sie von einem inländischen Gerichte für vollziehbar erklärt worden sind [6]), wenn nicht Staats=Verträge andere Bestimmungen enthalten [7]).

---

1) Z. B. ein Liquiderkenntniß im bedingten Mandatprozeß § 723. Pr.=O.; Laukhardt I. p. 322—326. s. noch Annal. 1839. Nro. 16. p. 103. 104; 1840. Nr. 27. p. 164; 1841. Nr. 17. p. 122—124; 1843. Nr. 48. p. 353 ff.

2) § 254. 329. 362. Pr.=O. J. B. n. F. II. p. 119; Annalen IV. p. 37; 1837. p. 218.

3) Brauer T. IV. p. 181. unten; Trefurt p. 214; Zachariä Nro. 265. Note 6; Annalen III. 8. 3.

4) cfr. § 709. ff. 685. 1. Pr.=O.; Annalen IV. Nro. 22. p. 125. Auff. IV. in f.

5) Ueber die Frage, wann kann der Strich des Eintrags von Versäumungs=Erkenntnissen begehrt werden, gegen welche Wiederherstellung erwirkt wurde? s. Anmerk. der Redaction zum 1sten Aufsatz in Annalen VIII. Nro. 49. p. 291 u. Zachariä § 282. vor u. in Note 6; L.=R. S. 2157.

6) Brauer T. 4. p. 185. Nro. 60 b. u. Reg.=Bl. 1812, Nro. 20; § 952 Pr.=Ordn.; Baurittel T. I. p. 155; v. Weiler's Motive p. 84.

7) In Bezug auf österreichische Urtheile s. Just.=Min. Erl. v. 5. Jan. 1819, Reg.=Bl. VII.; cfr. Annal. II. Nro. 49; J. B. n. F. II. p. 427.; in Bezug auf hessische Urtheile s. Just.=Min.=Erl. v. 5. Mai 1813 § 11 Reg.=Bl. Nro. XVII., und vom 14. April 1829, Reg.=Bl. Nro. VIII.: in Bezug auf Hohenzollern=Sigmaring'sche Urtheile s. Art. 1 des am 29. Septbr. 1827 verkündeten Staatsvertrags (Reg.=Bl. Nro. XXI.), und in Bezug auf württembergische Urtheile s. Art. 1 des am 30. Decbr. 1825 Reg.=Bl. Nro 32 verkündeten Staatsvertrags.

Dieses Unterpfandsrecht entsteht durch das richterliche Urtheil oder den gerichtlichen Vollzugsbefehl schon von Rechtswegen, d. h. ohne daß es vorher ausgefertigt oder zugestellt sein müßte und ohne daß es des Unterpfandes zu gedenken hätte; Laukhard I. p. 322—326; Zachariä § 265. Note 15 und 6.

Damit aber dieses Unterpfandsrecht in dritter Ordnung wirke, ist der Eintrag der Urtheils-Ausfertigung nöthig, mit welchem es in dieser Ordnung wirksam wird; L.-R. S. 2218. a. § 4; Annalen I. p. 41. Note; Trefurt p. 210. 211; Archiv II. 14. 410; Brauer T. 4. Nro. 55. am Ende, p. 180.

Der Gläubiger ist jedoch nicht verbunden, bei dem Eintrag des Urtheils über eine dem Betrage nach noch unbestimmte Forderung, deren Geldbetrag zu bestimmen. Laukhard I. p. 327 bis 330.

Dieses Unterpfands-Recht erstreckt sich auf die gesammten[1]) Liegenschaften des Schuldners, sowohl auf die, welche er gegenwärtig besitzt, als auf die, welche er in der Folge erwirbt, L.-R. S. 2123. § 2. 2148. 5; Zachariä § 273. 2 und Note 1 u. 4, selbst dann, wenn in der Urkunde, welche dem Urtheile zu Grunde liegt, dem Gläubiger nur an gewissen Liegenschaften ein Unterpfands-Recht bestellt worden sein sollte, welches bedungene specielle Unterpfandsrecht dann neben dem richterlichen (generellen) fortwirkt. Zachariä § 265. Note 16.

Der Eintrag wirkt (wie bei den gesetzlichen Unterpfandsrechten) auf sämmtliche gegenwärtige und zukünftige Güter im Bezirk der Pfandschreiberei, in welcher er genommen wird, und ohne daß ein neuer Eintrag auf neu erworbene Liegenschaften nöthig ist. Zachariä § 273. Note 4; Laukhard I. p. 331—334.

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen durch Anerkennung einer Urkunde[2]) richterliches Unterpfandsrecht

---

1) Jedoch wurde entschieden, daß wenn der Gläubiger ein richterliches Unterpfandsrecht ausdrücklich nur auf die dermaligen Besitzungen des Schuldners eintragen ließ, sich jenes nicht auch auf die später erworbenen Liegenschaften erstrecke. Sirey 1828. I. 163; Laukhard I. p. 335; Zachariä § 273. in fine und Note 10.

2) Brauer im 6ten Bande seiner Erläuterungen Stück 324. p. 782—784. und im 4ten Bande Nro. 59. p. 184. gibt zwar den in L.-R. S. 2123.

bewirkt werde (cfr. Brauer T. VI. Nro. 57. 58. 59. p. 182. 183. 184.) ist nach unserem Prozeßverfahren ganz unpractisch geworden [1]).

mit eingeschalteten Worten: „jedoch nur gleich den öffentlichen" die Auslegung, daß hiermit die Anerkennung einer Schuld vor dem Amtsrevisorate (vergl. § 2. der Verordn. v. 19. Dezbr. 1837. Reg.-Bl. Nro. 51. p. 436), veranlaßt durch vorherige öffentliche Aufforderung (L.-R. S. 1139.) des Schuldners auch als Entstehungsgrund richterlichen Unterpfandsrechts vom Gesetzgeber anerkannt sei: allein diese Auslegung obiger (jedenfalls unbestimmten) Worte (welche übrigens mit Brauer's Erläuter. Nro. 57. zu 2123. p. 282. unten — übereinstimmt) verträgt sich nicht wohl mit dem übrigen Inhalt des Satzes und der Einschaltung; auch ist sie in § 23. der Pfandschreiberei-Instruction vom 27. Septbr. 1822 und in der Praxis nicht anerkannt. Trefurt § 203. p. 210—212; Archiv II. p. 14. ff. namentl. Note 3; Annal. IV. Nro. 35. Auff. 1. am Ende.

1) Schon Brauer im 4ten Bande Nro. 57. 58. erkennt an, daß das dem französischen Rechte eigenthümliche Anerkennungsverfahren durch den badischen (eingeklammerten) Einschub beseitigt oder wenigstens beschränkt werden wollte, indem darin Erhebung einer förmlichen Klage zur Betreibung der verfallenen Schuld gefordert, mithin die Urkunde nur zum Zweck des Beweises vorgelegt wird. § 249. 674. 4.; 416. ff. 702. 726. ff Pr.-O.; J. B. n. F. VIII. p. 24.

Wenn also der Beklagte die Urkunde anerkennt, so ist er in der Hauptsache zu verurtheilen. L.-R. S. 1350. 4; 1356. § 2; § 370. P.-O.

Dasselbe ist der Fall, wenn er auf eine Ladung im Executiv-Prozeß ausbleibt — § 737. P.-O. — oder im Beweisverfahren der Rechtsnachtheil des § 424. der P.-O. gegen ihn ausgesprochen werden muß. Art. 5. der P.-Novelle. Sprechen sich endlich Schreibverständige für die Aechtheit der abgeläugneten Urkunde aus, so erfolgt Erkenntniß in der Hauptsache auf Notheid § 451. 634. ff. P.-O.;

s. auch Annalen 1840. Nro. 7. p. 43.
1842. " 23. p. 163. 164. } Redact.-Note.

Es kommt also bei uns ein Erkenntniß, welches sich auf die Erklärung der Aechtheit einer Urkunde beschränkt s. Zachariä § 265. 2. T. T. II. p. 105. gar nicht vor. vergl. Annal. 1841. Nro. 17. II. Redactions-Note, p. 124. s. auch Munke p. 89. unten und p. 90. oben.

Der von Brauer in dem zu L.-R. S. 2123. § 1. eingeschobene Zusatz unterstellte Fall s. Erläut. T. 4. Nro. 58. im Eingang p. 183. tritt also wohl nur dann ein, wenn der Beklagte mit dem Anerkenntniß der eingeklagten Schuld (und der zu ihrer Nachweisung vom Kläger vorgelegten Urkunde) die Bitte um Gestattung einer Zahlungsfrist

Durch Eintrag des Straferkenntnisses wird für den Betrag der Entschädigung [1]) Pfandrecht erwirkt, Annal. IV. p. 128. und der Staatskasse auch für die Straferstehungs=, [2]) so wie für die Untersuchungskosten, wenn der Eintrag des Straferkenntnisses erst nach 2 Monaten von dessen Verkündung an erfolgt L.=R. S. 2105. a; 2113; § 10 der V.=O. vom 16. Mai 1836, Nro. 32. p. 254; s. oben § 39. A. 7.

---

verbindet (L.=R. S. 1187.) und der Kläger diese bewilligt, also der Richter nicht mehr veranlaßt erscheint, über die durch Uebereinkunft der Parthien erledigte (L.=R. S. 2044.) Sache noch eine Entscheidung zu geben.

Da man aber darüber uneins ist, ob die Anerkennung einer Urkunde richterliches Pfandrecht gewähre,

Annal. III. p. 92. 199. 257;
" IV. Nro. 7. p. 37—40; Annal. 1837. p. 218.
" VII. p. 103. 104. Nro. 35. p. 209. 210.
" VII. Nro. 27. p. 164.
J. B. n. F. II. p. 119.
133. 134.

da jedenfalls der Eintrag einer Abschrift des Protokolls, worin die Parthien eine, eben beschriebene — Uebereinkunft trafen, zur Erwirkung eines Pfandrechts schon deshalb nicht genügen dürfte, weil eine Vergleichs=Verhandlung ein richterliches Unterpfandsrecht nicht wohl begründen kann s. Zachariä § 265. Note 12., so wird es für den Gläubiger am gerathensten sein, so oft der beklagte Schuldner zwar die Forderung als richtig zugesteht, jedoch eine Zahlungsfrist begehrt und er ihm diese bewilligen — sich jedoch zugleich sichern will — mit Bezug auf § 373. Pr.=O. zu verlangen, daß die Schuldigkeit des Beklagten zur Zahlung ausgesprochen werde, und dabei zuzugeben, daß in dem (Zahlungsbefehl) Urtheil (§ 946. P.=O.) statt der gewöhnlichen Frist die (hiermit) dem Beklagten bewilligte ausgesprochen werde. Munke p. 91. unten und p. 92. oben; Sander in Annal. IV. Nro. 35. p, 209. 210..

Der Eintrag einer Liegenschaftsversteigerungs=Verfügung gibt dann kein Unterpfandsrecht, wenn er nun in Folge des § 1030. Pr.=O. vom Ortsvorgesetzten von Amtswegen geschah. § 685. 1037. 1076. 837. P.=O.; L.=R. S. 2148. 2134. 2204. a.; Annal. IX. Nro. 39. p. 276. 277; XI. Nro. 36. p. 273. 274; und gegen einen Aufsatz in Annal. X. Nro. 11. p. 73—76., nach welchem der amtliche Eintrag des Vollstreckungsbefehls durch das Bürgermeisteramt richterliches Unterpfandsrecht wahren soll, cfr. Annal. 1843. Nro. 8. II. p. 56. ff.; J. B. n. F. VIII. p. 168. 2.

1) Nicht auch der Geldstrafe L.=R. S. 2218. a. 5.
2) § 9. der V. O. v. 16. Mai 1836, Nro. 32. p. 254.

8) Die bedungenen[1]) Unterpfandsrechte auf die durch Vertrag speciell[2]) verpfändete Liegenschaften[3]) des Schuldners. L.=R. S. 2127. ff. 2127 a.; 2129. cfr. 2148. Nro. 5.; Trefurt p. 213.; Reg.=Bl. 1809. Nro. 53. § 26. Verordnung vom 7. April 1810. Reg.=Bl. Nro. 15.
= = 13. Juni = = = 24.

Die Pfandurkunde wird erst gefertigt[4]) (und zwar vom Amtsrevisor — Trefurt § 204. 3. p. 213.), nachdem der Eintrag geschehen ist. § 26. Abs. 4 des 2ten E. E., u. Note 33. hierzu in Brauer's Erläuterungen T. 4. p. 586. aber mit — bis dahin — rückwirkender Kraft[5]). L.=R. S. 1179; II. E. E. § 26.; Annal. I. p. 187—189; Brauer l. c.; Annal. VII. Nro. 18. p. 116; Annal. IX. Nro. 39. p. 277. 278. Er wird nach § 10 der Pfandschreiberei=Instruction vom 6. Septbr. 1822 ausnahmsweise durch den Schuldner selbst veranlaßt, der hier als geschäfts=

---

1) Das neue Formular s. Reg.=Bbl. 1830. Nro. 9. p. 92. cfr. über die Nothwendigkeit seiner Verbesserung Annal. I. p. 37. 68. Die unter der Herrschaft des alten Rechts gültig errichtete Hypotheken sind gegen 3te Inhaber der Liegenschaft und zur Classification in 3ter Ordnung nur wirksam, in so fern sie transcribirt sind. I. E. E. § 15; II. E. E. § 26. Abs. 4.; Verordnung v. 6. April 1811. Reg.=Bl. Nro. 11. und zwar behalten sie, nach § 1. dieser V. O., ihren frühern Rang bei, wenn sie bis 1. Juni 1812 in die neuen Pfandbücher gehörig eingetragen sind, bei später erfolgtem Eintrag wirken sie aber erst von dem Tage desselben.

2) Zachariä § 266. Note 5. 24; Brauer T. 4. p. 188; L.=R. S. 2129. 2148. 5; Laukhard I. 395—397.

3) Nach Art. 11. Nro. 2. des mit Würtemberg und Sigmaringen abgeschlossenen Staatsvertrags (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32; 1827. Nro. 21.) sind Hypothekarforderungen, welche auf einzelnen in einem dieser Staaten gelegenen Gütern haften, nach den Gesetzen dieses Staats zu beurtheilen und lociren.

4) Durch Ausfertigung der Pfandurkunde wird das bedungene Unterpfand erst gültig und wirksam. L.=R. S. 2127; § 26. II. E. E.; Brauer IV. p. 586. Note 33; Annalen 1843. Nro. 36 p. 273; J. B. n. F. VIII. p. 168. 1.

5) Eine andere Ansicht ist vertheidigt Annal. I. p. 15. 16. 84. 110—112. 120; wogegen p. 20. 94. 95. p. 84. 85. Note; 111 Note; Annalen III. Nro. 20. p. 121.

führender **Dritter**[1]) im Sinne des L.=R. S. 2148 gilt. S. Beck § 70. Note ** p. 169.

Das von einem Nichteigenthümer[2]) bestellte Unterpfand wird gültig, wenn derselbe das Eigenthum später erwirbt[3]), und kann daher von dem Inhaber eines **nach** dem Erwerb errichteten Unterpfands nicht bestritten werden, denn wenn auch die Sätze 1599. 2123. verfügen, daß die Veräusserung oder Belastung fremder Sachen ungültig sei, so folgt daraus doch keineswegs, daß ein solcher Vertrag nicht unter gewissen Umständen gültig werden **kann**. Annal. 1841. Beibl. II. p. 6. § 8; s. Zachariä § 272. Note 1; § 266. Note 12; cfr. jedoch § 26 II. E. E.

Der Schuldner, welcher überhaupt keine Liegenschaften besitzt, kann auch auf seine zukünftige Güter kein Unterpfand geben, denn L.=R. S. 2129. verfügt allgemein, daß künftige Güter nicht verschrieben werden können, und die im L.=R. S. 2130 enthaltene Ausnahme ist auf den dort ausgedrückten Fall zu beschränken, daß nämlich die verpfändeten gegenwärtigen Güter nicht ausreichen, — weil diese Ausnahme singulär ist und dem System der Specialität widerspricht. Annal. 1841. Beibl. 2. p. 7. Nro. 12; Brauer T. IV. p. 188. 189. a.; Laukhard I. p. 335—340.

Im Falle des L.=R. S. 2130. ist aber das Unterpfandsrecht auf eine jede später vom Schuldner erworbene Liegenschaft einzutragen, und der Tag dieses Eintrags entscheidet den Rang des Pfandrechts. Zachariä § 273. T. II. p. 131. oben.

---

1) Die Hypotheke, welche ein Dritter in **eigenem** Namen für eine im Interesse eines Andern bedungene Verbindlichkeit genommen hat, ist für diesen ebenso wirksam, als sie es für den Dritten gewesen wäre, wenn er in eigenem Interesse gehandelt hätte. Annalen 1843. Beibl. 5. p. 18. 19.

2) Ueber Verpfändung von Erblehen s. Annalen I. Nro. 58. p. 353. 354; II. Nro. 31. p. 185—187.

3) Ueber Verpfändung einer von dem Schuldner erworbenen Liegenschaft, deren Erwerbstitel noch nicht in's Grundbuch eingetragen war s. Br. T. 6. St. 255., insbesondere p. 617. a—c; cfr. jedoch L.=R. S. 2127. a 1, wodurch derartige Fälle beseitigt werden; vergl. J. B. n. F. VII. p. 326—328. und Trefurt § 210. Zusatz 2. und 5.

Derjenige, welcher seine Liegenschaft während der Minderjährigkeit verpfändete, kann nach erreichter Großjährigkeit die Verpfändung durch nachträgliche Bestätigung zwar gültig machen[1]), jedoch nicht zum Nachtheil der Rechte Dritter[2]). L.-R. S. 1338.

Da nur bei bedungenen Unterpfändern der Werthanschlag gefordert ist[3]), so ist der Eintrag derselben, in welchem unbestimmte Gegenstände nicht angeschlagen sind[4]), ganz oder theilweis ungültig, je nachdem der Betrag gar nicht oder zu nieder angeführt ist. Beck Nro. 67. p. 160; Zachariä § 278. Note 10.

Bei dem Eintrag des bedungenen Pfandrechts müssen die Nebenforderungen an Zinsen, Kosten und Schaden ebenfalls besonders angeschlagen sein, wenn die Wirkungen des Eintrags sich auf dieselben erstrecken sollen. Beck Nro. 67. am Ende p. 163. 164; Zachariä § 285 vor und in der Note 10. 11.
= § 274 = = = = = 1.

Wenn zur Zeit der Verpfändung der Geldbetrag der Schuldforderung, für welche jene stattfindet, noch ungewiß oder unbestimmt ist[5]), so richtet sich das Datum des Unterpfandsrechts nicht nach dem Datum der einzelnen Zahlungen, sondern nach dem des Eintrags[6]), welcher übrigens dennoch einen vom Gläubiger nach Gutfinden bestimmten Betrag der Forderungen enthalten muß. L.-R. S. 2163; Zachariä § 274. vor Note 3.

---

1) Zachariä § 272. Note 1. cfr. jedoch § 26 des II. E. E.

2) Also z. B. nicht zum Nachtheil des inzwischen erworbenen gesetzlichen Pfandrechts der Frau. Annalen 1842. Beibl. 2. p. 8. Nro. 11; Zachar. § 266. Note 12.

3) L.-R. S. 2132. cfr. 2136. 2148. 4; 2153. 3; Zachariä § 274 vor Nro. 1. und in Note 2; Brauer T. IV. Nro. 81. p. 207. 208.

4) Zachariä § 266. Note 29; § 278 vor Note 10. (und der Eintrag aller Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, in welchem die bestimmte Summen nicht angegeben sind).

5) z. B. wenn das Unterpfand wegen eines, dem Verpfänder eröffneten, Credits bestellt wird.

6) Zachariä § 266. Note 28 und Munke hierzu p. 28. 93; Laukhard I. p. 340—343; Annalen I. p. 180 am Schlusse des Aufsatzes v. Trefurt; Annalen 1836. p. 49; 1839. Nro. 18. II. p. 117. 118. gegen den Aufsatz p. 113—117. ebendaselbst, und Annal. 1842. Beibl. 10. p. 38. 39.

§ 40.

In die

IV. Ordnung L.=R. S. 2218. a. 4.

mit unbewahrtem Vorrechte auf Liegenschaften gehören die Gläubiger 3ter Ordnung, deren Vorrecht gar nicht — weder gesetzlich noch gesetzmäßig — durch Eintrag gewahrt ist [1]). Diese haben immer noch ein, allen einfachen Gläubigern vorgehendes, Recht auf Befriedigung aus dem Liegenschafts=Erlös L.=R. S. 2113. dagegen überall kein Recht gegen die 3ten Pfandinhaber und Unterpfands=Gläubiger. L.=R. S. 2198; § 26. Abs. 4. II. E E. und Brauers Note 32 hierzu (T. 4. p. 583—586.), dann Erläuterung zu L.=R. S. 2106. T. 4. p. 166—168. und zu 2134. ebendaselbst p. 191. 192; dann Brauer T. IV. p. 221—223. Nro. 96; L.=R. S. 2198; 2118 a. 4; Trefurt p. 226. Zusatz zu § 219.).

Die stillschweigenden Unterpfandsrechte des alten Rechts wirken zwar noch fort, jedoch sind sie in diese Klasse zu setzen. Br. 6. S. 278.

— Die laufende und nicht über 2 Jahre verfallene Zinsen haben gleiches Vorrecht wie das Kapital. L.=R. S. 2218. a. 5. Das Vorrecht der Gläubiger dieser Ordnung umfaßt die im vorhergehenden Paragraphen genannte Liegenschaften.

Ueber den Vorrang verschiedener Ansprüche auf einerlei Vermögen entscheidet aber in dieser Ordnung zuerst die innere Stärke der Forderung [2]) und dann erst — bei gleicher

---

1) Brauer im 6ten Bande am Ende des Stücks 323 so wie der Erlaß des Justiz.=Min. vom 28. Dezbr. 1811. Reg.=Bl. 1812. Nro. 3. spricht zwar den uneingetragenen richterlichen Unterpfandsrechten eine Stelle in 4ter Ordnnng ab, allein mit Unrecht L.=R. S 2218. a. 4; 2123. Abs. 2; Trefurt p. 210—212; Archiv II. p. 14—24., und p. 410—420; J. B. n. F. VIII. p. 169. 3; Annal. XI. Nro. 36. p. 275. — und im Widerspruch mit Brauer's Ausführung in T. 4. Nro. 55. in fine p. 180.

2) Es geht daher das nach der gesetzlichen Ordnung stärkere Vorzugsrecht dem schwächeren und das Vorzugsrecht dem auch älteren Unterpfandsrechte vor. Beck § 76. 5; Trefurt Zusatz 2. zu § 195. p. 194.
= 1. b. = § 226. p. 235.
Brauer T. IV. p. 168. Nro. 43 am Schlusse. J. B. n. F. I. p. 47. c.

Stärke, die frühere Zeit ihrer Entstehung [1]. L.-R. S. 2218. a. 4. 2096; Brauer T. IV. Nro. 68. am Schlusse p. 192.

§ 41.

In

V. Ordnung. L.-R. S. 2218. a. 5.

theilen endlich die Gläubiger, deren Forderungen

a) entweder gar kein Vorrecht haben (hierher gehören auch die mehr als 2 Jahre verfallene, nicht besonders gewahrte, Zinsen bevorrechteter Forderungen (s. oben § 39. 8.);

b) oder deren Vorrecht wegen Mangels an dem Gegenstande desselben ganz oder zum Theil unwirksam ist [2]) nach Verhältniß ihrer Forderungen — den etwaigen Rest der Masse [3]). Nach ihnen erhält die, Geldstrafe fordernde, Behörde Befriedigung. Annal. IV. Nro. 21. p. 128.

Hier kann auch die, vor den der Ganteröffnung vorausgegangenen 10 Tagen zugesagte und ohne Gefährde der Gläubigerin angenommene Ehesteuer liquidirt werden. Brauer T. 6. Stück 168 [4]). p. 415—418; cfr. § 834. 832. 1. Pr.-O.

---

1) In 3ter Ordnung ist dies gerade umgekehrt s. § 39.

2) Die daher in den 3 vorhergehenden Ordnungen keine oder — so weit sie nicht vollständige Befriedigung erhalten konnten; L.-R. S. 2218 a. 2. und 5. Abs. 1; Bayer § 68. Note 8.

3) Und dies ist im Eingang zu dieser Classe im Ganturtheil auszusprechen. Bayer § 68. Note 7.

4) Wenn jedoch Brauer dort unter Nro. 4. behauptet, die Ehefrau könne die ihr zugesagte Ehevortheile in der Gant ihres noch lebenden Mannes deshalb nicht liquidiren, weil jene Vortheile ihr dereinst erst durch den Tod ihres von ihr überlebten Mannes anfallen, so ist dies nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr richtig: denn durch den Gantausbruch werden sämmtliche Forderungen fällig § 835. Pr.-O. auch die bedingten § 839. Pr.-O.

Nur kommt hier wegen der den Vollzug der Zusage aufschiebenden Bedingung die Anordnung des § 901. Pr.-O. zur Anwendung; demnach erhalten diejenige Gläubiger, deren Befriedigung durch diese Forderung der Ehefrau ausgeschlossen wird, das dieser zugewiesene Kapital gegen Sicherheitsleistung für den Fall, daß sie ihren Ehemann überlebt.

§ 42.

Ueber die Kosten

wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Kostenerstattung erkannt. § 910. 168—174. Pr.=O.

Es fallen zur Last:

1) den Unterpfands= und besonderen Vorzugs=Gläubigern die Kosten [1]:
   a. welche auf das zu ihren Gunsten belastete Vermögen verwendet werden, namentlich auf dessen Aufnahme und Veräußerung;
   b. der Handlungen des Massepflegers und Gantanwalts zum Besten des ihnen verhafteten Vermögens. § 914. Pr.=O.
2) Der Masse, d. h. sämmtlichen gemeinen Gläubigern nach Verhältniß der ihnen zur Zahlung angewiesenen Beträge — alle übrigen Kosten des Verfahrens, namentlich der Ganteröffnung, Versieglung, Aufnahme und Versteigerung des nicht belasteten Vermögens, der Beitreibung der Ausstände, der Belohnung des Massepflegers und des Gantanwalts; die Gerichtskosten [2] der Liquidations= und der Tagfahrt zur Urtheils=Verkündung; die Kosten der Vertheilung der Gantmasse. § 914. Pr.=O.; L.=R. S. 2101. 2218 b.; s. Bayer § 68. Note 3. im Eingang.

Diese Kosten fallen nach den Gläubigern der 5ten, nöthigenfalls denen der 4ten, dann der 2ten und 3ten Klasse zur Last.

---

1) Diese Kosten kommen somit von dem reinen Erlös aus dem belasteten Vermögen in Abzug, mindern also nur den Unterpfandswerth und fallen damit zuerst dem Letzten der auf ein Pfandgut versicherten Gläubiger zur Last, werden also von den nach einander auf ein und dasselbe Pfandgut versicherten Gläubigern nicht gemeinschaftlich getragen (L.=R. S. 2218. b.) Annalen VII. Nro. 35. p. 230. 231.

2) Sämmtliche in Ganten constatirte Amtssporteln werden nicht mehr sogleich im Monat der Constatirung einzeln zur Erhebung überwiesen, sondern nur vorgemerkt, nach Beendigung der Gant aber in einer Summe in die Sportelhebrolle aufgenommen, gleichzeitig aber auch dem Amtsrevisorat zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Distributionsbescheids bekannt gemacht. Finanzminist.=Erlaß vom 12. Januar 1839. Nro. 262. Anzeigblatt des Mittelrhein=Kreises Beil. 3. p. 10.

Beck Comm.=Ber. zu § 915; J. B. p. 115—119; Brauer IV. p. 269. ff.; s. übrigens auch Archiv II. p. 266. ff.
= = p. 273. =
= III. p. 316. =
Annal. VII. p. 225; Bayer § 68. Note 4.

3) Dem einzelnen Gläubiger die Kosten — die ihm durch die Liquidation, durch die Urtheils=Verkündung erwachsen; — des gegen einen andern verhandelten Streits, in dem er unterlag; — einzelner Prozeßabschnitte, welche er nach allgemeinen Vorschriften zu tragen hat. § 912. 913. 869; cfr. 174. Pr.=O.

Die Kostenauslagen werden den Gläubigern in derjenigen Ordnung erstattet, in welcher die Hauptforderung [1]) steht, jedoch den Unterpfands= und besonderen Vorzugs=Gläubigern — in 5ter Ordnung, wenn der Erlös aus dem ihnen verhafteten Vermögen zur Zahlung der Kosten nicht hinreicht. § 911. Pr.=O.

§ 43.

Die Verkündung des Ganturtheils

hat zu geschehen:

innerhalb 6 Wochen vom Tage der letzten Verhandlung an [2]). § 893. Pr.=O.

— in einer besonderen Tagfahrt; an:

a. sämmtliche Gläubiger,
b. den Gantschuldner,
c. den Massepfleger und Gantanwalt. § 915. Pr.=O.

Jedem Gläubiger wird, wenn er es begehrt, auf seine Kosten eine vollständige Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe oder nur ein seine Forderung betreffender Auszug aus beiden mitgetheilt. § 914. 382. Pr.=O.

Die Vorladung zur Verkündung des Ganturtheils hat zu geschehen:

---

1) Es soll nämlich für die Kosten kein größeres Vorrecht angesprochen werden können, als für die Hauptforderung selbst.

2) Längerer Aufschub gilt für Justizverwaltung.

a. entweder durch besondere Ladungs-Verfügungen, cfr. § 261 bis 265; 267—269. Pr.-O.;
b. oder — wo thunlich — durch Umlaufschreiben, cfr. § 855. Pr.-O.; oder
c. insofern es erforderlich ist, durch Einrückung in öffentliche Verkündungsblätter. § 915. cfr. 272—276. Pr.-O.; cfr. Art. 2. der Pr.-Novelle (384 c. Pr.-O.).

Den Gläubigern ist in der Ladung der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß in Ansehung Derjenigen, welche nicht erscheinen, das Urtheil gleichwohl für eröffnet gilt [1]. § 915. Pr.-O.

Wenn eine und dieselbe Person verschiedene Gläubiger vertritt, oder zugleich Liquidant und Massepfleger oder Gantanwalt ist, so muß in der Vorladung resp. im Verkündungsprotokolle genau jede der Eigenschaften bezeichnet werden, in welcher sie zur Urtheils-Verkündung zu erscheinen hat resp. erschien, damit dem Ausspruch jenes Rechtsnachtheils im Einzelnen nichts im Wege steht [2].

§ 44.

Rechtsmittel gegen das Ganturtheil.

1) Jeder Gläubiger kann die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen das Ganturtheil, sowohl wegen seiner Forderung selbst, als auch wegen deren Klassifikation ergreifen. § 917. cfr. 1165 bis 1229. 1206. 1226. 1239. ff. 1244 der Pr.-O.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung (§ 1251. ff. Pr.-O.) ist jedoch nur so lange zulässig, als die Gantmasse noch nicht unter die Gläubiger vertheilt ist. § 918. cfr. 935 Pr.-O.

---

1) Damit nicht durch das Ausbleiben Eines — die Gesammtheit der Gläubiger im Vollzuge des Urtheils aufgehalten wird.
s. Annalen 1841. Nro. 12. p. 87. 88.
1840. „ 21. p. 127. III. 2.
dagegen 1841. „ 17. p. 124., wonach Artikel 2 der Pr.-Novelle (§ 384. a. Pr.-O.) als auch auf Verkündung der Ganturtheile anwendbar erklärt wird.

2) Oberhofgerichtliches Urtheil in Sachen K. Berger's Kinder gegen ihren Vater.

Jeder einzelne Gläubiger kann gegen die Theile des Ganturtheils, in welchen einem andern Gläubiger ein vorzüglicheres oder mit seinem gleiches und dieses schmälerndes Recht zuerkannt ist, Rechtsmittel ergreifen, selbst wenn:

a) das Recht des andern Gläubigers von dem Gantschuldner oder Gantanwalt eingeräumt ist, oder

b) die übrigen Gläubiger gegen Ergreifung dieses Rechtsmittels sind. § 871. 868. 869. Pr.=O.; cfr. Schweppe Concurs der Gläubiger § 138. Note 1. und Beispiele in Bayer § 64. Note 2. 3. 5.

Ist jedoch der einzelne Gläubiger durch das dem andern zuerkannte Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt, so kann er andere dabei betheiligte Gläubiger auf die Veranlassung zur Ergreifung eines Rechtsmittels aufmerksam machen, welchen es dann freisteht, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht. § 870. 871. Pr.=O.

2) Der Gantanwalt kann:

A. Rechtsmittel ergreifen[1]),

a) nur nach eingeholter Zustimmung[2]) der Gläubiger-Ausschusses § 885. Pr.=O. oder — wo ein solcher fehlt — wenigstens der Mehrheit der Gläubiger, § 919 Pr.=O.

b) und nur gegen die Theile des Erkenntnisses, bei deren Abänderung auch die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt ist, also nicht nur, wo es sich um die Richtigkeit und den Betrag einer angemeldeten Forderung handelt, sondern auch bei dem Streite über das Daseyn eines Vorzugs auf eine sonst der gemeinen Masse zufallende[3]) Liegenschaft. Beck Commiss.=Ber. zu § 920.

---

1) Den etwa nöthigen Procurator bestellt der Gantanwalt unter Mittheilung der Urkunde über die ihm von dem Gläubigerausschuß zur Ergreifung des Rechtsmittels ertheilte Ermächtigung. Annal. IX. Nro. 8. p. 56. a.

2) Gegen den Willen des Gantanwalts kann vom Ausschusse als solchem ein Rechtsmittel nicht ergriffen werden. Annalen IX. Nro. 8. p. 56. A.

3) Nicht Nachpfand=Gläubigern verhaftete —

B. Die Masse gegenüber einem einzelnen Gläubiger, der ein Rechtsmittel ergriffen hat, nur dann vertreten, wenn bei der von diesem beantragten Abänderung des Ganturtheils die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt ist [1]).

In diesem Falle bedarf der Gantanwalt der Zustimmung der Gläubiger oder des Gläubiger-Ausschusses nicht. § 919. Absatz 2. Pr.-O.; Annalen II. p. 53. Note *).

Den etwa nöthigen Procurator hat der Gantanwalt selbst zu bevollmächtigen. Annalen IX. Nro. 8. p. 56. A.

3) Der Gemeinschuldner kann nur gegen den Theil des Urtheils Rechtsmittel ergreifen, wodurch eine Forderung oder ein Theil einer solchen für liquid erklärt wurde. § 920. Absatz 2. Pr.-O.

Denn der Gantschuldner muß, weil er für alle Schulden, welche in seiner Gant nicht getilgt werden, fortan verbindlich bleibt — auch befugt sein, gegen jede als liquid erklärte Forderung, die er nicht anerkennt, Rechtsmittel zu ergreifen, nicht aber auch gegen Vorzugs- und Unterpfandsrechte: denn diese vermehren weder noch vermindern sie die Verbindlichkeit in Bezug auf ihn, sondern begründen nur eine Verschiedenheit der Ansprüche der Gläubiger unter sich. Beck Commiss.-Ber. zu § 922.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen hier nicht auf die Gantmasse. § 920. Abs. 5; Pr.-O. cfr. § 160. ff. ebendaselbst.

Die Gant muß jedoch auf Antrag des Gläubiger-Ausschußes ohne Rücksicht auf das vom Gantmann eingelegte Rechtsmittel erledigt werden [2]).

In diesem Falle wird das Betreffniß des Gläubigers, gegen dessen Forderung der Gemeinschuldner das Rechtsmittel ergriffen hat, zurückbehalten, und nach Umständen bis zur rechtskräftigen

---

1) So oft aber derartige Betheiligung mit vorliegt, ist auch der Gantanwalt mit seiner Vernehmlassung über die Appellationsbeschwerde zu hören. Annalen II. Nro. 33. p. 197. Red.-Note.

2) Denn die Appellation des Gemeinschuldners betrifft nur künftige Ansprüche der Gläubiger an ihn. Beck Comm.-Ber. zu § 922.

Erledigung des ergriffenen Rechtsmittels [1]) hinterlegt. S. unten § 59. I. — § 920. Abs. 4. Pr.-O.

§ 45.

Folgen der Abänderung des unterrichtlichen Ganturtheils.

Die — von einem oder mehreren Gläubigern bei den Obergerichten erwirkte — abändernde Urtheile kommen:

A. der ganzen Masse in gleicher Weise zu gut, als wenn solches vom Gemeinschuldner oder vom Gantanwalt, Namens der Gesammtheit der Gläubiger, selbst erwirkt worden wäre, wenn dadurch:

a) eine an die Masse gemachte, der Gegenparthie im Ganturtheil zuerkannte, Forderung ganz oder theilweise verworfen wird;

b) das im Ganturtheil anerkannte Vorzugs- oder Pfandrecht eines andern Gläubigers auf den Antrag eines oder mehrerer vorzugslosen [2]) Gläubiger verworfen wird.

B. nur denjenigen Gläubigern zu gut, welche das Rechtsmittel gebraucht haben und äußern nur gegen die ihre Wirkung, gegen welche dasselbe gebraucht worden und die darüber gehört sind, wenn das oberrichterliche Urtheil (den Vorrang einzelner) Vorzugs- oder Unterpfandsrechte betrifft, ohne zuerkannte zu verwerfen. s. § 44 2. A. b. und B.

1) Der Gläubiger, dessen Forderung angefochten war, kann den Ersatz der Kosten nur vom Gemeinschuldner fordern, mit dem allein er es zu thun hatte und wenn er nichts erhalten kann, muß er den Verlust einem unglücklichen Zufall zuschreiben, der ihn mit einer Armenparthie in einen Prozeß verwickelte; wenn er aber unterliegt, so ist sein Betreffniß Eigenthum des Gemeinschuldners, welches den übrigen, noch nicht ganz befriedigten, Gläubigern nachträglich ebenso und nach denselben Verhältnissen zufällt, wie wenn der Gläubiger schon im Ganturtheil abgewiesen wäre. Beck Commiss.-Ber. zum § 920.

2) Ein Appellant 5ter Klasse muß des Gegners Zurücksetzung auf die gleiche Stelle verlangen: ein ihm gleichgestellter Gegner steht aber ebendamit auch den andern gemeinen Gläubigern gleich. — Ein solcher Appellant ist also als Geschäftsführer seiner Genossen anzusehen. Beck Comm.-Ber. zu § 922.

In diesem Falle geht das unterrichterliche Urtheil gegen alle Betheiligte, von welchen oder gegen welche es nicht angefochten wurde, in Rechtskraft über [1]). § 921. Pr.=O. s. Bayer § 67. Note 6.

Siebentes Kapitel.

Ueber Vertheilung der Gantmasse.

§ 46.

Der Vertheilungsbescheid wird erlassen, sobald alle Streitigkeiten [2]) entschieden und alle Theile der Vermögensmasse, so weit thunlich [3]) — berichtigt und beigebracht sind, und sonst Alles geschehen ist, was nach Inhalt des Ganturtheils vor Vertheilung der Masse geschehen sollte. § 923. Pr.=O.; cfr. § 922. Pr.=O. in § 13. D. 6. oben.

§ 47.

Dieser Bescheid wird:

a) entworfen [4]) von dem Amtsrevisorat, welchem hierzu die Acten mitzutheilen sind;

---

1) Ein bevorzugter Gläubiger aus einer der vier ersten Klassen, welcher die Stellung eines andern ihm vorgesetzten Gläubigers ansieht, macht seine besondere Interesse geltend, handelt nur für sich selbst. Es ist Niemand bei diesem Rechtsmittel betheiligt, als jener und sein Gegner, und wenn dieser auch noch weiter zurück, etwa in die 5te Klasse gehören würde, so kann darauf doch nicht erkannt werden, wenn der Appellant nicht etwa darum gebeten hat. Beck Commiss.=Ber. zu § 922.

2) Welche auf die Art der Vertheilung der Masse Einfluß haben. Bayer § 69. p. 223. II. a. b.

3) Siehe z. B. Bayer § 69. III. b.

4) Hierbei ist nicht zu übersehen, daß würtembergische und sigmaringensche Gläubiger, welche Vorzugsrecht haben, Befriedigung vorerst aus demjenigen Theil der Gantmasse zu verlangen berechtigt sind, welcher in ihrem Staate sich befand und veräußert wurde. Art. 9. 11. Nro. 3. 4. des Staatsvertrags (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32; 1827. Nro. 21.).

b) geprüft von dem Gantgericht — durch Vergleichung mit dem Inhalt des Ganturtheils und nach erfolgter Bestätigung oder Berichtigung wird der Entwurf dem Amts-Revisorat zurückgegeben, welches

c) die Verweiszettel ausfertigen läßt, unterzeichnet und mit dem Vertheilungs-Bescheid dem Gantrichter vorlegt. Organisations-Edict vom 26. November 1809. Beil. lit. C. II. h. (R.-Bl. Nro. 51. p. 436); Justiz-Minist.-Erlaß v. 18. Mai 1832. Nro. 3042; Justiz-Minist.-Erlaß vom 14. September 1838. Nro. 3746 (A.-Bl. Mittl. Rh. Kr. 1838. Nro. 79. p. 549); § 24 des Justiz-Minist.-Erl. vom 20. Febr. 1829 (Reg.-Bl. Nro. V. p. 49); cfr. R.-Bl. 1823. Nro. 12. p. 57. C. A.-Bl. 1813. p. 89; M. A.-Bl. 1823. Nr. 32 (Formular.)

§ 48.

Eine unverzinsliche, noch nicht verfallene, Forderung, welche aber durch den Gantausbruch fällig wurde, § 835. Abs. 1. Pr.-O. wird in die Verweisung nicht in ihrem ganzen Betrag aufgenommen, vielmehr wird vor Allem be- und abgerechnet:

a) der Zins, den das Capital bis zum Verfalltage tragen würde, und was nach Abzug dieser Zinsbeträge erübrigt, wird als Forderungs-Capital in die Verweisung aufgenommen.
Würde aber das so gefundene Capital vor dem Verfalltage der Forderung 50 fl. oder mehr Zins abwerfen, oder würden zu dem zu berechnenden kleineren Capital vor dem Verfalltage der Schuld so viele Jahreszinsen kommen, daß dadurch mit jenem ein Capital entstünde, welches noch vor dem Verfalltage des ursprünglichen wenigstens 50 fl. Zins abwürfe, so wird auch

b) Zwischenzins von da an berechnet, wo der Zinsertrag von 50 oder mehr Gulden ein halbes Jahr verfallen ist, und auch dieser Zwischenzins geht dann am ursprünglichen Capital ab. § 835. Absatz 2 3; § 903. Pr.-O.

§ 49.

Der Vertheilungsbescheid muß enthalten:

1) die Angabe des Bestandes der Masse;
2) die Angabe der davon abzuziehenden Gantkosten [1]);
3) die Bezeichnung der Gläubiger, welche — und in wie weit sie — ihre Befriedigung aus der Masse zu erhalten [2]) haben, nach Maasgabe des Ganturtheils oder abändernder oberrichterlicher Erkenntnisse mit der besondern Anweisung eines jeden Gläubigers an den Massepfleger oder diejenige andere Person, von welcher er seine Befriedigung zu erhalten hat; cfr. L.=R. S. 2010. c. § 926. Pr.=O.; Bayer § 70. p. 226. a — c.

§ 50.

Zur Eröffnung des Vertheilungsbescheids wird eine besondere Tagfahrt angesetzt; § 923. Pr.=O.

§ 51.

Zu dieser Eröffnung sind vorzuladen:

1) der Massepfleger;
2) der Gemeinschuldner;
3) sämmtliche Gläubiger, und zwar:

Letztere mit dem Beisatze, daß:

a) im Falle des Nichterscheinens die Eröffnung gleichwohl vor sich gehen, die Nichterschienenen mit allen Einwendungen

---

1) Es sind daher vor der Abgabe der Gantacten an das Amts=Revisorat die bisher vorzumerkende Amtssporteln zu verzeichnen und ist dem Amts=Revisorat zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Distributionsbescheids deren Summe bekannt zu machen.

Finanz=Minist.=Erl. v. 12. Jenner 1839. Nro. 262. A.=Bl. M. Rhkr. 1839. Beil. Nro. 3. pag. 10.

Auch die künftigen Sporteln sind genau voraus zu berechnen und die hierdurch sich ergebende Summe ist auch in die Verweisung aufzunehmen.

Just.=Minist.=Erl. v. 23. Juni 1337. Nro. 2491. A.=Bl. M. Rhkr. 1837. Beil. Nro. 30. pag. 71.

2) Oder ausnahmsweise schon erhalten; Bayer § 70. Note 3. initio.

gegen die Vertheilung oder gegen die Entlassung des Massepflegers ausgeschlossen und die ihnen zufallende Gelder auf ihre Gefahr und Kosten hinterlegt werden sollen; § 925. Pr.-O.; Bayer § 70 vor Note 8;

b) daß der Vertheilungsbescheid und die vom Massepfleger abgelegte Rechnungen 10 Tage vor der Eröffnungstagfahrt zur beliebigen Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei aufgelegt sind; § 927. Pr.-O.

§ 52.

Vor der Eröffnungstagfahrt hat die eben bezeichnete Auflegung [1]) des Vertheilungsbescheids und der Rechnungen des Massepflegers zu geschehen und sind die nach § 840. 8. Pr.-O. vom Gläubiger-Ausschuß oder in dessen Ermanglung von den Gläubigern selbst gegen die abgelegte Rechnungen des Massepflegers gemachte Erinnerungen zu verbescheiden; § 927. 924. Pr.-O.

§ 53.

In der Eröffnungs-Tagfahrt sind:

a) die Gläubiger nebst Massepfleger und Gantmann von dem Inhalt des Vertheilungsbescheids in Kenntniß zu setzen;

b) Erinerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheids vorzutragen (welche außerdem nicht mehr stattfinden);

c) diese Erinnerungen durch richterliche Verfügungen zu erledigen [2]); 840. 8; § 928. Pr.-O.; Bayer § 70. vor Note 4;

d) etwaige Appellationen gegen diese Verfügungen anzumelden — mit spezieller Angabe der Beschwerde; § 930. Pr.-O.;

---

1) In der Tagfahrt selbst sollen alle etwaige Anstände erledigt werden, darum war eine Vorbereitung hierzu durch die Auflegung des Bescheids in der Gerichtskanzlei zu erleichtern: Beck Commiss.-Bericht zu § 929 bis 932.

2) Auf Eröffnung dieser Bescheide findet Art. 2 der Pr.-N. (§ 384 a) keine Anwendung; Annal. IX. Nr. 12. p. 87. 88.; I. B. n. F. VI. p. 559 bis 62.

e) sämmtliche Gläubiger durch den Massepfleger in der oben § 15 bezeichneten Weise zu befriedigen [1]);

auch erfolgt in dieser Tagfahrt in der Regel:

f) die Entlassung des Massepflegers, indem seine bisherige Verwaltung und die abgelegten Rechnungen von den Gläubigern gutgeheißen werden. § 924. Pr.-O.

§ 54.

Die Appellation gegen richterliche Verfügungen auf Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungs-Bescheids [2]) findet nur statt, insofern der Beschwerdeführer die Beschwerde darein setzt, daß die angefochtenen Theile des Vertheilungsbescheids dem rechtskräftigen Ganturtheile oder den rechtskräftigen, dasselbe abändernden, Erkenntnissen des Obergerichts nicht gemäß seien; § 929. Pr.-O.

§ 55.

Die Appellations-

a) Anzeige hat — mit specieller Angabe der Beschwerde — in in der Eröffnungstagfahrt

b) Rechtfertigung innerhalb 14 Tagen bei dem Obergerichte [3]) zu geschehen — beides bei Verlust des Rechtsmittels [4]); § 930. Pr.-O.

§. 56.

Die Appellation bewirkt einen Aufschub des Vollzugs des

---

1) Es soll nämlich hintennach keine Verwaltung mehr bestehen; Beck Commiss.-Bericht zu § 924—928.

2) Der Richter kann also selbst abhelfen.

3) Doch dürfte den Parthien unverwehrt sein, die Appellationsverhandlungen auch bei dem Gantgerichte zu pflegen; § 852. und 1226. Pr.-O.; Annal. 1836. p. 265.

4) Denn die Beschwerde muß sich lediglich aus den Acten, besonders aus dem Ganturtheil ergeben; es bedarf daher keiner Beischaffung von Beweismitteln oder andern Materialien; Beck Commiss.-Ber. zu § 929—932.
— Obige Bestimmungen sind durch Art. 2 der Pr.-N. nicht abgeändert; Annal. IX. p. 87.

Vertheilungs-Bescheids nur in Ansehung der dadurch angefochtenen Theile desselben [1]); § 931. Pr.-O.

§ 57.

Nach abgelaufener Tagfahrt gilt die Masse in dem Sinne für vertheilt, § 935. Pr.-O.; daß:

a) jetzt das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung nicht ferner zuläßig ist; § 918. Pr.-O.;

b) kein Anspruch mehr an die Gläubiger, welche auf die Masse angewiesen sind, stattfindet; § 936. Pr.-O.;

c) das Vermögen, welches dem Gemeinschuldner von nun an zufällt, nicht mehr zur Gantmasse gehört; § 836. cfr. 938. Pr.-O.

Ausnahmsweise gilt jedoch die Masse, wenn angemeldete Appellationen den Aufschub der Vollziehung des Vertheidigungsbescheids im Ganzen oder in Bezug auf den gesammten Betrag des nicht verhafteten Massevermögens bewirken; cfr. § 931. Pr.-O.

— erst mit Ablauf der Tagfahrt für vertheilt, in welcher die in Folge der gebrauchten Rechtsmittel ergangene oberrichterliche Urtheile den Betheiligten von dem Gantgerichte eröffnet werden; § 935. Pr.-O.

§. 58.

Wenn nach Vertheilung der Masse § 935. Pr.-O. der Schuldner wieder zu Vermögen kommt, so können frühere Gläubiger, welche bei der Gant sich nicht gemeldet, keine Befriedigung oder nur unvollständige erhalten haben (wie auch deren Rechtsnachfolger), ihre Ansprüche auf's Neue gegen denselben geltend machen;

---

1) (Also, wenn sie das Verhältniß einzelner Vorrechts-Gläubiger betrifft, nur einen Aufschub des Vollzugs des auf diese bezüglichen Theils des Vertheilungs-Bescheids; wenn aber die ganze Masse oder wenigstens die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger durch die erhobenen Beschwerden angegriffen ist, einen Aufschub des Vollzugs des ganzen Vertheilungs-Bescheids; s. § 935. Pr.-O.; Beck Commiss.-Bericht zu § 936. 937.)

cfr. L.=R. S. 1270 in fine; Zachariä § 587. p. 461. 462 des 3. Bandes, jedoch nur auf den Theil des später erlangten Vermögens, dessen der Schuldner zum nöthigen Unterhalt für sich und seine Familie nicht bedarf [1]; § 938. Pr.=O.; Fr. 4. 6 und 7. D. 42. 3; cfr. J. B. I. p. 385.

Der Zweck jener Bestimmung ist der, daß dem Schuldner das künftige Fortkommen nicht unmöglich gemacht werde; Beck Commiss.=Ber. zu § 939.

Die Gläubiger, deren Schuldner der Cridar erst nach Beendigung der Gant wird, können in ihren allgemeinen Zugriffsrechten durch den Umstand, daß der Schuldner früher vergantet war, keineswegs beschränkt werden; Beck Commiss.=Ber. zu § 939.

Jene Rechtswohlthat geht jedoch nicht auf die Erben über, ebensowenig als die der Competenz überhaupt. Denn den Erben kann nur der nach Zahlung der Schulden des Erblassers bleibende Rest seines Nachlasses zufallen [2].

Treten sie die Erbschaft unbedingt an, so müssen sie dessen Schulden sogar noch aus ihrem Vermögen zahlen; L.=R. S. 1100. d. e; 870. 873. 881.

Treten sie die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses an, so müssen sie nöthigenfalls den ganzen Nachlaß zur Zahlung der Schulden des Erblassers verwenden; L.=R. S. 802.

Jeden Nachtheil können sie durch Ausschlagung der Erbschaft abwenden, wodurch sie von der Pflicht, des Erblassers Schulden zu zahlen, befreit werden; L.=R. S. 775. 785.,

niemals aber gestattet das Gesetz, daß sich die Erben zum Nachtheil oder mit Ausschluß der Gläubiger des Erblassers aus dessen Nachlaß bereichern.

Die Behauptung, daß der Schuldner solch zugreifbares Vermögen besitze, gehört mit zur Klagbegründung; cfr. Annal. V. p. 40. ff. das. XII. p. 47. Note.

---

1) Wegen der Einkünfte aus den Dotalgütern; s. Annalen 1841. Beibl. 9. p. 36. Nro. 9.

2) (Patrimonium non intelligitur, nisi deducto aere alieno.) Zachariä 4te Auflage § 583. T. II. Note 1; Beck p. 132. Note **).

Bei Beantwortung der Frage, in wie weit nach Beendigung der Gant das Vermögen der Ehefrau von den Gläubigern ihres Ehemanns noch in Anspruch genommen werden kann, muß man unterscheiden, ob die Ehefrau Vermögensabsonderung erwirkt hatte oder nicht. L.-R. S. 1443. 1563.

Im ersteren Falle kann nicht einmal der Ertrag ihres Vermögens in Anspruch genommen werden, da sie denselben zu genießen und nur zu den Lasten der Ehe daraus beizuschießen hat; L.-R. S. 1536. 1537. 1448. 1449; Annal. 1843. Beibl. I. pag. 1.

Die Vermögensabsonderung wirkt aber so lange fort, bis die dadurch aufgelöste Gütergemeinschaft unter den in L.-R. S. 1451. vorgeschriebenen Formen wieder hergestellt ist. Zach. T. III. § 516. p. 235. Note 59.

War dagegen Vermögensabsonderung nicht eingetreten oder durch Wiederherstellung der Gütergemeinschaft beseitigt, so kann der Ertrag des eheweiblichen Vermögens in Gemeinschafts- und der Ehesteuer in bewidmeten Ehen. L.-R. S. 1401. 2; 1540. von den Gläubigern des Ehemanns in Anspruch genommen werden, jedoch auch nur soweit, als er nicht zum Unterhalt seiner Familie nöthig ist; § 938. Pr.-O.

Wenn der Schuldner wegen neuerlichen Schulden abermals in wirkliche Gant geräth, so hat er das in § 938. Pr.-O. ihm eingeräumte Vorrecht nicht mehr anzusprechen, vielmehr genießen alsdann ältere und neuere Gläubiger gleiche Rechte. Beck Commiss.-Ber. zu § 939.

Anhang.

§. 59.

1. Von der Hinterlegung.

Der Gantrichter selbst darf keine Massegelder einziehen oder bei sich verwahren; § 826. Abs. 2. Pr.-O.

Dagegen verfügt in den Fällen des

§ 840. 4. 901. 902. 903. 904. 920. Abs. 4;
" 933. Pr.-O.:
" 1071. " "

das Gantgericht die Hinterlegung der baaren Geldvorräthe, welche der Massepfleger besitzt oder der auf diesen verwiesenen Gelder, welche von den betreffenden Gläubigern nicht erhoben werden, — auf Antrag des Gantmassepflegers [1]).

Sind derartige Beträge zu verschiedenen Zeiten zu hinterlegen, so muß für jeden Betrag eine eigene Verfügung erlassen werden [2]).

2) Diese Verfügung erfolgt in der gewöhnlichen Geschäftsform.

In der Ausfertigung sind die Zahlen in Buchstabenschrift anzugeben, auch ist derselben das Dienstsiegel beizudrucken [3]).

3) Diese Verfügung soll enthalten:

a) den Grund, aus welchem die Hinterlegung vorgenommen wird, unter Anführung der Bestimmung in § 4 obigen Erlasses [4]);

b) die Benennung der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung zu geschehen hat [5]);

c) die Angabe, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder an wen sie auszuzahlen sind, ebenfalls unter Beifügung der deßfallsigen Gründe [6]).

Sind die Zinsen an mehrere Personen auszuzahlen, so hat das Gantgericht dafür zu sorgen, daß dieselbe zu deren Empfangnahme einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen [7]).

---

1) § 4 im Eingang und Absatz 3. 4. 6. 7. 8. des Justiz-Minist.-Erl. vom 28. Dezember 1837.; R.-Bl. 1838. Nro. I. p. 3.

2) S. die Belehrung im Anzeigblatt für den Mittelrheinkreis 1839. Beil. Nro. 18. p. 74. § 10.

3) § 16. obigen Erlasses im R.-Bl. 1838. Nro. I.; A.-Bl. Mittelrheinkr. 1839. Beil. Nro. 18. p. 73. Abs. 3.

4) S. § 17. ebendaselbst; R.-Bl. 1838. Nro. I.

5) Art. 12. des Gesetzes vom 3. August 1837.; R. -Bl. Nr. 26. p. 181. § 17. 2. des Just.-Minist.-Erl. R.-Bl. 1838. Nro. I.

6) § 9. 17. 3. der Vollzugs-Verordnung R.-Bl. 1838. Nro. I.

7) A.-Bl. des M.-Rh.-Kr. 1839. Nro. 18. der Beil. p. 74. § 8.

Beträgt die hinterlegte Summe weniger als 50 fl., so werden nach Art. 6 des Gesetzes vom 3. August 1837 (R.-Bl. Nr. 26) keine Zinsen bezahlt und bedarf es daher wegen derselben keiner Bestimmung; s. § 8 der Belehrung im A.-Bl.

4) Zuständig für die Hinterlegung ist die Obereinnehmerei, in deren Bezirk der Sitz des Gantgerichts ist, wenn nicht aus besonderen Gründen eine andere bestimmt wird [1]).

5) Die Hinterlegung geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei; Art. 4 d. Ges.

Der Massepfleger hat mit der zu hinterlegenden Summe zugleich die Ausfertigung der Verfügung des Gantgerichts in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben und empfängt dagegen von derselben eine Quittung über den Empfang des hinterlegten Geldes; Art. 12. 13. des Gesetzes.

6) Der Massepfleger hat diese Quittung binnen acht Tagen dem Gantgericht vorzulegen, widrigenfalls ihm keinerlei Forderung an die Staatscasse zusteht, wenn die hinterlegte Summe in der Zwischenzeit der 8 Tage bis zur wirklich erfolgten Vorlage — durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte; Art. 14. 17. des Gesetzes.

7) Das Gantgericht beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage und macht binnen 8 Tagen dem Finanzministerium die Anzeige, daß und an welchem Tage nach der vom Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weitern gleichzeitigen Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung

der Person des Hinterlegers; Art. 15. des Gesetzes; A.-Bl. Mittl. Rh. Kr. 1839. Beil. Nro. 18. p. 73. Nro. 2.

Diese Benachrichtigung erfolgt durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung [2]).

---

1) Art. 3 des Gesetzes v. 3. August 1837.; R.-Bl. Nro. 26. p. 180.

2) § 21. des Justiz-Minist.-Erl. v. 28. Dezbr. 1837.; R.-Bl. 1838. Nr. I. p. 8; A.-Bl. Mittel-Rh.-Kr. 1839. Beil. Nr. 28. p. 74. § 13.

Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt auf Verfügung des Gantgerichts; Art. 19. des Gesetzes auf den Antrag der Betheiligten; § 10. der Vollzugs-Verordnung v. 28. Dezbr. 1837. R.-Bl. 1838. Nro. I.

Dieses hat von dieser Verfügung gleichzeitig der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung stattstand, durch Mittheilung einer Abschrift Anzeige zu machen, unter Angabe, warum der Grund der Hinterlegung wegfiel und unter Benennung des zum Empfang Berechtigten (Massepflegers oder Gläubigers [1]).

Auch ist die Verfügung, vermöge deren die Hinterlegung stattgefunden hat, in beglaubigter Abschrift anzuschließen; § 18. der Vollzugs-Verordnung.

Der Empfangsberechtigte hat die, die Rückzahlung anordnende, gantrichterliche Verfügung in Urschrift der Obereinnehmerei auf ihrer Kanzlei vorzulegen, auf diese Urkunde zu quittiren und sie der Obereinnehmerei zu überlassen; Art. 4. 21. des Gesetzes.

NB. Alle Verrichtungen der Finanzbehörde geschehen kostenfrei; Art. 11. des Gesetzes.

---

§. 60.

II. Von der Acten-Eintheilung.

Die Gantacten sind in General- und Special-Acten einzutheilen; § 940. Pr.-O.

A. Die General-Acten

sind in 4 getrennten Actenbänden nach folgender Abtheilung anzulegen:

I. über Eröffnung der Gant;

II. über die Sicherung, Verwaltung und Verwerthung des Massevermögens und über die Rechnungstellung des Massepflegers;

---

1) Art. 19. 20. des Gesetzes; § 18. 21. der Vollzugs-Verordnung; § 14. des Regierungs-Erlasses im A.-Bl. des Mittel-Rh.-Kr. 1839. Nro. 18. pag. 74.

III. über die Richtigstellung der Ansprüche an die Masse im Allgemeinen;

IV. über die Vertheilung der Masse; § 941. Pr.=O.

Ueber Einrichtung des Liquidations=Protocolls s. oben § 23. I. 1.

B. Special=Acten.

1) Zur weitern Verhandlung der in der Anmeldungs=Tagfahrt widersprochenen Forderungen. § 889. Pr.=O.

werden besondere Acten angelegt, beginnend mit einem Auszug der betreffenden Stelle des Liquidations=Protocolls oder mit dessen Beilage, nämlich der Urschrift der schriftlichen Anmeldungsklage und bezeichnet mit der Ordnungszahl dieses Anspruchs im Liquidations=Protocoll; § 889. 942. Pr.=O. vergleiche Martin 10te Auflage § 331. Note g.

In denselben besonderen Acten ist zugleich mit der Hauptsache auch der Streit über angesprochene aber bestrittene Vorzugs= oder Unterpfands=Rechte zu verhandeln; § 890. Pr.=O.

2) Ueber Vorzugs=Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren [1]) Gläubigern, sind ebenfalls besondere Acten anzulegen und mit den Ordnungszahlen der bezüglichen Ansprüche jener Gläubiger im Liquidations=Protocoll zu bezeichnen, so daß die Zahl der getrennten Actenbande gleich ist der dieser einzelnen Rechtsstreite. § 890. 942. Pr.=O.; Bayer § 64. vor Note 4.

§ 61.

III. Ganttabelle.

Jedes Jahr muß in den ersten Tagen des Monats Januar eine Ganttabelle an das Hofgericht eingesendet werden.

Justizministerial=Erlaß vom 5. Dezember 1808. Nro. 1678. 1679 (in scriptis.)

Justizministerial=Erlaß vom 8. Mai 1818. R.=Bl. Nro. 10. pag. 58.

---

1) S. Bayer § 64. vor Note 5 und diese Note.

Justizministerial=Erlaß vom 23. Februar 1830. Nr. 764 (in scriptis.)

Das unter A. anliegende, vom Großh. Hofgerichte des Unterrheinkreises vorgeschlagene, Muster einer solchen Tabelle ist durch Justizministerial=Erlaß vom 19. Dezember 1828. Nro. 5820. genehmigt worden.

Ueber die Führung dieser Tabelle hat das Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises unterm 21. Februar 1824. Nr. 1293. ein Generale erlassen, worin eingeschärft ist:

1) die Ganttabellen nicht erst am Schlusse des Jahres anzulegen und auszufüllen, sondern jeden, hierzu geeigneten, gerichtlichen Act alsbald einzutragen; namentlich auch, die Einträge zu vervollständigen, ehe Gantacten in Folge eines ergriffenen Rechtsmittels an die Kanzlei des Obergerichts eingesendet werden;

2) mit dem Beginn jedes neuen Jahres die Tabelle neu anzulegen und die einzelnen darin eingetragenen Gantbetreffe mit fortlaufenden, von Nro. 1 anfangenden, Nummern zu bezeichnen;

3) in der an das Hofgericht einzusendenden Jahrestabelle die unerledigte Ganten von früheren Jahren — nach diesen gesondert und mit denselben Nummern, wie in den früheren Jahrestabellen — wieder aufzuführen, auch derartige im Laufe des Jahrs erledigte ältere Ganten in der neuen Tabelle nicht auszulassen, vielmehr die inzwischen erfolgte Erledigung unter den betreffenden Nummern zu bemerken, worauf diese dann in der Tabelle des folgenden Jahrs hinwegzulassen sind.

Mit der Ganttabelle ist jedesmal auch eine

summarische Uebersicht

mit den, in anliegenden Muster B. ersichtlichen, Rubriken vorzulegen.

Just.=Minist.=Erl. v. 27. October 1834. Nro. 6100.

" " " " 8. Januar 1836. Nro. 86.

A. Gant-Tabelle

des Amts

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Jahrgang.	Ordnungs-Nummer.	Namen und Wohnort des Gemeinschuldners.	Tag der erkannten Gant.	Beiläufiger Betrag der Activmasse.		Beiläufiger Betrag der Passivmasse.		Wann die Liquidation vollendet worden und welche Person dieses Geschäft leitet?	Namen des Vermögensverwalters und ob er von den Gläubigern erwählt sey?	Tag des Gant-Urtheils.	Tag der Absendung der Acten an das Amtsrevisorat zur Entwerfung der Distribution.	Tag des amtlichen Vertheilungs-Bescheids.	Tag der Aushändigung der Verweis-Zettel.	Bemerkung.
				fl.	kr.	fl.	kr.							

B. Summarische Uebersicht der ꝛc. vorgekommenen Ganten.

Amt.	Einwohner.	Zahl der Ganten.	Vom vorigen Jahre übergetragen.	Im Laufe des Jahres hinzugekommen.	Stand der Gemeinschuldner:				Zusammen.	Davon sind erledigt:				Es gehen unerledigt in das folgende Jahr über.	Davon beruhen:			Bemerkungen.
					Landwirthe.	Handwerker.	Fabrikanten oder Kaufleute.	Sonstigen Standes.		Durch Wiederaufhebung der Gant.	Durch Vergleich.	Durch Ordnungsbescheid.	Durch Vertheilung der Masse.		Auf weiterer Verhandlung.	Auf Ertheilung des Ordn.-Bescheids.	Auf Vertheilung der Masse.	

§. 62.

IV. Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit,

aus Süßmilch's göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts; Theil II. K. 22. § 474.

(Brauer 6r Band, Stück 227. pag. 561.)

0	19	33	28	66	9
1	42	34	27½	67	8
2	46	35	27	68	8
3	47	36	26	69	8
4	48	37	25½	70	8
5	47	38	25	71	7
6	47	39	24½	72	7
7	47	40	24	73	7
8	46	41	23½	74	6
9	46	42	23	75	6
10	45	43	22	76	6
11	44	44	21	77	5
12	44	45	20	78	5
13	43	46	19½	79	5
14	42	47	19	80	5
15	42	48	18½	81	5
16	41	49	18	82	5
17	40	50	17	83	5
18	39	51	17	84	4
19	38	52	16	85	4
20	38	53	16	86	4
21	37	54	15	87	4
22	36	55	15	88	4
23	35	56	14	89	3
24	35	57	14	90	3
25	34	58	13	91	3
26	33	59	12	92	3
27	32	60	12	93	2
28	32	61	11	94	2
29	31	62	11	95	1
30	30	63	10	96	0
31	29½	64	10		
32	29	65	9		

Druckfehler.

S. 74. gehört der — Zeile 5. oben — begonnene Satz: „Alle privilegirte Forderungen ꝛc." noch zu der vorausgehenden Nummer 6. nach Zeile 2. derselben Seite.

= 120. Note 1. erste Zeile, statt: Chefrau l. „Ehefrau".

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stempf, L.

Das Gantverfahren u. Gantrecht nach badischen Gesetzen u. Verordnungen

Freib. im Breisg. 1844

J.pract. 280 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554741-0